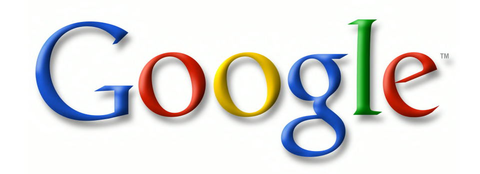
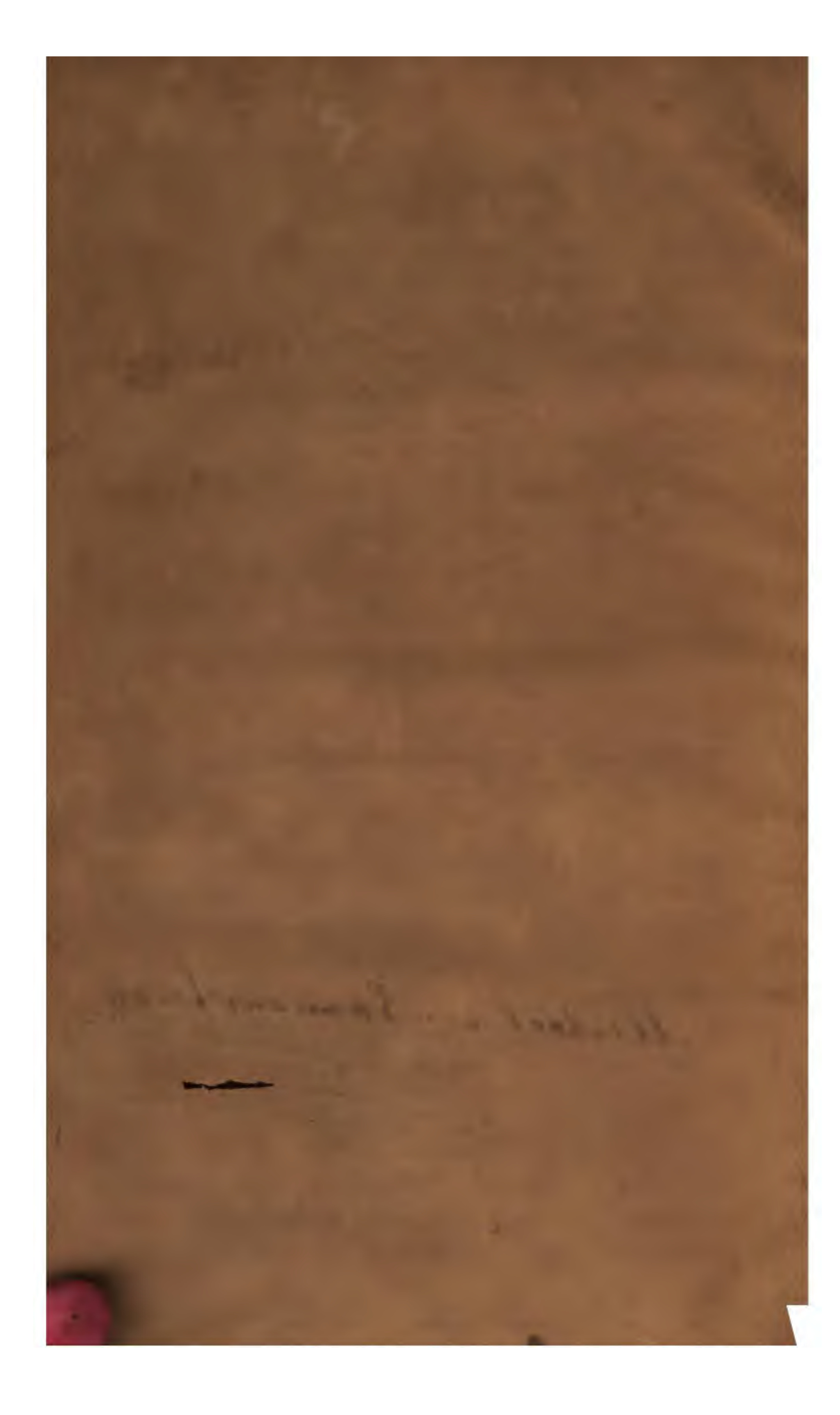




Michaël von Sommerstein



Handbuch

für die

evangelische Landeskirche

Augsburgischen Bekenntnisses

im Großfürstenthum Siebenbürgen.

Eine Sammlung

von

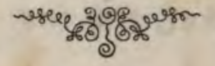
Gesetzen und Aktenstücken,

herausgegeben vom

Oberconsistorium der evangelischen Landeskirche Augsb. Bek.

in Siebenbürgen.

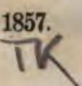
Der Ertrag ist für die Pfarrer-, Prediger- und Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonde bestimmt.



Wien.

Selbstverlag der evangelischen Landeskirche A. B. zu Hermannstadt in Siebenbürgen.

1857.



Vorwort.

Motto:

Durch eine Anerkennung der Rechte der Kirche erwächst dem Staate nicht nur keine Gefahr für seine Rechte und seine Interessen, sondern es ist diese die Bedingung zur Lösung der eigenen Aufgabe und eine von der allgemeinen Wohlfahrt gebotene Handlung.

„Oesterreichische Correspondenz“ vom 13. Dezember 1853.

Die vorliegende Sammlung einiger der wichtigeren Gesetze und Aktenstücke über die Verfassung und den Rechtszustand der evangelischen Landeskirche Augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen steht in nahem Zusammenhange mit der „Provisorischen Vorschrift,“ welche das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, als Erledigung der, vom evangelischen Oberkonsistorium unterbreiteten, Vorlagen für die Vertretung und Verwaltung dieser Kirche bis zu dem Zeitpunkte erlassen hat, wo, nach weiterer Vernehmung der evangelischen Landeskirche, die definitive Entscheidung Allerhöchst Seiner k. k. apostolischen Majestät im Einvernehmen und *nur mit Zustimmung der Kirche* erfolgen wird.

Das Recht diese Sammlung in Druck zu legen, hat das hohe Ministerium ausdrücklich der evangelischen Landeskirche, als dem Herausgeber, vorbehalten und in *dankbarst* anerkannter Berücksichtigung eines der dringendsten Bedürfnisse, den Ertrag

dieses Werkes, wie auch sämmtlicher Drucksachen, welche künftighin von der evangelischen Landeskirche ausgehen werden, zur Gründung von Pensionsfonden für die Witwen und Waisen der evangelischen Pfarrer, Prediger und Schullehrer bestimmt.

Die große Anzahl der Pränumeranten, deren vollständiges Namensverzeichniß dem Buche beigedruckt ist, liefert einen schönen Beweis von der regen Theilnahme, welche die evangelischen Glaubensbrüder, selbst außer dem Bereiche unserer Landeskirche, auch hier wieder bethätiget haben, eingedenk der Worte des Apostels Paulus im Briefe an die Galater 6,10.: So lasset uns Gutes thun an Jedermann, allermeist aber an den Glaubensgenossen.

Hermannstadt, am 18. April 1857.

Verzeichniß der Pränumeranten.

1. In Wien.

Bruck Karl Ludwig Freih. von, Großkreuz des Leopold-Ordens, Ritter der eisernen Krone 1. Klasse, Großkreuz des russischen Annen-Ordens, des preußischen rothen Adler-Ordens (in Brillanten) rc. rc. k. k. Finanzminister, Excellenz.

Bille-Brahe Heinrich, Graf, Großkreuz des königl. dänischen Danebrogh-Ordens rc. rc., königl. dänischer Kammerherr, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.

Stockhausen Bodo, Freiherr von, Commandeur des königl. hannover'schen Guelphen-Ordens rc. rc., geheimer Legationsrath, Kammerherr, königl. hannover'scher außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister

Steiger Eduard Ludwig, Geschäftsträger der Eidgenossenschaft Schweiz

Zedlitz, Baron von, herzoglich braunschweig'scher Gesandter rc. rc.

Geringer Karl, Freiherr von Oedenberg, Großkreuz des Franz-Joseph-Ordens, geheimer Rath, k. k. Reichsrath, Excellenz.

Keler Sigmund von, k. k. Hofrath im Finanzministerium und weltlicher Consistorialrath des evangelischen Consistoriums augsburgischer Confession.

Reichenstein, Franz Freiherr von, Ritter des Leopold-Ordens, k. k. Ministerialrath.

Rosenfeld, Ludwig von, Ritter des Leopold-Ordens, k. k. Ministerialrath

Kabos Daniel von Magyar-Gyerö-Monostor, Hofrath beim k. k. Obersten Gerichtshofe.

Salmen Franz, Freiherr von, Commandeur des Leopold-Ordens, Hofrath beim k. k. Obersten Gerichtshof.

Zsoldos Ignaz von, Hofrath beim k. k. Obersten Gerichtshof, wirkliches Mitglied der ungarischen Akademie der Wissenschaften.

Pauer Ernst, Ritter des Franz-Joseph-Ordens, Superintendent der evangelischen Kirche augsburgischer Confession in Nieder- und Inner-Oesterreich.

Franz Gottfried, Superintendent der evangelischen Kirche helvetischer Confession in Nieder- und Inner-Oesterreich.

Boué-Ami, Dr. der Medicin an der Universität in Edingburgh, emeritirter erster Secretär, dann Vice-Präsident und Präsident der geologischen Gesellschaft von Frankreich in Paris, wirkliches Mitglied der kaiserl. Akademie der Wissenschaften und mehrerer anderer gelehrter Gesellschaften.

Bell Samuel, k. k. Sektionsrath im Ministerium des Innern.
Konrad Michael, k. k. Sectionsrath im Finanzministerium.
Salmen Eugen, Freiherr von, k. k. Finanz-Bezirks-Commissär.
Roth August von, k. k. Oberlandesgerichtsrath und Referent bei dem k. k. Obersten Gerichtshofe.
Huttern Friedrich, k. k. Münz- und Bergwesens-Hofbuchhaltungs-Rechnungs-Official.
Sigmund Karl, k. k. Professor der Medicin.
Meißner P. T., pensionirter Professor des polytechnischen Institutes.
Zimmermann Joseph Andreas, Sectionsrath im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.
Porubsky Gustav, evangelischer Prediger Augsburgischer Confession.
Singer Michael, Handelsmann.
Wödl M., Kaufmann.
Auner Johann, Kaufmann.
Mailand Ludwig "
Haltrich Friedrich "
Dioßeghy, Samuel von, Privatier.
Werdmüller von Elgg, Philipp H., k. k. priv. Papierfabriks-Inhaber
Schoeller Alexander, k. k. priv. Großhändler.
Heller Eduard, Privatier.
Jenny, Jakob von, k. k. Oberlandesgerichtsrath und Consistorialrath des evang. Consistoriums A. C.
Stein L., Dr. Jur., Professor der Nationalökonomie an der k. k. Universität u. s. w.
Schröder Karl, bürgl. Baumeister.
Murmann Peter, k. k. priv. Großhändler.
Harnwolf Sigmund, bürgl. Handelsmann.
Köchert A., k. k. Hof- und bürgl. Juwelier.
Kanka, Prediger bei der evang. Gemeinde A. C.
Bonitz Hermann, Dr. und Professor der klassischen Philologie an der k. k. Universität, wirkliches Mitglied der k. k. Akademie der Wissenschaften.
Deuberth Eduard, k. k. priv. Großhändler.
Haenlein Wilhelm, bürgl. Handelsmann.
Frauer Martin, k. k. priv. Großhändler.
Hoffmann Michael, bürgl. Handelsmann.
Heim L. F., bürgl. Handelsmann.
Andreä, Franz Ritter von, Herrschafts- und Fabriksbesitzer.
Grohmann Adolf, Hausinhaber.
Hornbostel Theodor, Seidenzeugfabrikant, Vorstand-Dirigent der evang. Gemeinde A. C.
Krauß Johann, bürgl. Handelsmann.
Kerstan Karl, bürgl. Handelsmann.
Klein Karl, k. k. priv. Großhändler.
Bischoff Johanna, Edle von, k. k. Hofraths- und Oberst-Stabsfeldarztens-Gattin.
Rettmeyer, Gebrüder, Zuckerbäcker.
Gülcher Theodor, Guts- und Fabriksbesitzer.
Knepper Wilhelm, k. k. priv. Buntpapierfabrikant.
Arthaber, R. von, bürgl. Handelsmann.

Roskoff, Dr. G. G. Kuzmany Karl Otto, Dr. Karl Schimko, Dr. F. Dan. Stählin, Dr. Heinrich August	Professoren an der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät.

Prentner Karl, Professor an der Technik in Brünn.
Frank Andreas, Apotheker in Bukarest.
Misselbacher Joh. Bapt., Studirender an der polyt. Schule in Karlsruhe.
Schenker Martin, Dr. der Rechte und Conceptsadjunkt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht;
überdies eine jährliche Beisteuer in unbestimmtem Betrage.
Greißing, Ludwig von, Ministerial-Sekretär im k. k. Finanzministerium
Hochmeister, A. von, k. k. Reichsraths-Official.
Safft Ludwig Oskar, Advokaturs-Concipient
und außerdem einen jährlichen Beitrag von 5 fl. CM. für die Lebensdauer.
Binder August, Beamter in der k. k. Hofapotheke
und außerdem einen jährlichen Beitrag von 2 fl. CM. für die Lebensdauer.
Schreiber Friedrich, provisorischer Concipist bei dem k. k. obersten Gerichtshofe.
Fabini Johann, Dr. der Medicin und Chirurgie, Operateur und Sekundararzt im allgemeinen Krankenhause.
Miller Friedrich, k. k. Hofsekretär in Pension.
Gunesch Wilhelm, Dr. der Rechte und Auskultant bei dem Wiener k. k. Landesgerichte.
Schwarz Eduard, Ingrossist der k. k. Hofkriegsbuchhaltung.
Dingler Heinrich, Maschinenfabrikant und Mechaniker.
Misselbacher Johann Bapt., Kaufmann.
Petersberger Samuel, Kaufmann.
Genersich Karl sen., Kaufmann.
Genersich Karl jun., Kaufmann.
Leonhard A., Kaufmann.
Salzer Friedrich, Dr. der Medicin und Chirurgie, Operateur, Assistent und Privatdocent an der Universität.
Eitel Andreas, Kaufmann.
Klamer Johann, Fabrikant.
Hadsy Josef, Traiteur.
Kaufmann Johann, k. k. Hofapotheken-Beamter.
Welthern, Karl Edler von, Handlungs-Commis.
Ziegler Karl Ernst, Handlungs-Commis.
Schwarz Georg, Techniker.
Schwarz August, Techniker.
Gebbel Franz, Doktorand der Rechte.

Göbbel Karl Henrich Gustav Bömches Friedrich Walbaum Heinrich Brennerberg, J. von Brennerberg, Moriz von	Studirende der Rechte.
Gorgias Josef Müller Heinrich Hellwig Eduard Seibriger Johann	Studirende der Medicin.

Müller Stephan Karl, Dr. der Medicin.

Name	
Conrad Julius Wächter Heinrich Getz Samuel Albrich Karl Keintzel Johann Melzer Friedrich Bömches Karl Ziegler Karl	Studirende am polytechnischen Institute.
Dravetz Anton Knall Karl Sander Rudolf Ulrich Friedrich Huttern Albert	Magister der Pharmacie und Apothekergehilfen.
Binder Adolf Joannovits Demeter Binder Gustav Miller Julius Czerbes Friedrich	Studirende der Pharmacie.

Maager Wilhelm, Handlungs-Commis.
Budacker Friedrich, Handlungs-Commis.
Binder Johann, Handlungs-Commis.
Wagner Josef, Handlungs-Commis.
Philippi Friedrich, Candidat der Theologie.
Csallner Karl, " "
Budacker Wilhelm " "
Storch Friedrich " "
Ongerth Michael " "
Poschner Karl " "
Binder Karl " "

Verzeichniß der Pränumeranten.

2. In Ungarn.

Mikulas Johann, evang. Schulrath in Ofen, für die evangelischen Gymnasien helvetischer Confession zu Nagy-Körös, Kecskemet, Halas, Kunszentmiklos, Kisujszalas, Miskolcz; — Augsburgische Confession zu Miskolcz, Präparandie in Nagy Körös, evang. theolog. Lehranstalt in Kecskemet, Gymnasium helvetischer Confession in Hold-Mezö-Vasarhely.
Török Paul, evangelisch-reformirter Prediger in Pest.
Die evangelisch-reformirte theologische Lehranstalt in Pest.
Szekacs Joseph, evangelischer Prediger, A. C. in Pest.
Lang Michael, evangelischer Prediger und Senior A. C. in Pest.
Komaromy Joseph, Superintendenz-Administrator und evangelischer Pfarrer A. C. zu Miskolcz.
Tessenyi Johann, Senior des Bacser Seniorates in Torcsa.
Jancsovics Stephan, evangelischer Prediger zu Szarvas.
Bathory, Gabriel von, Superintendenten-Stellvertreter in Nagy-Körös
Radvansky Anton, Senioral-Inspektor in Neusohl.
Kubinyi August, k. Rath in Pest.
Torkos Karl, evangelischer Prediger in Oroshaza.
Deszensky Karl, evangelischer Prediger in Mezöbereny.
Pronay Gabriel, Baron von, in Pest.
Hunfalvi Paul, Literat . . in Pest.
Horvath Samuel, evangelischer Prediger in Tos-Komlos.
Ballagi Moriz, Dr. und Professor der Theologie in Pest.
Sztehlo Johann, evangelischer Pfarrer A. C. in Eperies.
Linberger Stephan, Professor der Theologie am evangelischen Collegium A. C. in Eperies
Kollmann Friedrich, Apotheker in Eperies.
Topertzer Johann Ludwig, Superintendenz-Administrator in Leutschau.
Michnay, A. D., Rektor des evangelischen Lyceums A. C. in Preßburg
Liska Samuel, Professor am evangelischen Lyceum A. C. in Preßburg
Stromszky Franz Samuel, emeritirter Superintendent und Senior in Preßburg.
Krump Samuel, Professor am evangelischen Lyceum A. C. in Preßburg
Szücs Stephan, Professor des evangelischen Kirchenrechtes zu Debreczin.
Revesz Valentin, Seelsorger der reformirten Gemeinde zu Debreczin.
Revesz Emerich, Prediger der reformirten Gemeinde zu Debreczin.
Szücs Karl, Prediger der reformirten Gemeinde zu Nagy-Leta.

Nagy Joseph, Seelsorger der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Debreczin.
Farkas Franz, Kaufmann zu Debreczin.
Huttflesz Stephan, Landwirth zu Debreczin.
Tamassy Karl, Apotheker in Debreczin.
Schwarz Samuel, Advokat in Debreczin.
Beör Ladislaus, Apotheker in Debreczin.
Werner Karl, Advokat in Debreczin.
Sesztina Ludwig, Handelsmann in Debreczin.
Ambrozy zu Seden, Ludwig Freiherr von, Sr. k. k. Apost. Majestät wirklicher Kämmerer, Ritter des St.-Stephanordens, Statthalterei-Vicepräsident in Oedenburg.
Friedenfels, Eugen Freiherr von, k. k. Statthaltereirath in Oedenburg
Schuster Johann, k. k. Hilfsämter-Direktor der Statthalterei-Abtheilung Oedenburg.
Pallo Alexander, Doktor, k. k. Statthalterei-Sekretär.
Odor, Rudolph von, k. k. Statthalterei-Sekretär.
Wohlmuth Leopold, evang. Superintendenz-Administrator in Rechnitz bei Güns in Ungarn.
Palffy Joseph, Professor am evangelischen Lyceum A. C. in Oedenburg
Ferenczy Joseph, Dr. d. Theol., Senior und reformirter Prediger in Kaschau.
Kolbenheyer Moriz, evang. Pfarrer A. C. in Oedenburg.
Gorgias S. G., Kaufmann in Oedenburg.
Kiraly, Joseph Paul von, Gymnasialdirektor und Professor in Oedenburg
Das evangelische Obergymnasium in Oedenburg.
Krauß Gottlieb, Senior und evang. Pfarrer in Harkau nächst Oedenburg
Jacobi, C. F., Kaufmann in Oedenburg.

---

3. In Siebenbürgen.

---

1. Mediascher Kirchenbezirk.

1. Almen.

Josephi Friedrich, Pfarrer.
Ziegler Michael, Prediger.
Henning Andreas, Ortsvorstand.
Henning Michael, Wirthschafter.
Henning Johann, Mithann.
Schenker Martin, Wortmann.
Schnel Andreas, Rector.
Schemmel Johann, Kirchenvater.
Schenk Michael, Communitäts-Mitglied.
Schenker Michael.
Henning Johann.
Dengel Martin, Organist.
Plattner Johann.

2. Birthälm.

Binder Georg Paul, Superintendent der evangelischen Landeskirche augsburgischen Bekenntnisses und Ritter des Leopold-Ordens.
Binder Eleonore, Superintendentens-Gattin.
Thieß Adolf, erster Prediger.
Dietrich Michael, zweiter Prediger.
Roth Peter, Schulrektor.
Roth Franz, Waisenvater.
Orendi Martin, Marktvorstand.
Fielk Martin, Wirthschafter.
Salzer Michael, Steuersammler.
Roth Johann Petrus, Handelsmann.
Phleps Martin.
Maurer Johann, Communalarzt.
Denndorfer Andreas.
Maurer Gottfried.
Wachsmann Laurenz.
Alzner Martin.
Litschel Johann.
Schlattner Michael.
Buser Georg, Fleischhauer.
Werner Johann, Hutmacher.
Zenn Georg, Kürschner.
Helwig Johann, Kürschner.
Kloß Georg, Faßbinder.
Leonhardt Johan, Czismenmacher.
Chistel Andreas, Kürschner.
Wolff Martin, Klempfner.
Bielz Michael, Seifensieder.
Werner Andreas, Schneider.
Melas Wilhelm, Schneider.
Jekeli Johann, Apotheker.
Zimmermann Stefan, Cantor.
Schmidt Martin, Campanator.
Kaspari Andreas, Kupferschmied.
Zimmermann Friedrich, Schneidermeister.
Kaspari Lukas, Lederermeister.
Fielk Johann, Seifensieder.
Richter Martin, Schuster.
Klusch Martin, Kürschner.
Gräf Martin, Czismenmacher.
Phleps Friedrich, Kürschner.
Richter Josef, Kürschner.
Weinrich Johann, Schneider.
Fleischer Johann, Kürschner.
Fleischer Lukas, Kürschner.
Maurer Michael, Handelsmann.
Schlattner Martin, Lederer.
Lorenz Andreas, Czismenmacher.
Bielz Johann, Schneider.
Richter Thomas, Kürschner.
Maurer Michael.
Fleischer Friedrich, Kürschner.
Richter Friedrich, Hutmacher.
Klein Karl, Fleischhauer.
Czikeli Johann, Schneider.
Denndorfer Andreas, Schuster.

3. Bußd.

Josephi Josef, Pfarrer.
Rhein Josef, Prediger.
Jekel Johann, Schullehrer.

Fischer Martin, Schulgehilfe.
Die Nachbarschaften.
Die Kirchengemeinde.

4. Hetzeldorf.

Henter Michael, Pfarrer.
Schuster Johann, Prediger.
Schuster Michael, Schullehrer.
Schuster Georg, Cantor.
Kartmann Daniel, Conrector.
Glatz Johann, Mädchenlehrer.
Glatz Michael, Ortsrichter.
Kartmann Stefan, Kirchenvater.
Folberth Georg "
Depner Samuel, Geschworner.
Kartmann Michael, Steuersammler.
Pitters Simon, Wirthschafter.
Schaffend Michael.
Orben Daniel.
Schuster Daniel.
Maurer Andreas.
Kartmann Johann, Wortmann.
Kartmann Michael.

5. Groß-Kopisch.

Czoppelt Karl Friedrich, Pfarrer.
Klein Andreas, Ortsvorstand.
Kles Johann, Kirchenvater.
Roth Johann, Wortmann.
Schell Johann, Kirchenmeister.
Klein Johann.
Baltes Michael.
Klosius Johann.
Klein Georg.
Montsch Johann.
Roth Michael.
Wölwel Michael, Prediger.
Klosius Johann, Rector.
Schuller Georg, Mädchenlehrer.

6. Mediasch.

Binder von Biedersfeld Friedrich, Bürgermeister, Ritter des Franz-Josef-Ordens.
Fabini Josef, Stadtpfarrer.
Schuster Andreas, Magistratsrath.
Auner Karl, Magistratsrath.
Keßler Martin, Orator.
Folbert Josef, Apotheker.
Binder Johann, erster Kirchenkurator.
Drotleff Andreas, Kirchenkurator.
Sigmund Andreas, Spitalskurator.
Gräser, k. k. Generalmajor.
Hammer Josef.
Heidendorf, Karl von.
Haner Friedrich.
Schuster Josef.
Brandsch Friedrich.
Schuller Martin.
Schmidt Michael.
Schuster Michael, Apotheker.
Fritsch Samuel, Prediger.
Olert Friedrich, Rothgärber.
Roth Susanna, Pfarrerswitwe.
Werner Regina.
Roth Michael, Apotheker.
Wagner Josef.
Das Presbyterium.
Das Bezirks-Consistorium.
Gräser Daniel, emerit. Bürgermeister.
Oberth Georg.
Sander Karl.
Hirling Johann.
Rosenauer M. G., Kaufmann.
Dengel A., Wundarzt.
Schuster Rudolf, Advokat.
Rideli Josef.
Krug Carolina.
Scheindt Theresia.
Baltes Martin, Apotheker.
Gräser Carolina.
Binder Samuel, Dr. Med.
Sigmund Stefan.
Jekeli Friedrich.
Theil Eduard.
Gräser Johann, Seifensieder.
Brandsch Karl, Gymnasial-Direktor.
Oberth Johann, Gymnasial-Conrektor.
Schuster Fr. Tr., Gymnasiallehrer.
Stolz Johann, Gymnasiallehrer.
Fabini Johann, Gymnasiallehrer.
Gräser Josef, Gymnasiallehrer.
Kräger Adolf, Gymnasiallehrer.
Draser Josef, Gymnasiallehrer.
Schlosser Karl, Seminarlehrer.
Oberth Franz, Gymnasiallehrer.
Mederus Daniel, Elementarlehrer.
Salzer Michael, Gymnasiallehrer.
Rampelt Johann, Gymnasiallehrer.
Kenst Karl, Gymnasiallehrer.

Hedrich Johann, Elementarlehrer.
Schönauer Paul, Mädchenlehrer.

7. Meschen.

Everth Johann, Pfarrer.
Die Kirchengemeinde.
Rampelt Johann, Prediger.
Konnert Johann, zweiter Prediger.
Eckhardt Johann, Schulrektor.
Die bürgerliche Gemeinde.
Konnert Stefan, Vorstand.
Albrecht Johann, Kirchenvater.
Eckhardt Stefan.
Fronius Johann.
Rehner Johann.
Mantsch Georg.
Eckhardt Daniel.
Reinert Michael.
Schneider Stefan.
Mantsch Michael.
Eckhard Stefan.
Hedrich Daniel.
Henning Stefan.
Mantsch Simon.
Bertleff Andreas.
Molitoris Johann.
Schneider Georg.
Fronius Martin.
Fernolend Johann.
Theiß Andreas.
Groß Simon.
Theiß Simon.
Roth Martin.
Schneider Michael.
Schönauer Andreas.
Schuller Stefan.
Schapper Daniel.
Albert Michael.
Reinert Andreas.
Schneider Simon.
Bertleff Michael.
Schneider Johann.
Rehner Simon.
Schuller Peter, sen.
Albrecht Johann, jun.
Hennig Michael.
Fronius Andreas.
Schneider Andreas.

8. Nimesch.

Schuster Andreas, Pfarrer.
Müller Johann, Prediger.
Brius Simon, Schulmeister.

9. Prethai.

Draser Josef, Pfarrer.
Schuller Michael, Prediger.
Herberth Andreas, Schullehrer.

10. Reichesdorf.

Kenst Samuel, Pfarrer.
Weinrich Andreas, Prediger.
Dengyel Johann, erster Schullehrer.
Offner Michael, zweiter Schullehrer.

11. Scharosch.

Müller Georg Friedrich, Pfarrer.
Kartmann Stefan, Prediger.
Lang Martin, Schullehrer.
Schuller Johann, Kurator.
Bluoß Michael, Kirchenvater.
Winkler Andreas, Mädchenlehrer.
Schäßburger Andreas.
Schuller Johann.
Salmann Johann.
Die Kirchengemeinde.
Salmen Michael, Landbauer.
Ungi Daniel, Landbauer.
Linzing Johann, Landbauer.
Winkler Martin, Landbauer.
Schäßburger Samuel, Landbauer.
Linz Daniel.
Seiler Georg.
Mathes Michael.
Schüller Laurenz.
Salmen Daniel.

12. Tobsdorf.

Mangesius Karl, Pfarrer.
Schuster Johann.
Schönauer Johann.

13. Waldhütten.

Brecht Friedrich, General-Syndikus, Pfarrer.
Schell Daniel, Prediger.
Krauß Georg, Schulmeister.
Schuller Johann.
Kenstler Johann.
Schuller Michael.
Schotsch Johann, Kirchenvater.
Lander Michael, Wortmann.
Schobel Michael.

Schell Petrus.
Kartmann Johann, Ortsvorstand und Mitglied des Presbyteriums.
Schell Michael, Mitglied des Presbyteriums.
Kartmann Johann, Mitglied des Presbyteriums.
Artz Michael, Mitglied des Presbyteriums.
Benning Michael, Mitglied des Presbyteriums und Kirchenvater.
Mieß Johann.
Schobel Michael.
Theil Mathias.
Kartmann Michael.
Hartmann Michael.
Roth Petrus.
Scheel Michael.
Benning Andreas.

14. Groß-Alisch.

Fronius Johann Georg, Pfarrer.
Herrmann Georg, Prediger.
Hommner Stefan.
Zakel Michael.
Herrmann Stefan.
Bolind Michael.
Everth Karl.
Gräger Georg, Schullehrer.
Alesi Petrus, Gesangführer.
Schuster Martin, Nachbarvater.
Herrmann Stefan.
Hommner Georg.
Lang Stefan.
Menning Johann.
Schuller Johann.
Franz Georg.
Herrmann Johann.
Schuller Georg.
Alischer Georg.
Weber Johann, älterer Kirchenvater.
Broos Johann, Nachbarvater.
Franz Stefan.
Menning Johann.
Paul Georg.
Menning Georg.

15. Klein-Alisch.

Schmidt Michael, Pfarrer.

16. Belleschdorf.

Henrich Johann, Pfarrer.
Zelgi Petrus, Prediger.
Umbrich Johann, Schullehrer.
Zeltch Martin, Ortsvorstand.
Scholtner Johann, Presbyterialmitglied.
Botsch Martin, Kirchenmeister.

17. Bogeschdorf.

Theil Simon Josef, Syndicus und Pfarrer.
Reinerth Samuel, Prediger.
Friedrich Peter, Notar.
Gotschling Johann, Mithann.
Reinerth Johann, Ortsvorstand,
Halmen Daniel, Wortmann.
Schebesch Andreas, Exactor.
Weidner Johann.
Schebesch Michael, Schullehrer.
Halmen Michael.
Schebesch Johann, Mädchenlehrer.

18. Durles.

Groß Johann, Pfarrer.

19. Felldorf.

Hederich Karl, Pfarrer.
Barth Andreas, Schullehrer.
Haydl Thomas, Prediger.
Seiler Georg, Schulgehilfe.

20. Halvelagen.

Keul Stefan, Pfarrer.
Schuller Johann, Prediger.
Schuller Andreas, Knabenlehrer.
Tobi Johann, Gemeindekurator.
Schuller Georg.
Bogeschdorfer Georg.
Weprich Georg, Armenpfleger.
Weprich Johann, Armenpfleger.
Henning Johann.
Teutsch Georg.
Henning Georg.
Schuster Johann.
Klein Johann.
Weprich Johann.
Weprich Georg.

21. Hohndorf.

Keul Johann, Pfarrer.
Schuster Johann, Schullehrer.

22. Jakobsdorf (Gyakeschdorf.)

Grummes Andreas, Pfarrer.

23. Johannisdorf.

Schuller Johann, Pfarrer.
Schuster Michael, Schullehrer.
Frintz Michael.
Kroner Johann.
Herbert Michael.
Weiß Johann.
Alesi Stefan.
Roth Martin.
Schuster Andreas.
Müller Simon.
Potsch Johann.
Potsch Andreas.
Henrich Andreas.
Müller Andreas.

24. Irmesch.

Meyndt Peter, Pfarrer.
Die Kirchengemeinde.

25. Kirtsch.

Jekeli Johann, Pfarrer.

26. Klein-Laßlen.

Fritsch Daniel, Pfarrer.
Herrmann Johann, Prediger.
Herrmann Johann, Schullehrer.

27. Malldorf.

Theil Samuel Christian, Pfarrer.
Ehrlich Lukas, Schullehrer.

28. Maniersch.

Elges Johann, Pfarrer.

29. Marienburg.

Keltermann Johann, Pfarrer.

30. Nadesch.

Marienburg Friedrich, Pfarrer.
Schwarz Michael, Prediger.
Schobel Georg, Rektor.
Obert Josef, Cantor.
Roth Georg, Organist.
Die Kirchengemeinde.

31. Pruden.

Nußbaumer Johann, Pfarrer.
Eger Michael, Prediger.
Dengel Michael, Schulgehilf
Keul Lukas, Organist.
Keul Thomas.
Tatter Johann.
Schuller Andreas.
Gutt Andreas.
Tatter Stefan.
Keul Stefan.

32. Reußdorf.

Wolf Petrus, Pfarrer.
Tausch Johann, Prediger.
Schönauer Paul, Ortsnotar.
Schuster Michael.
Wiet Johann, sen.
Zelgi Michael.
Orth Johann.
Lang Martin.
Zelg Martin.
Orth Michael.
Tausch Johann.
Tausch Michael.
Tartler Michael.
Reuß Georg.
Schuller Martin.
Höchsmann Martin, Schullehrer.
Mauer Georg.
Reschner Martin.
Tausch Martin, jüngerer Kirchenvater.
Kürschner Martin.
Zelgi Georg.
Zelgi Johann.
Schuller Stefan.
Konrad Martin.

33. Rood.

Müller Johann Michael, Pfarrer.

34. Schmiegen.

Jobi Michael, Pfarrer.
Ehrmann Johann, Schullehrer.

35. Zendresch.

Zintz Samuel, Pfarrer.
Mild Andreas, Schulmeister.

36. Zuckmantel.

Römer Georg Pfarrer.
Reindt Michael, Schulrektor.
Die drei Nachbarschaften.

2. Hermannstädter Kirchenbezirk.

1. Burgberg.

Herbert Johann, Pfarrer.
Flubacher Michael, Prediger.
Löw Michael, Rektor.
Zwölf Mitglieder des Presbyteriums.

2. Freck.

Bergleiter Stefan Adolf, Pfarrer.

3. Großau.

Phleps Friedrich, Pfarrer.
Fleischer Josef, Prediger.
Stieger Josef, Prediger.
Blam Georg, Schulmeister.
Bohn Johann, Mädchenlehrer.
Sturm Johann, Cantor.
Botsch Michael; Mädchenlehrer.
Binder Johann, Knabenlehrer.
Liebhardt Mathias, Geschworner.
Binder Georg "
Stutter Thomas "
Hoprich Michael, Ortsvorstand.
Fleischer Michael, Geschworner.
Das Presbyterium.

4. Hammersdorf.

Ackner M. J., Pfarrer.
Mantsch Peter, Prediger.

5. Heltau.

Kisch Johann Daniel, Pfarrer.
Müller Martin, 1. Prediger.
Höchsmann Michael, 2. Prediger.
Dietrich Johann Michael, Schulrektor.
Karoli Johann, Lehrer.
Friedsmann Johann, Lehrer.
Weber Theophilus "
Sill Michael, Kaufmann.
Gündisch Johann, Wollenweber.
Fleischer Peter, "
Groß Peter, "
Klein Michael, "
Herbert Michael, "
König Peter, "
Herbert Peter, "
Gündisch Peter, "
Paulini Peter "
Hann Johann, Wollenweber.
Billes Georg, "
Neckel Petrus, "

6. Hermannstadt.

Schotsch Johann, Bürgermeister.
Schuster Samuel, Magistratsrath.
Waller Moriz, "
Kapp Gustav, "
Die Stadtgemeinde.
Knall Josef, k. k. Reklamations-Commissär.
Schwaiger Josef, k. k. Statthaltereirath.
Osterlamm Joseph, k. k. Statthalterei-Sekretär.
Pildner, k. k. Kreiskommissär.
Roth Johann Josef, Stadtpfarrer und Presbyterial-Präses.
Wolf Friedrich, Presbyterialmitglied.
Wächter Josef, Dr. Med., Presbyterialmitglied.
Bayer Josef, Presbyterialmitglied.
Herbeth Fried. Mich., Sparkassa-Direktor und Presbyterialmitglied.
Heinrich Michael, Senator und Presbyterialmitglied.
Thellmann Gottfried, Dr., Presbyteriblmitglied.
Melzer Daniel, Presbyterialmitglied.
Hain Josef, Presbyterialmitglied.
Fritsch "
Schneider Johann Fried., Presbyterialmitglied.
Unsch Samuel, Presbyterialmitglied.
Krämer Johann, Presbyterialmitglied.
Kapesius Samuel, Stadtprediger.
Neugeborn J. L., Montagprediger.
Philp Samuel, Vesperprediger.
Brukatsch Martin, Frühprediger.
Michaelis Johann, Spitalsprediger.
Wolf Andreas, Laubenprediger.
Loew Wilhelm, k. k. Ober-Staatsanwalts-Substitut.
Felleitner M., k. k. Statthalterei-Sekretär.

Gräf Karl, k. k. Finanz-Sekretär.
Lutsch Friedrich, k. k. Staatsbuchhalter in Pension.
Gebbel Karl, k. k. Statthaltereirath.
Lange Peter, " "
Haupt Fried., " "
Bertleff Michael, pensionirter Gubernial-Sekretär.
Herberth Eduard, Ober-Landesgerichtsrath.
Friedenfels B. Rudolf, Ministerial-Sekretär.
Rannicher J., k. k. Statthalterei-Sekretär.
Phleps, k. k. Statthalterei-Sekretär.
Neugeborn K., pensionirter Ober-Landesgerichts-Referent.
Sigerus Karl, Vorstand der k. k. Staats-Reklamations-Commission.
Ziegler, k. k. Finanzrath.
Schmidt, k. k. Ober-Finanzrath.
Konradsheim Wilhelm, k. k. Statthaltereirath.
Marlin Josef, k. k. Finanzrath.
Zay D. A., k. k. Landesgerichtsrath.
Sill, k. k. Finanzrath.
Hirling, Sekretär der k. k. Staatsbuchhaltungs-Commission.
Bell, k. k. Finanzrath.
Schelker, k. k. Polizeidirektor.
Kirchner Josef, k. k. Polizeirath.
Schreiber Simon, k. k. Ober-Landesgerichtsrath.
Reschner Karl, Ober-Consistorial-Aktuar.
Bedeus Josef Freiherr von Scharberg, Commandeur des Leopold-Ordens, Seiner k. k. apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, Vorstand des Vereines für siebenbürgische Landeskunde und derweiliger Präses des Ober-Consistoriums.
Gebbel Karl, k. k. Kreiscommissär.
Schuller Friedrich von Libloy, k. k. Professor.
Mor, Professor an der k. k. Rechtsakademie.
Zill Samuel, Bäckermeister.
Hertel Johann, k. k. Finanz-Bezirks-Commissär.
Bielz E. A., k. k. Finanz-Bezirks-Commissär.
Fuß Michael, Conrektor am evang. Gymnasium.
Kapesius Wilhelm, Gymnasiallehrer.
Kapesius Gottfried, "
Hüttenmayer Leopold, Realschullehrer.
Fuß Karl, Gymnasiallehrer.
Fieltsch Eugen, Realschullehrer.
Klein Johann, Gymnasiallehrer.
Severinus Rudolf, "
Schwarz Karl, "
Kisch Johann, "
Reißenberger Ludwig, "
Dietrich Karl, "
Malmer Martin, Seminarlehrer.
Glatz Theodor, Realschullehrer.
Kisch Karl, Elementarschullehrer.
Wellmann Johann, "
Herbert Josef, "
Sturm Friedrich, "
Stephani Michael, "
Schneider Josef, Gymnasial-Direktor.
Lattermann, Franz Freiherr von, Präsident des k. k. Ober-Landesgerichtes.
Fillenbaum Franz, k. k. Ober-Landesgerichtsrath.
Klein A. W.
Schneider Karl, k. k. Kreiskommissär.
Bedeus, k. k. Kreiskommissär.
Gottschling Samuel, Ober-Consistorial-Protokollist.

7. Kastenholz.

Schneider Johann Karl, Pfarrer.
Büsch Michael, Prediger.
Arz Georg, Schullehrer.

8. Kerz.

Melzer Johann Georg, Pfarrer.
Schuster Johann, Prediger.
Henning Andreas, Schullehrer.

9. Michelsberg.

Hienz Friedrich, Pfarrer.
Kraus Michael, Prediger.
Braisch Michael, gewesener Schullehrer.

Melzer Johann, Schullehrer.
Melzer Johann, Schulgehilfe.

10. Neppendorf.

Göbbel Johann, Pfarrer.
Sutoris Andreas, Prediger.
Kloos Johann, Schullehrer.
Sutoris Michael, „

11. Neudorf.

Käßner Johann Daniel, Pfarrer.
Stamp Johann, Prediger.
Hontert Michael, Schullehrer.
Schuster Paul, Ortsvorstand.
Konerth Georg, Wirthschafter.
Hann Johann, Adjunkt.
Schuller Thomas, Kirchenmeister.
Femmig Josef, „

12. Schellenberg.

Schropf Johann, Lehrer und Organist.

13. Groß-Scheuern.

Fuß Christian, Pfarrer.
Groß Lukas, Pfarrgehilfe.
Fuß Simon, Schullehrer.
Staufert Michael, Schullehrer.
Das Presbyterium.

14. Klein-Scheuern.

Möckesch Friedrich, Pfarrer.
Theiß Paul, Prediger.
Rideli Johann, Notar.
Schuller Samuel, Schullehrer.
Schuller M. Karl, Cantor.
Theiß Georg, Kirchenkurator.
Benning Martin, Kirchenvater.
Benning Johann, Ortsvorstand.
Roth Martin, Wortmann.
Schuster Stefan, Kirchenrath.
Lutsch Stefan, „
Benning Martin, „
Roth Michael, „
Seiler Johann.
Theiß Johann.
Rill Stefan.

15. Stolzenburg.

Henrich Johann Daniel, Pfarrer.
Schmidt Michael, Notar.
Hallmen Johann, jüngerer Kirchenvater.
Kraus Michael, älterer Prediger.
Kepp Johann, jüngerer „
Schoger Samuel, Schullehrer.
Hallmen Thomas, Kirchenkurator.
Thal Johann, Geschworner.
Guni Johann, Kirchenvater.
Zimmermann Laurenz.
Sallmen Thomas, Kirchenvater.
Plattner Michael, jun.
Mieß Johann.
Hallmen Johann.

16. Talmatsch.

Reschner Martin, Pfarrer.
Hust Samuel, Prediger.
Albrecht Michael, Schullehrer.
Moodt Georg, Postmeister.

17. Thalheim.

Schaser Johann Georg, Pfarrer.
Kloes Thomas, Prediger.
Reger Valentin, Ortsvorstand.
Konnert Michael, Schulrektor.
Wenrich Michael, Wortmann.
Konnert Johann, Presbyterialmitglied.
Bart Andreas, Presbyterialmitglied.
Reger Georg, „
Weiß Johann, „
Grau Johann, „
Weiß Michael, „

18. Alzen.

Bock Martin, Pfarrer.
Schuster Georg, Prediger.
Schoepp Johann, Schullehrer.
Schuster Thomas, Mädchenlehrer.

19. Holzmengen.

Schuster Friedrich, Pfarrer.
Kraus Martin, Prediger.
Schuster Simon, Schullehrer.
Gärtner Michael, Cantor.

20. Kirchberg.

Gottschling Adolf, Pfarrer.
Burprich Andreas, Prediger.
Wonner Johann, Schullehrer.
Kenzel Johann, Mädchenlehrer.

21. Marpod.

Harth Karl, Pfarrer.
Wilk Johann, Prediger.
David Johann, Schullehrer.
Klooß Michael, "
Häcker Johann, Cantor.
Schuster Johann, Kurator.
Keßler Michael, Kirchenmeister.
Schneider Georg, Landmann.
Wilk Michael, Uhrmacher.
Schneider Georg, Kirchenmeister.
Schneider Johann, Armenpfleger.
Schuster Johann, "
Gabel Johann, Landmann.
Mieß Michael, "
Jikeli Michael, "
Gabel Josef, "

22. Leschkirch.

Drotleff Andreas, Pfarrer.
Baumann Martin, Prediger.
Schemmel Johann, Lehrer.
Kraus Michael, "
Edling Thomas, Aktuar der Gemeinde-Vertretung.
Schemmel Georg, Kirchenmeister.

23. Bell.

Schobel Samuel, Pfarrer.

24. Engethal.

Andresi Johann, Pfarrer.

25. Michelsdorf.

Komisel Andreas, Pfarrer.

26. Reußen.

Kleinrath Josef, Pfarrer.

27. Waßid.

Oberth Johann Georg, Pfarrer.

3. **Kronstädter Kirchenbezirk.**

1. Geist (Apacza).

Korodi Paul, Pfarrer.
Korodi Samuel, Schullehrer.

2. Batschendorf (Bacsfalu).

Binder Ludwig, Pfarrer.

3. Brenndorf.

Gebauer Simon, Pfarrer.
Horwath Peter, Prediger.
Thieß Georg, Lehrer.
Martini Georg, "
Schmidt Andreas "
Rheindt Samuel, Notar.
Klein Johann, Ortsvorstand.
Sallmen Martin.
Stamm Martin.
Rosenauer Gabriel.
Stamm Michael.
Klein Johann.
Kocher Martin.
Reichesdörfer Johann.
Klein Martin.
Seimen Johann.
Schuster Gabriel.
Rotenbacher Georg.
Stamm Peter.
Schneider Andreas.
Golter Johann.
Kreusel Gabriel.
Daniel Andreas.
Kreusel Johann.
Klees Michael.
Jeckel Johann.
Jeckel Gabriel.
Schuster Michael.
Wagner Michael.
Schuster Georg.
Kloos Martin.
Stamm Georg.

4. Kronstadt.

Schobln, Bürgermeister.
Myß, Senator und Vorsteher des Vereines zur Hebung der sächsischen Schulen in Kronstadt.
Imrich, Senator,
Dück, Magistratsrath.
Wächter Johann G.
Kinn Johann.
Germany Johann.
Giesel Petrus.
Greißing Friedrich von.
Fabritius Friedrich, Senator.
Klosius Georg von.
Czeides Peter.
Gött Johann, Buchdrucker.
Paul Markus.
Hermannstädter Simon.
Schullerus Eduard, Stadtkassier.
Römer Paul, Senator.
Langendorf Ludwig von.

Schmidt Wilh., emerit. Magistrats-rath.
Schiel Samuel, Gymnasial-Direktor.
Die Bibliothek des Gymnasiums.
Thieß Karl, Gymnasiallehrer.
Kraft Karl, "
Stenner Friedrich, "
Fischer Karl, "
Lassel Franz, "
Fink Gust. Hein., "
Lurtz Franz Eduard, "
Haupt Friedrich, "
Meschendorfer Jos., "
Neugeborn Heinrich, "
Flechtenmacher Karl, "
Stenner Fried. Math., "
Schiel Friedrich, Realschullehrer.
Schmidt Friedrich.
Kühlbrand Theodor.
Koßta Josef.
Albert Georg, Stadtprediger.
Servatins Paul, "
Schiel Friedrich, Conrektor.
Günther Friedrich, Volksschullehrer.
Dück Josef, Prediger der Blumenauer Filialgemeinde.
Giesel Petrus, Pächter.
Gusbeth Bartholomäus.
Wolf Andreas Stadtprediger.
Koßta Josef, Prediger.
Frätschkes Samuel, Pfarrer zu St. Bartholomäus.
Nemeth Wilhelm.
Wächter Julius, k. k. Finanzrath.
Mehrbrot Friedrich, k. k. Finanz-Bezirks-Commissär.
Miller Wilhelm von, Finanz-Concipist.
Wächter Josef, Rechnungs-Official.
Konrad Karl, k. k. Gerichts-Adjunkt.
Azwanger.
Mozarski.
Porr, Advokat.
Mayer Josef, Advokat.
Hintz Johann, "
Trauschenfels Franz von, Advokat.
Haas Albert, k. k. Staatsanwalt.
Warton Johann, Doktor.
Chrestels Fr., Magistrats-Accessist.
Riemer Adolf, Registrant.
Bömches Martin, Magistrats-Kanzellist.
Mieß Johann Christian, Direktor der Pensionsanstalt.
Marienburg Rudolf Viktor.
Jekel Friedrich, Apotheker.
Groß Michael, Eisenhändler.
Brennerberg Ludwig von, k. k. Kreisgerichtsrath.
Schmidt Karl, Kaufmann.
Jekelius Karl.
Jekelius Heinrich.
Biro Josef.
Honigberger Friedrich, Senator.
Wagner Fl., Kaufmann.
Arzt Johann, "
Schmidt Albert, jun.
Resch C.
Jekelius Ferdinand.
Fabritius Karl.
Filtsch Josef, Kaufmann.
Nußbacher F., "
Schnell.
Hornung Karl.
Bogner Daniel Gottfried.
Heßhaimer.
Tartler Johann, Senator.
Huttern Ludwig.
Klompe F. T.
Schobeln F. M. L.
Schneider Friedrich.
Beldi.
Greißing, Doktor.
Cloos Peter C.
Servatins Samuel, Bezirks-Thierarzt.
Steuer Fr., Kaufmann.
Schakowsky Karl, Stadtwundarzt.

5. Zernendorf (Csernatfalu).

Binder Josef, Pfarrer.
Koßta Karl, Schullehrer.

6. Helsdorf.

Schwarz Georg, Pfarrer.
Foith Johann, Prediger.
Fogarascher Johann, Notar.
Reichel Josef, Bräuer.
Horwath Georg.
Tittes Petrus.

Nikolaus Georg.
Nikolaus Simon.
Hermel Johann.
Hermel Thomas.
Depner Johann, Wortmann.
Tontsch Johann, Geschworner.
Tontsch Andreas P. „
Depner A. Orts-Vorstand.
Bolesch Karl, Rector.
Depner Samuel, Landbauer.
Nikolaus Joh. Jon. „
Groß Georg, „
Franz Georg P., „
Franz Johann P, „
Nedwig Georg L., „
Tontsch Georg, „
Mooser Paul, „
Depner Georg Th., „
Groß Michael, „
Ließ Georg, „
Rhaindt Georg, „
Schmidts Martin, „
Ließ Samuel, „
Tontsch Bartholomäus, Orts-Arzt.
Franz Joh. M., Landbauer.
Tonsch Georg, „
Depner Georg A., „
Reip Peter, „
Mooser Barthol., „
Sallmen Mich., „
Franz Georg, „
Horwath Samuel, „
Roth Thomas, jun. „
Tontsch Andreas B., „
Franz Johann, „
Horwath Michael, „
Brenndorfer Petrus, „
Horwath Georg, jun. „
Priester Georg, „
Horwath Samuel, „
Wagner Jonas, „
Lorenz Simon, „
Franz Johann, „
Tontsch Simon, „
Reiß Johann, „
Klein Petr. Joh., „
Reiß Georg, „
Schapper Petrus, „
Franz Samuel, „
Mooser Georg, „
Depner Petrus, „
Tontsch Petrus A., Landbauer.
Depner Johann B., „

7. Honigberg.

Jekelius Lukas, Pfarrer.
Kurz Johann, Prediger.
Die Dorfgemeinde.
Boltres Michael, Notar.
Kraft Michael, Organist.

8. Krißbach (Krizba).

Foris Martin, Pfarrer.
Karoly D., Schullehrer.

9. Marienburg.

Giesel Joh. Georg, Pfarrer.
Das Presbyterial-Archiv.
Altstädter Johann, Prediger.
Ließ Martin, Lehrer.
Stephani Petrus, Lehrer.
Stephani Georg, „
Laurenzi Georg, Cantor.
Lukas Georg, Richter.
Janos Bartholom., Hann.
Scheip Markus, Geschworner.
Scheip Petrus, „
Leks Michael, „
Leutgeber Petrus, „
Schopel Georg, „
Scheip Michael.
Girresch Georg.
Weber Georg.
Schirkanyer Laurenz, Notar.
Jekel Friedrich, „

10. Neustadt.

Bömches Joh. Christof, Pfarrer.
Krafft Johann, Prediger.
Murtz Johann, Notar.
Porr Andreas, Orts-Vorstand.
Groß Petr., Geschworner und Kirchenältester.
Miertbes Andr., Geschworner und älterer Kirchenmeister.
Wagner Christian, Geschworner und Kirchenältester.
Zerelles Petr., Kirchenältester und jüngerer Kirchenmeister.
Miertbes Joh. Wortmann.
Wagner Martin, Armenpfleger.
Roth Johann, Kirchenältester.

Schmidts Andreas, Armenpfleger und Kirchenältester.
Spring Michael, Kirchenältester.
Schwab Petrus, „
Zincz Christian, „
Daniel Johann, Gemeindevertreter.
Boltres Johann „
Schnabel Michael, „
Schnabel Petrus, „
Schnabel Johann, „
Boltres Simon, „
Wertes Michael, „
Dück Thomas, Kirchenältester.
Schmidts Johann, „
Schwab Andr., Gemeindevertreter.
Ludwig Georg, Rektor.
Dieners Christian, Mädchenlehrer.
Wagner Johann, Knabenlehrer.
Zerelles Petrus, Prediger.
Das Presbyterialarchiv.

11. Petersberg.

Lassel Franz, Pfarrer.
Salmen Martin, Prediger.
Reimesch Franz, Lehrer.
Maurer Michael, „
Borger Michael, „
Promern Andreas, Organist.
Wittner Christian, Orts-Vorstand.
Keeß Georg, Wortmann.
Gutsch Christian, Kirchenvater.
Groß Johann.
Kleeß Kaspar.
Otters Johann.
Thieß Peter.
Schuller Johann Andreas.
Otters Georg, Geschworner.
Brenndörfer A. Chr. „
Kleeß Andreas, „
Seddertz Christian.
Brenndörfer Johann Stefan.
Fidiß Christian.
Hierscher Johann.
Martin Josef, Notar.

12. Purchureßen (Pürkeretz).

Mathias Stefan, Pfarrer.

13. Rosenau.

Hiemesch Johann Friedr., Pfarrer.
Kasper Johann, Prediger.
Ziegler Johann, emeritirt. Notar.
Kopony Johann, Schullehrer.
Groß Johann „
Stoof Johann, „
Ziegler Josef, „
Kraft Martin, Richter.
Kasch Johann, Geschworner.
Marzell Andreas, Hann.
Marzell Martin, Wortmann.
Stoffes Georg, Geschworner.
Wimeter Andr., Alt-Richter.
Truetsch Georg.
Servatius Johann.
Krafft Martin.
Bergel Georg.
Truetsch Martin.
Truetsch Georg.
Bergel Georg.
Porr Johann.
Kusch Martin.
Buhmes Johann.
Thieß Andreas, (Lierens).
Krafft Johann.
Truetsch Georg.

14. Rothbach.

Riemer Karl, Pfarrer.
Preuß Georg, Prediger.
Kloos Johann, Notar.
Benning Michael, Componator.
Uhr Karl.
Bachmayer Josef, k. k. Wegmeister.
Schneider Joh., Kantor.
Tarsch Petrus, Orts-Vorstand.
Galler Andr. Mich., Geschworner.
Die Gemeindevertretung.

15. Tartlau.

Philippi Friedrich, Pfarrer.
Groß Laurenz, Notar u. Gemeinde-Curator.
Simez Georg, Geschworner u. Kirchenältester.
Schmidt Johann, Wortmann.
Abraham Johann, Richter.
Kaufmes Lucas, Orts-Notar.
Morres Johann, Geschworner.
Lörkes Johann, „
Türk Johann, „
Brus Johann, „
Teutsch Georg, „
Sander Georg, Hann.
Donath Mich., Kirchenältester.

Sander Johann, Wirthschafter.
Thieskes Martin, Kirchenältester.
Gunesch Johann, "
Kauffmes Michael, "
Teutsch Georg Martin "
Rosenauer Michael, "
Teutsch Johann, "
Hellbutsch Johann, "
Kaiser Joh. Georg, Gem.-Vertreter.
Teutsch-Michael, " "
Schmidt Christian, Schullehrer.
Türk Johann, "

16. Tatrangen (Tatrang).

Bedners Georg, Pfarrer.

17. Neudorf (Ujfalu).

Köpe Johann, Pfarrer.
Buna Sandor, Schullehrer.

18. Weidenbach.

Kaiser Michael, Pfarrer.
Römer Petrus, Orts-Vorstand.
Murtz Andreas.
Foith Thomas.
Olesch Petrus.
Preiß Petrus.
Preiß Georg.
Türk Georg, Notar.
Groß Georg, Schullehrer.

19. Wolkendorf.

Paul Friedrich, Pfarrer.
Preidt Johann, Orts-Notar.
Kasper Petrus, Orts-Vorstand.
Beer Michael, Geschworner.
Beer Georg.
Kasper Martin, Wortmann.
Krafft Georg.
Bosch Georg.
Kasper Georg.
Schabel Thomas.
Rosenauer Martin.
Hermannstädter Johann.
Bosch Johann.
Ludwig Johann, Prediger.
Depner Michael, Rektor.
Wepprich Daniel, Kantor.

20. Zaison.

Molnar Viktor, Pfarrer.

21. Zeiden.

Teutsch S., Pfarrer.
Ziegler Michael, Prediger.
Foith Johann, "
Reimesch Michael, Lehrer.
Roth Thomas, "
Preidt Georg, "
Reimer Johann, "
Klein Martin, "
Göbbel Mathias, Notar.
Müll Petrus, Richter.
Bolesch Karl, Orts-Notar.
Kueres Georg, Hann.
Barf Johann, Wortmann.
Ludwig Adolf, Förster.
Medt Andreas.
Markus Georg.
Plojer Johann.
Die Marktgemeinde.
Königes Johann, Geschworner.
Barf Johann, "
Kloos Andreas, "
Barf Johann.
Kloos Georg, Geschworner.
Stoff Petrus.
Müll Petrus.
Kueres Martin.
Joseph Michael.
Plojer Andr., Organist.
Kloos Christian.
Roth Thomas.
Stamm Georg.
Königes Christian.
Pröm Georg.
Kloos Johann.
Barf Georg.
Groß Michael.
Foith Petrus.
Müll Martin.
Glätsch Johann.
Stolz Georg.
Daniel Johann.
Plojer Petrus.
Stoff Thomas.
Reimer Johann.
Göbbel Mathias.
Reimesch Johann.
Zeides Paul.

22. Hoszufalu.

Török Josef.
Barcsay Mich., Lehrer.
Jekel Paul.

4. Bistritzer Kirchenbezirk.

1. Billak (Zell).

Bertleff Georg, Pfarrer.
Krämer Daniel, Rektor.

2. Bistritz.

Müller Mich. Tr. Pfarrer.
Lani Gottfried, Magistrats-Rath.
Thome Daniel, Kaufmann.
Lieb Traugott, Lehrer.
Fleischer Emerich, Kaufmann.
Textoris Michael, "
Schoepp Daniel, Organist.
Storeß Samuel, Rothgärber.
Müller Karl.
Schlesinger Martin.
Schmidt Traugott, Riemer.
Fuhrmann Franz, Kürschner.
Schobel Georg, Czismenmacher.
Konnerth Johann, Fleischhauer.
Berger Traugott, Seifensieder.
Schwarz Friedrich, Kürschner.
Lani Samuel, Orator.
Lebküchner Gottfried, Magistrats-Secretär.
Budacker Gottl., Gymnasial.-Direkt.
Wittstock Heinrich, " Lehrer.
Raupenstrauch G., " "
Sintenis Chr. Friedr. " "
Thön Dr. Carl, " "
Fluger Friedrich, " "
Csallner Daniel, " "
Lani Samuel, " "
Galter Georg Jos., " "
Raupenstrauch G. A., " "
Herzog Michael, " "
Raupenstrauch Alb., Element.-Lehrer.
Schell Karl, " "
Groß Gottlieb, " "
Gunesch Siegfr. Fr., Mädchenlehrer.
Lieb Carl, " "
Die Gymnasialbibliothek.
Berger Carl, k. k. Kreisgerichts-Rath.

3. Dürrbach.

Gellner G. Friedr., Pfarrer.
Windt Andreas, Schullehrer.
Thellmann Johann.
Csöff Johann.
Fabi Michael.
Closch Mathias.
Kirtsch Michael.
Hesch Michael, Orts-Vorstand.
Thellmann Johann.
Grampes Johann.
Klesler Georg.
Klosch Mathias.
Johrendt Martin.
Grampes Michael.

4. Sanct-Georgen.

Lieb Carl, Pfarrer.
Schwarz Christian Tr., Prediger.
Werner Michael, Orts-Vorstand.
Alesi Stefan, Schullehrer.

5. Heidendorf.

Das Kirchenarchiv.
Die Gemeinde.
Kelp Stefan, Pfarrer.
Gräf Andreas, Prediger.
Komprad Daniel, Lehrer.

6. Jaad.

Helwig Martin, Schulrektor.
Mathesius Martin, Conrektor.
Bell Johann, Cantor.
Höchsmann Johann, Prediger.

7. Lechnitz.

Bertleff Thomas, Pfarrer.
Theil Daniel, Prediger.
Csaki Simon, Rektor.
Alesi Stefan, Conrektor.
Schuster Johann, Cantor.

8. Pintaken.

Nußbächer Joh. Daniel, Pfarrer.
Schuster Johann, Rektor.
Barth Michael.
Schuller Johann.
Köller Johann.
Lutsch Georg.
Theil Andreas.

Bayer Johann.
Theil Georg.

9. Senndorf.

Raupenstrauch Joh. Dan., Pfarrer.
Kuales Georg.
Niereścher Johann.
Bredt Georg.
Eisner Johann.
Eisner Mart.
Schuller Johann.
Schuster Johann.
Raupenstrauch Daniel.
Schmidt Samuel, Rektor.
Müller Michael, Cantor.
Bertleff Johann.
Bred Johann.
Schef Michael.
Schuster Maria.
Schuster Johann.

10. Tatsch.

Stebriger Friedr. Aug., Pfarrer.
Wälter Martin, Rektor.
Grampes Michael, Cantor.

11. Walthersdorf.

Sieler Alexander, Pfarrer.
Gondosch Carl, Rektor.
Gürsch Michael, Gehilfe.

12. Weißkirchen.

Die Kirchengemeinde.
Müller Karl Fr., Pfarrer.
Schneider Michael, Kirchencurator.
Deutschländer Georg, Schulrektor.
Weiß Martin, Schullehrer.
Schneider Georg, Kirchenvater.

13. Wermesch.

Scholtes Mich. Ferd., Pfarrer.
Welter Andreas, Cantor.
Welter Michael, Schulrektor.
Bokesch Johann.
Rodelt Johann, Gemeinde-Vorst.

14. Windau.

Groß Friedr. Paul, Pfarrer.
Gondosch Johann, Rektor.
Töpfer Johann, Cantor.
Fuhrmann Johann.

15. Burghalle.

Hendel Georg, Pfarrer.
Thellmann Georg, Schullehrer.

16. Jakobsdorf.

Schuster Johann, Pfarrer.
Müller Michael, Schulrektor.
Alzner Johann, Cantor.
Kreutzer Martin.
Jorendt Martin.
Weiß Martin.
Kooß Georg.

17. Kallesdorf.

Klein Johann, Pfarrer.
Gubusch Michael, Kirchenvater.
Lochner Johann, "
Widmann, Rektor.
Theiß Michael, Orts-Vorstand.

18. Kirieleis (Kerles.)

Klein Michael, Pfarrer.
Wittmann Sam., Rektor.
Schiffbäumer Johann, Cantor.
Das Presbyterium.
Die Gemeinde.
Rauch Johann.

19. Moritzdorf.

Schätz Michael, Pfarrer.

20. Unter-Neudorf.

Poschner Georg Tr., Pfarrer.
Das Presbyterium.

21. Groß-Schogen.

Wester Samuel, Pfarrer.
Baumann Martin, Schullehrer.
Schneider Michael.
Töper Michael.
Eberth Georg.
Bachner Michael.
Grumm Michael, Orts-Vorstand.
Lang Johann, Kirchenvater.
Wolf Michael.
Horeth Johann.
Maurer Georg.

22. Ungersdorf.

Klein Georg, Pfarrer.
Das Presbyterium.

5. Mühlbacher Kirchenbezirk.

1. Dobring.

Metz Ferdinand, Pfarrer.
Beer Karl, Notar.
Das Archiv der Kirchengemeinde.
Schuster Daniel, Prediger.
Schmidt Michael, Rektor.

2. Hamlesch.

Severinus Joh. Andreas, Pfarrer.
Das Kirchenarchiv.
Kainzel Elias, Prediger.
Winkler Karl, Schulrektor.
Göbbel Georg, Ortsvorstand.
Müller Georg, Kirchenmeister.
Binder Mathias.
Aßner Stefan.

3. Kelling.

Olert Michael, Pfarrer.
Batzoni Johann, Prediger.
Schuller Friedrich, Schulmeister.

4. Langendorf.

Battenseiler Joh. Dan., Pfarrer.

5. Groß-Ludosch (Logdes).

Göllner Johann, für das Pfarrarchiv.

6. Mühlbach.

Filtsch Josef, Pfarrer.
Krasser David, Prediger.
Schuster Friedrich Wilhelm, Direktor des Untergymnasiums.
Thalmann Fried., Gymnasiallehrer.
Lederhilger Rudolf, „
Henning Mathias, Prediger.
Nemens Samuel, Elementarlehrer.
Szegedi Mathias, Stadtcantor.
Schneider Johann, Mädchenlehrer.
Das Presbyterium.
Thalmann Andreas, Bürgermeister.
Seiverth Johann And., Magistratsrath.
Schuster Johann, Elementarlehrer.
Hitsch Michael, Bezirksamts-Adjunkt.
Sillmann Wilhelm, Seilermeister.
Heprich Michael, Weißbäcker.
Leonhardt Karl, Advokat.
Antoni Michael, Schuhmacher.
Göllner Daniel, Czismenmacher.
Huttern Franz von, Privatier.
Binder Friedrich, Apotheker.
Simonis Ludw., Doktor und Stadtphysikus.
Greeser Daniel, Fleischhauer.
Baumann Ferdinand, Webermeister.
Gräf Karl, Faßbinder.
Breckner Samuel, Hutmacher.
Schuhmacher Josef, Wagner.
Dahinten Karl, Rothgärber.
Weißörtel Joh. Fried., Kaufmann.
Stephani Martin, Oekonom.
Bock Friedrich, Kassier.
Dahinten Friedrich, Fleischhauer.

7. Petersdorf.

Moeckel Michael, Pfarrer.
Moser Paulus, Prediger.

8. Deutsch-Pian.

Krauß Joh. Ad., Pfarrer.
Poldner Michael, Prediger.
Wellmann Thomas, Schullehrer.
Winkler Michael, Cantor.

9. Großpold.

Haas Johann, Pfarrer.
Schmidt Friedrich, Prediger.
Roth Josef, Rektor.
Brantsch Samuel, Mädchenlehrer.
Das Unterwälder Capitel.
Das Archiv der Kirchengemeinde.
Wagner Johann.
Wandschneider Johann.
Glatz David sen., Kirchenvater.
Rechert Georg, Ortshann.
Scheiber Georg, sen.
Meyerhofer Johann.
Piringer Johann.
Thal Johann, Kirchenvater.

10. Kleinpold.

Löw Samuel, Pfarrer.
Dessen Ehegattin.
Dessen beide Töchter.

11. Rätsch.

Krauß Friedrich, Pfarrer.
Jonas Josef, Prediger.
Lerner Johann, Rektor.
Das Kirchenarchiv.

12. Reichau.

Maucksch Karl, Pfarrer.

13. Reußmarkt.

Gestalter Michael, Pfarrer.
Das Archiv der Kirchengemeinde.
Auner Martin, Prediger.
Huber Josef, Rektor.
Ziegler Martin, Cantor.
Löw Martin, Collaborator.
Schüller Georg, Wirthschafter.
Ackner Michael.
Hann Michael.
Spielhaupter Georg.
Roth Michael.
Roth Martin.
Roth Simon.
Löw Josef.
Henrich Michael.
Kirtner Samuel.

14. Tschappertsch.

Komisel Andreas, Pfarrer.

15. Urwegen.

Arz Karl, Pfarrer.
Das Presbyterium.
Wolf Andreas, Prediger.
Sturm Thomas, Rektor.
Die Gemeindevertretung.

16. Blutroth.

Kirr Mathias, Pfarrer.

17. Bußd.

Die Kirchengemeinde.
Schuster Mathias, Pfarrer.
Sutoris Michael, Schullehrer.
Fritsch Josef.
Wolf Gallus.
Tonsch Michael.
Platzner Georg.
Thieß Johann.
Schuster Johann.
Dengel Thomas.
Schuster Georg.
Schuster Petrus.
Schuster Georg.
Schiller Johann.
Schuster Georg.

18. Groß-Schergid.

Schuller Johann, Pfarrer.
Das Presbyterium.

19. Gergeschdorf.

Fronius Josef, Pfarrer.
Friedsam Mathias, Prediger.
Lutsch Martin, Rektor.
Winkler Johann, Cantor.
Die Kirchengemeinde.

20. Gießhübel (Klein-Ludosch).

Schieverth Karl, Pfarrer.
Die Kirchengemeinde.

21. Törnen.

Henning Mathias, Pfarrer.
Die Kirchengemeinde.

22. Weingartskirchen.

Philp Martin, Pfarrer.
Die Kirchengemeinde.
Bogesch Johann.
Lutsch Michael.
Wagner Johann.
Elst Stefan.
Bogesch Johann.
Kirr Stefan.
Kirr Martin.
Fakner Johann.
Kirr Johann.
Gogesch Johann.
Fakner Johann.
Spaan Stefan, Cantor.

23. Broos.

Wellmann Friedrich, Bürgermeister.
Stengel Daniel, Bezirksamts-Adjunkt.
Leonhardt Friedrich, Pfarrer.
Greger Jakob, Prediger.
Löw Johann, Allodial-Perceptor.
Lang Georg, Oekonom.

Fink Karl.
Wayda Franz, k. k. Kreiskommissär.
Schuller Adolf, Oekonom.
Spech Josef, Apotheker.
Leonhard Josef, Kaufmann.
Kammner Friedrich, „
Schelker Friedrich, „
Kirchner Gottfried.
Theil Michael, Knabenlehrer.
König Michael, Mädchenlehrer.
Gohn Josef, Orator.
Burz Daniel.
Schulleri Johann, Magistratsrath.
Teutsch Johann, Tischler.
Weber Albert, Czismenmacher.
Gohn Johann.
Die deutsche Nachbarschaft.

24. Romoß.

Beer Michael, Pfarrer.
Groß Michael, Prediger.
Holzinger Georg, Schulrektor.
Das Pfarrarchiv.

25. Karlsburg.

Fabritius Johann, k. k. Kreiskommissär.
Josephi Eduard, k. k. Bezirksamts-Aktuar.
Wellmann Adolf, k. k. Steuer-Unterinspektor.
Kapp Josef, Steuer-Inspektor.
Konrad Josef, Pfarrer.
Wotsch Johann, Schullehrer.
Schuster Johann, k. k. Staats-Anwalts-Substitut.
Kain Friedrich, Kreisgerichtsrath.
Schäffer Elise, Bäckerswitwe.
Megay Ferdinand, Bäckermeister.
Beer Eduard, Schuhmacher.
Ungar Elise, Seifensiederswitwe.
Mar Elise, Riemerin.
Metzner Gustav, Kupferschmied.
Frentz Michael, Drechsler.
Meyer Johann J., Kuratur.
Löw Michael, Schmiedmeister.
Schun Friedrich, Kupferschmied.

4. Schäßburger Kirchenbezirk.

1. Bodendorf.

Schuster Michael Adolf, Pfarrer.
Die Gemeinde.
Scheipner Georg, Prediger.
Walesch Johann, Schullehrer.
Ließ Andreas, Mädchenlehrer.
Ziegler Georg, Curator.
Nußbaumer Georg, Kirchenvater

2. Denndorf.

Schmidt Friedrich Th., Pfarrer.
Gronerth Martin, Prediger.
Gunnesch Jakob, Ortsvorstand.
Schuster Michael, Mithann.
Riedel Johann, Wirthschafter.
Schmidt Michael, älterer Kirchenvater.
Sattler Georg, jüngerer Kirchenvater.
Städel Johann, Schullehrer.

3. Draas.

Liehn Michael, Pfarrer.
Schaaser Martin, Prediger.
Gunnesch Michael, Schullehrer.

4. Erkeden.

Simonis Johann G., Pfarrer.
Ekard Johann, Prediger.
Herrmann Johann, Schulmeister.

5. Henndorf.

Gittschner Karl, Pfarrer.
Friedsmann Martin, Prediger.
Keul Andreas, Schullehrer.
Die Kirchengemeinde.
Die Ortsgemeinde.

6. Keißd.

Binder Georg, Pfarrer.
Rether Johann, Prediger.
Fogarascher Johann, Prediger.
Grell Michael, Mitglied des Presbyteriums.
Leonhard Georg, Mitglied des Presbyteriums.
Bodendörfer Michael, Mitglied des Presbyteriums.
Ehrmann Georg, Mitglied des Presbyteriums.

7. Kloosdorf.

Berwerth Wilhelm, Pfarrer.
Antoni Mich., Gemeindecurator.

Schuster Johann, Prediger.
Schmidt Michael, Schullehrer.

8. Kreutz.

Kraus Johann Trgt., Pfarrer.
Schmidt Michael, Prediger.
Martini Michael, Knabenlehrer.

9. Mehburg.

Galter Georg, Pfarrer.
Schuller Andreas, Prediger.
Lamprecht Daniel, Knabenlehrer.
Groß Michael, Mädchenlehrer.

10. Meschendorf.

Göbbel Daniel, Pfarrer.
Schwarz Georg, Schullehrer.
Orendi Paul, Schullehrer.
Werner Stefan, Schulgehilfe.
Kieltsch Martin, Mädchenlehrer.

11. Neithausen.

Wolff K. Fried., Pfarrer.
Glockner Michael, Prediger.

12. Radeln.

Gottschling Daniel, Pfarrer.
Hirsch Johann, Prediger.
Sallmen Michael, Schulmeister.
Meeburger Lukas, Cantor.
Dörrner Georg, Hann-Adjunkt und Gemeindecurator.
Zultner Georg, Kirchenvater.
Zultner Martin, "

13. Schaas.

Thellmann Karl Fried., Pfarrer.
Müller Martin, Prediger.
Schuller Martin, Schulmeister.
Häner Michael, Mädchenlehrer.
Das Presbyterium.

14. Schäßburg.

Schuller Michael, Stadtpfarrer.
Die Bibliothek des Gymnasiums.
Teutsch G. D., Gymnasialdirektor.
Hain Daniel, Realschullehrer.
Haltrich Josef, Gymnasiallehrer.
Müller Friedrich, "
Lander Johann, Seminarlehrer.
Fronius Friedrich, Gymnasiallehrer.
Orendi Johann, Gymnasiallehrer.
Mätz Johann, "
Steilner Karl, "
Schuller Michael, Seminarlehrer.
Schuller Georg, Gymnasiallehrer.
Bell Georg, "
Girscht Johann, "
Zikeli Adolf, "
Melzer Wilhelm, "
Schwalb Andreas, Elementarlehrer.
Seiverth Friedrich, Lehrer.
Schobel Michael, Elementarlehrer.
Petri Michael, Burglehrer.
Figuli Martin, Elementarlehrer.
Konnerth Paul, Siechhofschullehrer.
Unberath Andreas, Lehrer in der Spitalsschule.
Wohl Martin, Spitalsprediger.
Mild Johann, Stadtprediger.
Ungar Karl, Siechhofprediger.
Duldner Martin, Montagsprediger.
Fabritius Karl, Stadtprediger.
Martignoni, k. k. Bezirksvorstand.
Müller Friedrich, k. k. Bezirks-Adjunkt.
Roth Friedrich, k. k. Bezirks-Adjunkt.
Bacon Josef, Advokat.
Sachsenheim Victor von, prov. Ger.-Adj.
Fabini Friedrich, Steueramts-Assistent.
Gull Josef, Advokat.
Sternheim, Karl von, Bürgermeister und Gemeindecurator.
Weißkircher Karl, Magistratsrath.
Miller Karl, emerit. Senator.
Roth Peter, Kreisphysikus.
Zikes Martin, Rothgärber.
Seiverth Johann, "
Wenrich.
Teutsch Johann, Seifensieder.
Schuster Friedrich, Apotheker.
Bogeschdörfer Fr., Fleischhauer.
Lootz Friedrich, Glockengießer.
Wolff Daniel, Fleischhauer.
Duldner Martin.
Höhr Daniel.
Irtel Friedrich.
Heltner Johann.
Kleisch Daniel, Controllor.

Fink Karl.
Wayda Franz, k. k. Kreiskommissär.
Schuller Adolf, Oekonom.
Spech Josef, Apotheker.
Leonhard Josef, Kaufmann.
Kammner Friedrich, "
Schelker Friedrich, "
Kirchner Gottfried.
Theil Michael, Knabenlehrer.
König Michael, Mädchenlehrer.
Gohn Josef, Orator.
Burz Daniel.
Schulleri Johann, Magistratsrath.
Teutsch Johann, Tischler.
Weber Albert, Czismenmacher.
Gohn Johann.
Die deutsche Nachbarschaft.

24. Romoß.

Beer Michael, Pfarrer.
Groß Michael, Prediger.
Holzinger Georg, Schulrektor.
Das Pfarrarchiv.

25. Karlsburg.

Fabritius Johann, k. k. Kreiskommissär.
Josephi Eduard, k. k. Bezirksamts-Aktuar.
Wellmann Adolf, k. k. Steuer-Unterinspektor.
Kapp Josef, Steuer-Inspektor.
Konrad Josef, Pfarrer.
Wotsch Johann, Schullehrer.
Schuster Johann, k. k. Staats-Anwalts-Substitut.
Kain Friedrich, Kreisgerichtsrath.
Schäffer Elise, Bäckerswitwe.
Megay Ferdinand, Bäckermeister.
Beer Eduard, Schuhmacher.
Ungar Elise, Seifensiederswitwe.
Mar Elise, Riemerin.
Metzner Gustav, Kupferschmied.
Frentz Michael, Drechsler.
Meyer Johann J., Kuratur.
Löw Michael, Schmiedmeister.
Schun Friedrich, Kupferschmied.

4. Schäßburger Kirchenbezirk.

1. Bodendorf.

Schuster Michael Adolf, Pfarrer.
Die Gemeinde.
Scheipner Georg, Prediger.
Walesch Johann, Schullehrer.
Ließ Andreas, Mädchenlehrer.
Ziegler Georg, Curator.
Nußbaumer Georg, Kirchenvater

2. Denndorf.

Schmidt Friedrich Th., Pfarrer.
Gronerth Martin, Prediger.
Gunnesch Jakob, Ortsvorstand.
Schuster Michael, Mithann.
Riedel Johann, Wirthschafter.
Schmidt Michael, älterer Kirchenvater.
Sattler Georg, jüngerer Kirchenvater.
Städel Johann, Schullehrer.

3. Draas.

Liehn Michael, Pfarrer.
Schaaser Martin, Prediger.
Gunnesch Michael, Schullehrer.

4. Erkeden.

Simonis Johann G., Pfarrer.
Ekard Johann, Prediger.
Herrmann Johann, Schulmeister.

5. Henndorf.

Gittschner Karl, Pfarrer.
Friedsmann Martin, Prediger.
Keul Andreas, Schullehrer.
Die Kirchengemeinde.
Die Ortsgemeinde.

6. Keißd.

Binder Georg, Pfarrer.
Rether Johann, Prediger.
Fogarascher Johann, Prediger.
Grell Michael, Mitglied des Presbyteriums.
Leonhard Georg, Mitglied des Presbyteriums.
Bodendörfer Michael, Mitglied des Presbyteriums.
Ehrmann Georg, Mitglied des Presbyteriums.

7. Kloosdorf.

Berwerth Wilhelm, Pfarrer.
Antoni Mich., Gemeindecurator.

Schuster Johann, Prediger.
Schmidt Michael, Schullehrer.

8. Kreutz.

Kraus Johann Trgt., Pfarrer.
Schmidt Michael, Prediger.
Martini Michael, Knabenlehrer.

9. Mehburg.

Galter Georg, Pfarrer.
Schuller Andreas, Prediger.
Lamprecht Daniel, Knabenlehrer.
Groß Michael, Mädchenlehrer.

10. Meschendorf.

Göbbel Daniel, Pfarrer.
Schwarz Georg, Schullehrer.
Orendi Paul, Schullehrer.
Werner Stefan, Schulgehilfe.
Kieltsch Martin, Mädchenlehrer.

11. Neithausen.

Wolff K. Fried., Pfarrer.
Glockner Michael, Prediger.

12. Radeln.

Gottschling Daniel, Pfarrer.
Hirsch Johann, Prediger.
Sallmen Michael, Schulmeister.
Meeburger Lukas, Cantor.
Dörrner Georg, Hann-Adjunkt und Gemeindecurator.
Zultner Georg, Kirchenvater.
Zultner Martin, "

13. Schaas.

Thellmann Karl Fried., Pfarrer.
Müller Martin, Prediger.
Schuller Martin, Schulmeister.
Häner Michael, Mädchenlehrer.
Das Presbyterium.

14. Schäßburg.

Schuller Michael, Stadtpfarrer.
Die Bibliothek des Gymnasiums.
Teutsch G. D., Gymnasialdirektor.
Hain Daniel, Realschullehrer.
Haltrich Josef, Gymnasiallehrer.
Müller Friedrich, "
Lander Johann, Seminarlehrer.
Fronius Friedrich, Gymnasiallehrer.
Orendi Johann, Gymnasiallehrer.
Mätz Johann, "
Steilner Karl, "
Schuller Michael, Seminarlehrer.
Schuller Georg, Gymnasiallehrer.
Bell Georg, "
Girscht Johann, "
Zikeli Adolf, "
Melzer Wilhelm, "
Schwalb Andreas, Elementarlehrer.
Seiverth Friedrich, Lehrer.
Schobel Michael, Elementarlehrer.
Petri Michael, Burglehrer.
Figuli Martin, Elementarlehrer.
Konnerth Paul, Siechhofschullehrer.
Unberath Andreas, Lehrer in der Spitalsschule.
Wohl Martin, Spitalsprediger.
Mild Johann, Stadtprediger.
Ungar Karl, Siechhofprediger.
Duldner Martin, Montagsprediger.
Fabritius Karl, Stadtprediger.
Martignoni, k. k. Bezirksvorstand.
Müller Friedrich, k. k. Bezirks-Adjunkt.
Roth Friedrich, k. k. Bezirks-Adjunkt.
Bacon Josef, Advokat.
Sachsenheim Victor von, prov. Ger.-Adj.
Fabini Friedrich, Steueramts-Assistent.
Gull Josef, Advokat.
Sternheim, Karl von, Bürgermeister und Gemeindecurator.
Weißkircher Karl, Magistratsrath.
Miller Karl, emerit. Senator.
Roth Peter, Kreisphysikus.
Zikes Martin, Rothgärber.
Seiverth Johann, "
Wenrich.
Teutsch Johann, Seifensieder.
Schuster Friedrich, Apotheker.
Bogeschdörfer Fr., Fleischhauer.
Lootz Friedrich, Glockengießer.
Wolff Daniel, Fleischhauer.
Duldner Martin.
Höhr Daniel.
Irtel Friedrich.
Heltner Johann.
Kleisch Daniel, Controllor.

Gräf Johann, Tischler, Gemeindevertreter.
Theil Friedrich, Gemeindevertreter.
Hayn Dan., Kürschner, Gemeindevertreter.
Weiß Michael, Schneider, Gemeindevertreter.
Höhr Johann, Weber, Gemeindevertreter.
Lootz Karl, Seifens., Gem.-Vertr.
Liegner Andr., Gemeindevertreter.
Wester Josef, Tuchmacher, Gemeindevertreter.
Rißdörfer Josef, Kürschner, Gemeindevertreter.
Schneider Johann, Schneider, Gemeindevertreter.
Nagy Stefan, Gemeindevertreter.
Fielk Karl, "
Balthes J., "
Teusch Joseph, Kaufmann, Gemeindevertreter.
Gref Mich., Tischler, Gemeindevertreter.
Gutt Johann, Gemeindevertreter.
Zultner Johann, "
Jekeli Martin, "
Beer Georg, "
Weber Johann, "
Schneider Martin, "
Wolff Michael, "
Theil Georg, Rothgerber, Gemeindevertreter.
Ziegler Michael, sen.
Thellman Johann.
Friedriger Karl.
Eisenburger Johann.
Herrmann Johann.
Gräf Johann, Forstmeister.
Abraham Friedr., Fleischer.
Adlef Joseph, Rothgerber.
Neustädter Daniel, Tuchmacher.
Polder Friedr., Klempner.
Zimmermann Daniel, jun.
Ungar Georg, Rothgerber.
Zinz Samuel, Riemer.
Kinn Johann, Kupferschmied.
Kares Sam., Lederer.
Liegner Andr. jun., Rothgerber.
Roth Johann, "
Wolff Johann.
Riseri Johann.

15. Schweischer.

Kellner Michael, Pfarrer.
Glockner Joh., Prediger u. Rektor.

16. Sommerburg.

Modjer August, Pfarrer.
Goldschmidt Mich., Prediger.
Galther Michael, Schullehrer.
Berger Johann, Cantor.

7. Trappold.

Kraus Joh. G. Tr., Pfarrer.
Binder Michael, Orts-Vorstand.
Frank Mich., Landbauer.
Wagner Andreas, Prediger.
Lautner Martin, Schulmeister.
Die Gemeinde.
Binder Georg, Prediger.
Albert Johann, Kirchenvater.
Keil Michael, Curator.

18. Wolkendorf.

Stürzer Johann A., Pfarrer.

19. Galt.

Albrich Wilhelm, Pfarrer.
Wagner Johann, Prediger.
Albrich Friedrich, Schulrektor.
Zink Andr., Conrektor.

20. Hameroden.

Pildner Karl, Pfarrer.
Sadler Georg, Prediger.
Gregorius Johann, Schullehrer.
Teutsch Georg, Mädchenlehrer.
Seckes Georg, Cantor.

21. Katzendorf.

Kraus Johann, Pfarrer.
Binder Georg, Schulrektor.
Kasper Mich., Notars-Adjunkt.
Josephi Friedr. Prediger.
Konnerth Mich., Cantor.

22. Leblang.

Bretz Johann, Pfarrer.
Siegmann Mich., Prediger.
Binder Martin, Schullehrer.

Kieltsch Johann, Orts=Vorstand.
Dengel Georg.
Gooß Georg.

23. Reps.

Roth Josef, k. k. Bezirks=Vorstand.
Wultschner Fr. k. k. „ Adjunkt.
Kaufmann August, k. k. prov. Gerichts=Adjunkt.
Abraham Christian.
Christiani Andreas.
Köhler Andreas.
Jüngling Joseph.
Groß Johann.
Ballman Friedrich.
Roth Michael.
Groß Michael.
Lehni Michael.
Tobi Michael.
Melas Martin, Pfarrer.
Ehrenfeld, emerit. Bürgermeister.
Müller, Dr. Med.
Steinburg Moriz von.
Nagelschmid August.
Wolff Alois Advokat.
Konrad Moriz, „
Binder Friedr., Lehrer.
Melas Karl, „
Kasper Franz, Prediger.
Buchholzer Andr., Lehrer.
Konnerth Georg, Notar.
Pildner Martin, Prediger.
Czink Johann.
Jekeli Georg.

24. Seiburg.

Modjer Franz K., Pfarrer.
Pankratz Martin, Prediger.
Schaaser Paul, Schullehrer.
Brooß Johann, Mädchenlehrer.
Groß Michael, Cantor.
Guist Simon.
Depner Georg.
Schaaser Georg.
Pankratz Johann.
Guist Georg.

25. Stein.

Ballmann Adolf Jos., Pfarrer.
Girscht Andr., Pred. u. Knabenlehrer.
Glatz Georg, Mädchenlehrer.
Kellner Georg, Notar.

26. Streitfort.

Jüngling Karl, Pfarrer.
Görk Johann, Notar.
Maurer Georg, Schulrektor.
Maurer Martin, Cantor.
Meburger Martin, Mädchenlehrer.
Helwig Johann, Prediger.

27. Deutsch=Tekes.

Müller Michael, Pfarrer.
Rosler Michael, Prediger.
Rheindt Johann, Mädchenlehrer.
Binder Martin, Conrektor.
Filippi Andreas, Cantor.
Liegner Johann, Orts=Vorstand.

28. Weißkirch.

Graffius Wilhelm, Pfarrer.
Homner Michael, Prediger.
Trausch Martin, Mädchenlehrer.
Gräer Paul.

29. Dunesdorf.

Schmidt Martin, Pfarrer.
Liegner Johann, Prediger.
Binder Martin, Presbyter.
Binder Martin, Organist.
Liegner Johann, Ortsvorstand.

30. Felsendorf.

Müller Andreas, Pfarrer.
Schell Johann, Schullehrer.

31. Kreisch.

Denndorff Georg, Pfarrer.
Die Kirchengemeinde.
Depner Michael, Orts=Vorstand.
Binder Stefan, Schullehrer.
Krauß Friedrich, Hilfslehrer.

32. Groß=Laßlen.

Gehann Michael, Pfarrer.
Czenn Michael, Prediger.
Schuller Johann, Mädchenlehrer.
Gehann Georg, Gemeindecurator.
Gehann Georg, Kirchenvater.

33. Malmkrog.

Fielk Daniel Georg, Pfarrer.
Das Presbyterialarchiv.
Kreutzer Georg Fr., Prediger.
Groß Johann, Schullehrer.

34. Neudorf.

Herrmann Simon, Pfarrer.
Bruckner Johann, Notar.
Wonner Johann, Schullehrer.
Homner Johann, Hilfslehrer.
Das Presbyterialarchiv.

35. Peschendorf.

Berger Andreas, Pfarrer.
Antonius Daniel, Prediger.
Das Presbyterialarchiv.

36. Rauthal.

Keul Mathias, Pfarrer.
Antonius Joh., Schullehrer.

37. Kobor.

Nemesch Samuel, ref. Pfarrer.
Nemesch Josef, Knabenlehrer.

7. Schelker Kirchenbezirk.

1. Arbegen.

Kepp Traugott, Pfarrer.
Ungar Michael, Prediger.
Klein Andr., Knabenlehrer.
Siegmund Michael, Mädchenlehrer.
Das Presbyterium.

2. Eibesdorf.

Jekeli Johann, Pfarrer.
Hann Nikolaus, Orts-Vorstand.
Pelger Michael, Kirchenmeister.
Hennnig Georg, Armenpfleger.
Wagner Andr., Geschworner.
Wagner Michael, Armenpfleger.
Pelger Johann, Wortmann.
Lies Johann, Kirchenmeister.
Hann Nikol., Presbyterial-Mitglied.
Stamp Johann, Schullehrer.
Kraus Michael, Prediger.

3. Frauendorf.

Schuster Traugott, Pfarrer.
Lösch Samuel, Perdiger.
Lösch Samuel, Schullehrer.
Rausch Simon, Mädchenlehrer.
Joachim Daniel Kirchenmeister.
Schuster Johann, "
Das Presbyterium.
Schoger Johann, Kirchenältester.

4. Haschagen.

Lupini Karl, Pfarrer.

5. Klein-Kopisch.

Gereb Andreas, Pfarrer.
Das Presbyterium.

6. Marbisch.

Gutt Wilhelm, Pfarrer.
Sonntag Georg, Kirchenmeister.
Fronius Martin, Gemeindecurator.
Kirschner Thomas, Schullehrer.
Zank Georg, Orts-Vorstand.
Albrich Michael, Kirchenmeister.
Schenker Martin, Armenpfleger.
Stamp Georg, "
Frank Johann, Mitglied des Presbyteriums.
Dietrich Michael, Mitglied d. Presbyteriums.

7. Markt-Schelken.

Brandsch Gottlieb, Pfarrer.
Hann Johann, Prediger.
Phleps Johann, Orts-Vorstand.
Weber Andreas.
Nemenz Johann.
Olesch Laurentius.
Melzer Michael.
Philipp Johann.
Styhler Michael, Notar.
Roth Johann.
Schneider Samuel, Schullehrer.
Schenker Martin, "

8. Martinsdorf.

Wagner Joseph, Pfarrer.
Schobel Martin.
Schuster Simon.
Homm Johann.
Schenker Martin.
Fleischer Simon.
Schobel Johann.
Lodig Johann.
Brückner Michael.
Wüller Simon.
Theil Johann.
Theil Martin.
Schuller Johann, Schullehrer.
Fleischer Martin.

9. Mortesdorf.

Gräser Karl, Pfarrer.
Fronius Georg, Steuersammler.
Schemel Georg, Orts-Vorstand.
Fronius Georg, Kirchenvater.
Groß Johann, "
Fronins Stephan, Wirthschafter.

10. Petersdorf.

Salmen Daniel, Pfarrer.

11. Schaal.

Czintz Georg, Pfarrer.
Schoger Michael, Prediger.
Schoger Andreas, Schullehrer.
Rampelt Martin, Gem.-Curator.
Schnep Johann, Kirchenmeister.
Seiverth Michael, "
Drotlef Georg, Armenpfleger.
Gunnesch Christian "
Czigler Martin, Kirchenrath.
Czigler Christian, "
Dik Johann, "

12. Klein-Schelken.

Wädt Samuel, Pfarrer.
Kepp Andreas, Prediger.
Kepp Wilhelm, Schulrektor.
Kepp Simon, Lehrer.
Reimler Karl, "
Mai Michael, "
Reinerth Martin, Orts-Vorstand.
Dengjel Georg, Orator.
Draser Johann, Wirthschafter.
Draser Petrus, Kirchencurator.

13. Wurmloch.

Gräser Andreas, Pfarrer.
Tschler Michael, Prediger.
Bretz Georg, Lehrer.
Schuster Joh, Gemeinde-Curator.
Schuster Georg, Presbyter.
Sonntag Michael, Kirchen-Curator.
Pelzer Michael, " "
Bielz Johann, Presbyter.
Sonntag Michael, "
Jukresch Michael, "
Lieder Martin, "

14. Abtsdorf.

Zintz Friedr., Pfarrer.
Fisi Johann, Rektor.
Girsch Michael, Cantor.
Hihn Thomas, Orts-Richter.
Welther Georg, Organist.
Krauß Mathias.

15. Donnersmarkt.

Schobel Karl, Pfarrer.
Emerich Michael, Prediger.
Hat Georg, Landbauer.
Kestner Georg, "
Schmidt Michael, Vorstand.
Simonis Michael, Landbauer.
Konradt Michael, "
Kauntz Georg, "
Emerich Michael, "
Simonis Andreas, "
Sift Martin, "
Jikeli Johann, Schullehrer.
Schmidt Johann, Landbauer.
Christoff Andreas, "
Spek Martin, "

16. Scholten.

Fronius Johann, Pfarrer.
Die Kirchengemeinde.

17. Schoresten.

Hann Karl, Pfarrer.

18. Baaßen.

Schuster Karl Gustav, Pfarrer.
Auner Johann Georg, Prediger.
Schuster Martin, Schulrektor.
Kletter Johann, Mädchenlehrer.
Guggenberger Alex. Notarius.
Sifft Johann, jun.
Guist Michael.
Hann Georg.
Kinn Michael, sen.
Schuller Johann.
Teutsch Johann.
Herrmann Daniel.
Pelgjer Stefan, Kirchenmeister.
Benn Petrus.
Schuller Petrus.
Binder Daniel, Kirchenmeister.
Schuster Johann.
Hermann Samuel, Organist.

19. Blasendorf.

Reinerth Johann, Pfarrer.

Klees Johann, Schullehrer.
Mattes Georg, Stellvertreter des Vorstehers.
Wagner Andreas, Kirchenmeister.
Herberth Karl, Pfarrer.

24. Bürgesch.

Schieb Joseph, Pfarrer.

25. Magarei.

Heinrich Franz, Pfarrer.
Sift Andreas, Prediger.
Sift Andreas, Schullehrer.

26. Rosch.

Albrecht Michael, Pfarrer.
Löprich Michael, Prediger.

27. Klein-Schlatten.

Stühler Franz, Pfarrer.
Mild Andreas, Prediger.

28. Fogarasch.

Kaufmann Adolph, Pfarrer.
Stürner Georg, Schullehrer.
Schuller Johann, Prediger.
Sterzing Joseph, Apotheker.
Leutschaft Karl, Eisenhändler.
Beer Andreas, Faßbinder.
Behm Samuel.
Tellmann Karl.
Binder Johann, Fleischhauer.
Fellmer Georg, jun.
Fellmer Petrus.
Koch Georg, Cantor.
Welter Andr., jun. Kirschner.
Binder Karl.
Etzetes Johann, Fleischhauer.
Thüman Fr., Kaufmann.
Monsch Sim.
Haner Johann.
Kißling.
Wolff Joh., Fleischhauer.
Tellman Petr. „
Krempels Petrus, „
Nagler Friedrich.
Leschner Karl, Weißbäck.
Roth Johann, Kürschner.
Sander Johann, Seiler.
Sander Michael, Wagner.
Teichengräber Anton, Seiler.
Fleischer Johann, Seiler.
Philipp Johann, „
Kraus Johann, Lederer.
Roth Samuel, Kürschner.
Essigmann Friedrich.
Montsch Friedrich.

9. Reener Kirchenbezirk.

1. Birk.

Schell Michael, Pfarrer.
Weber Georg, Schulrektor.

2. Bootsch.

Haltrich Michael, Pfarrer.
Schuller Michael, Prediger.
Schuster Stephan, Mädchenlehrer.

3. Ober Eidisch.

Klein Georg, Pfarrer.
Das Presbyterium.
Herrmann Andreas, Schullehrer.
Mathesius Georg, „

4. Unter Eidisch.

Roth Stephan. Pfarrer.
Das Presbyterium.
Gitschner Johann, Schullehrer.
Leprich Michael, „

5. Neumarkt.

Rohrmann Martin, Pfarrer.

6. Sächsisch-Reen.

Kinn Johann, Pfarrer.
Wermescher Samuel Tr., Bürgermeister.
AltznerJoh., Communitäts-Mitglied.
Wagner Sam. Wilh., Waisen-Amts-Controllor.
Seibriger Georg, Kaufmann.
Emerich Martin, Apotheker.
Lutsch Josef (Wachner) Holzhändler.
Schuller Michael, (Haltrich) Lederer.
Condert Mich., (Wermescher) Holzhändler.
Seibriger Michael, Holzhändler.
Wermescher Daniel, „
Wermescher Georg, „
Göldner Samuel, „
Theil Johann, „

Groß Ephrain, Schuhmacher.
Schuller Georg, Communitäts-Mitglied.
Kainzel Sam., Orator.
Gräser Samuel, Communitäts-Mitglied.
Brazda Josef, Bierbrauer.
Kloos Samuel, Lederer.
Bertleff Johann, „
Kaiser Johann, Holzhändler.
Wellmann Sam, (Kroner) Lederer.
Adleff Sam., Czismenmacher.
Alzner Johann, (Schiffbeimer) Fleischhauer.
Rosch Michael, Holzhändler.
Rosch Georg. „
Müller Johann, (Theil) Zimmermann.
Kainzel Samuel, (Haltrich) Holzhändler.
Lutsch Michael, (Eckhart) Lederer.
Kainzel Josef, Kürschner.
Birthler Friedr., Magistrats-Rath.
Gellner Johann, „ „
Czoppelt Fr., Apotheker.
Mühsam Sam., Fleischhauer.
Schobel Johann, (Weiß) Riemer.
Lutsch Mich., (Theil) Lederer.
Baier Daniel, Fleischhauer.
Gunesch Martin, „
Regius Sam., Czismenmacher.
Schuller Johann, Lederer.
Schuller Samuel, „
Kaiser Johann, Communitäts-Mitgl.
Gräser Daniel, „ „
Dienesch Michael.
Kainzel Johann, Communitats-Mitglied.
Lutsch Sam., Magistrats-Rath.
Nösner Stephan, Vice-Notar.
Wellmann Johann, Lederer.
Fromm Georg, Fleischhauer.
Teutsch Johann, Lederer.
Dürr Petrus, Kammacher.
Wachner Johann, Kürschner.
Rösler Sam., Seifensieder.
Göldner Samuel, Communitäts-Mitglied.
Wachner Michael, Eisenhändler.
Wellmann Samuel, Lederer.
Hellwig Joseph, Prediger.
Orendi Friedr., Rektor.
Hellwig Wilhelm, Mädchenlehrer.
Binder Michael, Elementarlehrer.
Filp Michael, Tischlermeister.
Gräser Wilhem, Conrector.

7. Zepling.

Fritsch Sam. Trg., Pfarrer.
Schmidt Stephan, Prediger.
Weber Georg, Schullehrer.
Müller Mich., Mädchenlehrer.
Müller Johann, Cantor.
Kraus Johann, Orts-Notar.

8. Eidau.

Gottschik Sam., Pfarrer.
Wester Michael, Schullehrer.
Die Kirchengemeinde.

9. Ludwigsdorf.

Fleischer Michael, Pfarrer.
Zobel Georg, Schullehrer.

10. Mönchsdorf.

Göttfert Johann, Pfarrer.
Pitter Mich., Kirchenvater.
Broß Mich., Gemeinde-Vertreter.
Baak Mich., Presbyter.
Intscher Martin, Kirchenvater.

11. Paßbusch.

Wächter Adam, Pfarrer.
Groß Johann, Schullehrer.
Wittmann Michael, Mädchenlehrer,

12. Tekendorf.

Herbert Sam. k. k. Bezirks-Vorst.
Schankebank Karl, k. k. Bez.-Aktuar.
Eckhardt Jos., Pfarrer.
Jakobi Andr., Mädchenlehrer.
Both Georg, Cantor.
Weber M. Fr., Apotheker.
Riemer Michael, Notar.

13. Weilau.

Kasper Johann, Kirchenvater.
Maurer Johann, Mädchenlehrer.

Udvarhely.

Binder Michael G., k. k. Kreis-Ger.-Rath.

Gräser Friedrich, k. k. Gerichts-Adjunkt.
Hans Johann Gottfried, Kanzlei-Direktor.
Soutschek Franz, k. k. Gerichts-Adjunkt.
Leitschaft Karl, k. k. Staats-Anw.
Böhlert Fr. Adolf, k. k. Gerichts-Offizial.

Szekely Keresztur.

Schuster Ludwig, k. k. Bezirks-Adjunkt.

Csik-Somlyo.

Schmidt Joseph, k. k. Bezirks-Adjunkt.

Csik-Gyimes.

Bachmayer Franz, k. k. Zoll-Einnehmer.

Algyogy.

Melas Heinrich, k. k. Bezirks-Amts-Adjunkt.
Mailand Heinrich, k. k. Bezirks-Amts-Aktuar.

Dees.

Schwarz Joh., k. k. Kreisgerichts-Rath.

Elisabethstadt.

Fabritius Karl, k. k. Bezirks-Amts-Contr.

Maros Vasarhely.

Apor Karl, Freiherr von, k. k. Kreis-Gerichts-Präses.
Spech Adolf, k. k. Staats-Anwalt.
Sternheim Friedrich, k. k. Staats-Anwalt, Subst.
Müller Wilh., k. k. Gerichts-Adj.
König Johann M., k. k. Gerichts-Adjunkt.
Wagner Friedrich, k. k. Kreis-Gerichts-Rath.

Deva.

Bock Ludwig, k. k. Steuer-Amts-Controllor.

Maros Illye.

Wagner Franz, k. k. Bezirks-Vorsteher.
Reißner Karl, k. k. Controllor.

Halmagy.

Nösner Gustav, Bezirks-Amts-Adj.
Kreutzer Adolph, k. k. Steuer-Amts-Controllor.
Petersberger Traugott, k. k. Steuer-Einnehmer.

Nachtrag.

Bistritzer Kirchenbezirk.

Bistritz.

Kramer Eduard, k. k. Bezirks-Vorsteher.

Wallendorf.

Das Presbyterium.

Jaad.

Baier Andreas, Pfarrer.
Das Presbyterium.

Klein Bistritz.

Das Presbyterium.

Windau.

Das Presbyterium.

Petersdorf.

Das Presbyterium.

Waltersdorf.

Das Presbyterium.

Burghallen.

Das Presbyterium.

Senndorf.

Das Presbyterium.

Deutsch-Budak.

Kroner Christian, Pfarrer.
Das Presbyterium.

Minarken.

Horeth Samuel Traug., Pfarrer.
Das Presbyterium.

Heydendorf.

Das Presbyterium.

Baiersdorf.

Budaker Johann Martin, Pfarrer.
Das Presbyterium.

Schönbirk.

Lani Friedrich, Pfarrer.
Welter Johann, Schullehrer.
Das Presbyterium.

Treppen.

Glockner Matthäus, Pfarrer.
Das Presbyterium.
Heidel Johann, Prediger.
Wollmann Andr., Schullehrer.

Tschepan.

Schuster Johann, Pfarrer.

Mettersdorf.

Broser Daniel, Pfarrer.
Das Presbyterium.
Hennrich Johann, Prediger.
Bidner Michael, Schulrektor.
Leonhardt Georg, Mädchenlehrer.

Neudorf.

Kräutner Georg Trg., Pfarrer.
Das Presbyterium.
Gräf Michael, Lehrer.
Gräf Johann, „

Inhaltsübersicht.

Seite.

Seite.

Berichtigungen.

Seite	1,	von	unten	Zeile	1,	statt	Conciſtorial lies Conſiſtorial.
„	19,	„	oben	„	8,	„	Jakobsdorf lies Jakeſchdorf.
„	21,	„	„	„	7,	unter	Scharkany iſt zu ſetzen: 25. Langendorf (Hoszszufatu) Burzenländer Kapitel, Langendorfer Bezirk.
„	21,	„	„	„	10,	ſtatt	Zell lies Zelt.
„	25,	„	„	„	10,	„	Wera lies Werd.
„	25,	„	unten	„	7,	„	Gorgenyer lies Görgenyer.
„	55,	„	oben	„	1,	„	Conſiſtorium lies Conſiſtorien.
„	56,	„	„	„	4,	nach	Oberconſiſtorium — iſt zu ſetzen: den Domeſticalconſiſtorien.
„	67,	„	„	„	6,	ſtatt	angenommen lies aufgenommen.
„	89,	„	unten	„	16,	„	Unterhaltes lies Unterrichtes.
„	91,	„	oben	„	4,	nach	Kirche ſetze A. C.
„	92,	„	„	„	18,	ſtatt	Verbotetene lies Verbotene.
„	97,	„	„	„	6,	„	Befriedigungen lies Beleidigungen.
„	102,	„	„	„	5,	„	derſelben lies desſelben.
„	104,	„	unten	„	7,	„	anznzeigen lies anzeigen.
„	121,	„	„	„	7,	vor	nach ſetze und.
„	130,	„	oben	„	6,	ſtatt	Kirchenwaidungen lies Kirchenwaldungen.
„	130,	„	„	„	12,	nach	und ſetze des.
„	130,	„	unten	„	4,	vor	der ſetze mit.
„	133,	„	„	„	12,	nach	weit ſetze ſelbſt.
„	134,	„	„	„	10,	ſtatt	anbringen lies anzubringen.
„	135,	„	„	„	4,	„	Andordnungen lies Anordnungen.
„	137,	„	oben	„	13,	„	Condidationis lies Candidationis.
„	138,	„	„	„	4,	„	Canditationis lies Candidationis.
„	138,	„	unten	„	16,	„	canditationem lies Candidationem.
„	139,	„	„	„	4,	„	Canditations lies Candidations.
„	144,	„	oben	„	17,	„	Candidation lies Candidaten.
„	145,	„	„	„	15,	nach	muß iſt man zu ſtreichen.
„	146,	„	unten	„	2,	ſtatt	Candidation lies Candidaten.
„	152,	„	oben	„	4,	„	Canditation lies Candidation.
„	152,	„	„	„	11,	„	5429 lies 5459.
„	157,	„	„	„	13,	nach	vorzüglich bedacht ſei; iſt zu ſetzen: nicht minder die Birthälmer Pfarre mit der Superintendentur.
„	159,	„	unten	„	7,	nach	Pfarren iſt zu ſetzen: auch außer der Rangordnung.
„	160,	„	„	„	11,	ſtatt	Candidation lies Candidaten.
„	160,	„	„	„	7,	nach	beſtimmt iſt zu ſetzen: Für die ärmſten Pfarren in den Comitaten, nicht minder der für die ungariſchen und ſerbiſchen evangeliſchen Pfarren in den freien ſächſiſchen Kreiſen wird, wenn ſechs hiezu geeignete Candidaten nicht aufgebracht werden können, die Zahl der Candidaten von ſechs auf drei herabgeſetzt.
Seite	161,	von	oben	Zeile	10,	nach	er — iſt in zu ſtreichen.
„	162,	„	unten	„	10,	ſtatt	Candidatationen lies Candidationen.
„	169,	„	„	„	14,	„	8^{es} lies 9^{es}.
„	177,	„	„	„	21,	„	Cyakos lies Gyakos.
„	187,	„	„	„	12,	„	haut lies haud.
„	187,	„	„	„	7,	„	aequae lies aeque.
„	188,	„	oben	„	6,	„	suscipiaendae lies suscipiendae.
„	193,	„	unten	„	6,	„	properpetuo lies pro perpetuo.
„	197,	„	„	„	2,	„	mint lies mind.
„	200,	„	oben	„	5,	„	dierectioneque lies directioneque.
„	201,	„	unten	„	9,	„	irrevocabidi lies irrevocabili.
„	205,	„	„	„	2,	„	ejusdem lies ejusdemque.
„	207,	„	oben	„	9,	vor	magok ſetze és.
„	207,	„	unten	„	17,	„	méltó ſetze és.
„	207,	„	„	„	12,	ſtatt	Statumi lies Statutumi.
„	208,	„	oben	„	6,	„	közönseges lies közönséges.
„	208,	„	unten	„	13,	„	Chatholicae lies Catholicae.

In dem beigefügten Bücherverzeichniß von oben Zeile 2, ſtatt Fritſch lies **Filtſch.**

I. Gesuch des Oberconsistoriums um Allerhöchste Bestättigung der beiliegenden Kirchenverfassung vom 28. Mai 1851.

Euere Majestät!

Das evangelische Oberconsistorium Augsburgischer Confession in Siebenbürgen, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die im Jahre 1807 Allerhöchst genehmigte Vorschrift für die Consistorien der Augsburgischen Confessions-Verwandten, mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse und Staatseinrichtungen, einer theilweisen Umgestaltung dringend benöthige, hat im Grunde des, von der evangelischen Kirche Augsburgischer Confession in Siebenbürgen seit ihrer Entstehung ausgeübten, durch die Landesgesetze und Landesfürstlichen Bestättigungen gewährleisteten Rechtes der Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung, sich bereits in seiner vorjährigen Versammlung mit Arbeiten in Bezug auf eine provisorische Kirchenverfassung der Augsburgischen Confessions-Verwandten in Siebenbürgen beschäftigt. Diese Arbeiten wurden bei Gelegenheit der im Laufe dieses Monats abgehaltenen Plenarversammlung dieses Oberconsistoriums weiter fortgesetzt und in dem beiliegenden Entwurfe ./· einer „Kirchenverfassung der Evangelischen Augsburgischer Confession in Siebenbürgen" festgestellt, welchen dieses treugehorsamste Oberconsistorium Euer Majestät in homagialer Ehrfurcht mit der unterthänigsten Bitte unterbreitet, daß Allerhöchst Dieselben diesem Entwurfe die Allerhöchste Bestättigung allergnädigst zu ertheilen geruhen.

Mit Rücksicht auf die nahe bevorstehende Umgestaltung des seitherigen politischen Verwaltungs-Organismus dieses Landes, mit welchem die seitherigen kirchlichen und Concistorial-Einrichtungen im

theilweise nahen Verbande stehen, wagt dieses treugehorsamste Oberconsistorium im Namen der loyalen Evangelischen Kirchengemeinschaft in Siebenbürgen, die vertrauensvolle Bitte an den Stufen des Thrones nieder zu legen, daß Euer Majestät durch allergnädigst beschleunigte Allerhöchste Bestättigung dieses allseitig erwogenen Entwurfes die Gefahr einer selbst momentanen Stockung in diesem hochwichtigen Verwaltungszweige hintanzuhalten geruhen mögen.

Die wir in homagialer Ehrfurcht ersterben Euer Majestät

Hermannstadt, am 28. Mai 1851.

treugehorsamstes Oberconsistorium der Evangelischen Augsburgischer Confession in Siebenbürgen.

Zahl $\frac{135}{\text{Oberconsist.}}$ 1851.

Joseph Bedeus m. p.
Carl M. Reschner m. p.
substit. Actuar.

Beilage unter ./· Zur Oberconsist. Zahl 135. 1851.

Kirchenverfassung

der Evangelischen Augsburgischer Confession in Siebenbürgen.

§. 1.

Die evangelische Landeskirche Augsburgischer Confession umfaßt alle Kirchengemeinden Augsburgischer Confession in Siebenbürgen.

§. 2.

Das von dieser Landeskirche seit ihrer Entstehung ausgeübte Recht der Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung ihrer innern und äußern Angelegenheiten, so wie der Besitz und die selbstständige Verwaltung der für ihre Cultus- Unterrichts- und Wohlthätigkeits-zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, werden dieser Kirche auch im Sinne der Grundrechte vom 4. März 1849 weiterhin gewährleistet.

§. 3.

Die innern Angelegenheiten: Reinheit der Lehre, Belebung und Begeistigung der Kirche, überwacht und leitet die gesetzlich geregelte geistliche Synode.

§. 4.

Die äußeren Kirchenangelegenheiten überwacht, leitet und verwaltet der Kirchenrath, welcher aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern besteht.

§. 5.

Der Kirchenrath gliedert sich in drei Abstufungen, und zwar: in den Gemeinde- den Bezirks- und den Landes-Kirchenrath.

Erster Abschnitt.

Vom Gemeinde-Kirchenrath.

§. 6.

Die Gemeindekirche (Pfarrgemeinde) begreift diejenigen evangelischen Christen Augsburgischen Bekenntnisses, welche sich unter

einem Pfarrer zu gemeinsamer, öffentlicher Gottesverehrung rechtsbeständig vereinigt haben.

§. 7.

Mitglied der Pfarrgemeinde ist jeder im Pfarrsprengel auch nur zeitweilig wohnhafte, evangelische Christ Augsburgischer Confession.

§. 8.

Sämmtliche Kirchenmitglieder sind verpflichtet, zur Erhaltung der Kirche beizutragen.

Das Unvermögen, diese Pflicht zu erfüllen, schließt jedoch kein Mitglied von den Wohlthaten der Kirche aus.

§. 9.

Jede Gemeindekirche verwaltet sich selbst, unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Staates, durch den aus ihrer Mitte hervorgehenden Ausschuß, Gemeinde-Kirchenrath, welcher in die Stelle des bisherigen Ortsconsistoriums tritt.

§. 10.

In Gemeinden mit weniger als 300 Familienvätern besteht der Kirchenrath aus sechs Mitgliedern, von denen der Pfarrer und Pfarrgehilfe, als ständige Mitglieder, keiner Wahl unterliegen. Die anderen vier Mitglieder hingegen und ebensoviele Ersatzmänner werden aus der Zahl der übrigen Gemeinde-Kirchenglieder gewählt.

§. 11.

Die Ersatzmänner haben in der Regel blos berathende, und nur wenn sie wirkliche Mitglieder vertreten, entscheidende Stimme. Ebenso hat auch der erste Schullehrer den Sitzungen des Kirchenraths in der Eigenschaft eines berathenden Mitgliedes beizuwohnen, kann jedoch, wenn er die sonstigen Eigenschaften besitzt, auch zum ordentlichen Mitgliede des Kirchenrathes gewählt werden.

§. 12.

Aus den der Wahl unterliegenden Mitgliedern des Kirchenraths wählt die Gemeinde sich ihren Kirchenvater, der das Cassa- und Rechnungsgeschäft unter der Controle des Ortspfarrers besorgt.

Ihm wird vom Kirchenrathe, wo die Umstände es erfordern, ein Gehilfe aus der Zahl der Ersatzmänner mit dem Titel des jüngeren Kirchenvaters beigegeben.

§. 13.

Zur Ausübung des Wahlrechts sind blos selbstständige, im Besitze des Gemeindebürgerrechtes befindliche Mitglieder der Pfarrgemeinde befähigt.

Die Fähigkeit, in den Kirchenrath gewählt zu werden, ist an dieselben Bedingungen gebunden, und es soll bei der Wahl noch insbesondere darauf gesehen werden, daß sie auf Männer treffe, die sich bereits Verdienste um die Kirche erworben haben, und durch gemeinnütziges Wirken, sittlichen Lebenswandel und fleißige Theilnahme am Gottesdienste ein erbauliches Beispiel geben.

§. 14.

In Gemeinden, in denen kein Pfarrgehilfe angestellt ist, wird dessen Stelle im Kirchenrathe durch ein aus der Kirchengemeinde gewähltes Mitglied ersetzt.

§. 15.

In Pfarrgemeinden mit mehr als 300 Familienvätern kann der Gemeinde-Kirchenrath im progressiven Verhältniß zur Zahl der Familienväter von je 100 zwei, bis auf zwölf ordentliche Mitglieder erweitert werden, von denen, außer dem Ortspfarrer, noch zwei Mitglieder dem geistlichen oder Lehrstande angehören müssen, welch Letztere jedoch an Orten, wo mehrere Pfarrgehilfen und wahlfähige Schullehrer sich befinden, so wie die übrigen Mitglieder, der periodischen Wahl unterliegen.

Der Grundsatz, wornach für jedes der Wahl unterliegende Mitglied des Kirchenraths je ein Ersatzmann gewählt werden soll (§. 10), hat in diesem Falle auch für die Pfarrgehilfen und Schullehrer zu gelten.

§. 16.

Die Wahl erstreckt sich auf den Zeitraum von drei Jahren, so daß am Schlusse jeden dritten Jahres ein neuer Wahlact stattzufinden hat. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

§. 17.

Die Wahlhandlung selbst wird öffentlich in der Kirche von der dazu berufenen Wahlkörperschaft durch Abstimmung vollzogen und zwar unter Leitung des Ortspfarrers, dem zur Aushilfe und Con-

trole fünf Vertrauensmänner von den Wählern aus ihrer Mitte beigegeben werden.

§. 18.

Wo die Anzahl der Wähler groß ist, oder auch Filialkirchen bestehen, können, behufs ihrer verhältnißmäßigen Vertretung im Kirchenrathe, Wahlbezirke gebildet werden.

§. 19.

Wenn einzelne, der periodischen Wahl unterliegende Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths vor Ablauf der Wahlperiode mit Tod abgehen, oder sich bleibend aus dem Kirchsprengel entfernen, so treten an deren Stelle bis zum Zeitpunkte der nächsten Wahl jene Ersatzmänner der Reihe nach ein, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. — Bei gleicher Anzahl der Stimmen entscheidet das Lebensalter.

§. 20.

Die Verwandtschaft und Schwägerschaft bis einschließig zum zweiten Grade hindert auch den Eintritt in den Kirchenrath.

§. 21.

Im Kirchenrathe sämmtlicher Gemeinden ohne allen Unterschied führt den Vorsitz der Ortspfarrer, dem in folgenden Gemeinden: Mediasch, Hermannstadt, Kronstadt, Bistritz, Mühlbach, Schäßburg, Großschenk, Reen, Broos, Reps, das mit den meisten Stimmen gewählte weltliche Mitglied des Kirchenraths als Vicepräsident zur Seite steht, und auf welches im Verhinderungsfalle des Ortspfarrers der Vorsitz übergeht. Im Kirchenrathe aller übrigen Gemeinden hingegen führt im Verhinderungsfalle des Ortspfarrers der Pfarrgehilfe, und nur wo kein Pfarrgehilfe angestellt ist, jenes Mitglied des Kirchenrathes den Vorsitz, welches bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 22.

Das Geschäft des Schriftführers versieht in den unter §. 21 benannten Orten der jüngste geistliche Rath, in Landgemeinden der erste Schullehrer.

§. 23.

Bei Verhandlungen von Gegenständen, welche ein Mitglied des Rathes berühren, tritt dasselbe aus der Versammlung ab, enthält sich der Theilnahme an der Schlußfassung.

§. 24.

Der Schriftführer verfaßt über die Verhandlungen ein Protokoll, welches am Schlusse der Sitzung festgestellt, vom Vorsteher und Actuar unterfertigt und im Pfarrhause aufbewahrt wird.

§. 25.

Der Gemeinde-Kirchenrath versammelt sich zu Folge Einladung des Vorsitzers im Pfarrhause ordentlich jeden Monat einmal, außerordentlich so oft die Geschäfte es erfordern.

§. 26.

Zur Beschlußfassung muß außer dem Vorsitzer wenigstens die Hälfte der für die ordentlichen Mitglieder bestimmten Anzahl zugegen sein. Die Fehlenden werden aus der Zahl der anwesenden Ersatzmänner ergänzt und es entscheidet, wenn die Meinungen getheilt sind, die Mehrheit. — Bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzers den Ausschlag. — Würde ein Beschluß gefaßt, den der Vorsitzer im Widerspruche mit der Verfassung oder einem Gesetze findet, oder welchen er dem Wohle der Gemeinde nachtheilig erachtet, so hat er das Recht, den Vollzug des Beschlusses aufzuhalten, jedoch auch die Verpflichtung, den Beschluß und die dagegen obwaltenden Bedenken nebst den einschlägigen Schriftstücken binnen 15 Tagen dem Bezirks-Kirchenrathe zu unterlegen; widrigenfalls der Beschluß nach Verlauf dieser Frist in Vollzug zu setzen ist.

Bei unterlassener Anzeige haftet der Vorsitzer für die Folgen des Vollzuges, gleichwie er, im Falle sein Einspruch von Seite des Bezirks-Kirchenrathes für gegründet nicht anerkannt würde, die nachtheiligen Folgen der Verzögerung der Gemeinde gegenüber zu verantworten hat.

§. 27.

In der Regel trägt der Vorsitzer die Gegenstände zur Berathung vor, doch bleibt es jedem Mitgliede unbenommen, Anträge zu stellen.

§. 28.

Der Wirkungskreis des Gemeinde-Kirchenrathes umfaßt:

1. Die Ueberwachung der äußern Gottesdienst-Ordnung.

2. Die Ueberwachung des Lebenswandels aller Kirchengenossen zur Förderung der Bildung, Sittlichkeit und Frömmigkeit, und in

dieser Beziehung die Ueberwachung der Bruderschafts- Schwesterschafts- und Nachbarschafts-Ordnungen.

3. Die Unterstützung des Vorsitzers durch ungescheute Angabe der Uebertreter göttlicher und menschlicher Ordnung zur humanen Belehrung, Warnung und Zurechtweisung.

4. Die Handhabung der Kirchenzucht bei Solchen, welche durch die Zusprache des Geistlichen sich nicht bessern lassen.

5. Die Verhütung und Anzeige von Bestechungen und Umtriebe bei Besetzung erledigter Lehrämter und Wahlen überhaupt.

6. Die thätige Mitwirkung zur Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, und zum fleißigen Besuche des Gottesdienstes.

7. Die Verhütung von Trinkgelagen und schwelgerischen Schmausereien.

8. Die Mitwirkung und Unterstützung der Wahlcommissarien bei der Pfarrerswahl.

9. Die Anstellung der Schullehrer auf den Dörfern nach vorhergegangener Prüfung ihrer Zeugnisse durch den Pfarrer, auf dessen Vorschlag. In den Städten Besetzung erledigter Lehrerstellen und Fachprofessuren an den, aus eigenen Mitteln der Gemeinde dotirten confessionellen Lehranstalten. — In Städten und Dörfern Candidirung der zum Pfarrgehilfenamte tauglichen Individuen zu der durch die Gemeinde zu vollziehenden Wahl.

10. Die Unterstützung des mit der Aufsicht über die Volksschulen betrauten Pfarrers, zur Förderung des Fleißes und zur Bestrafung der Nachlässigen.

11. Prüfung der Schuljugend beiderlei Geschlechts in Dörfern wenigstens einmal, in Städten zweimal im Jahre.

12. Die jährliche Berichterstattung über den Stand der Schulen an den Bezirks-Kirchenrath.

13. Die Anempfehlung talentvoller und fleißiger Schüler zur Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

14. Die Sorge für pünktliche Ausfolgung der zugesicherten Besoldungen und Naturaldeputate an die Lehrer.

15. Die genaue Ueberwachung aller Dotationen und Stiftungen bei Kirche und Schule.

16. Die gewissenhafte Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens.

17. Die Revision der durch die Kirchenväter über Einnahmen und Ausgaben zu führenden Tagebücher und Prüfung der zu legenden Jahresrechnung.

18. Die Einlieferung bestimmter Beisteuern der Kirchengemeinde an den Bezirks-Kirchenrath zur Bestreitung der Bedürfnisse desselben.

19. Die Sorge für die Erhaltung, Verbesserung oder den Neubau von Kirchen, Thürmen, Pfarr-, Prediger- und Schulgebäuden u. s. w. aus der Kirchenkasse, oder wenn selbe nicht zureicht, Ermittlung anderer Hilfsquellen.

20. Vollzug der eigenen Beschlüsse und der vom Bezirks-Kirchenrathe erhaltenen Verordnungen im Erfordernißfalle mit Beistand der politischen Verwaltungsbehörde.

21. Anfrage und Berichterstattung an den Bezirks-Kirchenrath über Angelegenheiten der Kirche und Schule.

22. Das Recht, die Eltern der den Schulunterricht vernachlässigenden Kinder, wenn die vorausgegangenen Ermahnungen des Pfarrers erfolglos geblieben, zu einer Geldbuße, in den Städten von 3 bis 6 fl. C. M., in Dörfern von 1 bis 3 fl. C. M. zu verhalten. Diese Geldstrafen haben in die Schulkasse einzufließen, welche mit dem Kirchenvermögen zugleich, jedoch unvermischt, zu verwalten ist.

§. 29.

Der Pfarrer hat in jeder Sitzung dem Kirchenrathe die ihm wöchentlich vom Schulvorsteher eingereichten Schulberichte zur Einsicht vorzulegen.

§. 30.

Alle Expeditionen und Protokole hat der Vorstand mit dem Schriftführer zu besorgen.

§. 31.

Die Schriftstücke des Kirchenrathes sind im Pfarrhause aufzubewahren.

§. 32.

Schreibspesen trägt die Kirchenkasse.

§. 33.

Der Gemeinde-Kirchenrath ist der Kirchengemeinde für all sein Thun verantwortlich. — Zu dieser Verantwortlichkeit gehört, daß

der Gemeinde-Kirchenrath am Schlusse jedes Verwaltungsjahres in der Kirche nach abgehaltenem Gottesdienste den Rechenschaftsbericht über seine Amtirung im abgelaufenen Jahre abstatte.

Bei dieser Gelegenheit ist jedoch den Zuhörern nicht gestattet, ihre etwaigen Bemerkungen öffentlich vorzubringen; sondern dieselben sollen solche nachträglich dem Vorsitzer des Kirchenrathes, weitere Klage aber dem Bezirks-Kirchenrathe vortragen.

Zweiter Abschnitt.

Vom Bezirks-Kirchenrathe.

§. 34.

Die einzelnen Kirchengemeinden eines Bezirkes zusammen bilden die Bezirks-Kirchengemeinde.

§. 35.

Die evangelische Landeskirche Augsburgischer Confession besteht aus 9 Bezirks-Kirchengemeinden, deren jede nach dem Hauptorte des Bezirks benannt wird, und zwar:

1. Mediascher Bezirks-Kirchengemeinde. Diese umfaßt die bisherigen Kirchsprengel des Mediascher und Bogeschdorfer Capitels.

2. Hermannstädter Bezirks-Kirchengemeinde. Sie wird gebildet aus den Kirchsprengeln des Hermannstädter und Leschkircher Capitels und dem der Kaltwasser Surrogatie.

3. Kronstädter Bezirks-Kirchengemeinde. Sie begreift den bisherigen Kirchsprengel des Burzenländer Capitels, nebst der Gemeinde Sárkány.

4. Bistritzer Bezirks-Kirchengemeinde. Sie umfaßt die bisherigen Kirchsprengel des Bistritzer und des Schogener Capitels, nebst der Gemeinde Kusma.

5. Mühlbächer Bezirks-Kirchengemeinde. Sie begreift die bisherigen Kirchsprengel des Unterwälder Capitels mit der Zekascher Surrogatie, so auch das Brooser Capitel, nebst den Gemeinden Karlsburg, Enyed, Thorda, Klausenburg.

6. Schäßburger Bezirks-Kirchengemeinde. Sie wird gebildet aus den bisherigen Kirchsprengeln des Kißder

Capitels, der Repser Abtheilung des Koßder Capitels und aus dem des Laßler Capitels.

7. Schelker Bezirks-Kirchengemeinde, mit dem Bezirks-Hauptorte Kleinschelken. Sie umfaßt die bisherigen Kirchsprengel des Schelker Capitels mit der vier Dörfer-Surrogatie und des Bolkatscher Capitels.

8. Schenker Bezirks-Kirchengemeinde, mit dem Bezirks-Hauptorte Großschenk und den bisherigen Kirchsprengeln des Schenker Capitels der Schenker-Abtheilung des Koßder Capitels, der Magareier Surrogatie und der Gemeinde Fogaras.

9. Reener Bezirks-Kirchengemeinde, mit den bisherigen Kirchsprengeln des Reener und Teckendorfer Capitels und der Gemeinde Neumarkt (Maros-Vásárhely).

Die specifische Nachweisung der zu jedem der 9 Bezirke gehörigen Kirchengemeinden ist in der Anhangstabelle enthalten.

§. 36.

Die Angelegenheiten der Bezirkskirchengemeinde verwaltet der Bezirkskirchenrath. Derselbe ist zugleich Berufungsinstanz für die Gemeindekirchenräthe des Bezirks.

§. 37.

Der Bezirkskirchenrath besteht aus 12 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern, von denen 6 Mitglieder und deren Ersatzmänner dem geistlichen die Uebrigen dem weltlichen Stande angehören.

Die Ersatzmänner wohnen den Sitzungen in der Regel mit berathender, wenn sie aber wirkliche Mitglieder vertreten, mit entscheidender Stimme bei.

§. 38.

Bei der Wahl des Bezirkskirchenraths werden die Gemeinden durch Abgeordnete vertreten, welche die Gemeindekirchenräthe, jeder aus seiner Mitte an den Hauptort des Bezirkes entsenden. — Die Vertretung richtet sich nach der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder, also daß Gemeinden mit weniger als 100 Stimmberechtigten durch einen, Gemeinden mit weniger als 200 Stimmberechtigten durch zwei und so im progressiven Verhältnisse bis höchstens fünf; die oben §. 21 genannten Gemeinden aber durch höchstens 11 Abgeordnete an der Wahl des Bezirkskirchenrathes Theil nehmen. Die Einberufung

zur Wahl, welche in sämmtlichen Bezirken gleichzeitig zu geschehen hat, besorgt der Superintendent.

Die Wahlhandlung selbst wird in der Kirche des Bezirkshauptortes unter der Leitung des ältesten Abgeordneten vollzogen, dem zur Aushilfe und Controle zwei Vertrauensmänner von den Wählern aus ihrer Mitte beigegeben werden.

§. 39.

Die Wahl ist außer dem Erfordernisse, daß der zu Wählende selbständig sei, und sein 30stes Lebensjahr zurückgelegt habe, an keine beschränkende Bedingung gebunden; jedoch hat hiebei die vorwiegende Rücksicht einzutreten, daß Männer in den Bezirkskirchenrath gewählt werden, die nebst geistiger Bildung und sittlich frommem Charakter, auch die zu diesem Amte nöthige Geschäfts- und Gesetzes-Kenntniß sich angeeignet haben.

§. 40.

Die Bestimmung des §. 20 findet auch hier ihre Geltung.

§. 41.

Gleich nach vollzogener Wahl constituirt sich der Kirchenrath.

§. 42.

Die Bezirkskirchenräthe werden gleichfalls auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; geht aber während dieser Zeit ein Mitglied ab, so hat dessen Stelle der, mit den meisten Stimmen gewählte Ersatzmann jenes Standes einzunehmen, welchem das abgetretene Mitglied angehörte.

§. 43.

Sobald der Bezirkskirchenrath sich constituirt hat, wählt er aus der Zahl der geistlichen Mitglieder seinen Vorsitzer und aus den weltlichen Mitgliedern einen Vicepräsidenten, der im Verhinderungsfalle des Vorsitzers dessen Stelle vertritt.

§. 44.

Den Schriftführer wählt der Bezirkskirchenrath.

§. 45.

Der Bezirkskirchenrath versammelt sich ordentlicherweise vierteljährlich auf die sechs Tage vorher vom Vorsitzer gemachte Einladung. Zu außerordentlichen Versammlungen kann der Vorsitzer die Räthe so [illegible] ierufen, als es die Geschäfte erfordern.

§. 46.

Die Sitzungen werden in der Pfarrerswohnung des Bezirkshauptorts gehalten.

§. 47.

Die Geschäfte des Bezirkskirchenrathes sind.

1. Vollziehung der eigenen Beschlüsse und der vom Landeskirchenrathe erlassenen Verordnungen im Erforderniſsfalle auch mit Beistand der politischen Verwaltungsbehörde.

2. Erledigung der von den Gemeinde-Kirchenräthen und einzelnen Kirchengliedern eingegangenen Berichte, Anfragen und Gesuche und Einsendung derselben nöthigenfalls auch an den Landes-Kirchenrath.

3. Ueberwachung der Gemeindekirchenräthe zu gewissenhafter Amtsführung.

4. Abnahme und Prüfung von Berichten über Kirchengut, Dotationen, Schenkungen u. s. w.

5. Förderung des Kirchen- und Schulwesens in den Städten und auf dem Lande, durch Belobung des Fleißes und Ahndung der Nachläßigkeit bei Lehrherrn und Schülern, Beigabe zweier Mitglieder bei den vom Dechanten vorzunehmenden Spezial-Kirchen- und Schulvisitationen.

6. Im Berufungswege Handhabung der Disziplin bei Schwerverbesserlichen.

7. Unterstützung und Beförderung, als talentvoll, fleißig und gut gesittet empfohlener Schüler und weitere Empfehlung derselben an den Landeskirchenrath.

8. Besetzung erledigter Fachprofessuren an den confessionellen Bezirksschulen.

9. Fürsorge für anständige Besoldung der Lehrer und Verbesserung ihrer Subsistenz.

10. Handhabung der bestehenden Schulgesetze.

11. Candidation zu erledigten Pfarrersstellen im Bezirke nach vorgeschriebener Norm. Dieses Geschäft vollziehen unter dem Vorsitz des betreffenden Dechanten zwei geistliche und drei weltliche, und zwar beiderseits diejenigen Mitglieder des Kirchenraths, welche bei ihrer Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

12. Leitung der Pfarrerswahlen durch zwei Wahlkommissarien,

nehmlich einen geistlichen und einen weltlichen, welche durch die Candidations-Commission außerhalb ihrer Mitte bestimmt werden.

13. Einhebung der Beiträge von den einzelnen Gemeindekirchen und Abführung des davon entfallenden Theiles an den Landeskirchenrath, wie auch Verwaltung und Verwendung des zur Deckung der heimischen Bedürfniße zurückbleibenden Theiles.

14. Verrechnung der Einkünfte und Ausgaben und Mittheilung des Ergebnisses am Jahresschlusse, sowol an den Landes- als auch an die Gemeinde-Kirchenräthe.

15. Wahl der Mitglieder zum Landeskirchenrathe (§. 52 und 58.)

§. 48.

Ueber alle Verhandlungen wird ein Geschäftsprotokol geführt, welches am Schlusse jeder Sitzung festgestellt, vom Vorsitzer und Schriftführer unterfertigt und im Kirchenarchive des Bezirkshauptortes aufbewahrt wird.

§. 49.

Zur Beschlußfassung muß außer dem Vorsitzer wenigstens die Hälfte der für die ordentlichen Mitglieder bestimmten Anzahl zugegen sein. Die Fehlenden werden aus den anwesenden Ersatzmännern ergänzt.

Die Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag.

§. 50.

Die Reisekosten bei Dienstleistungen, Besoldung eines Amtsdieners und die erforderlichen Schreibspesen bestreitet die Bezirks-Kirchenkassa.

Dritter Abschnitt.

Vom Landes-Kirchenrath.

§. 51.

Die Oberbehörde aller Gemeinde- und Bezirks-Kirchenräthe ist Landes-Kirchenrath der Evangelischen Augsburgischer Confession.

§. 52.

Der Landes-Kirchenrath besteht aus dem jeweiligen Superintendenten und aus den durch die Bezirks-Kirchenräthe und Ersatzmänner jedes Kirchenbezirks nach §. 39 freigewählten Mitgliedern.

§. 53.

Das Verhältniß der Wahl wird in der Art festgesetzt, daß:

a) auf den Reener Bezirks-Kirchenrath zwei, ein geistliches und ein weltliches,

b) auf den Mühlbächer Bezirks-Kirchenrath, aus Rücksicht der Einbeziehung von Broos, fünf, zwei geistliche und drei weltliche,

c) auf jeden der übrigen Bezirks-Kirchenräthe vier, je zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder entfallen.

Es zählt sonach der Landes-Kirchenrath, mit Einschluß des Superintendenten, im Ganzen 36 Mitglieder, welche zu gleichen Hälften dem geistlichen und dem weltlichen Stande angehören.

§. 54.

Die zum Brooser Capitel gehörigen Kirchengemeinden Augsburgischer Confession sollen in dem Mühlbacher Bezirks-Kirchenrathe stets durch ein geistliches, und im Landes-Kirchenrathe durch ein weltliches Mitglied vertreten sein.

§. 55.

Den Vorsitz im Landes-Kirchenrathe führt der Superintendent.

Die Räthe werden von drei zu drei Jahren neu gewählt. — Die Austretenden können wieder gewählt werden.

§. 56.

Sobald der Landes-Kirchenrath sich constituirt hat, wählt derselbe aus der Zahl seiner weltlichen Mitglieder einen Vicepräsidenten, der im Verhinderungsfalle des ordentlichen Vorsitzers dessen Stelle vertritt.

Der Rang der Räthe richtet sich nach dem Lebensalter derselben.

§. 57.

Dem Präsidenten des Landes-Kirchenrathes liegt ob:

1. Die Zusammenberufung des Landes-Kirchenrathes in der Regel jährlich einmal, im Erforderungsfalle auch mehrmal.

2. Die Ueberwachung der Protokollation und Expedition im Sinne des gefaßten Beschlusses und die Unterschrift derselben.

3. Die Mittheilung der Gesetze und Allerhöchsten Verordnungen in Bezug auf Kirchen und Schulen an die Bezirks-Kirchenräthe.

4. Die Zusendung aller Beschlüsse und Anordnungen des Landes-Kirchenrathes an die Bezirks-Kirchenräthe.

§. 58.

Die Wahl der Mitglieder des Landes-Kirchenrathes geschieht öffentlich in den Hauptorten der Kirchenbezirke, am Schlusse jedes dritten Jahres.

§. 59.

Der Landes-Kirchenrath versammelt sich in Hermannstadt, wo auch dessen Archiv sich befindet, und zwar ordentlich zwischen Ostern und Pfingsten jeden Jahres.

§. 60.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Majorität der anwesenden Mitglieder. Den Abwesenden gebührt keine Stimme. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzers den Ausschlag. Der Minorität bleibt es jedoch unverwehrt, ihre Sondermeinung im Protokole niederzulegen.

§. 61.

Jeder Beschluß muß protokolirt werden, und das Protokol ist vom Vorsitzer und Schriftführer zu unterschreiben und im Archive aufzubewahren.

§. 62.

Die Geschäfte des Landes-Kirchenrathes sind:

1. Vermittlung des ämtlichen Verkehrs mit der Regierung.

2. Erhaltung und Wahrung der gesetzlichen Gleichberechtigung und der eigenthümlichen Rechte der evangelischen Kirche Augsburgischer Confession.

3. Erhaltung der, dem Wesen der evangelischen Kirche entsprechenden, Ordnung bei dem äußeren Gottesdienste.

4. Mitwirkung zum Vollzuge der durch die Synode gefaßten, vom Landes-Kirchenrathe anerkannten Beschlüsse.

5. Organisation und Reorganisation der, der Oberaufsicht des [illegible]-Kirchenrathes unterstehenden Schulanstalten.

6. Vorsorge für die Erziehung und Bildung tüchtiger Lehrer an Schulen und Kirchen durch Unterstützung des Talentes, Fleißes und sittlichen Strebens.

7. Prüfung der von den Universitäten heimkehrenden und Anstellung suchenden Candidaten der Theologie.

8. Bestimmung des Ranges derselben mit steter Rücksicht auf humane und intellectuelle Bildung, unbescholtenen Charakter und beurkundete Tüchtigkeit.

9. Abweisung solcher Candidaten, die bei wiederholter Prüfung sich als untüchtig erwiesen.

10. Ueberwachung des öffentlichen Cultus.

11. Handhabung der Kirchenzucht in höchster Instanz.

12. Oberaufsicht über alles Schul- und Kirchenvermögen.

13. Ueberwachung der Unter-Kirchenbehörden und deren Zurechtweisung, wenn sie in ihrer Obliegenheit saumselig sind.

14. Bestimmung der von den einzelnen Kirchengemeinden abzuliefernden Beiträge.

15. Entscheidung über beanständete Anordnungen und Beschlüsse der Unter-Kirchenbehörden.

16. Sorge für den Vollzug sowohl der eigenen Beschlüsse, als auch der hohen Regierungs-Verordnungen, erforderlichen Falls auch mit Beistand der politischen Verwaltungsbehörden.

§. 63.

Tag- und Reisegelder aller Räthe, Schreibspesen und andere erforderlichen Ausgaben bestreitet die, aus Beiträgen sämmtlicher Glieder der evangelischen Landesgemeinde Augsburgischer Confession gebildete Landes-Kirchenkasse.

§. 64.

Zur Erledigung solcher Gegenstände, die keinen Aufschub erleiden, ist ein stellvertretender Landes-Kirchenrath nothwendig, der in Hermannstadt unter dem Vorsitze des Präsidenten oder Vicepräsidenten sich so oft versammelt, als es die Geschäfte erheischen. Derselbe wird vom Landes-Kirchenrathe aus den in Hermannstadt oder in der nächsten Umgegend wohnenden Mitgliedern erwählt, und zählt einschließig des Vorstehers drei geistliche und drei weltliche Räthe, welche vom Präsidenten oder Vicepräsidenten nach Bedürfniß einberufen und entlassen werden können.

Der stellvertretende Landes-Kirchenrath ist für seine Amtsführung dem vollständigen Landes-Kirchenrathe verantwortlich.

§. 65.

Das Geschäft des Schriftführers, sowohl im vollständigen als auch im stellvertretenden Landes-Kirchenrathe versieht ein mit entsprechendem Gehalte bleibend angestellter Referent, welchem für das Manipulationsfach, Besorgung des Archivs, Registrirung der Acten, Führung des Exhibiturs-Protokolls und zur Aushilfe bei der Expedition ein Actuar, gleichfalls mit bleibendem Gehalte beigegeben wird. — Beide haben ihren Wohnsitz in Hermannstadt dem Versammlungsorte des Landes-Kirchenrathes, und ihre Gehaltsbezüge fließen aus der Landes-Kirchenkasse.

Beilage unter .//·

Tabellarische Uebersicht

der in neun Bezirksgemeinden eingetheilten Pfarrgemeinden der evangelischen Landeskirche Augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen, nebst Angabe der betreffenden Kapitel oder Surrogatieen und politischen Bezirke.

I. Mediascher Bezirkskirchengemeinde.

Zahl.	Name der Gemeinde.	Kapitel oder Surrogatie.	Politischer Bezirk.
1.	Almen	Mediascher Capitel	Mediascher
2.	Birthälm	" "	"
3.	Bußd	" "	"
4.	Hetzeldorf	" "	"
5.	Groß-Kopisch	" "	"
6.	Mediasch	" "	"
7.	Meschen	" "	"
8.	Riemesch	" "	"
9.	Prethai	" "	"
10.	Reichersdorf	" "	"
11.	Scharosch	" "	"
12.	Tobsdorf	" "	"
13.	Waldhütten	" "	"
14.	Groß-Alisch	Bogeschdorfer Capitel	Elisabethstädter
15.	Klein-Alisch	" "	"

Zahl.	Name der Gemeinde.	Kapitel oder Surrogatie.	Politischer Bezirk.
16.	Belleschdorf	Bogeschdorfer Capitel	Mediascher
17.	Bogeschdorf	" "	"
18.	Durles	" "	"
19.	Felldorf	" "	Elisabethstädter
20.	Halvelagen	" "	"
21.	Hohndorf	" "	"
22.	Jakobsdorf	" "	"
23.	Johannisdorf	" "	"
24.	Irmesch	" "	"
25.	Kirtsch	" "	Mediascher
26.	Klein-Laßlen	" "	Elisabethstädter
27.	Malldorf	" "	"
28.	Maniersch	" "	"
29.	Marienburg	" "	"
30.	Nadesch	" "	"
31.	Pruden	" "	"
32.	Reußdorf	" "	"
33.	Rood	" "	"
34.	Schmiegen	" "	Mediascher
35.	Zendresch	" "	Elisabethstädter
36.	Zuckmantel	" "	"

II. Hermannstädter Bezirkskirchengemeinde.

Zahl.	Name der Gemeinde.	Kapitel oder Surrogatie.	Politischer Bezirk.
1.	Baumgarten	Hermannstädter Capitel	Hermannstädter
2.	Burgberg	" "	Leschkircher
3.	Freck	" "	Frecker
4.	Gierelsau	" "	Hermannstädter
5.	Großau	" "	"
6.	Hahnbach	" "	"
7.	Hammersdorf	" "	"
8.	Heltau	" "	"
9.	Hermannstadt	" "	"
10.	Kastenholz	" "	"
11.	Kerz	" "	Frecker
12.	Michelsberg	" "	Hermannstädter
13.	Neppendorf	" "	"
14.	Neudorf	" "	"
15.	Reußdörfel	" "	"
16.	Rothberg	" "	"

Zahl.	Name der Gemeinde.	Kapitel oder Surrogatie.	Politischer Bezirk.
17.	Salzburg A. C.	HermannstädterCapitel	Hermannstädter
18.	Schellenberg	" "	"
19.	Großscheuern	" "	"
20.	Kleinscheuern	" "	"
21.	Stolzenburg	" "	"
22.	Szakadat	" "	"
23.	Talmatsch	" "	"
24.	Thalheim	" "	"
25.	Alzen	Leschkircher	Leschkircher
26.	Holzmengen	" "	"
27.	Kirchberg	" "	"
28.	Leschkirch	" "	"
29.	Marpod	" "	"
30.	Bell	Kaltwasser Surrogatie im Schelker Capitel	Marktschelker
31.	Engethal	" "	"
32.	Michelsdorf	" "	"
33.	Reußen	" "	"
34.	Waßied	" "	"
	III. Kronstädter Bezirkskirchengemeinde.		
1.	Geist (Apácza)	Burzenländer Capitel	Marienburger
2.	Batschendorf (Bácsfalu)	" "	Langendorfer
3.	Brenndorf	" "	Kronstädter
4.	Kronstadt	" "	Stadt
5.	Zernendorf (Csernátfalu)	" "	Langendorfer
6.	Helsdorf	" "	Marienburger
7.	Honigberg	" "	Kronstädter
8.	Krißbach (Krizba)	" "	Marienburger
9.	Marienburg	" "	"
10.	Neustadt	" "	Kronstädter
11.	Nußbach	" "	Marienburger
12.	Petersberg	" "	Kronstädter
13.	Purchureßen (Pürkereß)	" "	Langendorfer
14.	Rosenau	" "	Kronstädter
15.	Rothbach	" "	Marienburger
16.	Tartlau	" "	Kronstädter
17.	Tatrangen (Tatrang)	" "	Langendorfer
18.	Türkesdorf (Türkös)	" "	"

Zahl.	Name der Gemeinde.	Kapitel oder Surrogatie.	Politischer Bezirk.
19	Neudorf (Ujfalu)	Burzenländer Capitel	Marienburger
20.	Weidenbach	" "	Kronstädter
21.	Wolkendorf	" "	"
22.	Zaison	" "	Langendorfer
23.	Zeiden	" "	Kronstädter
24.	Scharkany	Schenker Capitel	Scharkanyer

IV. Bistritzer Bezirkskirchengemeinde.

Zahl.	Name der Gemeinde.	Kapitel oder Surrogatie.	Politischer Bezirk.
1.	Baiersdorf	Bistritzer Capitel	Bistritzer
2.	Billak (Zell)	" "	Groß-Schogener
3.	Bistritz	" "	Stadt
4.	Kleinbistritz	" "	Bistritzer
5.	Deusch-Budak	" "	"
6.	Tschepan	" "	"
7.	Dürrbach	" "	Lechnitzer
8.	Sanct-Georgen	" "	"
9.	Heidendorf	" "	Bistritzer
10.	Jaadt	" "	"
11.	Lechnitz	" "	Lechnitzer
12.	Mettersdorf	" "	Bistritzer
13.	Minarken	" "	"
14.	Neudorf	" "	"
15.	Petersdorf	" "	"
16.	Pintaken	" "	"
17.	Schelken	" "	Groß-Schogener
18.	Senndorf	" "	Bistritzer
19.	Schönbirk (Zippendorf Szépnyir.)	" "	"
20.	Tatsch	" "	Lechnitzer
21.	Treppen	" "	Bistritzer
22.	Wallendorf	" "	"
23.	Walthersdorf	" "	"
24.	Weißkirchen	" "	Lechnitzer
25.	Wermesch	" "	"
26.	Windau	" "	Bistritzer
27.	Blasendorf	Schogener Capitel	Bethlener
28.	Burghallen nebst der Filialgemeinde Kuschma	" "	Bistritzer
29.	Jakobsdorf	" "	Lechnitzer

Zahl.	Name der Gemeinde.	Kapitel oder Surrogatie.	Politischer Bezirk.
30.	Kallesdorf	Schogener Capitel	Lechnitzer
31.	Kirieleis	" "	"
32.	Moritzdorf	" "	"
33.	Nieder-Neudorf	" "	"
34.	Groß-Schogen	" "	Groß-Schogener
35.	Ungersdorf	" "	Bistritzer

V. Mühlbacher Bezirkskirchengemeinde.

1.	Dobring	Unterwälder Capitel	Reußmarkter
2.	Hamlesch	" "	"
3.	Kelling	" "	Mühlbacher
4.	Langendorf	" "	"
5.	Groß-Ludosch (Logdes)	" "	Reußmarkter
6.	Mühlbach	" "	Mühlbacher
7.	Petersdorf	" "	"
8.	Deutsch-Pian	" "	"
9.	Großpold	" "	Reußmarkter
10.	Kleinpold	" "	"
11.	Rätsch	" "	"
12.	Reichau	" "	Mühlbacher
13.	Reußmarkt	" "	Reußmarkter
14.	Tschappertsch	" "	"
15.	Urwegen	" "	"
16.	Blutroth	Zekascher Surrogatie	Blasendorfer
17.	Bußd	" "	Reußmarkter
18.	Groß-Schergid	" "	Blasendorfer
19.	Klein-Schergid	" "	"
20.	Gergeschdorf	" "	Mühlbacher
21.	Gießhübel	" "	Reußmarkter
22.	Törnen	" "	"
23.	Weingartskirchen	" "	Mühlbacher
24.	Broos	Brooser Capitel	Stadt
25.	Romoß	" "	Brooser Bezirk
26.	Karlsburg	Hermannstädter Capitel	Karlsburger
27.	Groß-Enyed (Straßburg)	" "	G. Enyeder
28.	Thorda (Thorenburg)	" "	Thorenburger
29.	Klausenburg	" "	Stadt

Zahl.	Name der Gemeinde.	Kapitel oder Surrogatie.	Politischer Bezirk.
	VI. Schäßburger Bezirkskirchengemeinde.		
1.	Bodendorf	Kisder Capitel	Schäßburger Bezirk
2.	Denndorf	" "	"
3.	Draas	" "	Repser
4.	Erkeden	" "	Schäßburger
5.	Henndorf	" "	Agnethler
6.	Keisd	" "	Schäßburger
7.	Kloosdorf	" "	"
8.	Kreuz	" "	"
9.	Mehburg	" "	Repser
10.	Meschendorf	" "	Schäßburger
11.	Neithausen	" "	Agnethler
12.	Radeln	" "	Schäßburg
13.	Schaas	" "	Schäßburger
14.	Schäßburg	" "	Stadt
15.	Schweischer	" "	Repser
16.	Sommerburg	" "	"
17.	Trappold	" "	Schäßburger
18.	Wolkendorf	" "	"
19.	Galt	Repser Abtheilung des Koßder Capitels	Repser
20.	Hameroden	" "	"
21.	Katzendorf	" "	"
22.	Leblang	" "	"
23.	Reps	" "	"
24.	Seiburg	" "	"
25.	Stein	" "	"
26.	Streitfort	" "	"
27.	Deutsch-Tekes	" "	"
28.	Weißkirch	" "	"
29.	Dunesdorf	Laßler Capitel	Schäßburger
30.	Felsendorf	" "	"
31.	Kreisch	" "	"
32.	Groß-Laßlen	" "	"
33.	Malmkrog	" "	"
34.	Neudorf	" "	"
35.	Peschendorf	" "	"
36.	Rauthal	" "	"

Zahl.	Name der Gemeinde.	Kapitel oder Surrogatie.	Politischer Bezirk.

VII. Schelker Bezirkskirchengemeinde.

Zahl.	Name der Gemeinde.	Kapitel oder Surrogatie.	Politischer Bezirk.
1.	Arbegen	Schelker Capitel	Marktschelker
2.	Eibesdorf	" "	Mediascher
3.	Frauendorf	" "	Marktschelker
4.	Haschagen	" "	"
5.	Klein-Kopisch	" "	Mediascher
6.	Mardisch	" "	Marktschelker
7.	Marktschelken	" "	"
8.	Martinsdorf	" "	Mediascher
9.	Mortesdorf	" "	"
10.	Petersdorf	" "	Marktschelker
11.	Schaal	" "	"
12.	Kleinschelken	" "	"
13.	Wurmloch	" "	Mediascher
14.	Abtsdorf	Vierdörfer Surrogatie	Marktschelker
15.	Donnersmarkt	" "	Blasendorfer
16.	Scholten	" "	Marktschelker
17.	Schorestén	" "	"
18.	Baaßen	Bolkatscher Capitel	Mediascher
19.	Klein-Blasendorf	" "	"
20.	Bolkatsch	" "	Blasendorfer
21.	Bonnersdorf	" "	Mediascher
22.	Langenthal	" "	Marktschelker
23.	Michelsdorf	" "	"
24.	Groß-Probstdorf	" "	Mediascher
25.	Klein-Probstdorf	" "	"
26.	Puschendorf	" "	"
27.	Schönau	" "	Blasendorfer
28.	Seiden	" "	Mediascher
29.	Taterloch	" "	"
30.	Wölz	" "	"

VIII. Schenker Bezirkskirchengemeinde.

Zahl.	Name der Gemeinde.	Kapitel oder Surrogatie.	Politischer Bezirk.
1.	Agnethlen	Schenker Capitel	Agnethler
2.	Braller	" "	Groß-Schenker
3.	Felmer	" "	Repser
4.	Girtlen	" "	Groß-Schenker
5.	Halmagen	" "	Repser

Zahl.	Name der Gemeinde.	Kapitel oder Surrogatie.	Politischer Bezirk.
6.	Martinsberg	Schenker Capitel	Groß-Schenker
7.	Mergeln	" "	Agnethler
8.	Rohrbach	" "	Groß-Schenker
9.	Scharosch	" "	"
10.	Groß-Schenk	" "	"
11.	Klein-Schenk	" "	"
12.	Schönberg	" "	Agnethler
13	Tartlen	" "	Groß-Schenker
14.	Wera	" "	Agnethler
15.	Ziedt	" "	"
16.	Bekokten	Schenker-Abtheilung des Koßder Capitels	Groß-Schenker
17.	Hundertbücheln	" "	Agnethler
18.	Jakobsdorf	" "	"
19.	Neustadt	" "	"
20.	Probstdorf	" "	"
21.	Retersdrof	" "	"
22.	Roseln	" "	"
23.	Seligstadt	" "	Groß-Schenker
24.	Abtsdorf	Magareier Surrogatie im Koßder Capitel	Agnethler
25.	Bägendorf	" "	Leschkircher
26.	Bürgesch	" "	Agnethler
27.	Magarei	" "	"
28.	Rosch	" "	Marktschelker
29.	Klein-Schlatten	" "	Leschkircher
30.	Fogarasch	Hermannstädter Capitel	Fogarascher

IX. Reener Bezirkskirchengemeinde.

Zahl.	Name der Gemeinde.	Kapitel oder Surrogatie.	Politischer Bezirk.
1.	Birk	Reener Capitel	Sächsisch Reener
2.	Bootsch	" "	"
3.	Ober-Eidisch	" "	Gorgenyer
4.	Unter-Eidisch	" "	"
5.	Reumarkt	" "	Stadt
6.	Sächsisch-Reen	" "	Sächsisch-Reener
7.	Zepling	" "	"
8.	Eidau	Teckendorfer Capitel	Lechnitzer
9.	Ludwigsdorf	" "	Sächsisch-Reener

Zahl.	Name der Gemeinde.	Kapitel oder Surrogatie.	Politischer Bezirk.
10.	Mönchsdorf (auch Münzdorf)	Teckendorfer Capitel	Lechnitzer
11.	Paßbusch	" "	Groß-Schogener
12.	Tekendorf	" "	Teckendorfer
13.	Weilau	" "	Groß-Schogener

II. Provisorische Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche Augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen.

Zur Zahl $\frac{7245}{130}$, 1854.

Inhalts-Uebersicht.

Verordnung

des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. Februar 1855, Zahl 7245.1854, betreffend die provisorische Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche Augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen.

Bis zu der, nach weiterer Vernehmung der evangelischen Landeskirche Augsburger Bekenntnisses zu erfolgenden definitiven Ent-

scheidung Seiner k. k. Apostolischen Majestät hat für die kirchliche Vertretung und Verwaltung folgende Vorschrift provisorisch in Wirksamkeit zu treten.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses im Großfürstenthume Siebenbürgen gliedert sich nach folgenden drei Abstufungen:

a) der Pfarrgemeinde,

b) der Bezirksgemeinde,

c) der Gesammtgemeinde der ganzen Landeskirche.

§. 2.

Die Organe des Kirchenregimentes sind:

1. Für die Pfarrgemeinde:

a) das Presbyterium,

b) die größere Gemeindevertretung.

2. Für die Bezirkskirchengemeinde:

a) das Bezirksconsistorium,

b) die Bezirkskirchenversammlung.

3. Für die Gesammtgemeinde der ganzen Landeskirche:

a) das Superintendential-Consistorium,

b) die Landeskirchenversammlung.

§. 3.

Für jene Fälle kirchlicher Gerichtsbarkeit, welche nach der bisherigen Einrichtung von den Domesticalconsistorien und dem Oberconsistorium in erster Instanz oder im Berufungswege entschieden worden sind, hat an die Stelle des Domesticalconsistoriums für jede Bezirksgemeinde ein Bezirksconsistorium, und an die Stelle des Oberconsistoriums das Superintendential-Consistorium zu treten.

§. 4.

Jede kirchliche Gemeinde ist berechtigt, ihre besonderen Angelegenheiten durch die Beschlüsse ihrer in gesetzmäßiger Weise versammelten Vertretung zu regeln, in soferne dadurch nicht den all-

gemeinen Vorschriften, oder den gesetzmäßigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Kirchenbehörde entgegen gehandelt wird.

§. 5.

Der Staatsregierung steht das Recht der Oberaufsicht zu.

§. 6.

Zur Deckung der Auslagen, welche sich in Folge der gegenwärtigen provisorischen Vorschrift als nothwendig herausstellen sollten, kann eine Umlage auf die Evangelischen Augsburgischer Confession verfügt werden; jedoch ist früher um die Genehmigung hiezu bei dem k. k. Ministerium für Cultus anzusuchen.

Erster Abschnitt.

Von den Pfarrgemeinden, Presbyterien und der größeren Gemeindevertretung.

§. 7.

Jede evangelische Gemeinde bildet nach ihrer örtlichen Begränzung, welche durch Herkommen oder urkundlich bestimmt ist, eine Pfarre, und besteht entweder blos aus einer Gemeinde, oder aus einer Muttergemeinde und einer oder mehreren Filialen.

§. 8.

Zur Bildung einer neuen Parochie (Pfarrgemeinde) ist die Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus erforderlich. Sie kann nur mit dem Einverständnisse des Superintendenten geschehen, und, wenn die neu zu bildende Gemeinde aus einer schon bestehenden ausgeschieden werden soll, nur mit Vorwissen und Zustimmung der Muttergemeinde.

§. 9.

Der Wohnsitz in der Parochie — in der Muttergemeinde oder in einer Filiale derselben — durch sechs Wochen begründet die Einpfarrung und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangelischen Glaubensgenossen. — Exemtionen finden nicht statt. — Der in eine Gemeinde neu Einziehende hat sich durch Einreichung eines Kirchenzeugnisses, oder sonst durch eine

glaubhafte Erklärung vor dem Pfarrer darüber auszuweisen, daß er zur evangelischen Kirche gehöre. — Diese Zeugnisse oder Erklärungen sind dem Presbyterium vom Pfarrer mitzutheilen. — Berechtiget zur Theilnahme an Wahlen und kirchlichen Aemtern wird der neu Eingezogene erst, nachdem er durch Einreichung des Kirchenzeugnisses oder die abgegebene Erklärung dem Praeses Presbyterii sich bekannt gemacht hat.

§. 10.

Die Pflichten eines Gemeindegliedes sind:

1. die Gnadenmittel der Kirche in der Gemeinde fleißig zu gebrauchen;

2. einen unanstößigen Lebenswandel zu führen, daher insbesondere sich keines Verbrechens schuldig zu machen, nicht dem Trunke ergeben und kein Ehebrecher zu sein;

3. sich der bestehenden Kirchenordnung zu unterwerfen; und

4. die erforderlichen Beiträge für die Bedürfnisse der Schule und Kirche zu leisten;

5. dem Kaiser die Treue unverbrüchlich zu wahren und jeder weltlichen Obrigkeit in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften und Gesetze willigen Gehorsam zu leisten.

§. 11.

Jede Kirchengemeinde hat das Recht, ihren Pfarrer und die Pfarrgehilfen (Prediger) und Schullehrer zu wählen.

Die bisherige Gepflogenheit bei der Besetzung der Prediger- und Schullehrer-Stellen in den Städten wird jedoch einstweilen aufrecht erhalten.

§. 12.

Jede Pfarrgemeinde wird in ihren Gemeindeangelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, welches aus dem Pfarrer, aus Aeltesten, Kirchenmeistern und Armenpflegern (Diaconen) besteht.

§. 13.

Den Vorsitz im Presbyterium hat der Pfarrer zu führen.

§. 14.

Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Größe der Gemeinde; doch sollen deren, außer dem Pfarrer, in Gemeinden unter fünfhundert Seelen zum wenigsten acht sein.

Diese Zahl kann vermehrt werden in Gemeinden von mehr als fünfhundert bis tausend Seelen mit vier Individuen = . dreizehn,

in Gemeinden von tausend bis tausend fünfhundert Seelen mit vier Individuen = ... siebzehn,

in Gemeinden von tausend fünfhundert bis zweitausend fünfhundert Seelen mit vier Individuen = . . einundzwanzig,

in Gemeinden von zweitausend fünfhundert bis dreitausend fünfhundert Seelen mit vier Individuen = . fünfundzwanzig,

in Gemeinden von über dreitausend fünfhundert Seelen mit vier Individuen = ... neunundzwanzig.

Ueber dieses Maximum von neunundzwanzig Mitgliedern darf in der Zusammensetzung des Presbyteriums auch in den größten Gemeinden nicht hinausgegangen werden.

§. 15.

Mit Ausnahme des Pfarrers werden die übrigen Mitglieder des Presbyteriums in kleineren Gemeinden, deren Seelenanzahl unter fünfhundert ist, von allen nach §. 33 stimmfähigen Gemeindegliedern, in größeren Gemeinden aber von dem, mit der größeren Gemeindevertretung zu Einem Wahlkörper vereinigten Presbyterium, immer jedoch unter dem Vorsitze des Pfarrers gewählt.

Die Dauer der Wahl erstreckt sich auf vier Jahre.

Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus; doch können die Ausscheidenden wieder gewählt werden.

§. 16.

Es dürfen nur die im §. 33 bezeichneten selbstständigen Gemeindeglieder zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, deren Wandel unsträflich ist, die einen guten Ruf in der Gemeinde haben, und durch Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste und heiligen Abendmahle ihre kirchliche Gesinnung beweisen.

Die Mitglieder des Presbyteriums müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und Familienväter seyn.

§. 17.

Auch dürfen nicht Vater und Sohn, nicht Großvater und Enkel, nicht Brüder, auch nicht Schwiegervater und Eidam zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums seyn.

§. 18.

Die Wahlmodalität ist folgende:

1. Der Wahltag wird von dem Pfarrer in der Regel acht Tage früher von der Kanzel verkündiget.

2. Am bestimmten Wahltage versammeln sich alle, nach §. 33 stimmfähigen Gemeindeglieder, welche in ein Verzeichniß eingetragen seyn müssen, in der Kirche zur bestimmten Stunde.

3. Der Pfarrer hält eine kurze Ansprache mit Gebet über die hohe Wichtigkeit des bevorstehenden Wahlactes.

4. Nach dem Schlusse des Gebetes ruft der Pfarrer jeden Stimmberechtigten in der durch das vorliegende Stimmregister bestimmten Reihenfolge zur Abgabe seiner Stimme vor.

5. Die Abstimmung geschieht geheim und schriftlich.

6. Jeder Stimmende schreibt seine Candidaten auf ein vom Pfarrer hingereichtes, unbeschriebenes Blatt Papier. — Zu Hause geschriebene Stimmzettel dürfen nicht abgegeben, noch angenommen werden.

7. Wer seinen Stimmzettel nicht selbst schreiben will, kann sich der anwesenden Pfarrgehilfen oder Schullehrer, welche zur Geheimhaltung verpflichtet sind, bedienen.

8. Sämmtliche Stimmzettel werden in ein leeres, vor dem Pfarrer stehendes Gefäß geworfen.

9. Haben alle Wähler ihre Stimmen abgegeben, so ernennt der Pfarrer einige Mitglieder, welche die Stimmen zusammenzählen; und jene wahlfähigen Gemeindeglieder, auf welche die meisten Stimmen fallen, werden zu Presbytern ausgerufen.

§. 19.

Ohne erhebliche Gründe, zu welchen ein Alter über sechzig Jahre, allgemein bekannte Kränklichkeit, oder ein Geschäft, welches mit häufiger oder langer Abwesenheit von der Gemeinde nothwendig verbunden ist, sowie zwei mit Vermögensverwaltung verbundenen Vormundschaften zu zählen sind, dürfen die zum ersten Male in das Presbyterium Gewählten sich dem Amte, wozu sie erwählt wurden, nicht entziehen. Bei einer Wiederwahl kann der Wiedererwählte die Stelle eines Presbyters ablehnen.

Wer aber im Falle der erstmaligen Erwählung das Amt eines Presbyters ohne erhebliche Gründe ablehnt, verliert dadurch das

Recht, in Zukunft als Glied des Presbyteriums und der größeren Gemeindevertretung gewählt zu werden. Ueber die Giltigkeit der Entschuldigungsgründe hat zunächst das Presbyterium und auf dem Wege des Recurses der, der Bezirksversammlung vorsitzende Dechant (§. 49) zu entscheiden.

§. 20.

Die in das Presbyterium erwählten Gemeindeglieder sollen nach beendigter Predigt öffentlich von der Kanzel der Gemeinde an zwei auf einander folgenden Sonntagen angezeigt, und darauf vor der Gemeinde durch den Pfarrer in ihr Amt eingeführt werden. Nur bis zur vollzogenen zweiten Verkündigung können Einsprüche gegen die Wahl aus dem Grunde eines erwiesenen, ordnungswidrigen Vorganges eingelegt werden. Ueber diese Einsprüche hat zunächst das Presbyterium und auf Recurs der betreffende (§. 49) Dechant zu entscheiden.

§. 21.

Das Presbyterium versammelt sich, ohne Aufforderung des Präses, in der Regel den ersten Sonntag jeden Monates nach dem Vormittagsgottesdienste entweder in der Sacristei, oder in einem anderen bestimmten, angemessenen Locale der kirchlichen Gemeindegebäude. Im Erforderungsfalle kann jedoch der Präses das Presbyterium durch eine schriftliche Aufforderung, welche den Mitgliedern wenigstens Einen Tag früher bekannt gemacht werden muß, auch zu einer außerordentlichen Versammlung berufen.

§. 22.

Der vorsitzende Pfarrer handhabt die Geschäftsordnung und legt die Gegenstände zur Berathung vor. Außerdem kann auch jedes andere Mitglied des Presbyteriums Anträge stellen. Nur hat der Präses bei Verantwortung strenge darauf zu halten, daß Ordnung, Anstand und Würde in der Versammlung nicht verletzt und nur über Angelegenheiten der Kirche verhandelt und beschlossen werde.

§. 23.

Um giltige Beschlüsse fassen zu können, muß mehr als die Hälfte der Mitglieder des Presbyteriums anwesend sein.

Die Beschlüsse werden durch absolute Majorität der Stimmen der Anwesenden gefaßt.

Gegen einen Majoritätsbeschluß kann lediglich zu Protokoll eine Separatmeinung gegeben werden, welche aber die Giltigkeit desselben nicht im mindesten in Frage stellt. Sollte der in einer späteren Sitzung gestellte Antrag auf Wiederaufnahme zu einer neuen Verhandlung über den bereits abgeschlossenen Gegenstand führen, so sind von der Verhandlung und von der Abstimmung ausgeschlossen:

a) alle jene Mitglieder, welche zur Zeit der frühern Beschlußfassung abwesend waren;
b) der Antragsteller, auch wenn er in der frühern Sitzung bei der Schlußfassung über diese Angelegenheit anwesend war.

§. 24.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches die anwesenden und abwesenden Mitglieder namentlich aufzuführen, den Gegenstand der Berathung und den Beschluß nebst Entwicklung der dafür sprechenden Gründe zu enthalten hat. Das Protokoll wird von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterfertiget und bei der Visitation vorgelegt. Auszüge aus diesem Protokolle werden durch die Unterschrift des Pfarrers und die Beidrückung des Pfarrsiegels beglaubigt.

§. 25.

Mit der Dienstleistung eines Schriftführers ohne Stimmrecht kann Jemand aus der Reihe der Pfarrgehilfen und Schullehrer, welche als Untergebene des Presbyteriums in demselben weder Sitz noch Stimme haben können, betraut werden.

§. 26.

Der bisherige Wirkungskreis der Localconsistorien wird vorläufig aufrecht erhalten und auf die Presbyterien übertragen, mit folgenden näheren Bestimmungen:

a) Jene Functionen, welche im §. 30 der größeren Gemeindevertretung zugewiesen werden, können nur von der letzteren rechtsgiltig ausgeübt werden;
b) die Pfarrgemeinde wird in der Bezirksversammlung durch den Pfarrer von Amtswegen vertreten, welchem in der Eigenschaft eines gleich stimmberechtigten Vertreters noch ein

weltliches Mitglied durch das Presbyterium beigegeben wird. — Das Presbyterium kann dieses weltliche Mitglied entweder aus seiner Mitte, oder aus der Reihe der Gemeindevertreter durch geheime Abstimmung erwählen und muß den Gewählten mit einem Beglaubigungszeugnisse versehen;

c) das Presbyterium hat die Vorlagen an die größere Gemeindevertretung vorzubereiten und gehörig zu begründen;

d) das Presbyterium hat in Fragen, welche die ganze evangelische Kirche berühren, seine Wünsche, und jedenfalls gehörig begründeten Vorschläge in bescheidenen Vorstellungen der Bezirksversammlung zu unterlegen, welche darüber nach ihrem Wirkungskreise (§. 52, Absatz c) die geeigneten Beschlüsse zu fassen hat.

An andere Versammlungen oder Behörden in solchen Angelegenheiten sich unmittelbar zu wenden, ist dem Presbyterium nicht gestattet.

§. 27.

Die Pflichten der Aeltesten sind vorzüglich folgende:

1. Sollen sie beim öffentlichen Gottesdienste über gute Ordnung wachen;

2. sollen sie Diejenigen, welche durch Nichtbesuchung des Gottesdienstes, oder sonst durch Uebertretung der, den Gemeindegliedern obliegenden, kirchlichen und christlichen Pflichten Anstoß geben, dem Pfarrer zur Belehrung, Warnung und Zurechtweisung anzeigen;

3. sollen sie insbesondere die Ueberwachung der Bruderschafts- Schwesterschafts- und Nachbarschafts-Ordnungen sich angelegen sein lassen und in dieser Richtung den Pfarrer unterstützen.

§. 28.

Die Kirchenmeister (Kirchenväter) haben folgende besondere Obliegenheiten:

a) Sie empfangen alle Einnahmen der Kirche und bestreiten aus denselben die Ausgaben auf Anweisungen, welche von dem Präses des Presbyteriums, über Beschluß des letzteren, unterzeichnet werden;

b) sie legen jährlich Rechnung von ihrer Verwaltung ab und haben sich jeder besonderen, von dem Presbyterium angeordneten Cassenrevision ohne Verzug zu unterwerfen;

c) sie führen die besondere Aufsicht über das bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Gemeinde, erstatten regelmäßig am Schlusse jeden Jahres dem Presbyterium einen erschöpfenden Bericht über den Zustand desselben, stellen schriftliche Anträge in der Versammlung des Presbyteriums über die ergiebigere Benützung des unbeweglichen Eigenthumes und über die nöthigen Bauunternehmungen.

§. 29.

Die besonderen Obliegenheiten der Armenpflege sind folgende:

1. Sie sorgen für die Waisen und Armen der Gemeinde, indem sie deren Familienverhältnisse, ihren häuslichen und sittlichen Zustand untersuchen, ihre Bedürfnisse erforschen, die zur Befriedigung derselben nöthigen Anträge in der Versammlung des Presbyteriums machen und die in dieser Hinsicht gefaßten Beschlüsse vollziehen.

2. Sie verwalten die Armenmittel der Gemeinde, besorgen die entsprechenden Einahmen und Ausgaben, letztere nach den ihnen zu ertheilenden Anweisungen des Präses des Presbyteriums und legen jährlich von ihrer Verwaltung dem Presbyterium Rechnung ab. Auch haben sie sich jeder von dem Presbyterium angeordneten besonderen Cassenrevision ohne Verzug zu unterwerfen.

3. Sie besorgen die Sammlungen der freiwilligen Beiträge für die Armen und Waisen.

4. Sie besorgen die Sammlungen der milden Gaben und freiwilligen Beiträge für die Kirche und die von den betreffenden Kirchenbehörden angeordneten kirchlichen Collecten.

Von der größeren Gemeindevertretung.

§. 30.

Jede evangelische Gemeinde, welche über dreihundert Seelen zählt, enthält außer dem Presbyterium (§. 14) eine größere Gemeindevertretung, welche gemeinschaftlich und in Einem Körper mit dem Presbyterium vereiniget

a) die Pfarrgehilfen, mit einstweiliger Aufrechthaltung des §. 11, auf Lebensdauer wählt;

b) die Schullehrer wählt; wobei jedoch die näheren Bestimmungen über die Wählbarkeit derselben einer eigenen Verhandlung vorbehalten bleiben;

c) über die Veränderung in der Substanz des Grundeigenthumes der Gemeinde, Erwerbung oder Veräußerung desselben beschließt; im Falle der Veräußerung ist jedoch die Genehmigung des Superintendenten im Wege des Dechanten einzuholen;

d) die Bedingungen der zeitweiligen Verpachtung des kirchlichen Eigenthumes an Andere genehmiget;

e) Gehalte für Kirchendiener und Kirchenbeamte bestimmt;

f) Gehaltszulagen für Kirchendiener und Kirchenbeamte festsetzt, hinsichtlich der Pfarrgehilfen und der Schullehrer jedoch bei der Ausübung dieses Gehaltsbestimmungsrechtes an die Beschränkung gebunden ist, ihre Einkünfte nicht herabsetzen zu dürfen;

g) bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde die Bedeckung der nöthigen Bedürfnisse berathet, nöthigen Falles die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde nach dem Maßstabe der, von denselben zu zahlenden directen Steuer, oder Communalumlage beschließt, und im Wege des betreffenden Dechanten und Superintendenten um Genehmigung dieser Umlage bei dem k. k. Ministerium für Cultus ansucht.

§. 31.

Die Anzahl dieser Vertreter wird nach der Größe der Seelenzahl der Gemeinden in folgendem Verhältnisse festgestellt:

a) In Gemeinden von dreihundert Seelen und darunter werden alle stimmfähigen Gemeindeglieder berufen;

b) auf Gemeinden von mehr als dreihundert bis fünfhundert Seelen fallen sechsunddreißig Repräsentanten;

c) auf Gemeinden von über fünfhundert bis tausend Seelen fallen achtundvierzig Repräsentanten;

d) auf Gemeinden von über tausend bis tausend fünfhundert Seelen fallen sechzig Repräsentanten;

e) auf Gemeinden von über tausend fünfhundert bis zweitausend fünfhundert Seelen fallen zweiundsiebzig Repräsentanten;

f) auf Gemeinden von über zweitausend fünfhundert bis dreitausend fünfhundert Seelen fallen vierundachtzig Repräsentanten;
g) auf Gemeinden von über dreitausend fünfhundert bis fünftausend Seelen fallen hundert Repräsentanten;
h) auf Gemeinden von mehr als fünftausend Seelen fallen hundert zwanzig Repräsentanten; und es darf diese Zahl in keinem Falle überschritten werden.

§. 32.

Vorbehaltlich weiterer Bestimmungen wird das Wahlcollegium, welches den Pfarrer wählt, in jenen Gemeinden, welche mehr als tausend Seelen zählen, aus dem Presbyterium und der größern Gemeindevertretung bestehen; in jenen Gemeinden dagegen, welche die eben erwähnte Anzahl von tausend Seelen nicht übersteigen, werden, **wie bisher,** alle nach §. 33 stimmfähigen Glieder der Gemeinde an der Erwählung des Pfarrers Antheil nehmen.

§. 33.

Wähler der Gemeindevertreter sind alle Gemeindeglieder, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfnissen der Gemeinde ihre Beiträge leisten, und
a) entweder ein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden;
b) oder einem eigenen Geschäfte vorstehen;
c) oder eine eigene Haushaltung führen.

§. 34.

Wählbar zu Gemeindevertretern sind die im §. 33 bezeichneten selbstständigen Gemeindeglieder, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, einen unbescholtenen Ruf haben, ehrbaren Lebenswandel führen und an dem Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleißig Theil nehmen.

§. 35.

Die Gemeindevertreter werden durch Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die weiteren Bestimmungen über die Wahlmodalität werden für den ersten Fall im Einvernehmen des Präses des Oberconsistoriums mit dem Superintendenten nach Maßgabe der, nicht überall gleichen, Verhältnisse festgestellt.

§. 36.

Die zu wählenden Gemeindevertreter werden auf sechs Jahre ernannt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil derselben aus. Die nach zwei oder vier Jahren Austretenden werden durch das Loos bestimmt. Nach sechs Jahren scheidet jenes Drittheil aus, welches bei der ersten und zweiten Verlosung nicht zum Austritte bestimmt worden war.

§. 37.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

§. 38.

Die Gemeindevertreter dürfen sich nur auf Beschluß und Veranlassung des Presbyteriums versammeln, und werden von dem Präses des Presbyteriums, nachdem derselbe die zum Vortrage und zur Berathung kommenden Gegenstände vorher an der Kirchenthüre hat anschlagen lassen, zusammenberufen, und wird ihnen der Versammlungstag in der Regel acht Tage früher bekannt gemacht.

§. 39.

Von der Berathung oder Besprechung der Gemeindevertretung sind außer den im §. 30 aufgezählten Gegenständen alle anderen ausgeschlossen, bei sonstiger Nichtigkeit aller in der Versammlung gefaßten Beschlüsse.

§. 40.

Die Gemeindevertretung beschließt unter dem Präses des Presbyteriums durch Stimmenmehrheit gemeinschaftlich mit dem Presbyterium über die zur Berathung vorgelegten Gegenstände.

Ueber alle zur Abstimmung kommenden Fragen wird mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt; niemals darf eine Frage durch Zuruf entschieden werden.

Der Abstimmung kann sich kein Anwesender enthalten.

Bei Gleichheit der Stimmen gibt der Präses des Presbyteriums den Ausschlag.

§. 41.

Um einen giltigen Beschluß fassen zu können, muß die absolute Majorität, oder mehr als die Hälfte des, aus dem Presbyterium und der Gemeindevertretung bestehenden, Collegiums gegenwärtig sein.

§. 42.

Ueber jede Sitzung der Gemeindevertretung ist ein besonderes Protokoll zu führen, welches zu seiner Beglaubigung von dem Vorsitzer, den anwesenden Mitgliedern des Presbyteriums und einem Schriftführer unterfertiget werden muß.

Das Protokoll hat zu enthalten:

a) die nach §. 26, Absatz c) gemachten Vorlagen des Presbyteriums in wörtlicher Vollständigkeit;
b) die Fragen, über welche abgestimmt wird;
c) die namentliche Aufführung aller Stimmenden nebst der Angabe: ob sie mit „Ja", oder mit „Nein" gestimmt haben;
d) den Beschluß nebst den dafür sprechenden Gründen.

Protestationen und Separatmeinungen sind lediglich im Protokolle aufzunehmen, und es kann ihnen weiter keine Folge gegeben werden.

Die Sitzungen des Presbyteriums sowohl, als der größeren Gemeindevertretung, sind, gemäß dem bisherigen Gebrauche, nicht öffentlich.

§. 43.

Das Protokoll ist dem Dechanten, welcher in der Bezirksversammlung den Vorsitz führt, zur Bestätigung vorzulegen. Der Dechant hat sich bei der Prüfung des Protokolles genau nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschrift zu halten.

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung können nur nach erfolgter Bestätigung vollzogen werden.

§. 44.

Wenn eine Versammlung von Gemeindevertretern wiederholt und hartnäckig ihre Pflicht vernachlässiget, oder in Unordnung und augenscheinliche Parteiung verfällt, so hat der Dechant hierüber an den Superintendenten zu berichten.

Der Superintendent kann nach genauer Untersuchung die Gemeindevertretung auflösen, die Bildung einer neuen anordnen, und erwiesene Unruhestifter, nach dem unzweifelhaften Maße ihrer Schuld, auf eine bestimmte Zeit oder für immer von der Wählbarkeit zum Gemeindevertreter ausschließen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Bezirksgemeinden (Decanaten) und ihrer Vertretung.

§. 45.

Die einzelnen Pfarrgemeinden eines Bezirkes zusammen bilden die Bezirks-Kirchengemeinde.

§. 46.

Die evangelische Landeskirche Augsburgischer Confession besteht aus neun Bezirks-Kirchengemeinden, deren jede nach dem Hauptorte des Bezirkes benannt wird, und zwar:

1. Mediascher Bezirks-Kirchengemeinde. Diese umfaßt die bisherigen Kirchsprengel des Mediascher und Bogeschdorfer Capitels.

2. Hermannstädter Bezirks-Kirchengemeinde. Sie wird gebildet aus den Kirchsprengeln des Hermannstädter und Leschkircher Capitels und dem der Kaltwasser Surrogatie.

3. Kronstädter Bezirks-Kirchengemeinde. Sie begreift den bisherigen Kirchsprengel des Burzenländer Capitels, nebst der Gemeinde Sárkány.

4. Bistritzer Bezirks-Kirchengemeinde. Sie umfaßt die bisherigen Kirchsprengel des Bistritzer und des Schogener Capitels, nebst der Gemeinde Kusma.

5. Mühlbächer Bezirks-Kirchengemeinde. Sie begreift die bisherigen Kirchsprengel des Unterwälder Capitels mit der Zekascher Surrogatie, so auch das Brooser Capitel, nebst den Gemeinden Karlsburg, Enyed, Thorda, Klausenburg.

6. Schäßburger Bezirks-Kirchengemeinde. Sie wird gebildet aus den bisherigen Kirchsprengeln des Kißder Capitels, der Repser Abtheilung des Koßder Capitels und aus dem des Laßler Capitels.

7. Schelker Bezirks-Kirchengemeinde, mit dem Bezirks-Hauptorte Kleinschelken. Sie umfaßt die bisherigen Kirchsprengel des Schelker Capitels mit der Vierdörfer Surrogatie, und des Bolkatscher Capitels.

8. Schenker Bezirks-Kirchengemeinde, mit dem Bezirks-Hauptorte Großschenk und den bisherigen Kirchsprengeln des

Schenker Capitels, der Schenker-Abtheilung des Koßder Capitels, der Magareier Surrogatie und der Gemeinde Fogaras.

9. Reener Bezirks-Kirchengemeinde, mit den bisherigen Kirchsprengeln des Reener und Teckendorfer Capitels und der Gemeinde Neumarkt.

Nach Maßgabe der voranstehenden Gliederung in neun Bezirksgemeinden ist eine damit übereinstimmende neue Eintheilung der bisher bestandenen Capitel in neun Capitel unter Berücksichtigung der dermaligen politischen Eintheilung (Landes-Regierungsblatt für das Großfürstenthum Siebenbürgen, Jahrgang 1854, zweite Abtheilung. Viertes Stück) zu machen und der Entwurf derselben vor seiner Durchführung dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht im Wege der Landeskirchenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 47.

Die Bezirksgemeinde wird in ihrer Gesammtheit durch die Bezirkskirchenversammlung vertreten.

§. 48.

Die Bezirksversammlung besteht:

a) aus allen Pfarrern der Bezirkskirchengemeinde;

b) aus eben so vielen weltlichen Abgeordneten, welche nach §. 26, Absatz b) durch die Presbyterien immer nur für die Dauer der eben zu beschickenden Bezirksversammlung gewählt werden.

§. 49.

In der Bezirksversammlung führen den Vorsitz die von der Geistlichkeit gewählten Dechanten, und zwar haben den Vorsitz zu führen:

1. In der Mediascher Bezirksversammlung der Dechant des Mediascher Capitels;

2. in der Hermannstädter Bezirksversammlung der Dechant des Hermannstädter Capitels;

3. in der Kronstädter Bezirksversammlung der Dechant des Burzenländer Capitels;

4. in der Bistritzer Bezirksversammlung der Dechant des Bistritzer Capitels;

5. in der Mühlbächer Bezirksversammlung der Dechant des Unterwälder Capitels;

6. in der Schäßburger Bezirksversammlung der Dechant des Kißder Capitels;

7. in der Schelker Bezirksversammlung der Dechant des Schelker Capitels;

8. in der Schenker Bezirksversammlung der Dechant des Schenker Capitels;

9. in der Reener Bezirksversammlung der Dechant des Reener Capitels.

Im Verhinderungsfalle des zum Vorsitze berufenen Dechanten führt den Vorsitz der Pfarrer des Bezirkshauptortes.

§. 50.

Die Bezirksversammlung tritt über die, vom Vorsitzer wenigstens vierzehn Tage früher zu erlassende Einladung jährlich zweimal im Hauptorte zusammen.

Der Vorsitzer hat in seinem Einladungsschreiben an die Presbyterien die wichtigsten Gegenstände der bevorstehenden Berathung zu erwähnen.

§. 51.

Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn die absolute Majorität ihrer Mitglieder gegenwärtig ist.

§. 52.

Der herkömmliche und bisher bestandene Wirkungskreis der Domesticalconsistorien wird auch auf die Bezirksversammlung, vorbehaltlich späterer Regelung desselben, provisorisch übertragen, mit folgenden näheren Bestimmungen:

a) alle jene Fälle, welche von den bisher bestandenen Domesticalconsistorien in erster Instanz oder im Berufungswege entschieden worden sind, gehören vor das Bezirksconsistorium (§. 82);

b) das Candidationsrecht zu den erledigten Pfarren wird provisorisch aufrecht erhalten, und ist von dem betreffenden Bezirksconsistorium auszuüben;

c) die von den Presbyterien über Fragen, welche die ganze evangelische Kirche berühren, an die Bezirksversammlung gerichteten Vorstellungen sind mit beigefügten, zustimmenden oder ablehnenden Gutachten der Landeskirchenversammlung zu unterlegen, in der Einbegleitungsvorstellung sind aber jedesmal die Gründe

der Zustimmung oder Ablehnung in gehöriger Vollständigkeit zu entwickeln;

d) alle von der Bezirksversammlung an die Landeskirchenversammlung gerichteten, immer gehörig zu begründenden Anträge auf Einführung neuer Vorschriften müssen jedesmal zugleich mit detaillirten Vorschlägen zu ihrer Durchführung unterstützt werden;

e) alle Beschwerden, welche die Bezirksversammlung der Landeskirchenversammlung zur weiteren Vertretung unterlegen zu sollen erachtet, müssen sowohl in Hinsicht auf die Thatsachen, welche der Beschwerde zum Grunde gelegt werden, als auch in Hinsicht auf die rechtliche Ausführung gehörig begründet sein;

f) in Fragen, welche die ganze evangelische Kirche berühren, hat sich die Bezirksversammlung an die Landeskirchenversammlung zu wenden, und es ist ihr nicht gestattet, Vorstellungen in solchen Angelegenheiten unmittelbar an andere Versammlungen oder Behörden zu richten.

§. 53.

Mit Ausnahme der im §. 49 aufgezählten Dechanten, welche von Amtswegen Mitglieder der Landeskirchenversammlung sind, werden die übrigen Mitglieder der Landeskirchenversammlung nach dem im §. 61 bestimmten Zahlenverhältnisse von der betreffenden Bezirksversammlung gewählt.

Die Wahl wird nach folgenden Grundsätzen vollzogen:

1. Die Wahl ist außer dem Erforderniße, daß der zu Wählende selbstständig (§. 33, Absatz a), b), c) sei und sein dreißigstes Lebensjahr zurückgelegt habe, an keine weitere beschränkende Bedingung gebunden.

2. Die Wahl ist frei, die Abstimmung geheim und absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

3. Erhält bei der ersten Abstimmung Niemand die absolute Stimmenmehrheit, so wird unter den zwei Individuen, welche die meisten Stimmen haben, noch einmal abgestimmt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

4. Die Wahl gilt nur für die bevorstehende Landeskirchenversammlung, mit deren Ende auch das Mandat der Abgeordneten erlischt.

§. 54.

Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, daß kein Beschluß gefaßt werde, welcher eine Verletzung der bestehenden bürgerlichen oder kirchlichen Gesetze enthält.

Der Vorsitzende hat daher im Falle ein solcher Beschluß gefaßt werden wollte, die Verhandlung durch sein Veto zu sistiren. — Dagegen kann die Versammlung an das Superintendential-Consistorium und von diesem an das k. k. Ministerium des Cultus recurriren.

§. 55.

Die Gegenstände der Berathung werden von dem Vorsitzenden vorgetragen. — In wichtigen Angelegenheiten bereitet die Vorlagen das Bezirksconsistorium.

Außerdem kann jedes Mitglied Anträge stellen, hat jedoch vor der ersten Sitzung dieselben dem vorsitzenden Dechanten zu überreichen.

Alle Beschlüsse werden durch individuelle Abstimmung gefaßt.

Ueber alle Fragen wird mit „Ja“ oder mit „Nein“ abgestimmt.

Der Abstimmung kann sich kein Anwesender entziehen.

Jeder stimmt blos nach Ueberzeugung, und darf sich kein Abgeordneter eines Presbyteriums auf eine Instruction berufen.

Bei Gleichheit der Stimmen gibt der Präses den Ausschlag.

§. 56.

Ueber die Sitzungen der Bezirksversammlung wird ein genaues umfassendes Protokoll geführt, welches zu enthalten hat:

a) alle Vorlagen;
b) alle Anträge nebst ihrer Begründung;
c) die Fragen, über welche abgestimmt wird;
d) die namentliche Aufführung aller Stimmenden nebst der Angabe, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ gestimmt haben;
e) den Beschluß nebst den dafür sprechenden Gründen.

Protestationen und Separatmeinungen sind zwar in das Protokoll aufzunehmen; es kann ihnen aber, mit Ausnahme des nach §. 54 dem Vorsitzenden zustehenden Veto, weiter keine Folge gegeben werden.

§. 57.

Das Archiv der Bezirkskirchengemeinde ist in dem Hauptorte aufzubewahren.

Alle Ausfertigungen werden im Namen der Bezirkskirchengemeinde vom Vorsitzenden (§. 49) und einem Schriftführer unterschrieben.

Der von der Bezirksversammlung zu wählende Schriftführer muß seinen Wohnsitz im Hauptorte des Bezirkes haben.

§. 58.

Das Protokoll wird in der Schlußsitzung vorgelesen, vom Vorsitzenden und Schriftführer unterfertiget und dem Superintendenten zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt, und nachdem diese erfolgt ist, durch den Dechanten allen Pfarrgemeinden mitgetheilt und in den Presbyterien durch den Pfarrer publicirt.

Der Superintendent hat die Bestätigung zu verweigern, wenn die Bezirksversammlung sich Competenz-Uebergriffe oder Verletzungen der bürgerlichen und kirchlichen Gesetze hat zu Schulden kommen lassen.

§. 59.

Die Sitzungen sind, gemäß dem bisherigen Gebrauche, nicht öffentlich.

Dritter Abschnitt.

Von der Landeskirchengemeinde und ihrer Vertretung.

§. 60.

Die evangelische Landeskirche Augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen umfaßt alle diesem Bekenntnisse zugethanen Kirchengemeinden, und wird in ihrer Gesammtheit durch die Landeskirchenversammlung vertreten.

§. 61.

Die Landeskirchenversammlung besteht im Ganzen aus sechsunddreißig Mitgliedern, welche zu gleichen Hälften dem geistlichen und dem weltlichen Stande angehören.

Es gehören zu derselben:

1. Der Superintendent von Amtswegen.

2. Die im §. 49 aufgezählten Dechanten für die Dauer ihrer Amtsperiode.

3. Die übrigen Mitglieder werden von den Bezirksversammlungen gewählt und abgeordnet, in folgendem Zahlenverhältnisse:

a) von der Reener Bezirksversammlung Ein weltliches Mitglied;

b) von der Mühlbächer Bezirksversammlung aus Rücksicht der Einbeziehung von Broos, Ein geistliches und drei weltliche Mitglieder;

c) von jeder der übrigen sieben Bezirksversammlungen werden je Ein geistliches Mitglied und je zwei weltliche Mitglieder gewählt.

§. 62.

Die Landeskirchenversammlung wird immer in Hermannstadt, als dem bisherigen Sitze des Oberconsistoriums, abgehalten.

§. 63.

Den Vorsitz führt von Amtswegen der Superintendent, zu dessen bleibendem Amtssitze Hermannstadt bestimmt ist.

§. 64.

Sobald die Landeskirchenversammlung sich constituirt hat, wählt dieselbe durch absolute Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren aus der Zahl ihrer weltlichen Mitglieder einen Vicepräsidenten, welcher den Superintendenten im etwaigen Verhinderungsfalle im Präsidium zu vertreten und ihm überhaupt in der Leitung der Geschäfte dieser Versammlung beizustehen hat.

§. 65.

Der bisher gesetzlich bestandene Wirkungskreis des Oberconsistoriums wird, vorbehaltlich weiterer Verhandlungen, provisorisch auch auf die Landeskirchenversammlung übertragen, mit folgenden näheren Bestimmungen:

a) alle jene Fälle, welche von dem bisher bestandenen Oberconsistorium in erster Instanz oder im Berufungswege entschieden worden sind, gehören vor das Superintendential-Consistorium;

b) die Landeskirchenversammlung kann die Bedeckung ihrer kirchlichen Bedürfnisse besorgen:

1. durch freiwillige Collecten in den Kirchen ihres Sprengels,
2. durch milde Gaben, welche im Subscriptionswege geleistet werden,
3. durch Umlage des erforderlichen Betrages auf die Evangelischen Augsburgischer Confession; für diese **letztere** ist jedoch die Genehmigung bei dem k. k. Ministerium des Cultus früher anzusuchen;

c) die der Wahl unterliegenden weltlichen Mitglieder des Superintendential-Consistoriums werden von der Landeskirchenversammlung gewählt.

§. 66.

Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn die absolute Majorität ihrer Mitglieder gegenwärtig ist.

Alle Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Wahlen, durch laute individuelle Abstimmung gefaßt.

Alle anwesenden Mitglieder sind in gleichem Grade zum Sprechen berechtiget, und stimmen blos nach ihrer Ueberzeugung; Niemand darf sich der Abstimmung enthalten, oder auf eine von seinen Sendern erhaltene Instruction berufen.

Alle Anträge, welche von Mitgliedern der Versammlung gestellt werden wollen, müssen mindestens drei Tage vor der ersten Sitzung dem Superintendenten zugestellt werden, und muß jedem Antrage eine ausführende Begründung beigefügt sein.

Ueber alle Fragen wird mit „Ja" oder „Nein" abgestimmt.

Bei Stimmengleichheit wird noch einmal abgestimmt. Ergibt auch die zweite Abstimmung nicht Stimmenmehrheit, so gebührt dem Vorsitzenden die Schiedsstimme.

§. 67.

Der Vorsitzende ist dafür persönlich verantwortlich, daß kein Beschluß gefaßt werde:

a) welcher einen Eingriff in das Gebiet der bürgerlichen Gesetzgebung enthält;

b) welcher unter dem Titel der Reform und des Fortschrittes eine **factische** Beseitigung der bestehenden kirchlichen Gesetze enthält, oder in seinen Folgen nothwendiger Weise herbeiführen muß.

Der Vorsitzende hat daher, im Falle die Berathung eines Gegenstandes nach der Mehrzahl der abgegebenen Erklärungen mit einem solchen Beschlusse enden wollte, die Berathung durch sein Veto zu sistiren, die Gründe dafür jedoch in dem Protokolle niederzulegen.

Die Versammlung hat diesem Veto unbedingt zu gehorchen, und bei sonstiger Nichtigkeit aller während der Dauer dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse zu einem anderen Berathungsgegenstande überzugehen; doch steht es ihr frei, bei dem k. k. Ministerium des Cultus gegen den stattgefundenen Gebrauch des Veto motivirte Beschwerde zu führen.

§. 68.

Ueber jede Sitzung der Landeskirchenversammlung wird ein genaues umfassendes Protokoll nebst Beilagenheft geführt.

Das Protokoll hat zu enthalten:

a) Alle schriftlichen Vorlagen in gedrängtem Auszuge;
b) alle Anträge der Mitglieder nebst ihrer Begründung im Auszuge;
c) die Fragen, über welche abgestimmt wird;
d) die namentliche Aufführung aller Stimmenden nebst der Angabe: ob sie mit „Ja", oder mit „Nein" gestimmt haben;
e) den Majoritätsbeschluß nebst den dafür sprechenden, in angemessener Ausführlichkeit aufzuzählenden Gründen.

Protestationen und Sondermeinungen müssen **augenblicklich** nach Verkündigung des Beschlüsses angezeigt, und in der nächsten Sitzung eingereicht werden; doch werden sie lediglich dem Protokolle einverleibt, und kann ihnen, mit Ausnahme des von dem Vorsitzer nach §. 67 auszuübenden Veto, keine weitere Folge gegeben werden.

Das Beilagenheft hat mit steter Beziehung auf das Protokol und in derselben Reihenfolge alle Schriftstücke entweder in Urschrift oder in vollständiger, dem Originale gleichlautender Abschrift zu enthalten.

§. 69.

Am Ende der Schlußsitzung wird sowohl das Protokoll als das Beilagenheft bestätiget, vom Superintendenten dem weltlichen

Vicepräsidenten und dem Schriftführer unterfertiget und durch Beidrückung des Superintendentialsiegels beglaubiget.

Das Protokoll ist nebst dem Beilagenhefte binnen zehn Tagen dem k. k. Ministerium des Cultus zur Prüfung und Bestätigung zu unterlegen.

Vor erfolgter Bestätigung kann kein Beschluß als vollzugsfähig angesehen und publicirt werden.

§. 70.

Zur bloßen Kenntnißnahme und Aufbewahrung im Kirchenarchive können jedoch die Verhandlungen der Landeskirchenversammlung auch vor der Bestätigung des k. k. Ministeriums des Cultus den Dechanten, den Pfarrern und Presbyterien, aber immer nur in vollständigen Exemplaren sowohl des Protokolles, als auch des Beilagenheftes, mitgetheilt werden.

§. 71.

Die Sitzungen sind, gemäß dem bisherigen Gebrauche, nicht öffentlich.

§. 72.

Laufende Geschäftsstücke kann das Superintendential-Consistorium erledigen (§. 85).

§. 73.

Alle Ausfertigungen sowohl des Superintendential-Consistoriums, als auch der Landeskirchenversammlung werden vom Superintendenten und vom Schriftführer unterschrieben.

§. 74.

Der Schriftführer wird mit einem angemessenen Gehalte bleibend angestellt und führt den Titel: Superintendential-Secretär.

Derselbe wird von der Landeskirchenversammlung durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Ergibt die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zwischen den Beiden, welche die meisten Stimmen haben, noch einmal abgestimmt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Schriftführer wohnt den Sitzungen der Landeskirchenversammlung bei, hat in den ihm vom Superintendenten zugewiesenen Gegenständen das Referat zu führen, bei der Abstimmung aber keine

Stimme; überhaupt hat derselbe die ihm vom Superintendenten aufgetragenen Geschäfte, gemäß der erhaltenen Weisung zu besorgen.

Derselbe fungirt auch in den Sitzungen des Superintendential-Consistoriums als Actuar.

§. 75.

Zur Besorgung der Kanzlei- und Manipulations-Geschäfte können zwei Kanzellisten angestellt werden.

Diese erhalten zwar einen angemessenen Jahresgehalt in anticipativen Monatsraten, sind aber in der Regel nicht auf längere Zeit, als auf zwei Jahre anzustellen.

Diese Kanzellisten müssen aus den Candidaten des Pfarr- und Predigt-Amtes genommen werden; auch ist darauf zu sehen, daß nach Ablauf der festgesetzten Dienstzeit Candidaten aus dem Bereiche einer anderen Bezirksgemeinde in Verwendung genommen werden.

§. 76.

Der Termin zur Abhaltung sowohl der Landeskirchenversammlung, als auch des Superintendential-Consistoriums, bestimmt bis zur Einführung einer definitiven Vorschrift der Superintendent.

§. 77.

Den Mitgliedern der Landeskirchenversammlung kann aus der Landeskirchenkasse eine angemessene Vergütung ihrer Reisekosten gewährt werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Bezirksconsistorium.

§. 78.

In jeder Bezirkskirchengemeinde (§. 46) besteht ein Bezirksconsistorium.

§. 79.

Dasselbe besteht:

1. In der Mediascher Bezirkskirchengemeinde aus den Dechanten des Mediascher und Bogeschdorfer Capitels von Amtswegen; dann einem geistlichen und drei weltlichen Beisitzern, von der Bezirksversammlung gewählt werden;

2. in der Hermannstädter Bezirkskirchengemeinde aus den Dechanten des Hermannstädter und Leschkircher Capitels von Amtswegen; dann einem geistlichen und drei weltlichen Beisitzern, welche von der Bezirksversammlung gewählt werden;

3. in der Kronstädter Bezirkskirchengemeinde aus dem Dechanten des Burzenländer Capitels von Amtswegen; dann zwei geistlichen und drei weltlichen Beisitzern, welche von der Bezirksversammlung gewählt werden;

4. in der Bistritzer Bezirkskirchengemeinde aus den Dechanten des Bistritzer und Schogener Capitels von Amtswegen; dann einem geistlichen und drei weltlichen Beisitzern, welche von der Bezirksversammlung gewählt werden;

5. in der Mühlbächer Bezirkskirchengemeinde aus dem Dechanten des Unterwälder und Brooser Capitels von Amtswegen; dann einem geistlichen und drei weltlichen Beisitzern, welche von der Bezirksversammlung gewählt werden;

6. in der Schäßburger Bezirkskirchengemeinde aus den Dechanten des Kißder Capitels, dem ersten Geistlichen der Repser Abtheilung des Koßder Capitels und aus dem Dechanten des Laßler Capitels von Amtswegen; dann drei von der Bezirksversammlung gewählten weltlichen Beisitzern;

7. in der Schelker Bezirkskirchengemeinde aus den Dechanten des Schelker und Bolkatscher Capitels von Amtswegen; dann einem geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern, welche von der Bezirksversammlung gewählt werden;

8. in der Schenker Bezirkskirchengemeinde aus dem Dechanten des Schenker Capitels, dem ersten Geistlichen der Schenker Abtheilung des Koßder Capitels von Amtswegen; dann einem geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern, welche von der Bezirksversammlung gewählt werden;

9. in der Reener Bezirkskirchengemeinde aus den Dechanten des Reener und Teckendorfer Capitels von Amtswegen; dann einem geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern, welche von der Bezirksversammlung gewählt werden.

Die der Erwählung durch die Bezirksversammlung unterliegenden Mitglieder des Bezirksconsistoriums werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§. 80.

Den Vorsitz führen die in §. 49 bezeichneten Dechanten.

Die Dienste des Schriftführers versieht der in §. 57 erwähnte Actuar der Bezirksversammlung.

§. 81.

Das Bezirksconsistorium versammelt sich über schriftliche Einladung des Vorsitzenden jährlich regelmäßig vier Mal im Hauptorte des Bezirkes; außerordentlich aber, so oft dringende Geschäfte seine Einberufung nothwendig machen.

§. 82.

Zum Wirkungskreise des Bezirksconsistoriums gehört:

a) die Entscheidung aller jener Fälle, welche von den bisher bestandenen Domesticalconsistorien in erster Instanz, oder im Berufungswege entschieden worden sind;
b) die Candidation zu den erledigten Pfarren und die Ernennung der Wahlcommissäre, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften;
c) Vorbereitung der Vorlagen an die Bezirksversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten.

§. 83.

Das Bezirksconsistorium entscheidet nach individueller Abstimmung durch Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit gebührt dem Vorsitzenden die Schiedsstimme.

Gegen die, immer gehörig zu begründenden Entscheidungen ist die Berufung an das Superintendential-Consistorium einzulegen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Superintendential-Consistorium.

§. 84.

Das Superintendential-Consistorium ist die Obergerichtsbehörde in kirchlichen Angelegenheiten für alle Evangelischen Augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen.

§. 85.

Das Superintendential-Consistorium besteht aus dem Superintendenten, als ordentlichen Vorsitzer, dem Generaldechanten, dem Dechanten des Hermannstädter Capitels und dem evangelischen Stadtpfarrer von Hermannstadt, als geistlichen Beisitzern; von weltlicher Seite gehören dazu der nach §. 64 zu wählende Vicepräsident, und noch zwei, in eben so vielen Abstimmungen von der Landeskirchenversammlung durch absolute Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren zu wählende, weltliche Beisitzer.

Die Dienste des Schriftführers hat der im §. 74 erwähnte Superintendential-Secretär, welcher allen Sitzungen ohne Stimmrecht beiwohnt, zu versehen.

§. 86.

Das Superintendential-Consistorium versammelt sich über Einladung des Superintendenten des Jahres regelmäßig vier Mal in Hermannstadt, als dem ordentlichen Amtssitze des Superintendenten; außerordentlich aber, so oft dasselbe zusammen berufen wird.

§. 87.

Zum Wirkungskreise des Superintendential-Consistoriums gehört:

a) Die Entscheidung aller jener Fälle, welche von dem bisher bestandenen Oberconsistorium in erster Instanz, oder im Wege der Berufung entschieden worden sind.

Gegen die Entscheidungen kann Berufung an das k. k. Ministerium des Cultus eingelegt werden.

b) Die Entscheidung etwaiger Differenzen bei Pfarrerswahlen, und Besetzungen von Pfarrgehilfen- und Schullehrer-Stellen. In dieser Beziehung hat das Superintendential-Consistorium, vorbehaltlich weiterer Bestimmungen, provisorisch als letzte Instanz, mit Ausschluß jeglicher Berufung, das Amt zu handeln.

c) Die Vorbereitung der Vorlagen an die Landeskirchenversammlung; zu diesem Zwecke kann das Superintendential-Consistorium in wichtigen, oder zu ihrer Bearbeitung einen größeren Zeitaufwand erfordernden, Fragen die Gutachten von Specialcommissionen, oder einzelnen Gliedern der Kirche

einholen; überhaupt hat das Superintendential-Consistorium dafür zu sorgen, daß jeder, von der Landeskirchenversammlung zu verhandelnde, Gegenstand derselben gehörig instruirt vorgelegt werde.

§. 88.

Die nicht in der nächsten Umgebung von Hermannstadt wohnenden Mitglieder des Superintendential-Consistoriums erhalten aus den Mitteln der Landeskirche eine mäßige Entschädigung für ihre Aufenthalts- und Reisekosten.

§. 89.

Die Sitzungen des Superintendential-Consistoriums sind nicht öffentlich.

§. 90.

Das Protokoll des Superintendential-Consistoriums kann von den Mitgliedern der Landeskirchenversammlung eingesehen werden.

Thun m. p.

III. Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Juli 1856, betreffend die theilweise Vollziehung der provisorischen Vorschrift vom 27. Februar 1855.

$\frac{779}{\text{C. u. M.}}$, ex 1856.

An das Oberconsistorium der evangelischen Landeskirche Augsburgischer Confession in Siebenbürgen zu Hermannstadt.

Im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 27. Februar 1855 Zahl 7245 ex 1854, betreffend die provisorische Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche Augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen, wird hiermit verfügt:

§. 1.

Mit dem ersten October laufenden Jahres erlischt die Wirksamkeit der Lokalconsistorien und es muß in sämmtlichen Gemeinden ohne Ausnahme ihre Stelle die größere Gemeindevertretung und das von dieser gewählte Presbyterium einnehmen.

Den Local-Consistorium ist strenge zu untersagen, das Kirchen- und Schulvermögen auf welche Weise immer zu schmälern, oder demselben neue Lasten aufzuerlegen. Alle Mitglieder, welche zu einer Schmälerung oder neuen Belastung des Kirchen- und Schulvermögens mitwirken, oder dagegen nicht ausdrücklich Verwahrung eingelegt zu haben, beweisen können, sind solidarisch zur Ersatzleistung verpflichtet und werden außerdem jeder einzelne mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden belegt, welche in den betreffenden Witwen- und Waisen-Pensionsfond einzufließen hat.

Dasselbe gilt von den Domesticalconsistorien, welche Schul- und Kirchenvermögen und Stiftungen verwalten.

§. 2

Mit dem ersten November laufenden Jahres erlischt die Wirksamkeit der Domestical-Consistorien und es muß an ihre Stelle in sämmtlichen neun Bezirksgemeinden die Bezirksversammlung und das von dieser vorschriftsmäßig erwählte Bezirksconsistorium treten.

§. 3

Die Verfügung wegen der Landeskirchenversammlung und des Superintendenzial-Consistoriums wird seiner Zeit nachfolgen.

§. 4

Sowohl um die Eingangs erwähnte Provisorische Vorschrift einzuführen, als auch um die in derselben in Aussicht gestellte weitere Vernehmung der evangelischen Landeskirche vorzubereiten, müssen in Einem einzigen Hefte abgedruckt werden, und zwar in folgender Ordnung:

a) die von dem vollzähligen Oberconsistorium unter dem 28. Mai 1851 Oberconsistorialzahl 135 gemachte Organisationsvorlage, nebst einer tabellarischen Uebersicht der in neun Bezirksgemeinden eingetheilten Pfaarrgemeinden, in welcher jedoch zugleich die betreffenden Kapitel oder Surrogatieen und politischen Bezirke anzugeben sind;

b) die als Erledigung dieser Vorlage erlassene hierortige Verordnung vom 27. Februar 1855 Zahl 7245 ex 1854, betreffend die provisorische Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche Augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen;

c) die gegenwärtige Verordnung;

d) die im Jahre 1807 Allerhöchst begnehmigte Vorschrift für die Consistorien nebst dem Bestätigungsdekrete;

e) die vom Oberconsistorium ertheilte Instruction nebst dem bezüglichen Erlasse;

f) die vom Oberconsistorium den Local-Consistorien ertheilte Instruktion;

g) die von dem Obercosistorium im Jahre 1818 erlassene Kirchenvisitations-Ordnung, nebst den gleichzeitig hinausgegebenen Visitationsartikeln;

h) das von dem Oberconsistorium den 21. Februar 1819 hinausgegebene Normativ für Pfarrerswahlen nebst dem Bestätigungsdekrete;

i) die von dem Oberconsistorium hinausgegebene Wahlnorm für die Pfarrerswahlen aus dem Jahre 1837 nebst dem Bestätigungsdekrete.

Auf dem Titelblatte ist der Preis anzugeben, überdies noch beizufügen, daß der Ertrag für die Pfarrer-Prediger- und Schullehrer-Witwen-und Waisen-Pensionsfonde bestimmt sei.

Das Recht diese Sammlung, oder künftig einzelne Theile derselben, **abgesondert** in Druck zu legen, steht der evangelischen Landeskirche Augsburgischer Confession ausschließlich zu.

Außer den, gemäß den Bestimmungen des Preßgesetzes abzuliefernden, Exemplaren dürfen keine mehr, als gegen Vergütung des Preises verabfolgt werden.

Der **nach den neun** Bezirksgemeinden geordnete Ausweis über das Erträgniß der verkauften Exemplare ist sämmtlichen Presbyterien vollständig mitzutheilen.

In diesem Ausweise sind alle Jene namentlich aufzuführen, welche für ein Exemplar einen mindestens dreifachen Pränumerationspreis erlegen.

§. 5.

Die in §. 4 erwähnten Pensionsfonde sind bezirksweise zu errichten, so daß jeder Bezirk seinen eigenen, für die Witwen und Waisen

a) der Pfarrer,

b) der Pfarrgehilfen,

c) der Lehrer an den, dem Oberconsistorium unterstehenden Gymnasien und Seminarien,

d) der Lehrer an den Real- und Volksschulen gemeinschäftlichen Pensionsfond habe.

Es gehört zur Competenz der Landeskirchenversammlung, die jährliche Beitragspflicht zu einer unerläßlichen Bedingung des Verbleibens im Schul- oder Kirchen- Dienste zu machen.

Außer den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder hat in diesen Fond noch einzufließen das reine Erträgniß sämmtlicher Drucksachen, welche von der evangelischen Landeskirche ausgehen.

Geschenke und Stiftungen, welche zu Gunsten des Pensionsfondes gemacht werden, sind jedesmal in der Bezirksversammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der jährliche Rechnungsausweis ist sämmtlichen Presbyterien mitzutheilen.

Es gehört zur Aufgabe der Bezirksconsistorien, nach §. 82 Absatz c der Provisorischen Vorschrift diesen Gegenstand mit Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse gründlich zu bearbeiten, nach §. 50 der Provisorischen Vorschrift die Presbyterien zu vernehmen und sodann im Wege der Bezirksversammlung an die Landeskirchenversammlung zu leiten.

§. 6.

Es gehört zur Competenz des Oberconsistoriums, später der Landeskirchenversammlung, zum Zwecke der Fortbildung der im Schul- und Kirchendienste stehenden Männer die Errichtung von vorzugsweise theologischen Bibliotheken zu verfügen und zugleich auszusprechen, daß

a) alle selbstständigen Pfarrer,

b) alle Prediger (Pfarrgehilfen),

c) alle Gymnasiallehrer und

d) alle Volksschullehrer

zu diesem Zwecke jährliche Beiträge, ohne die mindeste Weigerung, leisten müssen.

Diese Bibliotheken müssen jedoch für jeden der neun Bezirke abgesondert errichtet werden.

Die nach den erwähnten vier Abstufungen der Mitglieder für jede Kathegorie in einem besonderen Ausmaß zu bestimmenden Beträge

werden über Vorschlag des Bezirksconsistoriums vom Superintendential-Consistorium festgestellt.

Doch stehet Jedermann frei, seinen Jahresbeitrag in einer höheren Kathegorie zu leisten.

Andere Glieder der Kirche, welche die Bibliothek zu benützen wünschen, entrichten den höchsten Jahresbeitrag.

Von allen Schriften,

a) welche ein evangelisches Gymnasium am Schlusse des Jahres, z. B. die Gymnasial-Programme, oder überhaupt bei einem andern Anlaß drucken läßt,

b) welche irgend eine Gemeinde durch den Druck (z. B. Jahresprogramme u. dgl. m.) vervielfältigen läßt,

ist jeder der genannten neun Bibliotheken je ein Exemplar im kirchlichen Wege zuzustellen.

Die Bibliothek ist am Hauptorte des Bezirkes aufzubewahren.

§. 7.

Der dem Oberconsistorium gesetzlich zustehende Wirkungskreis, wornach ihm die Oberleitung und Ueberwachung des Bildungsganges der Candidaten für den Schul- und Kirchendienst zukommt, gehet auch auf die Landeskirchenversammlung und das Superintendential-Consistorium über. Um diese Oberleitung und Ueberwachung mit dem neuen Studiensysteme in Einklang zu bringen, wird bestimmt:

1. Die Maturitätszeugnisse jener Gymnasialschüler, welche zum Zwecke ihrer Ausbildung für den Schul- und Kirchendienst deutsche Universitäten besuchen, müssen von dem betreffenden Bezirksconsistorium vidirt und von dem betreffenden Superintendential-Consistorium bestätigt werden. Die Bestätigung besteht **lediglich** in der auf das Zeugniß geschriebenen Erklärung, daß dem Vorzeiger desselben vom Superintendential-Consistorium die Berechtigung zum Besuche einer theologischen oder philosophischen Facultät ertheilt werde.

2. Es steht der Landeskirchenversammlung, und bis zu ihrem Zusammentritt dem derzeitigen Oberconsistorium frei, in Beziehung auf **jene** Schüler, deren Maturitätszeugnisse der kirchlichen Bestätigung bedürfen, über das von der Regierung geforderte Bildungs-

maß hinaus weitere Anforderungen zu stellen und jene Fächer zu bestimmen, deren mit Erfolg beendigtes Studium für die Schüler der erwähnten Kathegorie die Berechtigung zum Besuche einer Universität begründet.

3. Sämmtliche Candidaten, welche an der evangelisch-theologischen Facultät in Wien, oder an einer Universität studiren, müssen am Schlusse jeden Studienjahres einen genauen Bericht dem Superintendential-Consistorium unterlegen, in welchem dieselben anzugeben haben:

a) welche Disciplinen sie in jedem Semester und jede in wie viel wöchentlichen Stunden,

b) und bei welchem Professor oder Docenten gehört, und

c) welcher literarischen Hilfsmittel sie sich bei ihren Studien bedient haben.

4. Sämmtliche Candidaten müssen nach ihrer Rückkehr von den Universitäten binnen Monatsfrist dem Bezirksconsistorium und bis zu dessen Erwählung dem Domestical-Consistorium in lateinischer Sprache, unter Angabe der Hauptmomente ihres Lebens, eine einläßliche Darstellung ihres Studienganges (curriculum vitae) unterlegen, welche an das Oberconsistorium (Superintendential-Consistorium) zur weitern Entscheidung einzusenden ist.

Candidaten, welche dieser Bestimmung nicht nachkommen, dürfen nicht angestellt werden.

Diese Bestimmung ist sogleich bekannt zu machen und tritt vom Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

5. Ohne **vorherige** Genehmigung des Superintendential-Consistoriums darf an einem aus den ihm unterstehenden Seminarien oder Gymnasien Niemand als Lehrer angestellt werden.

§. 8.

Die nach der Organisation vom Jahre 1807 dem Oberconsistorium obliegende Verpflichtung zur „Sorge für die Bildung tauglicher Schulmänner“ kommt auch der Landeskirchenversammlung zu. Aber auch bis zum Zusammentritte derselben stehet es dem Oberconsistorium frei, zur Unterstützung jener Candidaten, welche zum Zwecke ihrer höhern Ausbildung für den Schul- und Kirchendienst deutsche Universitäten besuchen, einen eigenen Fond zu grün-

den und zu diesem Zwecke in sämmtlichen Gemeinden jährlich an einem geeigneten Tage kirchliche Collecten zu veranstalten.

§. 9.

Die sämmtlichen Gemeinden obliegende Verpflichtung jährlich bestimmte Percentualbeiträge an den Oberconsistorialfond (Landeskirchenkasse) in dem vom Oberconsistorium zu bestimmenden Betrage abzuführen, ist durch §. 65 der Verordnung vom 27. Februar 1855 nicht aufgehoben, wird vielmehr auch für die Zukunft aufrecht erhalten.

§. 10.

Wenn ein Pfarrer **ohne ämtlichen Auftrag** innerhalb des Kronlandes eine Reise macht, welche aber **niemals** auf den in §. 21 der provisorischen Vorschrift für die Sitzungen des Presbyteriums bestimmten Tag fallen darf, und welche nur vier Werktage währt, so hat er wegen Besorgung des Pfarramtes die nöthige Vorkehrung zu treffen und davon dem Presbyterium die Anzeige zu machen. Zu einer Abwesenheit an Sonntagen, oder von mehr als vier höchstens zwölf Tagen hat er den Urlaub bei dem Bezirksdechanten (§. 49 der provisorischen Vorschrift), zu einer längeren bei dem Superintendenten anzusuchen. Den Urlaub zu einer Reise außerhalb des Kronlandes kann nur der Superintendent ertheilen.

§. 11.

Zu §. 33 der provisorischen Vorschrift ist folgender Zusatz zu machen:

d) oder im Dienste der Schule und Kirche stehen.

§. 12.

In jeder Gemeinde ist ein weltlicher Vicepräsident zu bestellen, welcher durch die größere Gemeindevertretung aus den Gliedern des Presbyteriums auf vier Jahre gewählt wird und den Titel Gemeindecurator führt. Doch kann hierzu kein Mitglied des Presbyteriums gewählt werden, welches ein Staatsamt bekleidet und dadurch gehindert wird, den Angelegenheiten der Kirchengemeinde die erforderliche Zeit zu widmen.

[...]indecurator hat den Vorsitz zu führen:

a) wenn der ordentliche (§. 13 der provisorischen Vorschrift) Vorsitzer verhindert ist,

b) wenn die Stelle desselben erledigt ist.

§. 13.

Die Bezirksversammlung wählt aus den weltlichen Beisitzern des Bezirksconsistoriums einen Bezirkscurator, welcher:

a) im Verhinderungsfalle des ordentlichen (§. 49 der provisorischen Vorschrift) Präsidiums in der Bezirksversammlung den Vorsitz führt,

b) in Abwesenheit des Bezirksdechanten den Vorsitz im Bezirksconsistorium führt und als Vicepräsident die Geschäfte desselben leitet,

c) den Bezirksdechanten bei der Special - Kirchenvisitation begleitet.

§. 14.

Zum Bezirkscurator kann Niemand gewählet werden, welcher ein Staatsamt bekleidet.

§. 15.

Der Bezirksdechant muß bald nach seinem Dienstantritt binnen eines von dem Superintendential - Consistorium (Oberconsistorium) zu bestimmenden Termines die Kirchenvisitation seines Sprengels beginnen und in zwei Jahren die Visitation des ganzen Bezirkes dergestalt zu Ende führen, daß die Visitationsprotokolle gleichzeitig mit dem Schlusse des zweiten Jahres nebst beigefügtem erschöpfenden Gutachten des Bezirksconsistoriums unausbleiblich dem Superintendential-Consistorium unterlegt werden können.

Der Bezirksdechant, welcher diesen Bestimmungen nicht genau nachkommt, verfällt in eine Geldstrafe von zweihundert Gulden, welche dem im §. 6 erwähnten betreffenden Bibliotheksfonde zuzufallen hat.

§. 16.

Wenn das Bezirksconsistorium in Schulangelegenheiten Vorlagen an die Bezirksversammlung vorbereitet, so hat in jenen Bezirken, welche ein Gymnasium oder ein Schullehrerseminarium haben, diesen Berathungen jedesmal der Director der betreffenden Anstalt beizuwohnen, alle gewünschten Auskünfte zu geben und

etwa geforderten schriftlichen Behelfe ohne alle Weigerung mitzutheilen. Doch stehet es dem Bezirksconsistorium frei, auch andern Männern vom Fache den Zutritt zu diesen Sitzungen mit **berathender** Stimme zu gestatten.

§. 17.

Die Vollziehung und Durchführung der gegenwärtigen Verordnung wird dem derzeitigen Präses des delegirten Oberconsistoriums, welcher im Verhinderungsfalle des Superintendenten sich mit einem Oberconsistorialausschusse in das Einvernehmen setzen kann, in ihrem ganzen Umfange übertragen.

Ueber den Vollzug ist jedoch seiner Zeit an dieses Ministerium Bericht zu erstatten.

Wien, den 14. Juli 1856.

Thun m. p.

2335. 1807.

IV. Sacratissimae Caesareo Regiae et Apostolicae Majestatis, Domini Domini clementissimi nomine, Regio Magni Principatus Transsilvaniae Gubernio.

Plano circa meliorem Consistoriorum Augustanae Confessioni addictorum organisationem, per Regium Gubernium medio relationis suae de dato 12. Martii 1801. Nro. 2007 submisso, Altefatae Suae Majestati substrato, eadem Altissima, observato eo, quod in hoc plano de jurisdictione quoque ecclesiastica in rebus matrimonialibus, nec non de modo candidationis ad vacantes Pastorum Augustanae Confessioni addictorum stationes mentio facta esset, posteaquam horum objectorum intuitu medio tempore, occasione editorum generalium regulationis Nationis Saxonicae principiorum, necessaria provisio benigne jam facta fuisset, ductum regulativae hujus ordinationis quoad bina praelibata objecta porro quoque sequendum esse, clementer jubere, atque una pro uniformi et stabili Consistoriorum Augustanae Confessioni organisatione, objectorumque coram iisdem ven-

tilandorum adaequata pertractatione, ./· adjacentem normam benigne praescribere dignata est, quam Regium Gubernium supremo Consistorio Augustanae Confessioni addictorum finem in eum extradabit, ut non solum se huic normae accurate conformare, verum subordinata quoque sibi Consistoria domestica, et medio eorundem Consistoria localia, tam in civitatibus, quam etiam in oppidis et pagis congruenter instruere noverit.

Quum in reliquo supremum Consistorium Augustanae Confessioni addictorum inspectioni Regii Gubernii porro quoque, sicut hactenus, subsit, saepiusque tales casus evenire possint, ubi Consistoriorum auctoritati, pro sustentando bono ordine et coërcendis refractariis, assistentia quoque saeculari subvenire debeat; Regium Gubernium de benigno jussu Regio, concernentibus jurisdictionibus committet, ut in casibus, ubi Consistoria Augustanae Confessioni addictorum **assistentia politica** indigerent, eadem ipsis, erga congruentem requisitionem, **absque difficultate** praestetur; responsabilitate talibus in casibus semper ipsa Consistoria, quae assistentiam hanc sollicitarunt, manente. In reliquo Summefata Sua Majestas Sacratissima praelaudato Regio Gubernio gratia Sua Caesareo Regio et Principali benigne propensa manet. Datum Viennae Austriae die 20ma Mensis Februarii Anni 1807.

Samuel Comes Teleki m. p.

Michael Benyovszky m. p.

Beilage unter ./·

Allerhöchst begenehmigte Vorschrift für die Consistorien der Augsburgischen Confessions-Verwandten in Siebenbürgen.

Nachdem, durch die in dem Mittel der Sächsischen Publicorum eingeführte Allerhöchst vorgeschriebene Regulation, die künftige politische und ökonomische Verwaltungsart festgesetzt, und bei dieser Gelegenheit unter andern auch in Ansehung der geistlichen Ge-

richtsbarkeit in Ehesachen, dann auch in Ansehung des Candidationsrechtes bei Erledigung der Pfarrersstellen die Allerhöchste Bestimmung erflossen ist; so war das Allerhöchste Augenmerk darauf gerichtet, daß auch in Absicht derjenigen Gegenstände, welche die äußeren kirchlichen Angelegenheften und das Schulwesen betreffen, und in den aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern der Augsburgischen Confession zusammen gesetzten Versammlungen oder Consistorien verhandelt werden, eine feste und gleichförmige Ordnung eingeführt werde: zu welchem Ende Seine Majestät nachstehende Vorschrift Allerhöchst zu ertheilen geruhet haben.

I. Für das Oberconsistorium.

a) Demselben kommt zu, die Sorge für die Erhaltung der gesetzmäßigen öffentlichen Freiheit und Rechte der Evangelischen Religion in Siebenbürgen, und es kann sich selbes bei Kränkungsfällen durch bescheidene Vorstellungen an das Gubernium, und in diesem Wege an des Kaisers Majestät als Landesherren und Supremum Arbitrum der Kirchen Augsburgischer Confession, der Abhülfe wegen, wenden, und so auch billige Vorschläge zum Vortheil der gemeinen religiösen und sittlichen Cultur der Allerhöchsten Einsicht und Genehmigung unterlegen.

b) Die Handhabung der Reinheit der recipirten Confessions-Lehre mit Abhaltung der Neuerungssucht in derselben; so wie die inere Ordnung der Kirchen, nämlich: die Bestimmung des öffentlichen Cultus mit allem, was darauf Bezug hat, nebst der Kirchen-Disciplin, die Einrichtung, Inspection und Verbesserung des gesammten Schulwesens, dann die Oberaufsicht über die Dotationen und Stiftungen der Kirchen und Schulen.

Der öffentliche Cultus braucht geschickte Männer, und ist also dafür zu sorgen, daß es bei Lehrämtern nie daran mangele: welches hauptsächlich durch weise Leitung und fleißige Besorgung des Schulwesens, und die Erziehung der Jugend erzielet werden kann und soll.

Zur kirchlichen Disciplin gehört die Zurechtweisung ver-

Gemeindeglieder geistlichen und weltlichen Standes, die durch

ihren unsittlichen Charakter und schlechten Lebenswandel ein der gemeinen religiösen und sittlichen Cultur nachtheiliges und ärgerliches Beispiel geben, in wie ferne selbe nicht etwa durch ein Verbrechen die Strafe der bürgerlichen Gesetze verwirken. Daher ist es nöthig, die, zum Nachtheil der Religion, Moralität und Humanität gereichenden Aergernisse in den Kirchengemeinden durch Anwendung zweckmäßiger Maßregeln möglichst zu verhüten und selben entgegen zu arbeiten.

Die Einrichtung, Inspection und fortgehende Verbesserung des Schulwesens bei den Augsburgischen Confessions-Verwandten in Siebenbürgen wird zwar meistentheils durch den geistlichen Stand erhalten; weil jedoch dieses als ein mit der Religion und dem allgemeinen Wohl in nächster Verbindung stehender Gegenstand betrachtet werden muß; so hat das Oberconsistorium dabei ebenfalls Einsicht zu nehmen und zwar: in den jedesmaligen Stand aller Schulanstalten, nach dem Personale der Lehrer und Schüler, und nach der Thätigkeit ersterer in den ihnen obliegenden Arbeiten; Begränzung und Unterordnung der Schulanstalten; Abfassung der Instructionen als Vorschriften zur Methode, und der Schulbücher; die fortgehende Verbesserung und Erweiterung der bestehenden Einrichtungen und Anstalten; dann die Sorge für die Bildung, Verwendung und Belohnung tauglicher Schulmänner. Welches alles, theils bei vorzunehmenden Localvisitationen der Kirchen und Schulen durch Annahme verständiger Reflexionen sachkundiger Männer erhoben, theils durch einzuholende schriftliche Vorschläge, in Absicht auf die Verbesserung, und Einführung eines neuen Schulplans erzielet werden kann. Wobei dasselbe seine Aufmerksamkeit insonderheit auch auf die strenge Prüfung sowohl der aus den Schulen austretenden Jünglinge, als hauptsächlich der, die ausländischen Universitäten besuchenden Theologen, so wie bei ihrer Rückkehr ins Vaterland, zu richten haben wird.

Nicht minder hat das Oberconsistorium in den Stand der zu den Kirchen und Schulen gehörigen Dotationen und Stiftungen genaue Einsicht zu nehmen, wie auch die Vorschriften zur Verwaltung, Verwendung und richtigen Berechnung derselben zu geben und sich durch ordentliche Berichte, Rechnungslegungen und Visitationen von der dießfälligen Befolgung zu versichern.

c) Die Leitung der Domestical-Consistorien der

Stühle und Districte gehört allerdings zum Wirkungskreis des Oberconsistoriums und hat zu bestehen: in der Mittheilung der Allerhöchsten Verordnungen zur Darnachrichtung, Bekanntmachung und Beförderung derselben an die einzelnen Kirchengemeinden; in der Einholung currenter Berichte und abverlangter Eingaben; in Instructionen, Vorschriften und Anordnungen; in der Entscheidung und Weisung bei Anständen in zweifelhaften Fällen; in Revision der Verfügungen und Entscheidungen der Domestical-Consistorien, wogegen Beschwerde geführt worden, und der darauf zu erfolgenden Berichtigung oder Zurechtweisung; dann in der Ahndung gegen die Widerspänstigen und Nachläßigen.

d) Das Personale des Oberconsistoriums wird so, wie nach dem bisherigen Gebrauch, bestehen: von weltlicher Seite aus den jeweiligen Evangelischen Räthen und Secretären bei den Landes-Dikasterien und den mit ihnen gleichen Rang habenden Oberbeamten, ferner aus den Mitgliedern der Sächsischen National-Universität; dann von geistlicher Seite aus dem Superintendenten, General-Dechanten und General-Syndicus, dem Dechanten und Senior des Hermannstädter Capitels, dann der Dechanten der übrigen, wenigstens nächsten, Capitel, wie auch nach Erachten des Superintendenten einem oder andern zu Geschäften zu verwendenden Pfarrer, als Beisitzern des Oberconsistoriums; wo denn darauf zu sehen ist, daß, in so weit es thunlich, die Zahl der Beisitzer von beiden Ständen gleich sey.

Auch kann wegen der Schulsachen dem Rector des Hermannstädter Gymnasiums als Auscultanten, und im Erforderungsfall pro danda informatione, der Zutritt zu Sitzungen, bloß wenn derlei Gegenstände vorkommen, gestattet werden.

Das Präsidium hat der anwesende älteste Gubernialrath, oder in Ermangelung derselben, der im Rang vorgehende Assessor ohne Unterschied des Standes zu führen.

Die Ansagung der Sitzungen steht, nach genommener Abrede mit dem Superintendenten, für die weltlichen Mitglieder dem ältesten weltlichen Beisitzer, für die geistlichen dem Superintendenten oder dessen Stellvertreter zu.

Die Actuarien sind von weltlicher Seite der Evangelische Hermannstädter Notarius, oder in Ermangelung dessen, ein

anders dazu taugliches dem Oberconsistorium beliebiges Individuum; von geistlicher Seite hingegen der Hermannstädter Stadtprediger; wobei zum Cancellisten ein noch nicht als Professor angestellter academischer Candidat verwendet, und dann ein Diener, der in einem andern öffentlichen oder Privatdienste steht, gegen eine angemessene Zulage angenommen werden kann.

Zum ordentlichen Sitz und Versammlungsorte des Oberconsistoriums wird gegenwärtig Hermannstadt bestimmt; theils, weil allda die National-Consluxe gehalten zu werden pflegen; theils, weil zur Aufbewahrung des Archivs ein geräumiges Pfarrhaus vorhanden ist, und außerdem die geschwindere Einberufung der Stuhls- und Capitular-Beamten, so wie die schicklichere Bestellung des nothwendigen, permanenten, delegirten und repräsentirenden Oberconsistoriums am allerfüglichsten geschehen kann.

Die eigentliche Periode der Oberconsistorial-Versammlungen muß in die Periode des ordentlichen National-Consluxus, vom ersten November bis gegen Weihnachten, gesetzt werden; wo jeden Sonntag nach vollendetem Gottesdienst in pleno Sitzungen zu halten sind, in welchen alles, was das ganze Jahr über bei dem delegirten Oberconsistorium verhandelt worden, durch Verlesung der Protocolle zu recapituliren ist, sodann aber die von den Domestical-Consistorien eben zu dieser Zeit einzuschickenden Berichte über den Stand der Kirchen und Schulen vorgelegt, die General-Visitationen für das nächste Jahr angeordnet, und nach den Umständen über das gemeine Wohl der Kirchen Augsburgischer Confession Rath gepflogen und Verfügung getroffen, und endlich auch die inzwischen vorfallenden currenten Geschäfte abgethan werden müssen.

e) Die Bestellung eines permanenten delegirten und repräsentirenden Oberconsistoriums für die currenten Geschäfte des ganzen Jahres, welches allerdings nothwendig ist, müsse ordentlich aus den zu Hermannstadt wohnenden Mitgliedern desselben bestehen; doch sollen auch die zufällig anwesenden auswärtigen Mitglieder immer zugezogen und in bedeutenden Fällen selbe so viel als möglich, entweder einberufen oder deren Rath schriftlich eingeholt werden.

Am letzten Sonntag jeden Monats hat das delegirte Oberconsistorium ordentliche, so oft aber dringende Gegenstände

vorfallen, auch außerordentliche Sitzungen zu halten. Die Geschäfte desselben haben zu bestehen: in der Aufnahme der Höchsten Hof- und Gubernial-Verordnungen und deren weiterer Expedition an die Domestical-Consistorien; in Prüfung der Studirenden bei dem Austritte aus dem Gymnasium, und der academischen Candidaten der Theologie bei ihrer Rückkehr von auswärtigen Universitäten, und endlich in der Erledigung alles dessen, was von den Domestical-Consistorien berichtet, angefragt oder zur Entscheidung vorgelegt worden ist.

Die Abfassung des Protocolles in Duplicaten ist das Werk der Actuarien von weltlicher und geistlicher Seite; indessen kann der Hermannstädter Stadtprediger auch die Archivs-Registratur, das Exhibiturs- und Expeditions-Protocoll führen; der dasige Notarius aber mit Hülfe des Cancellisten die Expeditionen besorgen, welche der Präses nebst dem Notarius zu unterfertigen hat.

Die Einsendung des Protocolls an das Gubernium und die Hofstelle muß fernerhin nach dem bestehenden Allerhöchsten Befehl ordentlich geschehen, und kann eine Abschrift davon von jedem Monat dem Superintendenten zur Einsicht mitgetheilt werden.

f) Die General-Kirchen-Visitation, die der Superintendent in Begleitung eines Consistorial-Beisitzers von Zeit zu Zeit auch bisher unternommen hat, ist in Zukunft mit Theilnehmung des Oberconsistoriums alle Jahre vorzunehmen; jedoch so einzuleiten, daß unter Verlauf eines Zeitraums von vier Jahren sämmtliche Evangelische Kirchen Augsburgischer Confession nach und nach besucht, und ihr Zustand nach Maßgabe der Visitations-Artikel aufgenommen werde. Endlich

g) Sind die bei dem Oberconsistorium vorfallenden Unkosten, nämlich: die Schreib- und Postspesen, wie auch die Heizung und Gehalte eines Cancellisten und Dieners aus dem Beitrag der Gemeinde-Kirchen-Cassen von 1 oder 2 fl. nach Verhältniß des bei einer jeden vorhandenen Fundus zu bestreiten.

II. Für die Domestical-Consistorien.

Diese haben beinahe die nämlichen Verbindlichkeiten wie das Oberconsistorium, die sich aber nur über die Kirchengemeinden particulärer Stühle und Districte erstrecken. Bei selben hat

a) Das Personale zu bestehen aus den Evangelischen Stuhls- und Districts-Beamten, dem Dechanten und Senior des Capitels, dann dem Pfarrer des Hauptortes des Stuhls oder Districtes.

In Stühlen, wo zwei Capitel, oder nur ein Capitel und eine Surrogatie ist, müssen aus beiden Capiteln die Dechanten oder die Stellvertreter derselben zugezogen werden. Wo im Gegentheil ein Capitel durch zwei oder mehrere Stühle sich erstreckt, hat sich der Dechant und Senior zu dem Consistorium jenes Stuhles zu halten, in welchem ihre Pfarren liegen; zu dem andern aber ihre Stellvertreter aus den Pfarrern des andern Stuhles zu bestellen. Einzelne Ortschaften eines Stuhles, die zu einem abgesonderten Capitel gehören, können nur in so weit in Betrachtung kommen, als Geschäfte, die eigentlich nur sie angehen, z. B. Bestellung der erledigten Pfarrersstellen verhandelt werden, zu welchen sodann die Officianten ihres Capitels, oder deren Stellvertreter mit den Stuhlsbeamten zusammen zu treten haben.

b) Das Präsidium hat der ältere Consistorialis ohne Unterschied des Standes, und das Protocoll der Evangelische Notarius, oder in dessen Ermangelung ein anderes taugliches dem Consistorium beliebiges Subject von den Secretären, zu führen; die Schreibereien aber sind durch den Caplan oder Schulrector des Consistorial-Ortes zu bestellen.

c) Der Sitz des Domestical-Consistoriums ist der Hauptort des Stuhles oder Districtes; die Zusammenkunft geschieht auf der Parochie desselben, wo auch das Archiv aufzubewahren ist, dessen Registratur, so wie das Exhibiturs- und Expeditions-Protocoll der Stadt- oder Marktspfarrer zu bestellen hat. An der letzten Mittwoche jeden Monats tritt dasselbe ordentlich zusammen; außerordentlich, so oft dringende Veranlassung

da ist; nimmt die von dem Oberconsistorium erhaltenen Allerhöchsten Verordnungen auf, dann desselben eigene Vorschriften, Weisungen, Entscheidungen zur Wissenschaft, Darnachachtung und weiteren Verfügung; wie auch die von den Ortsconsistorien der Städte und Märkte, dann den Vorstehern einzelner Dorfsgemeinden erhaltenen Berichte, Anzeigen, Anfragen, Vorschläge, Bitten oder Beschwerden.

Diese Einschreitungen schickt demnach dasselbe, nebst seinen eigenen Angaben dieser Art, dem Oberconsistorium von Zeit zu Zeit zu; die ordentlichen Berichte hingegen, die nämlich den Stand der Kirchen und Schulen betreffen, sind erst bis zu dem Termin des National-Convents jährlich einzusenden, und in selben ist zu bemerken: der Personal- und Salarial-Stand der Lehrer; der herrschende Geist, die Moralität; die Sitten der Gemeinde, die Zu- oder Abnahme der Zuhörer und Schüler; das Verdienst und der Ruf der Lehrer; der Fleiß, die Aufführung, und die Hoffnung der Schuljugend. Bei dieser sind besonders und namentlich auszuzeichnen diejenigen, welche sich durch Anlagen und Ausbildung zu künftigen Beamten und Lehrern vorzüglich qualificiren, um nicht jene auch zur kostspieligen Fortsetzung der Studien zuzulassen, die etwa von Natur aus nicht dazu geeignet sind.

Ferner müssen von selben dem Oberconsistorium eingeschickt werden die Berichte über die Curatel des Kirchenvermögens: ob überall die Dotationen der Kirchen und Schulen und die ihnen gemachten Stiftungen aufrecht erhalten; die Einkünfte gehörig besorgt; die Verwendung zweckmäßig gemacht werden? dann, ob die Rechnungen richtig gestellt sind und alles liquid sey? Welches der Stadt- und Marktspfarrer aus den bei den Domestical-Consistorien eingelaufenen individuellen Berichten einzelner Kirchengemeinden der Stadt, des Marktes, Stuhles oder Districtes auszugsweise abzufassen, oder zu bestellen haben wird. Die übrigen Eingaben, Anfragen, Gesuche und Einrichtungen sind nach Erforderniß der Umstände an das Oberconsistorium zu bringen, entweder aus eigener Veranlassung, oder auf Requisition der Ortsconsistorien der Städte und Märkte, und der Vorsteher der Stuhls- oder Districts-Kirchengemeinden.

Das Domestical-Consistorium wird von den Ortsconsistorien

und von den Vorstehern der einzelnen Dorfs-Kirchengemeinden, die bei seinen eigenen Expeditionen zum Grunde liegenden Berichte, Bitten und Beschwerden einzuholen haben.

Außer den ordentlichen jährlichen Berichten, gehören hiezu die außerordentlichen; von Besetzungen der erledigten Caplans- und Schullehrers-Stellen; nicht weniger die Anzeige jener Fälle, in welchen von den Ortsconsistorien und Vorstehern einzelner Dorfsgemeinden aus Mangel einstimmiger Beschlüsse der Recurs an das Domestical-Consistorium genommen wird; endlich die Erklärung jedes Anliegens, welches bei den Ortsconsistorien und den Vorstehern einzelner Kirchengemeinden zur Sprache gekommen, und besonders die Vorschläge zu guten Einrichtungen und nothwendigen Verbesserungen.

Die Expeditionen haben zu unterfertigen, der Präses und Actuarius.

In Fällen, wo bei den Berathschlagungen des Domestical-Consistoriums keine Einstimmung zu erhalten wäre, muß votirt werden; mit dem Vorbehalt, daß, wenn die Beisitzer eines Standes, sey es des geistlichen oder weltlichen, alle der entgegengesetzten Meinung wären, so wie bei den getheilten Stimmen, der Recurs an das Oberconsistorium offen zu stehen habe.

Das Domestical-Consistorium hat jährlich zu einer bequemen Zeit eine Special-Kirchen-Visitation seines Bezirkes durch den ersten Evangelischen Beamten, oder seinen Stellvertreter, nebst dem Dechanten des Capitels also vornehmen zu lassen; daß in zwei Jahren die Visitation des ganzen Consistorial-Bezirkes vor sich gehe, wovon der Bericht an das Oberconsistorium eingeschickt werden muß.

Da dergleichen Domestical-Consistorien bei den wenigen zerstreuten Evangelischen Gemeinden, die sich in den Comitaten befinden, nicht können eingerichtet werden; so müssen der Superintendent und die Dechanten, so wie bisher, auch fernerhin durch ihre Aufsicht auf die Kirchen und Schulen derselben den Mangel der Domestical-Consistorien ersetzen, und in Erforderungsfällen die Angelegenheiten derselben an das Oberconsistorium, unter welchem sie allewege in Kirchen- und Schulsachen stehen, bringen.

Die Domestical-Consistorien bedürfen keinen besondern Fundus; haben aber die eben bestimmten Beiträge aus den Kirchenkassen zum Fundus des Oberconsistoriums einzubringen, von welchen der Betrag der Schreibrequisiten, Postspesen, und auch anderer zufälligen, einsweilen aus der Kirchenkasse des Consistorial-Ortes vorschußweise zu machenden Auslagen abgezogen und zurückgehalten werden muß.

III. Für die Ortsconsistorien der Städte und Märkte, wie auch der Kirchenvorsteher einzelner Gemeinden.

Diese haben die kirchlichen Geschäfte der einzelnen Gemeinden zu verhandeln. Dahin gehören: die Regulirung des nach dem Locale einzurichtenden öffentlichen Gottesdienstes; Bestellung der äußern Kirchenordnung der Gemeinde; Handhabung der Kirchenzucht gegen die, welche durch ein ärgerliches Leben anstößig werden; Erhaltung der auf Religiosität, Moralität, Humanität abzielenden Ordnungen und Einrichtungen unter Alten und Jungen; Aufsicht auf die Thätigkeit und das Wachsthum der Schule; Sorge für ordentliche Verwaltung des Kirchengutes; Aufrechthaltung der dahin gehörigen Dotationen und Stiftungen; ferner Erhaltung der Kirchen, Schulen, Pfarrers- Caplans- und andern kirchlichen Gebäude; endlich Verbesserung alles dessen, was Besserung bedarf und zuläßt.

Das Personale dieser Ortsconsistorien besteht aus dem Ortspfarrer und den Evangelischen Mitgliedern der Altschaft, sammt dem Evangelischen Wortmann oder dessen Stellvertreter; in Märkten, wo ein Stuhls-Officiolat ist, gehören nothwendig die Stuhlsbeamten Evangelischer Religion dazu.

In Städten müssen die Evangelischen Officianten und Magistratual-Räthe, der Orator und ein Ausschuß von etwa vier Mitgliedern der Communität das Consistorium ausmachen. In Städten und Märkten, wo ein Stuhls-Officiolat ist, muß der ältere Consistorialis das Präsidium führen; in Märkten, wo kein Officiolat ist, und auf den Dörfern, immer der Pfarrer.

Der Actuarius ist in den Städten der Evangelische Vice-Notarius, oder in dessen Ermangelung ein anderes dem Consistorium beliebiges Individuum; in den Märkten und den Dörfern der Evangelische Orts-Notarius, oder in dessen Ermangelung der Orts-Caplan.

Die Zusammenkünfte werden auf dem Pfarrhofe gehalten, ordentlich den letzten Sonntag jedes Monats. Außerordentliche Zusammentretungen werden vom Pfarrer nach Erforderniß der Umstände veranlaßt, oder mit ihm verabredet, und dann vom ältesten Evangelischen Officianten, oder Altschaftsmitgliede auf gewohnte Art einberufen. Das Archiv wird auf dem Pfarrhofe aufbewahrt und der Pfarrer besorgt die Registratur desselben, so wie er das Exhibiturs- und Expeditions-Protocoll führet.

In den Versammlungen der Ortsconsistorien kann jeder mündlich anbringen, was er der Beherzigung und Verbesserung nöthig erachtet; man beredet sich über alles, was das innere und äußere Wohl der Kirchengemeinde angeht; man bestellt Capläne und Schullehrer; man revidirt allmonatlich das Kirchenrechnungs-Journal, beschließt Reparaturen der kirchlichen Gebäude, und jede nicht currente Verwendung der Kirchen Einkünfte, zur Belohnung thätiger Schullehrer, und fleißiger Schüler, zur Anschaffung von Schulbüchern, und andern Schul-Requisiten, zur Unterstützung der Armen, wo kein eigenes Armen-Institut ist, und corrigirt endlich die Disciplinanden.

Ohne Einwilligung des Pfarrers kann bei diesem Orts-Consistorium kein Beschluß statt finden; mithin kann die Stimmenmehrheit der weltlichen Individuen zwar einen Antrag des Pfarrers aufhalten und ablehnen, aber demselben nichts aufdringen. In zwistigen Fällen muß man dann, wenn man sich gütlich nicht einverstehn kann, an das Domestical-Consistorium, wegen der Entscheidung, sich wenden. Von dem Domestical-Consistorium, erhalten die Ortsconsistorien theils die zur allgemeinen Kundmachung an dasselbe gelangten Allerhöchsten Befehle, Verfügungen, Entscheidungen; theils des Oberconsistoriums eigene Vorschriften; Verordnungen, Antworten.

Ordentliche Berichte an ihr Domestical-Consistorium hätten die Ortsconsistorien jährlich mit Ende October zu geben, über den

Zustand der Kirchen und des Schulwesens, und über den Stand der Kirchen-Kassa. Jenen Bericht muß der Pfarrer arbeiten und darin den Personal-Stand, und die Conduite der Lehrer und Candidaten, die Zahl, das Wachsthum und die Abnahme der Zuhörer und Schüler, den herrschenden Geist, die Moralität und Sitten der Gemeinde, den Fleiß, die Aufführung, und die Hoffnungen der Jugend aufnehmen. Alles dieses wäre auf den Dörfern individuell auszuweisen, in den Städten aber summarisch; jedoch mit namentlicher Auszeichnung besondern Verdienstes oder auffallender Gebrechen.

Die Kirchen-Villications-Rechnungen haben die Kirchenväter mit Hilfe des Caplans zu verfertigen, so, daß sie gegen Ende Octobers den Ortsconsistorien vorgelegt, von diesen censurirt, berichtiget und bestättiget, und sodann weiter befördert werden können. Die Kassenrechnung wird dann in der Sitzung des Consistoriums selbst vom Pfarrer gemacht, und der Stand mit der Villications-Rechnung an das Domestical-Consistorium eingeschickt.

Außerordentlich wären einzuberichten, die eingetretenen Anstände, Beschwerden und Zwistigkeiten, wie auch Vorschläge zu heilsamen Verbesserungen sowohl für das Ganze, als für die Gemeinde selbst.

Die Expeditionen sind zu unterfertigen in den Städten und Officiolats-Märkten durch den Präses und Actuarius, in den Dorfsgemeinden aber durch den Pfarrer.

Die zum Behuf der auszufertigenden Berichte nöthigen Ausweise, in so weit sie die Schule betreffen, müssen dem Pfarrer vom Rector der Schule überreicht werden; doch hat der Pfarrer von der Schule sowohl in den ordentlichen Prüfungen, als auch durch ordentliche, für sich allein, oder mit Zuziehung eines Consistorial-Mitgliedes vorzunehmende Visitationen unmittelbare Einsicht zu nehmen.

Was die Kirche betrifft, muß nach des Pfarrers eigener Kenntniß und Wissenschaft von demselben gewissenhaft angegeben werden.

Die Schreib- und Post-Spesen sind aus der Kirchen-Kasse zu bestreiten und ordentlich zu berechnen, und dann der obbestimmte Beitrag zum Fundus des Ober-Consistoriums mit den jährlichen Eingaben abzuführen.

Nach dieser Art und Weise wird also das Ober-Consistorium die Instructionen für die Domestical- und Orts-Consistorien zu entwerfen und zur Richtschnur hinaus zu geben haben.

V. Erlaß des Oberconsistoriums „zur Oberconsistorial-Zahl 64. 1818 an sämmtliche Domesticalconsistorien.

Das allgemein gefühlte Bedürfniß, bei Veranstaltung der vorschriftsmäßigen Kirchenvisitationen einen bestimmten Anhaltspunkt, so wie von den Rechten und Pflichten des Lehrstandes, der Verwalter des Kirchengutes und der Gemeinden in dem Mittel der Augsburgischen Confessionsverwandten eine ausführliche Weisung und Belehrung zu haben, hat das in der Vollzahl zusammengetretene Oberconsistorium veranlaßt, die Festsetzung bestimmter Visitationsartikel und einer Kirchen-Visitations-Ordnung zum vorzüglichen Gegenstande seiner ämtlichen Berathungen zu machen. Das Resultat hievon liefern die im Anbuge mitfolgenden Abdrücke der neuen Visitationsartikel und Kirchen-Visitations-Ordnung.

Nicht minder hat das Oberconsistorium der am Schlusse der Allerhöchsten Consistorialverordnung ihm auferlegten Pflicht nach zu kommen getrachtet, und in dieser Absicht für die Domestical- und Local-Consistorien absonderliche Instructionen bearbeitet, welche hier gleichfalls mitfolgen und einem löblichen Domesticalconsistorium sammt den vorangezogenen Normalien, sowohl zur eigenen künftigen Richtschnur, als auch mit dem fernern Auftrage zugemittelt werden, solche den untergeordneten Localconsistorien in gleicher Absicht hinauszugeben und zugleich den zur Bestreitung der Druckerkosten für jede einzelne Ecclesie berechneten, in der letzten Rubrik des mitfolgenden Verzeichnisses ausgesetzten Beitrag schleunigst einzuheben und binnen vier Wochen an den Oberconsistorial-Actuar gegen dessen Quittung und vorschriftsmäßige Verrechnung abzuliefern.

In Bezug auf die Instruction für die Localconsistorien tritt die Bemerkung ein, daß die darin angezogenen Rechnungs-Formularien, weil solche noch einiger Abänderung unterliegen dürften, dermalen nicht mitfolgen, sondern seiner Zeit werden nachgetragen werden.

indessen wird das löbliche Domesticalconsistorium die Einleitung zu treffen haben, daß auch bis dahin, wo diese Rechnungs = Formularien hinausgegeben werden können, sämmtliche Kirchenrechnungen nach der bisher beobachteten Modalität geführt und das Kirchengut bei jeder einzelnen Ecclesie ordentlich und gewissenhaft verwaltet werden möge, damit bei der nächstens zu erfolgenden Kirchenvisitation dießfalls keine Ausstellung Platz greifen könne.

Die Austheilung dieser Normalien = Abdrücke hat nach dem beiliegenden Ausweise zu geschehen, und ist von jedem Stück ein Exemplar für das Domestical = Consistorial = Archiv, und drei für die Mitglieder des Domesticalconsistoriums vom Secular=Stande (die vom geistlichen Stande werden solche in einem anderen Wege erhalten) zum Gebrauche bestimmt.

Von jedem Stücke ist ferner ein Exemplar zur Verwahrung in der Kirchenlade mit und bei der Allerhöchsten Consistorial=Verordnung zu hinterlegen; von der Visitations=Ordnung, den Visitations=Artikeln und der Instruction für die Localconsistorien ist ein zweites Exemplar zum Gebrauch, vorkommender Einsicht und Darnachachtung bestimmt; das dritte Exemplar der Visitations=Artikel mag den Kirchenvätern als beständige Richtschnur, jedoch unter Haftung und Verbindlichkeit zum Ersatz bei dem Verluste desselben in die Hände gegeben werden. Da, wo Evangelisch=Ungrische oder Wallachische Ecclesien sich befinden, für welche diese Normative ohnehin übersetzt werden müßten, erhalten selbe von jedem Stück blos ein Exemplar.

Da übrigens durch diese Normal = Verfügungen nunmehr auch die Ursache der seit mehreren Jahren unterbliebenen Special= und General=Kirchenvisitationen gehoben ist, so wird Einem löblichen Domesticalconsistorium aufgetragen, die vorangezogenen Instructionen augenblicklich in Anwendung zu setzen, sofort aber die vorschriftsmäßigen Special=Kirchenvisitationen in dem dasigen Consistorial = Bezirk einzuleiten und sich hiebei in allen Punkten genau nach der in der Visitations=Ordnung enthaltenen Vorschrift zu richten und überhaupt die pünktliche Befolgung aller dieser Oberconsistorial = Verfügungen mit allem Eifer zu bewirken. Hermannstadt am 1. September 1818.

VI. Die vom Oberconsistorium erlassene „Instruction für die Domestical-Consistorien.

1.

In der gedruckten, vom Oberconsistorium den Domestical-Consistorien zugemittelten, Allerhöchst begenehmigten Vorschrift für die Consistorien der Augsburgischen Confessions-Verwandten in Siebenbürgen sind die Glieder des Domestical-Consistoriums, dessen Präses und Actuarius bestimmt. Es folgt von selbst, daß bei dem kleinen Personalstande des Domestical-Consistoriums kein Mitglied desselben sich den Sessionen entziehen darf. Sollte jemand, der vermöge der Consistorial-Verordnung zu dem Domestical-Consistorium gehört, bisher übergangen oder ausgeblieben seyn, so ist er ämtlich von seinen dießfälligen Verhältnissen zu verständigen und zu seiner Verpflichtung anzuweisen.

2.

Dem Domestical-Consistorium werden die Instructionen für die Orts-Consistorien in der Absicht mitgetheilt, um selbige an die Local-Consistorien zur genauen Beobachtung hinauszugeben und dieselben dadurch in Thätigkeit zu setzen.

3.

Da die Domestical-Consistorien den Umfang ihrer Wirksamkeit im Ganzen aus der von Allerhöchsten Orten begenehmigten Verordnung ersehen können, so wird in gegenwärtiger nach der Vorschrift der Verordnung abgefaßten Instruction vorzüglich auf den Inhalt der Allerhöchsten Verordnung verwiesen, und der gleichförmigen Manipulation wegen nur Folgendes dazu angefügt.

4.

Bei der Einrichtung und Führung der verschiedenen Protokolle und der ganzen Manipulation haben die Domestical-Consistorien die Manipulation des Oberconsistoriums zum Muster zu nehmen, und von demselben die etwa nöthigen Formulare zu verlangen.

5.

Das Sessions-Protokoll ist durch das dazu bestimmte Individuum in der bekannten Ordnung zu führen. In jeder Session

nämlich müssen der Präses und die anwesenden Beisitzer voraus angemerkt, dann mit fortlaufender Zahl des Jahrganges die Vorträge bezeichnet, und die dadurch veranlaßten Beschlüsse so ausführlich, als es zu der darauf folgenden Expedition erforderlich ist, aufgenommen werden.

6.

Jedes Exhibitum wird vom Präses eröffnet und präsentirt. Von diesem wird es dem Ortspfarrer zugeschickt, um es nach der Ordnung des Exhibitur-Protokolles zu numeriren, und unter der zugekommenen Zahl auszugsweise einzutragen, worauf es wieder dem Präses zugeschickt wird, der es in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung zur Verhandlung und Erledigung vorlegt.

7.

Die Concepte zu den Expeditionen macht in Gleichmäßigkeit des Protokolles der Actuarius, der Präses revidirt und approbirt, der Caplan (in Städten der Stadtprediger, in den Märkten, wo mehrere Capläne sind, der älteste) oder der Schulrector des Consistorial-Ortes purisirt selbige, und nachdem alles collationirt worden, unterfertigt selbige der Präses und Actuarius. Dann werden sie von dem Präses versiegelt und abgesendet. Der Tag der Expedition wird in der letzten Rubrike des Exhibitur-Protokolles durch den Ortspfarrer vorgemerkt, und die Concepte werden in ihrer Ordnung in das Archiv gelegt.

8.

Zu Verminderung der Schreiberei werden Circulare nur in einem, oder bei ausgedehnten Consistorial-Bezirken, in zwei bis drei Exemplaren expedirt, und im Wege des Cursus in Umlauf gesetzt, da denn bei jedem Ortsconsistorium eine Abschrift zu nehmen, und die Urschrift weiter zu befördern ist.

9.

Die Berichte und Eingaben an das Oberconsistorium werden so einfach als möglich mit Vorbeilassung alles Ueberflüssigen eingerichtet, und eben so die Expeditionen an die Local-Consistorien. Diese letztern werden am Füglichsten in forma Notae ohne weitere Titulatur mit der einfachen Ueberschrift bei Circularen: *Circulare an die sämmtlichen Local-Consistorien des N.*

Stuhles (Districtes) oder bei einzelnen Erlassen: An das Local-Consistorium zu N. ausgefertigt.

10.

Nach der Zahl des Exhibitur-Protokolles werden alle Actenstücke sammt den Sessions-Protokollen Jahrweise fasciculirt in das Archiv gelegt, und darüber ein alphabetarisches, von Jahr zu Jahr fortzuführendes, nach den Hauptrubriken oder Schlagwörtern geordnetes Register verfertigt.

11.

Für das Consistorial-Archiv ist ein geräumiger zweckmäßiger Schrank, der in einem sichern und anständigen Zimmer des Pfarrhauses aufgestellt werden soll, und wozu der Pfarrer des Consistorial-Ortes den Schlüssel zu verwahren hat, aus den dem Domestical-Consistorium angewiesenen halben Procenten oder bei Unzulänglichkeit derselben aus den auf die Kirchenkassen zu repartirenden besondern Beiträgen anzuschaffen.

12.

Die ordentlichen vorschriftmäßigen Berichte haben an das Oberconsistorium in den bestimmten Terminen einzugehen, so wie die welche in der Folge vom Oberconsistorium durch besondere Verordnungen abverlangt werden.

13.

Ueber die Ordnung der Candidationen und Wahlen zu den erledigten Pfarrersstellen, in dem Bezirke des Consistorial-Kreises, finden die Domestical-Consistorien in dem besondern vom Oberconsistorium hinausgegebenen Normative die nöthige Vorschrift.

14.

Die den Domestical-Consistorien angewiesene Superrevision der Local-Kirchenrechnungen wird vermittelst der mit besonderer Rücksicht auf dieses Geschäfte eingeleiteten Special-Visitation nach der Vorschrift der Visitations-Ordnung an Ort und Stelle vorgenommen.

15.

Ueber die Special-Kirchenvisitation des Consistorial-Bezirkes werden die dazu verordneten Visitatoren sich unter einander von kurzer Hand darüber vernehmen, wenn, und wo sie vorzunehmen

seyen. Das dabei zu beobachtende Verfahren enthält die vom Oberconsistorium festgesetzte Visitations-Ordnung nach den damit verbundenen Visitations-Artikeln.

16.

Wenn von den Ortsconsistorien Berichte, Rechnungen und die Erledigung anderer Aufträge des Domestical-Consistoriums verspätet werden, oder ausbleiben, so wird das Domestical-Consistorium nach Maßgabe der Umstände, auf Unkosten dessen, der daran Schuld ist, dergleichen ausgebliebene oder verspätete Berichte und Geschäfte zu beschleunigen oder zu besorgen durch eigene dazu ernannte Commissionen Bedacht nehmen müssen, wenn vorausgeschickte gütliche Vermahnungen fruchtlos geblieben sind.

VII. Die vom Oberconsistorium erlassene „Instruction für die Ortsconsistorien.

Im Allgemeinen werden die Ortsconsistorien aus der ihnen schon mitgetheilten Allerhöchst begenehmigten Vorschrift für die Consistorien der Augsburgischen Confessions-Verwandten in Siebenbürgen, die Gegenstände und den Umfang ihrer Wirksamkeit ersehen. In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Vorschrift wird für die einzelnen besondern Geschäfte der gleichförmigen Manipulation wegen, gegenwärtige Instruction zur genauen Beobachtung mitgetheilt.

1.

Zuvörderst soll jedes Ortsconsistorium an den in der Consistorial-Verordnung vorgeschriebenen Tagen in dem Personalstand, welcher daselbst bestimmt ist, zusammentreten. Zu dem Personale der Ortsconsistorien gehört von geistlicher Seite der Ortspfarrer, von weltlicher Seite in den Städten und Prätorial-Märkten der Magistrat (die Stuhlsbeamten), der Orator und etwa vier Mitglieder des Ausschusses, in den Dörfern das Amt und der Wortmann, in so weit nämlich die benannten Individuen der Evangelischen Religion zugethan sind. Noch gehört dazu der Actuarius, der ebenfalls nach der Vorschrift der Allerhöchsten Consistorial-Verordnung zu bestellen ist.

2.

Bei den Sitzungen ist das Protokoll ordentlich zu führen. Nothwendig muß darin immer ausgesetzt werden, wer bei der Sitzung gegenwärtig gewesen. Jeder Vortrag oder jedes Exhibitum wird ins Geschäfts-Protokoll unter fortlaufender Zahl des Jahrganges, ausführlich auf der linken Seite des halbbrüchigen Bogens aufgenommen, und der Abschluß, welchen der Präses dem Actuarius zu dictiren hat, wird sodann auf die rechte Seite hinter das Exhibitum gesetzt. Außerdem müssen die von den Domestical-Consistorien erhaltenen Circulare in ein eigenes Buch unter der Aufschrift: Consistorial-Circulare vom Jahre 1818 bis zum Jahre 18 . . der Länge nach eingetragen werden. Die Concepte zu den Expeditionen faßt der Präses ab, oder wem dieser es aufträgt; er läßt sie durch den Actuarius purisiren und expedirt selbige.

3.

Das Protokoll mit den dazu gehörigen gleichlautend numerirten Zufügungen und Eingaben, wie auch Concepten, wird außer den Sitzungen in dem Archive aufbewahrt. Mit dem Schlusse des Jahres wird das Protokoll mit beigefügtem Inhaltsverzeichniß oder Register versehen sammt allen Beilagen desselben in seiner Ordnung zu den Protokollen der vorigen Jahre gelegt und mit dem neuen Jahre ein neues angefangen. Zu dem Archive muß eine eigene Lade oder ein Schrank, wozu der Pfarrer den Schlüssel hat, angeschafft werden. In dieser Lade sollen auch die Kirchenbücher oder die Pfarrers-Matrikeln aufbewahrt werden.

4.

Bei dem Abgange oder bei dem Tode des Pfarrers wird dieses Archiv mit den Siegeln des Ortsamtes, des abgegangenen Pfarrers oder seiner Erben und des Dechanten versiegelt. Den Schlüssel nimmt der Dechant bis zur Uebergabe an den neuen Pfarrer in seine Verwahrung.

5.

Bei der Uebergabe an den neuen Pfarrer muß das Archiv immer revidirt werden.

6.

Bei der Kirchenkasse, welche auf dem Pfarrhofe steht und mit zwei verschiedenen Schlössern versehen seyn soll, kömmt ein Schlüssel

in die Hände des Pfarrers, und der andere in die Hände des ältern Kirchenvaters. In den Städten und Prätorial-Märkten wird der herkömmliche Gebrauch beibehalten.

7.

Bei Erledigung der Pfarrersstelle wird die Kirchenkasse, so wie das Archiv behandelt. Den Schlüssel, der dem Pfarrer gehört, nimmt der Dechant bis zur Uebergabe an den Nachfolger in seine Verwahrung.

8.

Die Bestellung des erledigten Predigeramtes und des Rectorates ist in den Märkten und auf den Dörfern so vorzunehmen, daß der Pfarrer dem Amte und der Genanntschaft (electa Communitas) die Subjecte, die sich dazu gemeldet haben, bekannt macht, und den tauglichsten davon nach seinem besten Wissen und Gewissen empfiehlt. Dieser erhält den Dienst, wenn das Amt und die Genanntschaft den Vorschlag annimmt. Im entgegengesetzten Falle sind die dabei sich etwa hervorthuenden Irrungen nach der Hohen Gubernial-Verordnung vom 17. Jänner 1790 zu behandeln, und zur Entscheidung an das Domestical-Consistorium zu bringen.

9.

Bei Predigersbestellungen ist es außerdem Pflicht des Pfarrers, um allen möglichen Anständen wegen Erwirkung der zur Ordination erforderlichen Decanal-Empfehlung vorzubeugen, daß derselbe seinen Vorschlag, ehe er ihn dem Consistorium vorträgt, dem Dechanten zur Prüfung und Beistimmung vorlege. In den Städten und Prätorial-Märkten werden die bisher in diesen Bestellungen beobachteten Ordnungen auch ferner beibehalten.

10.

Die Bestellung der Kirchenväter wird von dem Local-Consistorium eingeleitet und geschiehet auf vorhergegangene Candidation derselben, durch die Wahl der Communität; jedoch müssen die Candidaten aus der Genanntschaft genommen werden, und des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig seyn.

11.

Die Kirchenväter bekleiden ihre Stelle ordentlich zwei Jahre lang, und ihr Dienstjahr endigt sich mit dem bürgerlichen Jahr den December, als den zur Ablegung der Kirchenrechnung be-

stimmten Termin. Es bleibt jedoch dem Consistorium unbenommen, ordentliche und thätige Kirchenväter auch beizubehalten und ihre Amtsführung von zwei Jahren zu zwei Jahren zu verlängern.

12.

Da die Aufsicht auf das Kirchengut, zu den wesentlichsten Geschäften der Orts-Consistorien gehöret; so haben insbesondere der Pfarrer und die Kirchenväter jeder an seinem Theile, ihre dießfälligen Obliegenheiten in Acht zu nehmen. Der Pfarrer hat darauf zu achten, daß die Kirchenväter ihre Schuldigkeit thun; und diese haben die Verpflichtung, auf die Erhaltung und Vermehrung des beweglichen und unbeweglichen Kirchengutes zu sorgen, und die Verwaltung der jährlichen Einkünfte nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen für die Einnahmen, und der Consistorial-Abschlüsse für die Verwendung, zu führen.

13.

Die Erhaltung des Kirchengutes fordert im Allgemeinen eine beständige Aufmerksamkeit darauf, zu möglicher Verhütung aller Gefahr, Nachtheils und Schadens. Insbesondere muß nach den vorhandenen Parochial-Matrikeln jährlich ordentlich, und bei jedem Pfarrerswechsel außerordentlich eine genaue Revision alles unbeweglichen Gutes und aller beweglichen Habe der Kirche, besonders des angeschaften Baumaterial-Vorrathes, veranstaltet werden. Zu der ordentlichen Revision ist die erste Woche nach gelegter Rechnung festgesetzt, die außerordentliche Revision soll Montag nach der Anzugspredigt des neuen Pfarrers vorgenommen, und jedesmal der Befund in dem darüber zu machenden Ausweise ordentlich durch die Unterschrift des Pfarrers und der Kirchenväter bestätigt, außerdem aber auch in der Parochial-Matrikel angemerkt und in der nächsten Consistorial-Sitzung vorgelegt werden.

14.

Was die Verwaltung des jährlichen Einkommens betrifft, so besorgt in der Regel der ältere Kirchenvater die Einnahmen, der jüngere die Ausgaben. Von den Einnahmen und Ausgaben soll jeder Kirchenvater seinen Collegen in die Mitwissenschaft setzen, und so viel möglich sollen sie beide dabei gegenwärtig sein. Zahlungen über Rfl. 5 — im Betrag, sollen nicht anders als in Gegenwart

des Pfarrers oder des von ihm bestellten Predigers oder Amtmanns angenommen und geleistet werden. Mehr als Rfl. 10 — sollen die Kirchenväter nicht in Händen haben; das Uebrige soll in der Kirchenlade aufbewahrt werden. Reste, die durch Fahrlässigkeit der Kirchenväter stehen geblieben, werden nicht angenommen und müssen folglich von den Kirchenvätern gebüßet werden. Dagegen haben sie sich über die, die nicht durch ihre Schuld stehen bleiben, statthaft auszuweisen.

15.

Die Ausgaben auf Reparaturen, welche über Rfl. 2 steigen, so wie auf neue Anschaffungen jeder Art und die Anlegung der Capitalien nach Maßgabe der darüber bestehenden Allerhöchsten Verordnungen werden in der Consistorial-Sitzung beschlossen. Wo die Intabulation bestehet, sind die Obligationen der Activschulden durch die Anwendung derselben zu sichern; Passiv-Schulden zu machen wird ohne besondere Erlaubniß des Domestical-Consistoriums nicht gestattet. Die Obligationen der Activ-Schulden sollen in der Kirchenlade verwahrt, und alle Jahre soll bei der Rechnungslegung die Sicherheit derselben untersucht werden. Die Rückzahlungen sollen unmittelbar in die Kirchenlade gegen Herausgabe der Obligationen bei dem Pfarrer geschehen.

16.

Die Kirchen-Villicationsrechnung wird im Laufe des Jahres vermittelst der Vormerkungsbücher und des Kirchenrechnungs-Tagebuches (Journal) nach den Formularen A. B. C. und nach Anweisung der dabei gegebenen Erläuterungen geführt. Das Tagebuch wird mit dem 31. December geschlossen und sodann nach der Revision und Rectification desselben daraus die jährliche Hauptrechnung nach dem Formulare D. und den dazu gegebenen Erläuterungen bis zum nächstfolgenden 6. Jänner verfertigt. Diese wird ferner entweder den 6. Jänner selbst oder den nächsten Sonntag darauf in einer außerordentlichen Sitzung vorgelegt.

17.

Die allmonatliche Revision des Kirchenrechnungs-Tagebuches (Journals) wird in der Ordnung vorgenommen, daß man zuvörderst alle Posten der Vormerkungsbücher einzeln untersucht, ob sie *vollständig*, *rechtmäßig* und richtig sind. Die Vollständigkeit und

Rechtmäßigkeit der Einnahms- und Ausgabsposten wird durch die Vergleichung mit den in den Vormerkungsbüchern vorausgesetzten Registern der Einnahmen und Ausgaben ausgemittelt. Die Richtigkeit der Posten wird durch die Beilagen und für die Posten, die mit eigenhändigen Documenten der Empfänger oder Zahl nicht belegt werden können, gibt der Pfarrer zum Schlusse jedes Monates die Bestätigung durch seine Unterschrift auf Amtsehre, wenn er sie nämlich nach seiner unmittelbaren Mitwissenschaft oder nach der Versicherung seines Stellvertreters oder im Nothfalle auf das Zeugniß zweier Amtleute für richtig erkannt.

Wenn die sämmtlichen Posten der Vormerkungsbücher richtig befunden oder vom Pfarrer berichtigt worden, trägt der Actuarius dieselben in das Tagebuch nach dem Formulare ein, bezeichnet die Beilagen, summirt die monatliche Einnahme und Ausgabe, macht auf der Seite der Einnahme die Vergleichung durch Abzug der monatlichen Ausgabssumme von der Summe der Einnahmen, und weiset auf diese Art die vorräthige Barschaft aus. Nach der Rectification dieser Rechnungssätze wird die in der Kirchenlade und in den Händen der Kirchenväter vorfindige Barschaft zusammengezählt und im Falle eines Ueberschusses oder Abganges allsogleich berichtigt. Nach Beendigung dieses Geschäftes wird das Tagebuch mit den Beilagen in der Kirchenlade aufbewahrt, die Vormerkungsbücher aber werden den Kirchenvätern zur weitern Fortsetzung hinausgegeben. Im Falle bemerkter Rückstände werden die Kirchenväter zu Berichtung derselben angehalten.

Bei der December-Revision wird das Tagebuch nochmals ganz revidirt, der Jahresschluß gemacht, die allgemeine bei der Revision der Vormerkungsbücher bestimmte Bestätigung der unbelegten Posten durch des Pfarrers Unterschrift gegeben, und die Unterzeichnung der Kirchenväter als Rechnungsleger und des Rechnungsverfassers hinzugefügt. Nach beendigter Revision und erfolgter Rectification wird die Consistorial-Bestätigung darunter gesetzt und vom Pfarrer sammt den übrigen anwesenden Beisitzern jedoch mit Ausschluß der Kirchenväter unterfertigt.

Das letzte Geschäft dieser Revision ist der Ausweis der Rückstände der Einnahmen und Ausgaben, welcher zum gänzlichen Schlusse dem Tagebuche angehängt wird.

Wenn das Tagebuch zur Abfassung der Hauptrechnung für das geschlossene Jahr hinausgegeben wird, kommen beide Vormerkungsbücher zu den übrigen Belegen in die Lade, wo sie aufbewahrt bleiben.

18.

Die Revision der Hauptrechnung besteht darin, daß untersucht werde, erstlich; ob alle Posten aus dem Tagebuche, und ob keiner doppelt eingetragen worden, welches aus der Uebereinstimmung der fortweisenden Zahlen des Tagebuches auf die zurückweisenden Zahlen der Hauptrechnung ersichtlich wird; ferner: ob alles unter die gehörigen Titel gesetzt worden; endlich: ob Titel und Summarien richtig summirt seien und die Vergleichung Bestand habe. Da die Richtigkeit der Posten schon bei der Revision des Tagebuches durch die Beibringung der einzelnen Belege und durch die allgemeine Bestätigung des Pfarrers ausgemittelt worden; so hat man sich darauf bei dieser Revision nicht wieder einzulassen: wie denn auch durch Weglassung dieser Berufungen die Rechnung einfacher und die Uebersicht derselben leichter gemacht wird. Die übrigen vorkommenden Anstände müssen sogleich gehoben und die Bemängelungen auf der Stelle erläutert werden. Nach der Revision und Rectification der Rechnung wird die Cassenrechnung hinzugefügt, die Casse selbst visitirt und nach gepflogener Richtigkeit die Rechnung sammt der Cassenvisitation von dem Pfarrer, von sämmtlichen anwesenden Amtleuten und von dem Orator unterfertiget.

19.

Stiftungen sollen besonders verrechnet werden; so zwar, daß alle, welche eine gemeinschaftliche Bestimmung haben, zusammen genommen; diejenigen aber, welche eine eigene abgesonderte Bestimmung haben, einzeln, jede für sich in Rechnung kommen. Das Geldertrăgniß solcher Stiftungen muß in der Rechnung in Einnahme gebracht, und daselbst dessen Verwendung in Ausgabe gestellt werden. Die Beilage E. ist das Formular einer solchen Stiftungsrechnung. Stiftungen, deren Besorgung einzelnen bestimmten Personen aufgetragen ist, sollen in der benannten Personen Aufsicht und Verrechnung gelassen, jedoch von diesen, sowohl in Ansehung des Fonds als des Erträgnisses und der Verwendung jährlich zum Rechnungsjahresschlusse ausgewiesen werden. Wenn durch die Stiftungen die Besorger von der Rechnungslegung freigesprochen sind;

so ist es doch unerläßlich, daß die Besorger solcher auf Treue und Glauben ihnen anvertrauten Stiftungen von dem Fundus jährlich die Evidenz, und über die geschehene zweckmäßige Verwendung unter ihrem Ehrenworte die Versicherung geben.

20.

Sowohl die Kassenrechnung als die Stiftungsrechnungen erfordern die Evidenthaltung der ausgeliehenen Kapitalien. Das anliegende Formular F. gibt das Muster zu dem in dieser Hinsicht erforderlichen Ausweis, aus welchem alljährlich das Register G. gemacht und wegen der einzutreibenden Interessen in das Vormerkungsbuch des ältern Kirchenvaters ein Auszug eingerückt wird.

21.

Nach gelegter Rechnung erhält jeder Rechnungsleger sein Absolutorium, damit, daß das Local-Consistorium seine Genehmigung zum Schluß der Rechnung beisetzet; jedoch mit Vorbehalt der Superrevision bei der Special-Kirchen-Visitation.

22.

Der Bericht von gelegter Rechnung mit den ausfallenden Consistorialbeiträgen wird dem Domestical-Consistorium gleich nach erledigter Rechnung eingesandt. Die Consistorial-Beiträge werden auf zwei von Hundert der jährigen Einnahme, nach Abschlag (nicht der Ausgaben, sondern) der aus dem vorigen Jahre vorräthigen Barschaft berechnet. Die dem Domestical-Consistorium aufgetragene Superrevision der Villications-Rechnungen wird bei der Special-Visitation jeder Gemeinde durch die Visitations-Commissarien an Ort und Stelle sowohl in Ansehung der Tagebücher als der Hauptrechnungen durch Untersuchung der Rechnungen und der dazu gehörigen Belege vollzogen, und erstreckt sich auf alle seit der letzten Special- oder General-Visitation gelegten folglich durch Superrevision noch nicht erledigten Rechnungen.

23.

Für die Einsendung der Eingaben an das Domestical-Consistorium und für die Beförderung der Consistorial-Circulare zur Nachbargemeinde hat der älteste Kirchenvater einverständlich mit dem Hannen zu sorgen.

24.

Was endlich die Correctur der Disciplinanden betrifft, so besteht diese in der Zurechtweisung verdorbener Gemeindeglieder, die durch ihren unsittlichen Charakter und schlechten Lebenswandel ein der gemeinen religiösen und sittlichen Cultur nachtheiliges und ärgerliches Beispiel geben, in wiefern selbe nicht etwa durch ein Verbrechen die Strafe der bürgerlichen Gesetze verwirken. Dergleichen Aegernisse sind: Hurerei, Saufen, Schwelgerei, gotteslästerliches Schelten, Müssigang, unanständige Kleidung, Ungezogenheit der Kinder gegen ihre Aeltern, Widerspänstigkeit der Jugend gegen die bestehenden Bruderschaftsordnungen, unfriedliches Leben in der Ehe, Verachtung oder Störung des öffentlichen Gottesdienstes. Den ersten Aeußerungen solcher Aergernisse soll der Pfarrer durch kluge und ernsthafte wiederholte Ermahnungen und Warnungen unter vier Augen zu begegnen beflissen sein. Helfen diese Erinnerungen nicht, so soll der Pfarrer mit Zuziehung der Kirchenväter in fernern Vermahnungen und Warnungen thun, was sein Seelsorgeramt erheischet. Ist auch dieser Versuch fruchtlos geblieben, so wird der ausschweifenden Person vor der Consistorial-Session ihre Pflicht und ihr Vergehen vorgehalten. Bei fortgesetzter Halsstarrigkeit macht das Orts-Consistorium die Anzeige an das Domestical-Consistorium, welches die Verfügung und Anwendung schärferer Besserungsmittel bei weltlichen Gemeindegliedern durch die Polizeibehörde und bei geistlichen Personen durch den Dechanten einzuleiten hat. Wie gefallene Personen weiblichen Geschlechtes zu behandeln sind, darüber haben die Pfarrer in den ihnen gegebenen Allerhöchsten Verordnungen und Entschließungen, die ämtliche Weisung besonders erhalten.

25.

Zu dieser gegenwärtigen Instruction werden in der Folge noch alle diejenigen Verordnungen hinzukommen, welche nach Veranlassung der Umstände weitere Belehrung und Erläuterung geben werden.

VIII. Visitations-Artikel von dem Ober-Consistorium der Augsburgischen Confessions-Verwandten in Siebenbürgen den untergeordneten Gemeinden zur Richtschnur hinausgegeben im Jahre 1818.

Das Ober-Consistorium der Augsburgischen Confessions-Verwandten in Siebenbürgen gibt in den nachfolgenden, durch gemeinschaftlichen Beschluß festgesetzten Artikeln den sämmtlichen unter seiner Aufsicht stehenden Kirchengemeinden eine ausführliche Belehrung von den Rechten und Pflichten

I. des Lehrstandes;

II. der Verwalter des Kirchengutes;

III. der Gemeinden.

Nach diesen Artikeln soll in den Ecclesien die gute Ordnung in allen Stücken gehandhabt und der Zustand derselben bei der Kirchen-Visitation untersucht und beurtheilt werden. Zu dem Ende mag sich jedermann damit bekannt machen; besonders aber ist dieses die Pflicht der Lehrer in Kirchen und Schulen, der Kirchenväter und der Aeltesten der Gemeinde.

I. Ordnung des Evangelischen Lehramtes.

1. Zu dem Lehramte einer evangelischen Gemeinde gehören alle zur Besorgung des Gottesdienstes und des öffentlichen Unterhaltes in der Kirche und Schule derselben berufene und angestellte Personen: Pfarrer, Prediger, Schulmeister, Schullehrer. Auch für die übrigen bei dem Gottesdienste beschäftigten Kirchendiener werden in den nachfolgenden Artikeln die nöthigen Vorschriften gegeben.

2. Alle zu dem Lehramte gehörigen Personen sind nicht nur zu treuer Amtsführung, sondern auch zu einem anständigen, das heißt: christlichen, unsträflichen, unanstößigen Lebenswandel verpflichtet.

3. Durch Wissenschaft, treue und fleißige Amtsführung und einen ordentlichen, erbaulichen Lebenswandel soll vorzüglich der Pfarrer seinen Untergebenen ein gutes Beispiel geben und der ganzen Gemeinde vorleuchten.

4. Es wird nicht nur wissenschaftliche Vorbereitung bei jedem Pfarrer vorausgesetzt; sondern sein Stand macht ihm auch das Fortschreiten in seiner wissenschaftlichen Ausbildung, besonders die unausgesetzte Erweiterung seiner theologischen Kenntnisse zur Pflicht.

5. Der Pfarrer soll seines Amtes pflegen, darum soll er ohne giltige Ursache keine ihm zukommende Amtshandlung aussetzen und durch andere bestellen. Giltige Ursachen sind: Krankheit, Trauerfälle naher Anverwandter, dringende Reisen zum Besten der Ecclesie, pflichtmäßige Abwesenheit in Capitular-Geschäften oder in Ausrichtung höherer Aufträge. Auch zur Besorgung wichtiger häuslicher Angelegenheiten kann ihm die dabei unvermeidliche Aussetzung seiner Amtsgeschäfte auf die erforderliche Zeit nicht versagt werden; doch hat er darüber die Genehmigung des Dechanten einzuholen.

6. Der Pfarrer soll nach den Grundsätzen der Augsburgischen Confession, in der Predigt und Catechisation, Gottes Wort aus der heiligen Schrift rein und ohne Einmischung menschlicher Satzungen und Meinungen lehren.

7. Auf die Predigt, als seine vorzüglichste Amtshandlung, soll der Pfarrer besonderen Fleiß wenden, daß er nach den Bedürfnissen seiner Zuhörer erbaulich, das ist: gemeinverständlich, zum Unterrichte und zur Besserung, mit Kraft und Würde predige.

8. Da, wo die Catechisation dem Pfarrer obliegt, soll er die Jugend durch zweckmäßige Beschäftigung des Gedächtnisses, Verstandes und Herzens, mit nothwendiger Belehrung, Prüfung und Wiederholung, in der Religion gehörig unterrichten.

9. Die Vorbereitung der Jugend zum ersten Genusse des heiligen Abendmahles, durch genauern Unterricht in der christlichen Lehre, ist außer den Städten in der Regel eine Pflicht des Pfarrers; aber die feierliche öffentliche Confirmation dieser Catechumenen liegt überall, folglich auch in den Städten, dem Pfarrer ob.

10. Bei der Verwaltung der heiligen Sacramente hat der Pfarrer in Ansehung der äußerlichen Ordnung die Vorschrift der eingeführten Liturgie zu beobachten; in der Behandlung derselben aber mit Geist und Würde vorzugehen.

11. Die Taufe der neugebornen Kinder soll nicht unnöthiger Weise aufgeschoben werden. Dabei hat der Pfarrer im Winter besondere Vorsorge zu tragen, daß sie dem Leben und der Gesundheit der Kinder nicht nachtheilig werde. Entweder ist sie also zur Winterszeit in der Sacristei, wenn diese geheizt werden kann, oder zu Hause vorzunehmen.

12. Die zur Feier des heiligen Abendmahles bestimmten Tage, und die dabei festgesetzten Ordnungen soll der Pfarrer aufrecht erhalten. Von der Communion soll er Niemand, der zur Gemeinde gehört, oder als ein Glied der evangelischen Kirche bekannt ist, ausschließen. Gotteslästerer, Religionsspötter, muthwillige Störer des öffentlichen Gottesdienstes und Personen, die durch Unkeuschheit und andere grobe Ausschweifungen ein öffentliches Aergerniß gegeben haben, müssen, jedoch vorher unter Bezeugung ihrer aufrichtigen Reue, mit der durch die Kirchenväter vorgestellten Gemeinde im Pfarrhofe vor dem Pfarrer und Prediger ausgesöhnt werden. Bei vorkommenden Anständen hat der Pfarrer die Entscheidung des Dechanten einzuholen; bei Vorfällen aber, wo kein Verzug Statt findet, unter eigener Verantwortung für die Vermeidung des öffentlichen Aergernisses zu sorgen.

13. Für den ordentlichen Sonntags-Fest- und Wochen-Gottesdienst hat der Pfarrer die Lieder, die Gebete und die Vorlesungen zu bestimmen. Er hat dabei besonders darauf zu sehen, daß die Gemeinde in der Kenntniß der heiligen Schrift erhalten werde. Wegen der gewöhnlichen und bestimmten Zeit des Gottesdienstes soll er, wofern darin eine Abänderung nöthig ist, so wie über der Anordnung zufälliger Nebenumstände, sich mit den Vorstehern der Gemeinde ins Einvernehmen setzen.

14. Die Ankündigung der gewöhnlichen Buß- und Feiertage und der von höheren Orten veranlaßten außerordentlichen Feierlichkeiten, sammt der Anordnung dieser letzten in Gemäßheit der erhaltenen Vorschriften, steht dem Pfarrer zu.

15. Der Pfarrer soll die Führung eines eigenen Protokolles über die Handlungen des öffentlichen Gottesdienstes in seiner Kirche veranstalten. Dieses soll in der Sacristei aufbewahrt, und es soll darin verzeichnet werden, wer jeden Dienst verrichtet, was für Lieder man dabei gesungen, welchen Text man vorgelesen, oder über welchen man gepredigt, welche Gebete man gebraucht hat.

16. Das Tauf- Vaccinations- Trauungs- und Leichen-Protokoll hat der Pfarrer nach den bestehenden Vorschriften fleißig und ordentlich zu führen, und zu verhüten, daß nicht durch den Aufschub der Einzeichnung Lücken und Unrichtigkeiten entstehen.

17. Mit gleicher Genauigkeit hat der Pfarrer die durch den Dechanten erhaltenen Verordnungen in das dazu bestimmte Protokoll einzutragen, und sich darnach zu achten.

18. Auf die Verlobungen hat der Pfarrer wachsame Aufsicht zu tragen. Sie sollen in Gegenwart zweier Zeugen vor dem Pfarrer, oder dem von ihm ernannten Stellvertreter, durch das Ringewechseln geschehen. Der Pfarrer soll dabei durch bestimmte Erklärungen und Erkundigungen verhüten, daß kein Eheverlöbniß gegen die bestehenden Verordnungen und Gesetze vor sich gehe. Verbotene Eheverbindungen sind: 1. in dem ersten und zweiten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft; 2. vor dem normalmäßigen Alter; 3. ohne Einwilligung der Aeltern; 4. bei eingetretenem Zwange; ferner 5. der Blöd- und Wahnsinnigen; 6. der alten Weiber mit jungen Burschen; 7. derer die bereits verlobt, oder gar verehlicht sind. 8. Außerdem ist es auch militärischen Personen und 9. den K. K. Unterthanen der unter der Conscription stehenden Erblande verboten, ohne die Erlaubniß ihrer Behörde eine Eheverbindung zu schließen.

19. Verbotetene Eheverbindungen darf der Pfarrer nur erst nach Beibringung der für jeden Fall vorgeschriebenen Dispensation, oder nach Hebung der dagegen vorwaltenden Hindernisse zulassen. Da für die Heirat eines jungen Burschen mit einem alten Weibe keine besondere Dispensation vorgeschrieben ist; so wird nach der vorläufigen Bestimmung, daß einem Weibe, welches die Mutter des Freiers sein könnte, in der Regel die Heirat mit demselben nicht zugelassen werden solle, weiter festgesetzt, daß die Ausnahmen in besondern Fällen von dem einverständlichen Ermessen des ersten evangelischen Stuhls- oder Districts-Beamten und des Capitular-Dechanten abhangen.

20. Vor der Trauung muß der Pfarrer das vorschriftmäßige dreimalige Aufgebot veranstalten, und den Brautleuten in einer besondern Vorbereitung die Pflichten des Ehestandes und die Heiligkeit des Eides erklären. In dringenden Fällen ist die Nachsicht des dreimaligen Aufgebotes in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen von der politischen Behörde zu erwirken.

21. Die Trauung muß nach der Vorschrift der bestehenden Liturgie verrichtet werden. Dasselbe gilt auch von der Vorsegnung bei dem feierlichen Kirchengange der neuverehlichten Frauen und der Sechswöchnerinnen.

22. Bei ausbrechendem Ehezwiste soll der Pfarrer für die Aufrechthaltung der Ehe und die Wiederherstellung des Friedens alles anwenden, und nicht zugeben, daß durch schädlichen Aufschub der Versöhnung Groll und Erbitterung sich festsetze.

23. Unversöhnliche Eheleute soll der Pfarrer mit seinem Berichte und Gutachten an den Dechanten weisen, und zur Beendigung ihres Zwistes verhalten.

24. Der Pfarrer soll in allen Stücken seinen Kirchenkindern nach seinem Vermögen mit Vorsicht und Klugheit zum Guten rathen, vorzüglich aber die Versöhnung derer, die im Unfrieden leben, sich angelegen sein lassen. Dazu soll er besonders die Zeit der bevorstehenden ordentlichen Communion- und Bußtage nützen.

25. Personen, die, von Zweifeln oder Vorwürfen angefochten, die Hilfe ihres Seelsorgers suchen, soll der Pfarrer durch freundliche Belehrung und Zurechtweisung beruhigen, stärken und trösten.

26. Die Kranken, die das heilige Abendmahl verlangen, soll der Pfarrer nicht nur ohne Aufschub damit versehen, sondern wenn sie es begehren, sich auch selbst zu dieser Function willig finden lassen, und für derselben Erbauung, Stärkung und Trost sorgen.

27. Der Pfarrer hat dafür zu sorgen, daß die Verstorbenen christlich und anständig nach jedes Ortes Ordnung und Gebrauch zur Erde bestattet werden. In Gemäßheit der bestehenden Verordnungen darf er den Leichenzug erst nach zweimal 24 Stunden nach erfolgtem Tode gestatten, und nur in besondern dringenden, in der darüber erlassnen hohen Gubernial-Verordnung bestimmten Fällen, unter eigner Verantwortlichkeit eine Ausnahme davon machen. Welche Functionen dabei dem Pfarrer insbesondere zukommen, wird durch das Herkommen jedes Ortes bestimmt.

28. Wenn der Pfarrer dringender Ursachen wegen eine ihm zukommende Amtshandlung dem Diaconus oder einem andern Pfarrer überträgt, soll er dafür sorgen, daß der Dienst auf das Beste bestellt werde; indem er dafür verantwortlich bleibt. Aus derselben Ursache soll der Pfarrer die Predigten der Schulleute und Studenten, denen er erlaubt seine Kanzel zu besteigen, vorläufig zur Einsicht und Censur nehmen.

Amtshandlungen, die dem Diaconus angewiesen sind, kann der Pfarrer auch selbst verrichten, so wie er sie in Ermangelung

desselben verrichten muß; nur soll es ohne Nachtheil und Schmälerung des Diaconus geschehen.

30. So wenig der Pfarrer sich anmaßen darf, Eingriffe in eine fremde Parochial = Jurisdiction zu thun, so wenig darf er fremde Eingriffe in seine eigne Pfarrers = Rechte dulden und zugeben, daß Jemand ohne seine Einwilligung in seiner Gemeinde Parochial = Handlungen vornehme. Beeinträchtigungen der Parochial-Jurisdiction hat er dem Dechanten, und wenn sie von Geistlichen einer andern Religionspartei herrühren, dem Superintendenten zur Abhilfe einzuberichten.

31. Besonders sind jedem Pfarrer die Copulationen unbekannter oder zu einer andern Gemeinde gehöriger Leute, oder gar fremder Religionsgenossen, in den Landesgesetzen bei Verlust seines Amtes untersagt.

32. Wegen der bei militärischen Personen sich ergebenden priesterlichen Amtshandlungen hat der Pfarrer sich genau nach den darüber hinausgegebenen Allerhöchsten Verordnungen zu halten.

33. Dem Pfarrer steht die Aufsicht auf das sämmtliche Kirchen- und Schul-Personale seiner Gemeinde zu, nicht nur in Amts- und Dienstsachen, sondern auch in Ansehung der Ehrbarkeit des Lebenswandels; und er hat von ihnen in Dienst- und Disciplinar = Sachen Gehorsam, durchaus aber Achtung zu fordern.

34. In Ansehung des ehrbaren Lebenswandels stehen auch die Ehefrauen und die im väterlichen Hause lebenden Kinder der Kirchen- und Schuldiener unter der Aufsicht des Pfarrers und sind ihm Gehorsam schuldig.

35. Der Pfarrer hat nach der Consistorial = Ordnung zu der Bestellung des Prediger- und Schul = Personals nach seinem besten Wissen und Gewissen zu rathen und zu helfen.

36. Der Pfarrer hat das Recht den Prediger über seiner Lehre und Amtsführung zur Rede zu stellen, von seinen öffentlichen Vorträgen Einsicht zu nehmen und ihn bei der Verwaltung der Sacramente zu beobachten, auch dem gemäß ihn zu belehren und ihm Erinnerungen zu geben. Er ist dagegen verbunden, wenn er von dem Prediger um Belehrung angegangen wird, ihm dieselbe zu ertheilen.

37. Der Pfarrer ist verbunden, dem Prediger alle die Führung des *Pfarramtes betreffende* Vorschriften und Verordnungen mitzutheilen.

38. Der Pfarrer soll den Prediger über die vornehmsten in der Seelsorge und der Parochial-Administration vorkommenden Fälle unterrichten und von Zeit zu Zeit prüfen.

39. Dem Pfarrer steht es zu, dem Prediger seine Verrichtungen bei dem öffentlichen Gottesdienste anzuweisen.

40. Ohne Auftrag des Pfarrers darf der Prediger keine Handlung der Parochial-Jurisdiction, d. i. Taufe, Communion, Aufgebot, Trauung, Leichenbestattung verrichten.

41. Der Pfarrer soll den Prediger anständig und liebreich als seinen Amtsgehilfen behandeln. Erinnerungen und Zurechtweisungen soll er ihm mit beständiger Schonung des Amtes ertheilen. Selbst bei Vergehungen desselben soll er mit Vermeidung unnöthigen Aufsehens ihn strafen, oder nach Umständen dem Dechanten zur Strafe stellen. Dabei darf der Pfarrer keinen Privatleidenschaften, Affecten und Persönlichkeiten Raum geben.

42. Der Pfarrer soll auf die Schule fleißig Sorge tragen, die Arbeiten derselben leiten und sich in der beständigen Kenntniß ihres Zustandes erhalten.

43. Nach Maßgabe des Tauf-Protokolls soll der Pfarrer darauf Acht haben, daß die schulfähigen Kinder, Knaben und Mädchen, von den Eltern in die Schule geschickt werden. Es ist seine Pflicht, nachlässige Eltern, selbst durch Mitwirkung der Obrigkeit, dazu zu verhalten, daß sie ihre Kinder in die Schule schicken. Auch hat er für die öffentliche Unterstützung mittelloser Kinder sich zu verwenden.

44. Der Pfarrer soll die Schullehrer zur Befolgung der ihnen vorgeschriebenen Schul-Instruction verhalten. Er soll sie darüber prüfen und belehren, auch überhaupt zum Studieren aufmuntern und darin unterstützen.

45. Durch öftere Schulbesuche und fortgehende Einsicht der Schulregister und Schularbeiten muß der Pfarrer sich von dem Schulfleiße überzeugen, und sich in den Stand setzen, durch zweckmäßigen Rath und Hilfe, den Unterricht und die Bildung der Jugend zu befördern.

46. Ueber der Schulzucht hat der Pfarrer vorzüglich zu wachen, daß sie nicht vernachlässigt werde, aber auch nicht in Härte und Mißhandlung der Kinder ausarte.

47. Der Pfarrer soll zur bequemen Zeit das jährliche öffentliche Schul-Examen veranstalten.

48. Die in der Schuleinrichtung bemerkten Fehler und Gebrechen soll der Pfarrer dem Dechanten anzeigen, damit dieser sie dem Domestical-Consistorium vorlege und ihre Verbesserung einleite. Zu dem Ende müssen auch die Schullehrer angewiesen werden, ihre Erfahrungen, Bemerkungen und Vorschläge dem Pfarrer bekannt zu machen.

49. Der Pfarrer soll die Schuldiener auch zur ordentlichen Besorgung des Kirchendienstes nach der in der Gemeinde getroffenen Einrichtung, folglich auch zur fleißigen Vorbereitung dazu, zu Uebungen und Proben anhalten, und besonders bedacht sein, durch die Hilfe der Schullehrer, den Kirchengesang des Volkes zu bilden.

50. Der Pfarrer soll die Schulleute in den Schulferien, zu Verhütung des Müßigganges, mit Schreiben und Schulstudien beschäftigen, und darauf sehen, daß die, die noch auf keinem Gymnasium studirt haben, sich dazu vorbereiten mögen.

51. Bei der Verzehntung in der Ernte und Weinlese hat der Pfarrer das Recht sich der Hilfe der Schulleute zu bedienen, aber außerdem darf er ihnen weder häusliche Dienste auflegen, noch sie mit Versäumung der Schule auf Reisen mitnehmen.

52. Auf den Lebenswandel und die Aufführung der Schulleute soll der Pfarrer ein wachsames Auge haben, und den Schulmeister besonders dafür verantwortlich machen, daß er in der Schule keine Unordnungen oder Ausschweifungen dulde, und auch die Vergehungen seiner Subalternen außer der Schule dem Pfarrer ohne Rückhalt melde.

53. Vergehungen der Schulleute, welche durch Ermahnung und Verweis nicht abgethan werden können, muß der Pfarrer bei dem Dechanten melden, damit das Capitular-Gericht die Ungehorsamen und Wüstlinge durch angemessene Strafen züchtigen lasse.

54. In der Aufsicht auf die ganze Gemeinde ist es Pflicht des Pfarrers, auf die Beförderung der Gottseligkeit, Ehrbarkeit und gemeinnützigen Volksaufklärung sein Bestreben zu richten und aus allen Kräften dem Unglauben und Aberglauben, so wie der Ruchlosigkeit und dem Sittenverderben, entgegen zu arbeiten.

55. Der Pfarrer soll zu dieser Absicht in öffentlicher Belehrung und besonderer Ermahnung seine Wirksamkeit für die gute Sache beweisen.

56. Gemeinschädliche Vorurtheile und Irrthümer, so wie einreissende oder herrschend gewordene Laster, soll der Pfarrer in Predigen rügen und strafen; aber einzelne Personen dabei namhaft zu machen oder auf eine andere Art auszuzeichnen, dessen hat er sich allerdings zu enthalten. Auch darf er die Kanzel nie zur Befriedigung seiner Privatleidenschaften und zu Befriedigungen seiner Zuhörer mißbrauchen.

57. Bei bemerkter Ausbreitung besonderer im Schwange gehender Ausschweifungen soll der Pfarrer die politische Behörde darauf aufmerksam machen, mit Entdeckung der Ursachen und Vorschlägen zur Abhilfe.

58. Bei gegründeten Veranlassungen soll es der Pfarrer auch an besonderen Ermahnungen und Warnungen, aber auch an Klugheit und Vorsicht, Bescheidenheit und Sanftmuth nicht fehlen lassen. Immer muß er dabei kränkendes Aufsehen und unnöthige Zeugen vermeiden, aber auch durchaus keine Parteilichkeit in unzeitiger Schonung beweisen.

59. Oeffentliche Aergernisse z. B. Entheiligung des Sonntags, verstockte Vernachlässigung oder muthwillige Störung des öffentlichen Gottesdienstes, Gotteslästerungen, Fluchen, Saufen, Lüderlichkeit, Verführung der Jugend u. s. w. hat der Pfarrer an das Consistorium zu bringen und in diesem Wege die Abstellung derselben zu erwirken.

60. Bei den gefallenen Weibspersonen soll der Pfarrer nach den bestehenden Allerhöchsten Verordnungen nur eine sehr gemilderte Kirchenzucht anwenden. Für Dirnen, die mit der Unzucht ihr Gewerbe treiben, ist die Anwendung schärferer Polizei-Strafen verordnet. Daher hat der Pfarrer ämtlich die ihm darüber etwa zugekommene Kenntniß der politischen Behörde mitzutheilen.

61. Die Unordnung, daß verlobte Personen noch vor der Trauung in ehelicher Vertraulichkeit leben, muß der Pfarrer abstellen, und ihre Absonderung durch Erinnerung und im Erforderungsfalle durch Assistenz der politischen Behörde bewirken.

62. Die Nachbarväter und Knechtväter soll der Pfarrer ermahnen, über den Nachbarschafts- und Bruderschafts-Artikeln, in so weit sie die allgemeine Sittlichkeit und kirchliche Ordnung betreffen, zu halten.

63. Die Verbesserung und zweckmäßigere Einrichtung solcher Artikel zur Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit soll der Pfarrer im Decanal-Wege durch das Domestical-Consistorium bei der politischen Behörde einleiten.

64. Die Beförderung der Vaccination ist durch Allerhöchste Verordnungen den Pfarrern besonders zur Pflicht gemacht worden. Jeder Pfarrer hat die darüber bestehenden Verordnungen pünktlich zu beobachten.

65. Für die öffentliche und wohlthätige Unterstützung nothleidender Witwen und Hausarmen und die Erziehung unversorgter Waisen hat sich der Pfarrer gehörigen Ortes zu verwenden.

66. Zu den Amtspflichten des Pfarrers gehören auch die in der Allerhöchst vorgeschriebenen Consistorial-Ordnung ihm aufgetragenen Geschäfte der Consistorial-Manipulation.

67. Der Pfarrer soll besonders auf das Kirchengut ein wachsames Aufsehen tragen.

68. Der Pfarrer soll nicht zugeben, daß das Kirchengut geschmälert werde, sondern vielmehr dasselbe zu vermehren trachten.

69. Der Pfarrer soll Acht haben, daß die Kirchengebäude in baulichem Stande und die Höfe und Gärten in der erforderlichen Einfriedigung erhalten werden.

70. Der Pfarrer soll weder in der Pfarrerswohnung, noch in dem Predigerhause und der Schule, muthwillige Beschädigungen gestatten.

71. Der Pfarrer soll die ihm in die Benützung gegebenen Realitäten bestens besorgen und durchaus nicht verwüsten lassen.

72. Der Pfarrer soll die Kirchenväter anhalten ihre Schuldigkeit darin zu thun, daß sie das vorhandene Kirchengut aufrecht erhalten und das verlorne wieder herbeibringen; die Kirchen-Realitäten zur rechten Zeit nach der Allerhöchsten Verordnung in Pacht geben, die Weinberge bestellen, die Reparatur der Gebäude, die Reinlichkeit der Kirche und die Einfriedigungen besorgen.

73. Der Pfarrer soll von Einnahme und Ausgabe der Kirchengelder Wissenschaft haben, und von der Rechnung darüber Einsicht nehmen, auch die Kirchenväter anhalten, zur rechten Zeit nach der Consistorial-Verordnung die Jahresrechnung zu legen, *und die Consistorial-Revision* derselben einleiten. Die in diesen

Stücken saumseligen Kirchenväter hat er dem Domestical-Consistorium anzuzeigen.

74. Dem Pfarrer gebührt ein Schlüssel zu der mit zwei verschiedenen Schlössern verwahrten Kirchenlade und die Aufsicht auf die nutzbare Anlegung oder nothwendige Verwendung des erübrigten Geldvorrathes. Wie es in den Städten damit zu halten ist, bestimmt die nach dem herkömmlichen Gebrauche für jede einzelne Stadt gemachte Ober-Consistorial Verfügung.

75. Der Pfarrer hat von seiner Gemeinde nicht nur die Entrichtung der gesetzmäßigen Zehnten mit der herkömmlichen Einfuhr und Einlieferung derselben, sondern auch die Stolargebühren und den Genuß aller bei der Präsentation ihm zugesicherten im Präsentations-Protokolle bestimmten Vortheile zu fordern. Wo der Pfarrer keinen Zehntgenuß hat, ist er berechtigt die ihm zugesicherte Besoldung und Gebühren zu erheben.

76. Der Pfarrer ist schuldig seiner Gemeinde die bei und wegen der Verzehntung herkömmlich festgesetzten Gebühren, in Zehrung, Bewirthung oder andern Honorarien, zu entrichten.

77. Da der Pfarrer seine Amtsführung durch seinen Lebenswandel unterstützen, auch vermöge seines Standes sich durchaus als ein Mensch von Bildung betragen muß; so ist er es seiner Gemeinde besonders schuldig, in seinem häuslichen Leben ein Beispiel der Gottseligkeit, Rechtschaffenheit, Ehrbarkeit und Ordnung zu geben, so zwar, daß er auch in gleichgiltigen Dingen alle Gelegenheit zum Anstoß für seine Untergebenen und Zuhörer vermeide.

78. Der Pfarrer soll den öffentlichen Gottesdienst in Ehren halten, und wenn er auch keine unmittelbare Verrichtung dabei hat, demselben fleißig beiwohnen, auch seine Ehegattin, Kinder und Hausgenossen dazu anhalten.

79. Er soll mit den Seinigen der Communion ordentlich pflegen.

80. Keine Art von Ausschweifung darf er sich erlauben. Mäßigkeit, Keuschheit, Aufrichtigkeit, Gerechtigkeit, Friedfertigkeit, Enthaltung von unanständigem Gewerbe, Vermeidung alles bösen Scheines, ist er der Würde seines Amtes schuldig.

81. In der Kleidung und Hauseinrichtung, Wagen und Pferden soll er weder aus übertriebener Sparsamkeit den Wohlstand beleidigen, noch unschickliche Prahlerei mit eitler Hoffart treiben.

In Ansehung der bei Amtshandlungen vorgeschriebenen geistlichen, und außer derselben gestatteten anständigen, bürgerlichen Kleidung hat er sich nach den Synodal-Gesetzen zu halten.

82. Seine Ehegattin, Kinder und Hausgenossen soll er anständig und mit Sanftmuth behandeln, und sein Haus in guter Ordnung halten.

83. Durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen muß der Pfarrer die Liebe und das Vertrauen seiner Gemeinde zu erwerben suchen.

84. Er soll sich dem Umgange und den Gesellschaften seiner Kirchenkinder nicht entziehen, sondern vielmehr durch seine Gegenwart dabei Unordnungen verhüten. Eben darum soll er aber auch bei den Lustbarkeiten sich in den Schranken der Mäßigung halten, und alles vermeiden, was dem Ernste seiner Amtsführung könnte nachtheilig werden.

85. Aller zudringlichen Einmischung in Privat- und Familienangelegenheiten oder in die öffentliche bürgerliche Administration muß er sich enthalten.

86. Auch die Seinigen soll der Pfarrer zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anhalten.

87. Uebel berüchtigtes oder verdächtiges Gesinde soll der Pfarrer nicht halten.

88. Mit der Landwirthschaft mag sich der Pfarrer wohl beschäftigen, in so weit das Amt nicht darunter leidet; besonders, wenn er, mit der gehörigen Kenntniß versehen, zur Verbesserung derselben beitragen kann. Die leidenschaftliche Beschäftigung mit der Jagd zum Nachtheile seiner Amtsverhältnisse ist an einem Geistlichen immer anstößig und folglich zu meiden.

89. Die Prediger (Diaconi) werden in den Städten und Prätorial-Märkten nach jeden Ortes herkömmlicher Ordnung, außer denselben aber nach der Consistorial-Instruction von dem Pfarrer einverständlich mit der Communität, ernannt und berufen. Sie sind dem Pfarrer untergeordnet, und demselben in Dienst- und Disciplinar-Angelegenheiten Gehorsam, durchaus aber Ehrerbietigkeit schuldig.

90. Der Prediger soll unter der Leitung des Pfarrers seines Amtes fleißig pflegen. Er hat das Recht von dem Pfarrer nicht

nur Unterricht über seine Amtspflichten, sondern auch Anweisung zu seiner fernern Ausbildung zu fordern; er ist auch verbunden, nicht nur des Pfarrers Anordnungen im Dienste zu befolgen, sondern auch dessen Belehrungen und Erinnerungen zu Erweiterung seiner Kenntnisse anzunehmen.

91. Der Prediger ist des Pfarrers Gehilfe. Darum muß ihn der Pfarrer über alle Theile der pfarrämtlichen Seelsorge gehörig unterweisen und in die Kenntniß aller die Parochial-Amtsführung betreffenden Vorschriften und Verordnungen setzen. In den Städten ergehen diese Mittheilungen an das gesammte Prediger-Ministerium.

92. Der Prediger ist des Pfarrers ordentlicher Stellvertreter. In den Städten ist jedes Predigers Theilnahme an dieser Stellvertretung nach der Verschiedenheit der Parochial-Geschäfte besonders bestimmt. Wie weit bei dem gänzlichen Dienstunvermögen des Pfarrers diese Stellvertretung gehen solle, und unter welchen Umständen ein Vicarius oder ein Substitute dem Pfarrer zu geben sei, gehört zu dem Erkenntniß des Dechanten und Superintendenten, welche im Erforderungsfalle bei dem Domestical-Consistorium die Bestellung des einen oder des andern veranlassen.

93. Ohne Erlaubniß des Pfarrers darf der Prediger nicht verreisen, und über die Zeit der Erlaubniß soll er nicht ausbleiben.

94. Bei dem Gottesdienste hat der Prediger die nach der eingeführten Ordnung ihm eigentlich angewiesenen Amtshandlungen zu verrichten. Er ist aber auch verbunden, jede von dem Pfarrer ihm besonders aufgetragene Function zu übernehmen.

95. Will der Pfarrer irgend eine Amtshandlung des Diaconus selbst verrichten, so hat sich dieser darüber nicht zu beschweren: jedoch soll er dadurch in seinen Einkünften nicht geschmälert werden.

96. Der Prediger soll in der Predigt und Catechisation nach den Grundsätzen der Augsburgischen Confession Gottes Wort rein lehren, die Sacramente nach der Vorschrift verwalten, und jede Amtshandlung mit der erforderlichen Vorbereitung und gehörigen Aufmerksamkeit, mit Geist und Würde, und nach der festgesetzten Ordnung verrichten.

97. Der Prediger ist dem Pfarrer wegen Reinheit der Lehre, vorschriftmäßiger Verwaltung der Sacramente und ordentlicher Besorgung jeder Amtshandlung verantwortlich.

98. Die zufälligen Handlungen der Parochial-Jurisdiction: Taufe, Kranken-Communion, Aufgebot, Trauung, Vorsegnung, Leichenbestattung, darf der Prediger nur nach dem besondern Auftrage des Pfarrers, oder nach einer von demselben erhaltenen allgemeinen Vollmacht, oder als Stellvertreter derselben verrichten.

99. In Abwesenheit oder Krankheit des Predigers besorgt in Gemeinden, wo nur ein Prediger ist, der Pfarrer die eben genannten Functionen der Parochial-Jurisdiction. Die übrigen Diaconal-Dienste, die keine Ordination voraussetzen, werden mit des Pfarrers Genehmigung von den Schulleuten versehen, wogegen bei Erkrankung des Schulmeisters der Prediger ebenfalls verbunden ist nach Anweisung des Pfarrers die Schulmeisterstelle zu vertreten. Wo mehrere Prediger neben einander dienen, sind sie sich auszuhelfen schuldig.

100. Der Prediger hat Anspruch auf eine anständige, liebreiche Behandlung von Seiten des Pfarrers. Sollte er sich vom Pfarrer gekränkt halten, so darf er sich doch keine Verunglimpfungen seines Obern erlauben; sondern er soll seine Beschwerde erst auf eine bescheidene Art dem Pfarrer selbst vorstellen, und sodann im Erforderungsfalle an den Dechanten zur Abhilfe bringen.

101. Der Prediger darf sich keiner Falschheit oder Bosheit gegen den Pfarrer schuldig machen; dagegen ist er verpflichtet auf alles zu merken, was dem Pfarramte oder dem Pfarrer nachtheilig sein könnte, und solches demselben bei Zeiten zu entdecken.

102. Der Prediger hat von dem Pfarrer den nach jedes Ortes Herkommen bestimmten Antheil an den Zehnten zu fordern. Wo ihm kein Antheil an den Zehenten gebührt, oder, wo er außer dem Zehntantheile noch andere Zulagen zu beziehen hat, ist der Pfarrer verpflichtet, ihn bei seinem Salarium und seinen Emolumenten zu schützen.

103. Der Prediger ist berechtigt, die Stolargebühren für die ihm eigens zukommenden Stolarhandlungen zu beziehen. Wo er aber des Pfarrers Stelle vertritt, gehört in der Regel die Stolargebühr dem Pfarrer. Dagegen bleiben auch dem kranken oder mit Erlaubniß abwesenden Prediger die Stolargebühren der für ihn verrichteten Dienste, wenn sie nicht durch auswärtige bestellt werden müssen,

geschmälert.

104. Der Prediger soll einen untadelhaften, frommen, ehrbaren, stillen Lebenswandel führen. Er soll den Gottesdienst in Ehren halten, ordentlich zur Communion gehen, sich von allen Ausschweifungen und allem Verdachte derselben hüten, mit seinen Hausgenossen und mit den Zuhörern friedfertig umgehen, aller Ungerechtigkeit und des Betruges sich enthalten, kein unanständiges Gewerbe treiben. In seinem Aeußern soll er sich weder verächtlich machen, noch Muthwillen treiben. In allen Stücken des ehrbaren Lebenswandels muß er die dem Pfarrer gegebenen Vorschriften zum Muster nehmen.

105. Auch seine Ehegattin und seine Kinder soll er zu einer frommen, ehrbaren stillen Aufführung verhalten. Da sie in Ansehung der Ehrbarkeit des Lebens unter der Aufsicht des Pfarrers stehen, so ist er mit den Seinigen die Weisungen und Erinnerungen des Pfarrers anzunehmen und zu befolgen schuldig.

106. Die Landwirthschaft mag er treiben, jedoch ohne Versäumniß seines Amtes. Die leidenschaftliche Beschäftigung mit der Jagd zum Nachtheile seiner Amtsgeschäfte kann ihm nicht gestattet werden.

107. Die Schullehrer sind dem Pfarrer untergeordnet und demselben in Dienst- und Disciplinar-Sachen Gehorsam, durchaus aber Achtung schuldig.

108. Der Schulmeister ist das Haupt der Schule. Unter ihm stehen die übrigen Schullehrer, und sie sind ihm im Dienste und in der Disciplin Gehorsam, durchaus aber Achtung schuldig.

109. Die Landschulmeister sollen besonders darauf beflissen sein, zu ihren Gehilfen im Schuldienste Leute von Brauchbarkeit und unbescholtener Aufführung mit des Pfarrers Genehmigung anzustellen.

110. Die Schullehrer sollen unter der Aufsicht des Schulmeisters und unter der Leitung des Pfarrers ihre angewiesenen Schularbeiten und Kirchendienste ordentlich und fleißig verrichten.

111. Ohne Erlaubniß des Pfarrers darf kein Schullehrer verreisen, und auch über die Zeit der Erlaubniß nicht ausbleiben.

112. Der Schulmeister soll nach der ihm gegebenen Vorschrift nicht nur seines eigenen Dienstes wahrnehmen, sondern auch die übrigen Lehrer anhalten ihre Schuldigkeit gleichfalls zu thun.

113. Jedem Lehrer weiset der Schulmeister nach der festgesetzten Schulordnung und mit Einstimmung des Pfarrers seine Classe und jeder Classe ihre Schüler an.

114. Jeder Lehrer soll in seiner Classe den Unterricht seiner Schüler nach der Instruction zur bestimmten Zeit besorgen.

115. Der Schulmeister hat darauf zu sehen, daß in jeder Classe über das Versäumniß der Schüler und über ihre Aufführung genau Register geführt, auch wöchentliche Probearbeiten geliefert werden. Diese und jene soll er am Ende der Woche dem Pfarrer zur Einsicht und Beurtheilung vorlegen.

116. Die Schullehrer sollen ihre Instructionen fleißig studiren, damit sie selbige recht verstehen und gehörig befolgen mögen. Der Pfarrer hat sie darüber von Zeit zu Zeit zu prüfen, und zurechte zu weisen.

117. Die Schulzucht soll nicht wohl durch Härte als durch Genauigkeit so gehandhabt werden, daß die muthwilligen Uebertreter der Schulgesetze ohne Parteilichkeit und gewiß, aber nicht übermäßig, gestraft werden.

118. Bei den Schulbesuchen des Pfarrers sollen die Schularbeiten ihren ordentlichen Gang fortgehen, und es soll dabei nichts zum Scheine geschehen.

119. Zum Schlusse der Woche sollen die Kinder classenweise auf dem Pfarrhofe erscheinen, damit der Pfarrer sie in Augenschein nehme, und durch Erinnerungen und Ermunterungen zum Fleiß und zu guten Sitten anhalte.

120. Das Schul-Examen soll zu einer bequemen Zeit nach des Pfarrers Anordnung gehalten und die Vorsteher der Gemeinde sollen dazu von den Schullehrern eingeladen werden. Ueberdieß muß jedermann freien Zutritt dazu haben.

121. Der Schulmeister soll die in der Besorgung der Schulgeschäfte entdeckten Mängel dem Pfarrer unverhohlen anzuzeigen. Auch Verbesserungen der Instruction darf und soll er an die Hand geben; aber ändern soll er nichts ohne höhere Genehmigung.

122. Die Schulleute sollen in den freien Stunden und besonders in den Ferien fleißig studiren, den Rath des Pfarrers dazu erbitten und befolgen, und die von demselben zu dieser Absicht aufgegebenen Arbeiten verrichten.

123. Der Schulmeister soll die Schulleute anhalten, in den freien Stunden sich auf die folgende Schule vorzubereiten, und das Nöthige vorzuarbeiten.

124. Die Schulleute sollen die ihnen aufgetragenen Kirchendienste ordentlich, das heißt: zur rechten Zeit und nach der Vorschrift verrichten.

125. Die Leitung und Verbesserung des Kirchengesanges sollen sie sich angelegen sein lassen.

126. Insbesondere sollen sie sich zu der Kirchenmusik sowohl durch musikalische Uebungen bilden, als durch vorläufige Proben anschicken, auch die Adjuvanten, wo dergleichen bestehen, dazu anhalten.

127. Die Schullehrer sollen an den ihnen angewiesenen Tagen, und so oft sie von dem Pfarrer dazu bestellt werden, predigen. Sie sind schuldig ihre Predigten dem Pfarrer zeitig genug zur Censur vorzulegen.

128. In den Gemeinden, wo nur ein Prediger besteht, hat bei dessen Erkrankung oder andern giltigen Abhaltungen der Schulmeister dessen Stelle auf der Kanzel zu vertreten; es wäre denn, daß der Pfarrer die Dienste selbst verrichtete. Bei dem Wochengottesdienste mag auch der Cantor dazu verwendet werden. Jedoch alles ohne Nachtheil der Schule.

129. Die Schullehrer sollen sich in allen Stücken dem Pfarrer unterthänig beweisen, und sich keiner Falschheit oder Bosheit gegen denselben schuldig machen. Wenn sie dem Pfarrer seine gebührende Ehre geben, so wird er auch mit väterlicher Liebe ihnen zugethan sein.

130. Sollte irgend jemand von den Schullehrern glauben, von dem Pfarrer mit etwas beschwert worden zu sein; so soll er seine Klagen nicht zur Verunglimpfung seines Vorgesetzten in der Gemeinde ausbreiten, sondern selbige bei dem Dechanten oder wenn durch diesen keine Abhilfe erfolgt, bei der höhern Behörde anbringen.

131. Eben so sollen die Schullehrer dem Schulmeister seine Ehre geben und der Schulmeister soll sie gut behandeln. Bei vorfallenden Schwierigkeiten haben sie sich an den Pfarrer zu wenden.

132. Des Schulmeisters hergebrachter Lohn darf von den Gemeinden nicht eigenmächtig herabgesetzt oder in der Verabreichung geschmälert werden. Sein Gedinge mit seinen Gehilfen soll er ihnen auch redlich halten.

133. Der Schulmeister und seine Schul-Collegen sollen einen untadelhaften, frommen, ehrbaren, stillen Lebenswandel führen.

134. Sie sollen den Gottesdienst in Ehren halten, und in ihrer Ordnung zur Communion gehen.

135. Vor allen Ausschweifungen und allem Verdachte derselben sollen sie sich hüten. Sie sollen nicht Herumläufer sein, auf der Schule keine Sauf- oder Spielgelage halten, und noch weniger Zänkereien und Schlägereien sich erlauben.

136. In ihrem Aeußern sollen sie sich weder durch schmutzige Kargheit verächtlich machen, noch eitlen Muthwillen treiben; sondern, wie der Ehrbarkeit, so auch der Sparsamkeit sich befleißigen.

137. Gegen die Amtleute und Aeltesten sollen sich die Schullehrer bescheiden betragen, im Umgange mit jedermann friedlich sich verhalten und in Gesellschaften durch Saufen, lose Reden und Possenreissereien sich nicht gerechtem Tadel aussetzen.

138. Den Schullehrern, die noch nicht auf einem Gymnasium ordentlich studirt haben, soll kein Rectorat übertragen werden; und Schulleuten, welchen ihr Alter noch nicht gestattet ein Gymnasium zu beziehen, soll man nicht erlauben zu heiraten.

139. Wenn der Schulmeister verheiratet ist, so soll er seine Ehegattin und seine Kinder ebenfalls zu einer frommen, ehrbaren und stillen Aufführung verhalten.

140. Da die Schullehrer mit den Ihrigen in Ansehung der Ehrbarkeit des Lebens unter der Aufsicht des Pfarrers stehen; so sind sie die Weisungen und Erinnerungen des Pfarrers auch in diesen Stücken anzunehmen und zu befolgen schuldig.

141. Hat der Schulmeister Landwirthschaft, so mag er sie treiben, jedoch ohne Nachtheil des Schuldienstes. In der Schule darf durchaus nicht Branntwein gebrannt werden. Auch der Jagd sollen sich die Schullehrer enthalten.

142. Bei der Verzehntung in der Ernte und in der Weinlese sind die Schullehrer nach den Capitular-Gesetzen verbunden dem Pfarrer an die Hand zu gehen. Bei den Gefälligkeiten, zu denen sie sich außerdem herbeilassen dürften, soll der Schuldienst durchaus nicht leiden.

143. Die Lehrer in den für sich bestehenden Mädchenschulen sind zur Beobachtung aller obigen, die Schulleute überhaupt betreffenden Vorschriften verbunden.

144. Die Studenten in den Gymnasien stehen bei den in den Schulgesetzen ihnen angewiesenen Kirchen- und Schuldiensten zunächst unter der Aufsicht des Rectors.

145. In so weit der Organist an dem Gottesdienst und an dem Unterrichte der Kinder Theil nimmt, hat er die den Schulleuten darüber vorgeschriebenen Puncte zur Richtschnur zu nehmen.

146. Wo die Küsterdienste durch besondere Glöckner (Campanatores, Ostiarios) bestellt werden, da sind diese zu ihren Verrichtungen bei dem Gottesdienste dem Pfarrer untergeordnet; aber für die Besorgung der Kirche, der Glocken und der ihnen anvertrauten Geräthschaften, wie auch ihrer Wohnungen, sind sie den Kirchenvätern verantwortlich. Wenn sie zum geistlichen Stande gehören, so stehen sie eben so, wie die Schulleute, in Ansehung ihres Lebenswandels unter der Aufsicht des Pfarrers und des Dechanten.

II. Ordnung der Verwaltung des Kirchengutes.

1. In jeder Gemeinde sollen zwei Kirchenväter, auf die in der Consistorial-Instruction bestimmte Art, aus den ältern Mitgliedern der Communität durch die Wahl bestellt werden.

2. Den Kirchenvätern liegt die Besorgung, Verwaltung und Vermehrung des Kirchengutes ob. Daneben sind ihnen da, wo keine Küster bestehen, einige Verrichtungen bei dem öffentlichen Gottesdienste angewiesen.

3. Die Kirchenväter sollen einverständlich mit dem Pfarrer handeln; darum sollen sie sich mit ihm über ihre Anstalten bereden, und ihm von dem, was geschieht, Wissenschaft und Einsicht geben.

4. Der Pfarrer und die Kirchenväter haben in diesen Geschäften sich nach der von dem Ober-Consistorium herausgegebenen Instruction zu halten.

5. Bei jeder Gemeinde müssen vollständige Verzeichnisse des unbeweglichen und beweglichen Kirchengutes vorhanden sein. Das Hauptverzeichniß soll in der Parochial-Matrikel eingetragen sein; Abschriften davon, von dem Pfarrer und den Kirchenvätern unterfertigt, sollen, wie bei dem Domestical-Consistorium, so bei dem Capitel aufbewahrt werden. Eine Abschrift ist den Kirchenvätern in die

Hände zu geben, und von diesen bei ihrer Abdankung mit ihrer Unterschrift und Bestätigung wieder zurückzustellen.

6. Das unbewegliche Kirchengut besteht: 1. in den nothwendigen Gebäuden und Höfen, als da sind: die Kirche, der Gottesacker, der Pfarrhof, der Predigerhof, die Schule, der Organistenhof. Unter den Gebäuden sind auch Scheune, Stallung, Schupfen, Einfriedigung mitbegriffen; 2. in nutzbaren Realitäten, als da sind: Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge, Waldungen, Zehentantheile, Mühlen, Backhäuser, Schenkhäuser, Häuser, welche einen Miethzins abwerfen.

7. Die Besorgung des unbeweglichen Kirchengutes erfordert, daß die Kirchenväter darauf Acht geben: 1. daß nichts davon der Kirche entzogen oder verschmälert werde; 2. daß die Grundstücke gehörig eingefriedigt seien; 3. daß die Waldungen nicht durch unordentliches Holzfällen verwüstet werden; 4. daß die Gebäude im Bau und bewohnbaren Stande erhalten werden; 5. daß die Mühlwerke im Gange sein und Nutzen abwerfen; 6. daß jedes Stück nach seiner Bestimmung benützt und verwaltet werde.

8. Zu dem Ende ist es Pflicht der Kirchenväter, bei dem Antritte ihres Amtes alles auf Ort und Stelle zu revidiren, und in der Führung ihres Amtes, besonders, nachdem die Veranlassungen sich dazu ergeben, fleißig nachzusehen.

9. Die Kirche soll gehörig verwahrt, reinlich gehalten und nur zum Gottesdienste gebraucht werden.

10. Der Pfarrer, Prediger und Schullehrer sollen die ihnen zur Wohnung eingeräumten Gebäude und Höfe vor muthwilligen Beschädigungen behüten, und reinlich halten. Nothwendige Reparaturen haben sie gleich, wenn solche bemerkt werden, den Kirchenvätern anzuzeigen. Die Kirchenväter haben die Verpflichtung halbjährig in diesen Gebäuden nachzusehen, und sie sollen über die von ihnen bemerkten Unordnungen gleich mit dem Pfarrer Rücksprache halten. Beschädigungen aus Muthwillen oder grober Fahrlässigkeit sollen durch die Schuldtragenden nach vorgenommener Abschätzung vergütet werden.

11. Die Verwaltung der dem Pfarrer, den Predigern, den Schullehrern zur Benutzung bestimmten Realitäten stehet diesen zu; und sie mögen solche nach Gutbefinden selbst administriren oder ver-

miethen. Die Kirchenväter haben aber darauf zu sehen, daß nichts verwüstet werde und in unbrauchbaren Stand verfalle.

12. Die Verwaltung der der Kirche nutzbaren Realitäten liegt den Kirchenvätern ob. Sie sollen nach bestehenden Verordnungen dasjenige, was nicht durch unentgeltliche Arbeiten bestellt wird, und auch nicht bestimmten Nutznießern unter festgesetzten Bedingungen vorbehalten ist, vermittelst öffentlicher Versteigerung vermiethen, und dafür den Nutznießungszins oder Pachtbetrag einheben. Was durch unentgeltliche Arbeiten zu bestellen ist, sollen sie zur Zeit zu bestellen beflissen sein.

13. Die Kirchenväter sollen darauf bedacht sein, und die gehörigen Anstalten dazu machen, daß die Kirchengründe durch ökonomische Verbesserungen z. B. Düngen, Wasserableitungen rc. einträglicher werden.

14. Damit die Nachbarn von den Kirchen- Pfarrers- und Prediger-Gründen nichts abreißen mögen, sollen die Kirchenväter für ordentliche Bezeichnung der Gränzen sorgen, und sie jährlich besichtigen.

15. Das bewegliche Gut der Kirche bestehet: 1. in den zum Kirchengebrauche bestimmten Gefäßen, Ornaten, Büchern; 2. in dem zum Pfarrhofe, Predigerhofe und der Schule gehörigen Hausgeräthe; 3. in dem jährlichen Einkommen; 4. in der Kirchen-Casse; 5. in den vorräthigen Baumaterialien; 6. in dem zufälligen Vorrath an Früchten und Wein; 7. in den Einrichtungen der nutzbaren Realitäten.

16. Ueberhaupt haben die Kirchenväter das bewegliche Kirchengut, nach derselben Art, wie das unbewegliche zu besorgen: durch genaue Revision bei dem Antritte des Amtes; durch fleißiges Nachsehen bei denjenigen, die eins und das andere in der Benützung haben; durch eigene, treue und fleißige Verwaltung; durch zeitige Reparaturen des Schadhaften.

17. Besonders wird von den Kirchenvätern eine treue und ordentliche Verwaltung der jährlichen Einkünfte und der Kirchen-Casse gefordert.

18. Die jährlichen Einkünfte haben die Kirchenväter einzuheben. Von den festgesetzten Einkünften gibt ihnen das Orts-Consistorium die Anweisung; die Gebühren erheben sie nach der bestehenden Ordnung; die zufälligen Einkünfte empfangen sie unter Mitwissenschaft des Pfarrers.

19. Die Kirchenväter sollen nur so viele Barschaft unter Händen behalten, als die ihnen gegebene besondere Instruction vorschreibt. Die übrige Barschaft haben sie nach der Vorschrift der besondern Instruction in die Kirchenlade zu legen.

20. Die im Laufe des Jahres bei dem Kirchenwesen vorfallenden Ausgaben haben die Kirchenväter zu bestreiten, und zwar die festgesetzten Zahlungen nach dem Entwurfe, und die übrigen zufälligen Ausgaben nach der Bewilligung des Orts = Consistoriums, alle aber unter Mitwissenschaft des Pfarrers.

21. Zu den Ausgaben, wozu die Kirchenväter nicht hinreichenden Vorrath in Händen haben, wird die nöthige Barschaft nach Vorschrift der besondern Instruction aus der Kirchenlade genommen.

22. Nach der bestehenden besondern Instruction haben die Kirchenväter ihre Villicationsrechnung ordentlich den 31. December zu schließen, und das Consistorium hat ferner das Weitere in Ansehung derselben einzuleiten.

23. Die Kirchenlade soll außer den Städten in des Pfarrers Wohnzimmer, wo er schläft, stehen. Sie soll mit zwei verschiedenen Schlössern versehen sein, und von den zwei dazu gehörigen Schlüsseln gehört einer dem Pfarrer, der andere dem ältesten Kirchenvater.

24. In der Kirchenlade soll die der Kirche gehörige vorräthige Barschaft sammt den Obligationen des ausgeliehenen Geldes, und den jährlichen Rechnungen verwahrt werden. Privatgut soll unter keinem Vorwand hineinkommen.

25. Nach gelegter Villications = Rechnung vom abgelaufenen Jahre wird nach der Consistorial = Instruction die Cassenrechnung gemacht und dem gemäß die Casse revidirt und berichtigt.

26. Von dem ersparten jährigen Ueberschusse sollen Capitalien gemacht und unter normalmäßiger Sicherheit mit Vorwissen und Genehmigung des Orts=Consistorium auf Interessen ausgeliehen werden.

27. Stiftungs = Capitalien und deren Interessen sammt der Verwendung derselben werden vorschriftsmäßig besonders berechnet. Fromme Stiftungen sollen nicht anders, als nach ihrer erklärten Bestimmung, verwendet werden.

28. Die Kirchenlade soll nie anders als in Gegenwart des Pfarrers und beider Kirchenväter geöffnet werden. Nach dem Tode oder Abgange des Pfarrers bis zur Einführung des Nachfolgers

gehört der Schlüssel der Kirchenlade in die Hände des Dechanten, der zur Bestreitung nöthiger Ausgaben den Kirchenvätern unter ihrer Haftung und seiner gehörigen Vormerkung die erforderliche Barschaft daraus zu verabfolgen befugt ist.

29. Ueber die vorräthigen Baumaterialien soll ein Inventarium geführt, und darin Zuwachs und Verwendung jedes Artikels ausgewiesen, auch der Vorrath jährlich wenigstens einmal nach dem Inventarium revidirt werden.

30. Eben so soll es mit den Natural = Vorräthen und Hauseinrichtungen gehalten werden.

31. Der Pfarrer ist für jede Verwahrlosung der Kirchenlade, die Kirchenväter für jede Verwahrlosung der in ihrer Sorge befindlichen Gelder, Materialien und Naturalien verantwortlich. Für gewaltsamen Einbruch ist der Pfarrer nur dann verantwortlich, wenn er ihn durch Sorglosigkeit veranlaßt oder nicht verhütet hat.

32. Was den Glöcknern in Besorgung gegeben wird, darüber soll ein genaues Verzeichniß verfaßt werden, und die Kirchenväter sollen fleißig darnach sehen.

33. Die Verrichtungen, die den Kirchenvätern bei dem öffentlichen Gottes = Dienste angewiesen sind, sollen sie ordentlich und mit gehörigem Anstande in Acht nehmen.

III. Ordnung des öffentlichen Lebenswandels.

1. In unsern Gemeinden soll man darauf halten, daß jedermann einen christlichen, ehrbaren, untadelhaften Lebenswandel führe, damit alles Aergerniß vermieden werde.

2. Alles Aergerniß besteht in der Duldung solcher Handlungen, welche eine Verachtung der Religion, der Tugend, und der eingeführten sittlichen und kirchlichen Ordnungen an den Tag legen.

3. In so weit solche Handlungen nicht schon einer gesetzlichen bestimmten Bestrafung unterliegen, sind sie Gegenstände der Consistorial = Ahndung.

4. Die Gemeinde = Vorsteher sollen Aergernisse, die einer gesetzlichen Bestrafung unterliegen, der gesetzlich damit beauftragten Behörde angeben.

5. Die Gemeinde-Vorsteher sollen in ihrem eigenen Lebenswandel und in der Regierung ihrer Häuser gute Beispiele geben.

6. Wer sonst einiges Ansehen in der Gemeinde hat, soll ebenfalls seines Amtes oder Wohlstandes wegen eines guten Beispieles sich vorzüglich befleißigen.

7. Niemand soll von der Religion geringschätzig reden oder schreiben, Unglauben oder Aberglauben verbreiten oder vertheidigen.

8. Da die Landesgesetze überhaupt jede Kränkung der eingeführten Religions-Parteien verbieten: so ist es um so sträflicher, wenn jemand gegen die Partei, zu welcher er selbst gehört, nachtheilig zu reden oder zu handeln sich untersteht.

9. Den Gottesdienst soll niemand muthwillig versäumen oder gar sich von den gottesdienstlichen Versammlungen oder der Communion zurückziehen. Hausväter und Hausmütter sollen nicht nur selbst dem sonntägigen Gottesdienst fleißig beiwohnen, und in ihrer Ordnung zur Communion gehen; sondern auch ihre Kinder und Hausgenossen dazu anhalten. Auch des Wochengottesdienstes sollen sie nach Zeit und Umständen pflegen.

10. Den öffentlichen Gottesdienst soll niemand stören, weder durch unschickliches Betragen in der Kirche, noch durch Lärm außer derselben. In der Kirche darf keine Gewalt geübt werden; außer gegen Verbrecher, welche die Kirche zur Freistätte machen oder darin Gewaltthätigkeit verüben wollten.

11. Der Sonntag und die eingeführten Festtage sollen nach den Landesgesetzen durch Enthaltung von der Wochenarbeit durch Gottesdienst und durch Stille gefeiert werden.

12. Sonntage und Festtage soll man nicht durch unnöthige Reisen, durch lärmende Ergötzlichkeiten, durch Gesellschaften mit Versäumniß des Gottesdienstes, durch Saufgelage, durch Schwärmen entheiligen, auch nicht zu Verrichtung bürgerlicher Geschäfte und Gewerbsarbeiten mißbrauchen.

13. Hochzeiten soll man da, wo es nicht schon eingeführt ist, Sonntags nicht halten. Wo es schon eingeführt ist, sollen sie nur nach geendigtem Gottesdienst Statt haben. An Bußtagen sind hochzeitliche Lustbarkeiten nicht zu gestatten; auch nicht zur *Adventszeit* und in der Fasten, und eben so wenig Freitag oder *Sonnabend*.

14. Anständige gesellschaftliche Lustbarkeiten sollen am Sonntage ebenfalls nur nach geendigtem Gottesdienste angestellt werden.

15. Statt der unnützen Zerstreuungen an Sonn- und Feiertagen sollen christliche Hausväter sich empfohlen sein lassen mit ihren Hausgenossen in ihren Häusern das Wort Gottes zu lesen und der häuslichen Andacht, jedoch ohne Gleißnerei, zu pflegen.

16. Die Mitglieder christlicher evangelischer Gemeinden, Männer und Weiber, Alte und Junge sollen sich des Fluchens und Scheltens, welches eine böse unchristliche und unsittliche Gewohnheit ist, auch selbst enthalten, auch dasselbe bei ihren Kindern und Hausgenossen durch Ermahnung, Verbot, Verweis und Strafe einstellen.

17. Müßiggänger, Säufer, Spieler, Schwärmer, Zänker und Schläger sind eine Schande christlicher evangelischer Gemeinden. Da es der ganzen Gemeinde daran gelegen sein muß, des Aergernisses solcher Wüstlinge enthoben zu sein; so haben nicht nur Eltern ihre Kinder durch eine sorgfältige Erziehung und Gewöhnung zur Arbeit vor diesem Unfuge zu verwahren; sondern auch die Orts-Consistorien sollen den Allerhöchsten Verordnungen gemäß durch Ermahnungen und Einleitung bürgerlicher Correctionen und nöthigenfalls durch Meldungen bei dem Domestical-Consistorium auf die Besserung solcher unordentlicher Menschen bedacht sein. Darum wolle aber auch jeder, der in einer christlichen evangelischen Gemeinde lebt, die genannten Unordnungen alles Ernstes vermeiden.

18. Von Unzucht und Hurerei sollen Christen sich vorzüglich rein und unbefleckt erhalten. Nach dem gemeinen Urtheil geben gefallene Weibspersonen ein öffentliches Aergerniß; aber in der That muß jede Ausschweifung der Wollust und jede Uebertretung der Gesetze der Keuschheit und Schamhaftigkeit, bei jedem Geschlechte und in jedem Alter, als ein Aergerniß angesehen werden. Obrigkeiten und Eltern haben darüber zu wachen, daß der Schamlosigkeit gewehrt und gesteuert, und die öffentlichen Sitten von allen Spuren der Ausgelassenheit gereinigt werden.

19. Gefallene Weibspersonen insonderheit sind schuldig, nach den bestehenden Allerhöchsten Verordnungen das gegebene Aergerniß unter Leitung des Pfarrers durch Beweise ihrer Reue gut zu machen. Dirnen, die aus der Lüderlichkeit ein Gewerbe machen,

sollen nach den bestehenden Verordnungen von der bürgerlichen Polizei gestraft werden.

20. So wie einzelne Handlungen der Ungerechtigkeit, Gewaltthätigkeit, Muthwillen, Betrug u. dgl. bürgerliche Bestrafung nach sich ziehen; so müssen einreißende Gewissenlosigkeit und überhandnehmende Ruchlosigkeit einer Gemeinde zum größten Nachtheile gereichen. Sich davon selbst rein zu erhalten, und durch Ausbreitung fester Grundsätze, durch richtiges Urtheil, durch Warnung und Bestrafung, durch laute Verehrung der Rechtschaffenheit, die gemeine Denkungsart darüber zu verbessern muß jedes Mitglied der Gemeinde sich angelegen sein lassen.

21. Zwist und Zank, Feindschaft und Haß ist der christlichen Liebe zuwider. Ist der Friede unglücklicherweise hie und da gestört worden, so wolle jedermann den Bemühungen zur Versöhnung, vorzüglich der Vermittelung des Pfarrers, und besonders bei religiösen Veranlassungen feierlicher Andachtshandlungen, Raum geben.

22. Die Ehe soll heilig gehalten werden. Darum soll sie vorsichtig und mit Ueberlegung eingegangen und in der Ordnung geschlossen werden.

23. Die Gesetze verbieten den Eltern ihre Kinder zu einer ehelichen Verbindung zu zwingen, und den Kindern eine solche ohne Einwilligung ihrer Eltern einzugehen. Wie in erheblichen Fällen die Einwilligung der Eltern zu ersetzen ist, darüber hat man bei dem Pfarrer Belehrung nach der bestehenden hohen Gubernial-Verordnung einzuholen.

24. Die Gesetze verbieten die Heirat in der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft des ersten und zweiten Grades. Nur mit landesfürstlicher Erlaubniß kann sie gestattet werden.

25. Die Gesetze verbieten die Heiraten allzujunger Personen, und nur in Nothfällen ist es dem Ermessen weltlicher und geistlicher Obrigkeiten heimgestellt dergleichen zu gestatten.

26. Die Heiraten von Personen unverhältnißmäßigen Alters, besonders alter Weiber mit jungen Burschen, deren Mütter sie sein könnten, sind nicht zuzulassen. Für besondere Fälle, die eine Ausnahme zu erheischen scheinen, hat man die Erlaubniß bei den ersten evangelischen Stuhls- oder Districts-Beamten und dem *Capitular*-Dechanten anzusuchen.

27. Heimliche und nicht von dem gehörigen Pfarrer verrichtete Trauungen sind ungiltig. Will jemand sich außer seinem gewöhnlichen Wohnorte trauen lassen; so muß er für den gewählten außerordentlichen Copulator die Befugniß dazu durch schriftliche Einwilligung des Pfarrers, zu dessen Parochial = Jurisdiction er gehört, erwirken.

28. Bräutigam und Braut sollen vor der Trauung nicht zusammen wohnen, noch in ehelicher Vertraulichkeit leben.

29. Eheleute sollen sich friedlich mit einander vertragen. Bei ausbrechenden Irrungen sollen sie allsogleich, anstatt in Zänkereien sich einzulassen, ihren Streit vor den Pfarrer bringen und seine Belehrung suchen.

30. Ohne Erlaubniß des Pfarrers darf niemand, selbst die Eltern nicht, einen sich absondernden Ehegatten in das Haus aufnehmen. Nur im äußersten Nothfalle ist es erlaubt einem in Streit gerathenen Ehegatten eine Nachtherberge bis zu der den nächsten Morgen anzubringenden Meldung zu geben.

31. Die Eltern sind verpflichtet ihre neugebornen Kinder bald zur Taufe zu befördern. Ueber den dritten Tag soll die Taufe nicht aufgeschoben werden. Im Winter ist es so wohl der Eltern als des Pfarrers Pflicht, für das Leben und die Gesundheit des zarten Täuflings die gehörige Sorge zu tragen.

32. Allerhöchste Verordnungen verbieten bei der Taufe den Unfug der Gastmähler.

33. Allerhöchste Verordnungen machen allen Eltern die zeitige Anwendung der Vaccination oder Schutzpocken = Impfung bei ihren Kindern zur Pflicht.

34. Die Eltern sind verpflichtet, den Kindern eine anständige Erziehung zu geben; sie sollen sie zur Zeit zur Schule anhalten, mit den nöthigen Büchern und Schulbedürfnissen versehen und nicht vor der Zeit aus dem Schulunterrichte nehmen.

35. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder, wenn sie zu reiferem Verstande gelangt sind, zum Confirmations = Unterricht zu verordnen.

36. Die Eltern sind verpflichtet ihre Kinder zu einer ordentlichen Lebensart einzuleiten.

37. Ungehorsame und undankbare Kinder sind ein Aergerniß in der Gemeinde. Wenn sie auf des Pfarrers Ermahnung sich nicht bessern, so sollen sie nach Verschiedenheit des Alters in der Schule gezüchtiget, oder von dem Orts-Consistorium der Obrigkeit zur Bestrafung übergeben werden.

38. Jedes Mitglied einer christlichen evangelischen Gemeinde ist zu Erfüllung der in dieser Gemeinde festgesetzten kirchlichen Pflichten verbunden.

39. Vermöge dieser Verbindlichkeit müssen alle Mitglieder der Gemeinde das öffentlich bestellte Lehramt anerkennen und sich in kirchlichen Angelegenheiten an dasselbe halten.

40. Vorzüglich soll jedes Mitglied der Gemeinde den Pfarrer nach seiner Amtswürde ehren, und folglich auch außer den öffentlichen Vorträgen, besondere Belehrung, Erinnerung und Zurechtweisung nicht nur von ihm annehmen, sondern auch bei ihm suchen.

41. Sollte es sich bei solchen Ermahnungen treffen, daß der Pfarrer übel berichtet gewesen wäre; so ist seine Ermahnung, wenn sie unter vier Augen ohne persönliche Leidenschaft und ohne beleidigenden Affect geschehen ist, für keine ehrenrührige Beleidigung zu achten, sondern derselbe ist bloß besser zu berichten.

42. Die Verrichtungen des geistlichen Amtes in Handlungen der Parochial-Jurisdiction, als Trauungen, Taufen, Kranken-Communion, Begräbnisse rc. hat jeder bei dem Pfarrer seiner Gemeinde anzusuchen, und seine Bestellung der Function anzunehmen. Wer etwas Außerordentliches verlangt, hat dasselbe besonders zu befreien.

43. Die dem Pfarrer, den Predigern, den Schulleuten verliehenen und ausgesetzten Zehnten, Salarien, Gebühren, Emolumente, dürfen ihnen nicht entzogen oder verschmälert werden. Was Einzelne daran zu entrichten haben, darf niemand verweigern. Was von der gesammten Gemeinde zu leisten ist, dazu muß sich jeder, der dazu verordnet wird, herbeilassen.

44. Da den Pfarrern die Beobachtung einiger mit ihren Amtshandlungen in Verbindung stehenden Polizei-Verordnungen aufgetragen ist; so muß sich jedermann auch diesen fügen. Dahin gehört die Verordnung, daß außer dringenden Fällen kein Todter

vor Verlauf von 48 Stunden begraben werden darf: ferner alle Verordnungen wegen Beförderung der Schutzpocken-Impfung.

45. Weder steht es den Amtleuten zu in kirchlichen Dingen, und besonders in der Bestellung der Prediger- und Schuldienste ohne Wissen und gegen den Willen des Pfarrers etwas zu beschließen, noch darf die gesammte Gemeinde, gestützt auf ihre Mehrzahl, sich dergleichen herausnehmen. Versuche dieser Art sind schon an sich ungiltig. Die Entscheidung der bei Bestellung der Prediger- und Schuldienste etwa sich ergebenden Zwistigkeiten stehet vermöge hoher Gubernial-Verordnung dem Domestical-Consistorium zu.

46. Kein Mitglied der Gemeinde darf sich gegen seinen Seelsorger, oder die Kirchen- und Schuldiener, der Aufhetzung, der Zusammenrottung oder der Verunglimpfung schuldig machen.

47. Wer über Fehler im Kirchen- oder Schuldienste, oder in der Verwaltung des Kirchengutes zu klagen hat, in so fern es nicht den Pfarrer selbst angeht, hat seine Beschwerden bei dem Pfarrer anzubringen, und bei diesem die Abhilfe oder die Einleitung derselben zu suchen.

48. Wer gegen den Pfarrer etwas einzuwenden hat, mag sich mit bescheidener Vorstellung zuerst an ihn selbst unmittelbar, oder durch die Kirchenväter wenden. Erfolgt hierauf keine Befriedigung, so ist die gegen den Pfarrer gerichtete Beschwerde ohne Privatverunglimpfung an den Dechanten, und wenn von diesem keine Abhilfe erfolgt, an die höhere Behörde zu bringen.

49. Bei den Kirchen-Visitationen ist von solchen Klagen nur das zu rügen, worin bis dahin keine Abhilfe geschafft worden, oder ganz frische, in der Zeit der Kirchen-Visitation vorgefallene Unordnungen.

50. Bei dem Bau der Kirche, des Pfarrhofes, Predigerhofes, der Schule und bei der Bestellung der Kirchenweingärten sind alle Mitglieder der Gemeinde nach ihrem Vermögen und Umständen zu helfen schuldig.

51. Jede in der Gemeinde bestehende Ordnung zur Einführung und Aufrechthaltung guter Sitten muß von den Mitgliedern der Gemeinde befolgt werden. Dieses ist besonders in Ansehung der eingeführten Communions-Ordnung, wo dergleichen besteht, in Acht zu nehmen.

52. Da wo Kleiderordnungen eingeführt sind, soll man sich darnach halten. Wo keine Kleiderordnungen bestehen, soll bis zur Einführung derselben sich jeder nach eigenem Ermessen einer solchen Ordnung befleißigen, daß er weder den Wohlstand beleidiget, noch durch Ueppigkeit und Eitelkeit zur Einführung einer schädlichen Hoffart Gelegenheit gibt.

53. Nachbarschaftsordnungen sollen überall gehalten werden. Die alten sollen dem Consistorium zur Verbesserung eingereicht werden, und in eben diesem Wege einverständlich mit der politischen Behörde soll man da, wo keine bestehen, die Einführung guter Ordnungen veranlassen.

54. Wo der löbliche Gebrauch der in der Nachbarschaft zur Zeit der Communion vorzunehmenden Aussöhnung zwistiger Gemeindeglieder besteht, ist derselbe noch ferner beizubehalten, und wo solcher nicht besteht, ist er einzuführen.

55. In den Nachbarschaften hat man auf dem Lande besonders darauf zu achten, daß die Rockenstuben im Winter, durch ihre nächtliche Dauer und durch Begünstigung muthwilliger Ausschweifung, nicht Schulen der Sittenlosigkeit werden. Die Amtleute haben die alte Sitte der Visitation nach dem Läuten der Nachtglocke aufrecht zu erhalten.

56. Die unverheiratheten Burschen sollen in den Städten nach ihren Zünften, auf dem Lande nach dem Alter in Bruderschaften eingetheilt und unter Einleitung des Consistoriums im gehörigen Wege mit Bruderschafts-Artikeln, zur Einführung guter Sitten und heilsamer Ordnungen versehen werden.

57. Wo Bruderschafts-Artikel vorhanden sind, da sollen sie von dem Orts-Consistorium eingesehen, geprüft und unter dessen Einleitung im gehörigen Wege verbessert und bestätiget werden.

58. Der Pfarrer und die Gemeindevorsteher sollen darauf sehen, daß die Bruderschafts-Ordnungen, besonders zur Beförderung des Gottesdienstes und der Catechisationen gehalten werden. Um so vielmehr ist darauf zu sorgen, daß die sogenannten Quartale und Zugänge der Bruderschaften nicht Hindernisse des Gottesdienstes und der Catechisation werden.

59. Auch bei den unverheiratheten Personen weiblichen Geschlechtes sollen Abtheilungen nach der Zeitfolge der Confirmation

gemacht, und zur Beförderung des Gottesdienstes und der Catechisationen genützt werden.

60. Bursche und Mädchen, die auswärts gearbeitet oder gedient haben, sollen bei ihrer Heimkunft sich mit glaubwürdigen Zeugnissen über ihre Ordnung im Gottesdienst und über ihr sittliches Verhalten ausweisen.

61. Fremde Bursche und Mädchen sollen ebenfalls zur Beibringung solcher Zeugnisse verhalten werden, wenn sie zu dem Gottesdienste und der Communion zugelassen werden wollen.

62. Bei erlaubten Lustbarkeiten hat sich das junge Volk beiderlei Geschlechtes der Sittsamkeit und Ehrbarkeit zu befleißigen, und aller Ausschweifungen und wilden Schwärmereien zu enthalten.

63. Die Dienstherren sollen ihr Gesinde an dem öffentlichen Sonntags-Gottesdienste nicht hindern, sondern vielmehr dazu anhalten. Besonders sollen sie die Knechte und Mägde in die Catechisation fleißig schicken.

IX. Kirchen-Visitations-Ordnung, von dem Ober-Consistorium der Augsburgischen Confessions-Verwandten in Siebenbürgen den untergeordneten Gemeinden zur Richtschnur hinausgegeben im Jahre 1818.

Die Visitations-Ordnung erfordert: I. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen überhaupt bei den Kirchen-Visitationen vorzugehen ist: II. Die Bestimmung des Unterschiedes der General- und Special-Visitation; III. Die Vorschrift für die Ordnung der General-Visitation; IV. Die Vorschrift für die Ordnung der Special-Visitation.

I. Allgemeine Grundsätze für die Kirchen-Visitation.

Die Absicht der Kirchen-Visitation ist die Untersuchung des religiösen, politischen und ökonomischen Zustandes der einzelnen Kirchengemeinden. Durch diese Untersuchung soll ein vierfacher Zweck erreicht werden: 1. daß die in der kirchlichen Verwaltung von Zeit zu

Zeit einlaufenden Fehler entdeckt, abgestellt und verbessert werden; 2. daß die Consistorien das Ober-Consistorium in der Uebersicht des Ganzen und die Domestical-Consistorien in ihren Kreisen, die nöthige Kenntniß des jedesmaligen Zustandes der Ecclesien erhalten, als wodurch besonders das Ober-Consistorium in den Stand gesetzt wird das gesammte Kirchenwesen in dem Fortgange seiner Ausbildung zu beobachten, zu prüfen und zu leiten; 3. daß die Ecclesien selbst auf Recht und Ordnung in ihren kirchlichen Angelegenheiten aufmerksam gemacht, zur Einigkeit im Geiste gebracht und darin erhalten werden: 4. daß die gesetzlichen und herkömmlichen Gerechtsamen der gesammten und der einzelnen Kirchen aufrecht erhalten und vor Beeinträchtigungen verwahrt werden.

Das diesen Zwecken angemessene Verfahren bei der Kirchen-Visitation wird durch folgende allgemeine Grundsätze bestimmt.

1.

Bei der Kirchen-Visitation soll man, so weit es angeht, von den Gegenständen derselben unmittelbare Einsicht nehmen; von demjenigen aber, was auf diese Art nicht erhoben werden kann, muß man durch Fragen Erkundigung einziehen.

2.

Unmittelbare Einsicht kann man nehmen:

a) Von den vorhergegangenen Verhandlungen und Verfügungen, aus den Visitations-Acten und Consistorial-Protokollen.

b) Von dem gegenwärtigen Zustande der Gebäude, Realitäten und des gesammten beweglichen Kirchengutes, durch Besichtigung nach Maßgabe der Matrikel und der daraus gegebenen ältern und neuern Ausweise durch Superrevision der Kirchenrechnungen und durch eine ordentliche Cassen-Visitation.

c) Von dem gegenwärtigen Zustande der Schule, durch die Prüfung der Lehrer und Lehrlinge. Die Catalogen zeigen die Zahl der Schüler und ihre Vergleichung mit dem Taufprotokolle macht die Aufmerksamkeit oder Sorglosigkeit der Eltern offenbar. Die Schulregister beurkunden den Fleiß der Lehrer und Lehrlinge und die Schulzucht.

Aus den Instructionen ersieht man die Methode, aus den Probearbeiten die Befolgung der Instruction und den Fortgang der Schüler; aus ihrem Betragen ihre Sitten, und aus der Auflösung der den Lehrern vorgelegten Aufgaben die Kenntnisse und die Geschicklichkeit derselben.

d) Von der Ordnung des Gottesdienstes und dem Geiste der Predigten und Catechisationen, aus dem darüber geführten Protokolle und durch einen vollständigen mit Predigt und Catechisation gehaltenen Gottesdienst.

e) Von der ordentlichen Führung der Parochial-Protokolle durch die Einsicht derselben.

f) Von dem Privatleben des Pfarrers durch Ansicht seines Hauswesens und durch Aufmerksamkeit auf sein und der Seinigen Betragen.

g) Von den bestehenden Nachbarschafts- und Bruderschafts-Ordnungen, in so weit selbe auf das Kirchenwesen Bezug haben, durch die Einsicht derselben.

3.

Die nothwendigen Fragen über das pflichtmäßige oder pflichtwidrige Betragen der einzelnen Personen sollen denjenigen vorgelegt werden, die darauf zu antworten den Beruf und die nöthigen Kenntnisse haben. Darum sollen die Vorgesetzten über ihre Untergebenen befragt werden: der Dechant über den Pfarrer, dieser über seine Subalternen und die Gemeinde, der Rector über seine Collegen und die Schüler; die Nachbarväter und Knechtväter über die Befolgung der Nachbarschafts- und Bruderschafts-Ordnungen. Die Visitatoren haben Sorge dafür zu tragen, daß jeder Befragte ungescheut und mit der vollkommensten Freiheit, ohne welche keine Zuverläßigkeit Statt findet, seine Antwort geben könne. Die Antworten selbst sollen sie prüfen nach gehöriger Erläuterung und Bewährung mit aller Vorsicht und Schonung davon zweckmäßigen Gebrauch zur Besserung machen.

4.

In den Visitations-Artikeln ist eine ausführliche, gemeinverständlich abgefaßte Belehrung von den Rechten und Pflichten des Lehrstandes, der Verwalter des Kirchengutes und der Kirchgemeinden gegeben worden. Um diese zur allgemeinen Kenntniß zu bringen; sind sie durch den Druck bekannt gemacht und den Gemeinden in einer hin-

reichenden Anzahl von Exemplarien hinausgegeben worden. Daneben ist es zweckmäßig und nothwendig, eine verständliche kurze Darstellung der Hauptmomente der Kirchen-Visitation zu dem Anfange derselben der Gemeinde in einem eigenen Vortrage zu geben. Diese Momente sind: Erforschung der Amtstreue der Lehrer und ihres moralischen Betragens; der Folgsamkeit der Zuhörer; des Zustandes der Schule; der Rechtschaffenheit der Verwalter des Kirchengutes; der Zucht, der Ordnung, der Gottseligkeit, der Sitten der Gemeinde.

5.

Jedermann, der in Gemäßheit der zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Visitations-Artikel eine Beschwerde zu führen oder eine Unordnung zu rügen hat, muß die Freiheit haben die Anzeige davon an die Visitatoren zu bringen. Aber die Visitatoren sollen von den erhaltenen Anzeigen weisen Gebrauch machen, indem sie unter gehöriger Vormerkung im Protokolle die nöthige Untersuchung und Abhilfe im ordentlichen Wege veranlassen, und in Fällen, wo bei den höhern Behörden eine Abhilfe der befundenen Mängel und Gebrechen bereits ohne Erfolg angesucht worden wäre, dieserwegen die wiederholte Vorstellung machen. Anonymische Denunciationen sind schlechterdings abzuweisen.

6.

Da man bei der Kirchen-Visitation mit der Zeit sehr sparsam haushalten muß, so ist es nothwendig, daß das Geschäft durch Vorarbeiten erleichtert und abgekürzt werde. Zu dem Ende hat der Pfarrer die Ausweise der Familien- und Seelenanzahl der Gemeinde, des Kirchen- und Schul-Personal-Standes, der Schuljugend, des beweglichen und unbeweglichen Kirchengutes, die bestehenden Vorschriften, Instructionen und Artikel, seinen Bericht über die Dienste und Sitten der Subalternen und über den religiösen und moralischen Zustand der Gemeinde, seine Beschwerden und seine Vorschläge zu nöthigen Verbesserungen, an die Visitatoren noch den Tag vor ihrer Ankunft einzuschicken. Eben so haben auch die Kirchenväter und der Wortmann das, was von Gemeinde wegen anzubringen ist, vorläufig einzuschicken.

7.

Nichts desto weniger ist bei der Visitation selbst auch dasjenige, was von der Gemeinde wegen, oder von einzelnen Gliedern derselben

mündlich will vorgetragen werden, aufzunehmen und von dem Actuar der Kirchen=Visitation mit aller Treue und Genauigkeit zum Protokolle zu bringen.

8.

Bei der Kirchen=Visitation soll man auf das Gute vorzüglich merken, und der Amtstreue, dem Verdienste, der eingeführten und aufrecht gehaltenen Ordnung, der herrschenden guten Sitten, dem religiösen Sinne und den Bürgertugenden durch öffentliche Anerkennung Gerechtigkeit widerfahren lassen.

9.

Die Kirchen=Visitation soll die Verbesserung der bemerkten Fehler und Aergernisse veranlassen. Darum müssen solche gründlich untersucht und durch Belehrung, Zurechtweisung und zweckmäßige Einleitung guter Ordnung gehoben werden. Fehler der Amtsverwaltung im Kirchen= und Schulwesen und der Zucht und Sitten der Gemeinde müssen durch die Visitation verbessert, Mängel der Einrichtung zur Verbesserung an die Consistorien, und ahndungswerthe Vergehungen an die Behörden der Schuldigen zur gesetzmäßigen Verhandlung gebracht werden. In allen diesen Verfügungen müssen die Visitatoren mit weiser Beobachtung der gehörigen Abstufung vorgehen, und sich durch nichts von dem wahren Zwecke der Besserung ableiten lassen.

10.

Die Kirchen=Visitation muß als eine öffentliche Handlung Publicität haben. Ihr Anfang muß der Gemeinde angekündigt, und zum Beschlusse müssen ihre Resultate derselben bekannt gemacht werden. Aber die Mitwirkung der ganzen Gemeinde würde Unordnungen veranlassen: darum haben die Visitatoren sich in der Regel nur mit den Vorstehern der Gemeinde zu berathen. Gleichwohl sind sie befugt und verbunden, nach Erforderniß der Umstände auch jedes andere Mitglied der Gemeinde zu Rathe zu ziehen und von demselben die nöthigen Aufklärungen sich zu verschaffen, besonders um sich zu versichern, daß sie nicht durch geheime Verabredungen oder durch Täuschungen hintergangen werden.

11.

Zum Behufe der nachfolgenden Visitation müssen die vorgelegten und adjustirten Ausweise als Documente sowohl von den

Visitatoren als von dem Pfarrer und den Kirchenvätern durch ihre Unterschriften autentisirt werden.

12.

Eine anständige aber nicht üppige Intertention gebührt den Visitatoren. Die Kosten dazu sind aus den Kirchen-Cassen der zu visitirenden Ecclesien zu bestreiten.

II. Unterschied der General- und Special- Kirchen-Visitation.

1.

Nach Aufstellung dieser bei jeder Visitation anzuwendenden Grundsätze muß, bei dem in der Consistorial-Verordnung gemachten Unterschiede zwischen General- und Special-Visitation, das Eigenthümliche einer jeden Art bestimmt werden.

2.

Die natürliche Grundlage zu Bestimmung dieses Unterschiedes gibt das Verhältniß des Ober-Consistoriums zu den Domestical-Consistorien. Wie sich jenes zu diesem verhält, so verhält sich auch die General-Visitation zur Special-Visitation. Demnach muß jene für die Fundamental-Visitation erkannt und die Special-Visitation auf selbe bezogen werden, theils als Vorarbeit dazu, theils als locale und temporelle Fortsetzung derselben. Durch die General-Visitation muß der Vortheil erzielt werden, daß die sächsischen evangelischen Kirchen unsers Vaterlandes, unbeschadet der Erhaltung und Ausübung ihrer ursprünglichen Freiheit zu der Einigkeit im Geiste gebracht werden, ohne welche sie, neben den andern Religionsparteien, weder ihre legale Existenz im Staate, noch ihre religiöse, moralische und wissenschaftliche Cultur behaupten können. Aus dieser Ursache muß der General-Visitation, die das Ganze umfassen soll, eine dieser Bestimmung gemäße Wirksamkeit gegeben werden. Diese Wirksamkeit muß aber auch andererseits hervorgehen aus der Repräsentation des Ober-Consistoriums, in dessen Namen die General-Visitation gehalten wird. Darum ist die General-Visitation nicht nur Visitation der einzelnen Ecclesien, sondern auch der Kreis-Consistorien; und nebst dem, daß solche für sich selbstständig und in allen Gegenständen vollständig vollzogen wird, ist *sie auch eine Revision* der vorhergegangenen Special-Visitationen.

3.

Bei der General-Visitation ist von geistlicher Seite der Superintendent der constitutionelle Visitator. Nur bei eintretender physischer Unmöglichkeit überträgt er diese Function seinem Vicarius. Da der Superintendent sie vermöge der Allerhöchst begenehmigten Consistorial-Verordnung mit Theilnehmung des Ober-Consistoriums vorzunehmen hat; so folgt daraus, daß er bei dem vollzählig versammelten Ober-Consistorium oder wenn dieses sich nicht versammeln sollte, bei dem delegirten Ober-Consistorium die in dem Jahre zu visitirenden Kreise anzeige, und das Ober-Consistorium demselben dazu aus seiner Mitte einen weltlichen Commissarius beigebe. Beide Visitatoren vollziehen als Repräsentanten des Ober-Consistoriums mit gleicher Wirksamkeit die Visitation und legen bei getheilten Meinungen die Fälle, in welchen Anstände sich hervorthun, dem Ober-Consistorium zur Entscheidung vor.

4.

Jedes Domestical-Consistorium, in dessen Kreise die General-Visitation vorgenommen wird, ist verpflichtet diese Visitatoren als Repräsentanten des Ober-Consistoriums aufzunehmen und ihre Geschäfte zu unterstützen. Diese Unterstützung besteht theils in der Vorlegung der Acten der vorhergegangenen Special-Visitationen und der Consistorial-Protokolle, theils in der Mittheilung jeder zum Behuf dieses Geschäftes verlangten Erläuterung, so wie in der Annahme der gegebenen Erinnerungen und gemachten Verfügungen; theils in des Dechanten und eines weltlichen Consistorial-Deputirten persönlicher Begleitung; theils endlich in der Sorge für anständige Aufnahme, Unterbringung und Intertention der Visitatoren. Auf diese Art kann keine General-Visitation ohne Mitwirkung des Domestical-Consistoriums Statt haben.

5.

In so weit man auf äußere Umstände zu sehen hat, muß die General-Visitation weil sie seltner ist, in ihrem Acte durch einige angemessene Feierlichkeit sich auszeichnen.

6.

Nothwendig ist es auch, daß die in einem Kreise begonnene General-Visitation von Ort zu Ort ununterbrochen bis zu ihrer Beendigung fortgesetzt werde.

7.

Die Special-Visitation, die in dem Kreise des Domestical-Consistoriums in einer zweijährigen Periode ihren beständigen Fortgang haben soll, ist den beiden ersten Mitgliedern des Domestical-Consistoriums geistlichen und weltlichen Standes aufgetragen. Mit der General-Visitation hat sie Grundsätze und Gegenstand gemein. Wenn sie zweckmäßig vorgehen soll, so muß sie sich an die General-Visitation so anschließen, daß sie der vorhergegangenen folgt, und der künftigen vorarbeitet. In jener Rücksicht hat sie darauf zu achten, daß die gemachten Anordnungen und Verfügungen in Ausführung gebracht und aufrecht erhalten werden; in dieser Hinsicht hat sie zu sorgen, daß nicht neue Abweichungen und Unordnungen eintreten, und daß durch Erforschung der noch unbemerkt gebliebenen Mängel und durch Einleitung der noch zu treffenden guten Anstalten die Verbesserung der Kirchen, Schulen und Gemeinden thätig befördert, und ferner auch dem Ober-Consistorium zur Bestätigung und allgemeinen Verbreitung an die Hand gegeben werde.

8.

Da bei der Special-Visitation keine Nothwendigkeit einer ununterbrochenen Fortsetzung da ist, und da man auch darauf Bedacht zu nehmen hat, wie dieses Geschäft mit den übrigen Amts- und Dienstgeschäften der Visitatoren vereinigt werden könne; so wird dazu immer ein Sonntag gewählt; als an welchem Tage man dem ordentlichen Gottesdienste beiwohnen und schon dadurch eine Absicht der Kirchen-Visitation erreichen kann. Wo die General-Kirchen-Visitation bei einer Kirchengemeinde vorgenommen worden ist, wird in der laufenden zweijährigen Periode die Special-Kirchen-Visitation eingestellt.

9.

Nach diesem Unterschiede richten sich die nachfolgenden speciellen Vorschriften für die Ordnung und das Verfahren bei diesen beiden verschiedenen Visitationen.

III. Vorschrift für die Ordnung der General-Visitation.

1.

Zu der General-Visitation werden im Ober-Consistorium für jedes Jahr nach dem Antrage des Superintendenten die Bezirke

bestimmt und der Commissarius weltlichen Standes wird dazu vom Ober = Consistorium ernannt.

2.

Die Visitatoren bestimmen nach Umständen die Zeit der vorzunehmenden Visitation, und machen selbige zeitig genug den durch das Ober = Consistorium vorläufig davon verständigten Domestical-Consistorien bekannt, um zu ihrer Abholung und zum Visitations-Geschäfte selbst die gehörigen Anstalten zu treffen. Wo wegen der größern Entfernung die unmittelbare Abholung nicht eingeleitet werden kann, bedienen die Visitatoren sich der vermöge hoher Gubernial = Verordnung vom 2. Junius 1808 unter der Zahl 3749 ihnen bewilligten commissariatischen Vorspannsanweisungen, und erhalten aus dem Ober = Consistorial = Fundus die Vergütung ihrer dießfälligen Auslagen.

3.

Bei ihrem Eintritte in den Consistorial = Bezirk halten die Visitatoren in einer Consistorial = Session Rücksprache mit den Domestical = Consistorien, nehmen Einsicht von den Protokollen ihrer Verhandlungen, bestimmen die Ordnung, in welcher die Gemeinen nacheinander visitirt werden sollen, übernehmen die Acten der vorhergegangenen Special = Visitationen, und berathen sich vorläufig mit den Consistorien über die Bedürfnisse der einzelnen Ecclesien.

4.

Sonntag vorher kündigt jeder davon verständigte Pfarrer seiner Gemeinde die bevorstehende Visitation und den dazu angesetzten Tag von der Kanzel an, und erklärt seinen Zuhörern die Absicht dieser Anstalt, nämlich die Erhaltung der Ordnung in unsern Kirchen durch Untersuchung ihres Zustandes, wobei jeder sein Anliegen in Kirchen- und Schulsachen mit Bescheidenheit und in der Ordnung anzubringen die Freiheit habe.

5.

Jeder Pfarrer hat den Tag vor der in seiner Gemeinde abzuhaltenden Visitation den Visitatoren die seine Gemeinde betreffenden Ausweise und Berichte einzusenden. Diese sind: 1. Der Bericht vom Zustande der Gemeinde nach Familien- und Seelenzahl, Religiosität, Moralität und Cultur, mit Beifügung seiner Ver-

besserungsvorschläge, und mit beigelegten Nachbarschafts- und Bruderschafts-Artikeln; 2. Der Personalstand des Lehramtes mit beigefügter Censur des Dienstes und Lebenswandels; 3. Die Schul-Instructionen mit dem beigefügten Verzeichnisse und der Censur der Schuljugend nach den Classeneintheilungen, ferner des Pfarrers besondere Bemerkungen über den Fortgang des Schulwesens, die Hindernisse und die nothwendigen Verbesserungen desselben; 4. Die Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Kirchengut; 5. Die Vorstellung der von irgend einer Seite etwa eingetretenen Beeinträchtigung der Ecclesie in ihren Rechten, Freiheiten und ihrem Besitzstande; 6. Seine Beschwerden und Vorschläge in Beziehung auf seine Parochial-Verhältnisse.

6.

Ein gleiches hat der evangelische Wortmann oder dessen Stellvertreter in Acht zu nehmen, wenn von Gemeinde wegen Beschwerden oder Vorschläge an die Visitatoren zu bringen sind.

7.

Den Anfang der Visitation macht ein besonderer dazu angeordneter Gottesdienst. Dieser besteht darin, daß nach einem Vorbereitungsliede oder einer kurzen passenden Musik der Pfarrer über einen vorgeschriebenen Text predigt, worauf der Syndicus des Capitels nach einem auf das bevorstehende Geschäft sich beziehenden Gebete mit Vorlesung des Hauptinhaltes der herausgegebenen Visitations-Artikel die Visitation im Namen der dazu versammelten gegenwärtigen Visitatoren eröffnet.

8.

Die Amtleute, Kirchenväter und der Wortmann sammt den Nachbar- und Knechtvätern werden vor die Visitatoren vor den Altar gerufen, und unter ihrem Amtseide zur Aufrichtigkeit und redlichen Offenbarung dessen, was man sie zu fragen hat, öffentlich ermahnt; von welcher Zeit an sie die Visitatoren überall begleiten und ihre Befehle erwarten.

9.

Zuerst wird die Schul-Visitation vorgenommen. Die Einsicht der geführten Schulregister zeigt den Fleiß und die Ordnung im Schulbesuche; die vorhandenen Schreibe- und Rechenbücher zeigen die Fortschritte der Schüler in diesen Uebungen, die mündliche

Prüfung zeigt die erworbenen Kenntnisse derselben. Der Augenschein entdeckt, wie es um Sitten und Schulzucht steht. Um zugleich Lehrer und Schüler kennen zu lernen, läßt man die Lehrer selbst ihre Schüler über alle Gegenstände des Schulunterrichtes prüfen. Nur wenn sich grobe Verstöße in der Materie oder Methode hervorthun, oder wenn man täuschende Scheinvorbereitungen vermuthet, greifen die Visitatoren ein. Den Umständen gemäß wird die Prüfung mit Aufmunterung und Zurechtweisung der Schüler beschlossen.

10.

Nach Maßgabe der durch die Prüfung der Jugend veranlaßten Bemerkungen über die Lehrer, werden diesen zu ihrer eigenen Prüfung nach Entfernung der Schulkinder, Fragen vorgelegt und schriftliche Arbeiten aufgegeben, in welchen sie theils ihre Tauglichkeit zu den Schuldiensten, theils ihre Religionskenntnisse, theils ihre fernere Brauchbarkeit beweisen mögen.

11.

Das Schulgebäude wird besichtigt, ob es in gutem, baulichem Zustande sich befindet, ob es geräumig und hell genug ist, ob es von den Schulleuten besorgt und reinlich gehalten wird, ob es seine gehörige Einfriedigung hat. Alles dieses wird nebst dem Augenschein auch noch durch Befragung des Pfarrers, der Schulleute und der Kirchenväter erkundigt.

12.

Auf gleiche Art werden die übrigen kirchlichen Gebäude nach einander besichtigt, ihre Brauchbarkeit beurtheilt und ihre Besorgung in Ansehung des Baues und der Reinlichkeit durch den Augenschein und Befragung des Pfarrers und der Amtleute untersucht.

13.

Die Revision des Kirchengutes wird vorgenommen, dergestalt, daß in Ansehung des unbeweglichen Kirchengutes, Pfarrer, Prediger und Kirchenväter, sowohl die jeweiligen als die vorhinnigen, ferner die Amtleute und der Wortmann unter ihrer Haftung befragt werden: ob nach der Matrikel und den vorgelegten Ausweisen alles vorhanden ist, ob die Parochial- und Diaconal-Grundstücke und Realitäten gehörig cultivirt werden; ob und an wen,

und unter welchen Bedingungen die übrigen Kirchen=Realitäten ordentlich, mit Zuziehung eines vom Domestical=Consistorium damit beauftragten weltlichen Commissärs verpachtet sind. Die dießfälligen Pacht=Contracte werden revidirt, und wo keine bestehen, deren Ausfertigung angeordnet. Besondere Aufmersamkeit soll auf den Zustand, die Besorgung und die Benützung der Kirchenwaidungen getragen werden. Die Abhilfe der entdeckten Mängel wird nach Maßgabe der Umstände eingeleitet.

14.

Das bewegliche Kirchengut muß nach der Matrikel und den vorgelegten Ausweisen dargestellt und revidirt, und der Abgang entweder gerechtfertigt, oder von den Besorgern ersetzt werden.

15.

Der Ausweis des unbeweglichen und beweglichen Kirchengutes wird nach erfolgter und angemerkter Adjustirung von den Visitatoren durch ihre ämtliche Unterfertigung autentisirt und zum Gebrauch bei der folgenden Visitation in die Kirchenlade gelegt. Eine gleichlautende Abschrift davon mit des Pfarrers und der Kirchenväter Unterschrift bestätigt, wird den Visitations=Acten beigelegt.

16.

Die seit der letzten Special=Visitation gelegten, vom Orts=Consistorium zwar revidirten aber durch Superrevision noch nicht erledigten Kirchenrechnungen werden nach der Vorschrift der Instruction für die Orts=Consistorien superrevidirt und nach gehöriger Berichtigung bestätigt. Auch wird das Rechnungs=Tagebuch des laufenden Jahres mit den Vormerkungsbüchern der Kirchenväter untersucht und dem gemäß die Casse visitirt.

17.

Die inzwischen eintretende Morgenkirche gibt Gelegenheit den Diaconus und die Schulleute in ihren Kirchendiensten zu beobachten. In derselben Absicht wird nach dem Gottesdienst eine Catechisation der erwachsenen Jugend veranstaltet.

18.

Die bei diesem Gottesdienste gemachten Bemerkungen, die ferner von den Kirchenvorstehern über die Verwaltung des Gottesdienstes eingeholten Nachrichten, und die Untersuchung des über die kirch=

lichen Amtshandlungen geführten Protokolles werden sammt des Pfarrers vorläufigem Berichte in einer Conferenz mit Zuziehung des Pfarrers auf dem Pfarrhofe aufgenommen und erläutert. Vor dieser Conferenz wird sodann ferner der Diaconus und die Schullehrer, jede Partei einzeln, über Reinigkeit der Lehre, Bekanntschaft mit der Bibel und über den Geschäften der Amtsführung geprüft, und über ihren Dienstfleiß und Lebenswandel nach des Dechanten, des Pfarrers und der Gemeindevorsteher Zeugniß geurtheilt. Dem Befund gemäß erfolgt Belobung und Aufmunterung, Belehrung, Rath, Zurechtweisung, Warnung, Verweis, Probefrist, Verfügung verwirkter Strafe.

19.

In eben dieser Conferenz legt der Pfarrer seine Protokolle vor, welche geprüft und mit Beifügung der Censur von den Visitatoren unterfertigt werden. Ferner werden die den Pfarrer betreffenden Erinnerungen und Meldungen des Dechanten und des Domestical-Consistoriums aufgenommen und nach gehöriger Erläuterung, durch zweckmäßige Beschlüsse erledigt.

20.

Die von dem Pfarrer vorläufig erhaltenen Berichte über den Zustand seiner Gemeinde, seine Beschwerden und seine Vorschläge werden aufgenommen und nach gehöriger Erörterung und Prüfung wird darüber mit den Vorstehern der Gemeinde mit der gehörigen Vorsicht die nöthige Rücksprache gehalten und Abhilfe und Besserung nach Maßgabe der vorwaltenden Umstände eingeleitet.

21.

Auf gleiche Art wird das Anbringen der Gemeinde aufgenommen, verhandelt und erledigt.

22.

Nach Beendigung dieser Geschäfte wird jedermann gestattet, sich mit seinem hierher gehörigen Anliegen an die Visitatoren zu wenden, die jeden Gegenstand nach Erforderniß entweder durch Anweisung an seine Behörde, oder durch eigene Verhandlung und Verfügung erledigen.

23.

Endlich werden von den Visitatoren mit besonderer Rücksicht auf des Pfarrers Visitations-Predigt und dessen Amtsführung

wissenschaftliche und praktische Fragen aus den verschiedenen Theilen der Theologie aufgeworfen, und besonders Fälle der Parochial-Casuistik aufgestellt, in deren Beantwortung und Erörterung der Pfarrer seine theologische Wissenschaft, die Echtheit seiner Lehre nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche, und seine Amtsweisheit zu bewähren Gelegenheit hat. Die nähere Bestimmung des dabei zu beobachtenden Verfahrens wird der Klugheit der Visitations-Commissarien überlassen.

24.

Den Beschluß macht ein feierlicher Gottesdienst, mit einer Predigt des Superindenten, in welcher der Gemeinde der in der Visitation veroffenbarte Zustand ihres Kirchen- und Schulwesens, und der öffentlichen Sitten mit Ermahnungen zu ernstlicher Verbesserung der Mängel und sorgsamer Erhaltung des Guten vorgelegt wird.

25.

Ueber den ganzen Vorgang der Visitation an jedem Orte nach einzelnen Verhandlungen und Verfügungen führt der Capitular-Syndicus, oder wer an dessen Statt dazu bestellt wird, das Protokoll.

26.

Bei den Stadt-Ecclesien muß die Visitation den Umständen nach so eingerichtet werden, daß man

1. besonders wegen der Schulvisitation die bequemste Zeit, das ist: die Zeit des gewöhnlichen Schulexamens wähle;
2. daß man hinlängliche, dem Umfange des Geschäftes angemessene Zeit, folglich mehrere Tage darauf wende;
3. daß man zwar die ganze Ecclesie in die Kenntniß der eintretenden Kirchen-Visitation und der Absicht derselben setze, und die jedem Mitgliede zustehende Befugniß sein dießfälliges Anliegen in der gehörigen Ordnung anzubringen, öffentlich bekannt mache; daß man aber gleichwohl da, wo man nicht füglich mit der ganzen zahlreichen Ecclesie dieses Geschäft verhandeln kann, die Repräsentation der Gemeinde durch den evangelischen Theil des Magistrates und der Communität, und bei einzelnen Gegenständen auch nur eines Ausschusses beider Räthe eintreten lasse.

27.

Nach geendigter Visitation des ganzen Consistorial-Bezirkes wird dieselbe in einer eigenen Session des Domestical-Consistoriums mit einer Recapitulation der Resultate der Visitation und mit Zufügung der darauf sich beziehenden allgemeinen und besondern Belehrungen und Aufträge förmlich geschlossen.

28.

Das Protokoll wird dem Ober-Consistorium zur Zeit des National-Consluxes eingesandt, und nach genommener Einsicht zum Gebrauche des Superintendenten in das Superintendential-Archiv zurückgelegt. Fälle, welche augenblickliche Abhilfe erheischen, müssen allsogleich, und nach Umständen auch selbst während der Visitation dem Ober-Consistorium angezeigt werden.

IV. Vorschrift für die Ordnung der Special-Visitation.

1.

Nach der Vorschrift der bestehenden Consistorial-Instruction hat der erste evangelische Stuhls- oder Districts-Beamte oder dessen Stellvertreter nebst dem Dechanten des Capitels oder dessen Stellvertreter die Special-Visitation der Kirchen des Consistorial-Bezirkes jährlich zu einer bequemen Zeit also vorzunehmen, daß in zwei Jahren die Visitation des ganzen Consistorial-Bezirkes vor sich gehe. Aus besonderer Rücksicht des Decanal-Amtes wird dabei gestattet, daß der Dechant auch seine eigene Kirche in so weit visitire, bis des Pfarrers Amtsführung und häusliches Leben dabei zur Sprache kommt. Damit in Ansehung dieser Gegenstände die Gemeinde ihr Anliegen anbringen könne; so wird der weltliche Visitator mit Zuziehung eines besonders dazu bestimmten Capitular-Mitgliedes diesen Theil des Visitations-Geschäftes ergänzen. Auch der Superintendent visitirt seine Pfarrkirche selbst, ist aber dabei aus Achtung der Superintendential-Würde, aller seine Pfarramtsführung und seine Person betreffenden Untersuchung enthoben; wobei jedoch der Gemeinde oder einzelnen Gemeinde-Gliedern unbenommen bleibt, ihre etwa gehegten Beschwerden im ordentlichen Wege vorzubringen.

wissenschaftliche und praktische Fragen aus den verschiedenen Theilen der Theologie aufgeworfen, und besonders Fälle der Parochial-Casuistik aufgestellt, in deren Beantwortung und Erörterung der Pfarrer seine theologische Wissenschaft, die Ächtheit seiner Lehre nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche, und seine Amtsweisheit zu bewähren Gelegenheit hat. Die nähere Bestimmung des dabei zu beobachtenden Verfahrens wird der Klugheit der Visitations-Commissarien überlassen.

24.

Den Beschluß macht ein feierlicher Gottesdienst, mit einer Predigt des Superindenten, in welcher der Gemeinde der in der Visitation veroffenbarte Zustand ihres Kirchen- und Schulwesens, und der öffentlichen Sitten mit Ermahnungen zu ernstlicher Verbesserung der Mängel und sorgsamer Erhaltung des Guten vorgelegt wird.

25.

Ueber den ganzen Vorgang der Visitation an jedem Orte nach einzelnen Verhandlungen und Verfügungen führt der Capitular-Syndicus, oder wer an dessen Statt dazu bestellt wird, das Protokoll

26.

Bei den Stadt-Ecclesien muß die Visitation den U...
nach so eingerichtet werden, daß man

1. besonders wegen der Schulvisitation die ...
das ist: die Zeit des gewöhnlichen Sch...
2. daß man hinlängliche, dem Umfan...
gemessene Zeit, folglich mehrere ...
3. daß man zwar die ganze Eccle...
tretenden Kirchen-Visitation ...
setze, und die jedem Mit...
dießfälliges Anliegen in ...
gen, öffentlich bek...
da, wo man ...
Ecclesie diese...
tion der Ge...
gistrat...
stände...

ter...

2.

Die Special-Visitation wird immer Sonntags vorgenommen, also zwar, daß der Dechant wenigstens einen Sonntag um den andern in seiner eignen Ecclesie predigen könne. Dem gemäß setzen sich die Visitatoren von kurzer Hand ins Einvernehmen, an welchem Sonntag, und welche Gemeinde sie visitiren sollen.

3.

Die Visitation wird jeder Gemeinde zwei Tage vorher angekündiget, und wegen Abholung der Visitatoren die nöthige Anordnung gemacht. Auch haben so wohl der Pfarrer, als die Gemeinde ihr Anbringen vorläufig schriftlich einzuschicken.

4.

Der Anfang der Visitation wird damit gemacht, daß die Amtleute, Kirchenväter, Nachbarväter, Knechtväter sammt dem Wortmann auf den Pfarrhof gefordert werden, wo ihnen befohlen wird, sich bei der Hand zu halten, und von allem, was sie gefragt werden, aufrichtige und redliche Auskunft zu geben.

5.

Der Gottesdienst wird, wie gewöhnlich gehalten. Die Visitatoren wohnen demselben bei. Zum Schlusse der Predigt zeigt der Pfarrer der Gemeinde die eingetretene Kirchen-Visitation an und erklärt ihr die Absicht derselben, nämlich die Erhaltung der Ordnung in unsern Kirchen durch Untersuchung ihres Zustandes, wobei jeder sein Anliegen in Kirchen- und Schulsachen mit Bescheidenheit und in der Ordnung anbringen nicht nur die Freiheit, sondern auch die Verpflichtung habe.

6.

Nach dem Gottesdienst werden die Gemeindevorsteher vor den Altar gerufen und befragt, ob der Gottesdienst immer in derselben Ordnung, und ob er überhaupt fleißig und ordentlich gehalten und besucht werde; auch wie es mit der Sonntagsfeier stehe.

7.

Die Kirche und die übrigen kirchlichen Gebäude werden in Absicht auf baulichen Stand und Reinlichkeit besichtigt.

8.

Auf dem Pfarrhofe werden Pfarrer und Gemeindevorsteher in einer allgemeinen Versammlung befragt, 1. ob in dem Kirchen-

gute seit der letzten Visitation keine Veränderung vorgefallen; 2. ob die bei der letzten Visitation und auch seither von dem Domestical-Consistorium erhaltenen Aufträge befolgt, und namentlich, ob die damals vorgekommenen Mängel gehoben und die Unordnungen eingestellt worden? Bei entdecktem Versäumnisse müssen die Ursachen desselben aufgesucht und durch Bestrafung der Schuldigen und Beseitigung der Hindernisse, die nöthigen Anstalten dazu gemacht werden.

9.

Die Visitatoren wohnen dem Vesper-Gottes-Dienste und der damit zu verbindenden Catechisation bei.

10.

Nach der Vesper wird die Schule nach der Art, wie bei der General-Visitation geprüft.

11.

Darnach werden die Parochial-Protokolle untersucht.

12.

Ferner werden die seit der letzten General- oder Special-Visitation gelegten, vom Orts-Consistorium zwar geprüften aber durch Superrevision noch nicht erledigten Kirchenrechnungen nach der Vorschrift der Instruction für die Orts-Consistorien superrevidirt und nach gehöriger Berichtigung bestätigt. Auch wird das Rechnungs-Tagebuch des laufenden Jahres mit den Vormerkungsbüchern der Kirchenväter untersucht und dem gemäß die Casse visitirt.

13.

Endlich werden die sowohl vom Pfarrer als von Gemeinde wegen oder auch von einzelnen Gemeindegliedern etwa angebrachten Beschwerden erhoben und abgethan.

14.

Zum Beschlusse werden den Subalternen in Gegenwart des Pfarrers nach Maßgabe der bei dem Gottesdienste und in der Schule gemachten Bemerkungen, die nöthigen Erinnerungen und Weisungen, auch die verdienten Aufmunterungen ertheilt, und die erforderlichen Anordnungen getroffen. Hiebei läßt man jedoch die Gemeindevorsteher nur bei solchen Veranlassungen, die von ihnen selbst oder von der Gemeinde, oder von öffentlichen Aergernissen herkommen, gegenwärtig sein.

15.

Die den Pfarrer betreffenden Anstände werden mit ihm allein abgethan. Wenn die Gemeinde gegen ihn Beschwerde geführt hätte, so ist diese unter Vermittelung der Visitatoren gütlich beizulegen. Ist die Beschwerde dazu nicht geeignet, oder findet kein Einvernehmen Statt; so wird sie durch die Visitatoren selbst an die constitutionelle Behörde gebracht; und die Gemeinde davon verständigt.

16.

Die bei der Gemeinde zu machenden Verfügungen, wenn sie nicht höhere Mitwirkung erfordern, werden den Gemeindevorstehern aufgetragen, und diesen selbst die nöthigen Erinnerungen, Weisungen und Aufmunterungen gegeben.

17.

Was für die General-Visitation der Stadt-Ecclesien besonders vorgeschrieben ist, soll auch für die Special-Visitation derselben als Richtschnur gelten.

18.

Ueber den ganzen Vorgang der Visitation an jedem Orte nach allen einzelnen Verhandlungen und Verfügungen führt ein von dem Dechanten dazu ernannter Pfarrer das Protokoll, welches bei dem Domestical-Consistorium aufzubewahren ist.

19.

Aus dem Visitations-Protokoll ist jedes Jahr gegen die Zeit des vollständigen Ober-Consistorial-Consluxes ein auszüglicher Bericht zu verfassen und dem Ober-Consistorium zu unterlegen. In Fällen hingegen, wo unverzügliche Abhilfe, welche außer den Gränzen der Activität des Domestical-Consistoriums liegt, erfordert wird, ist die Vorstellung alsogleich und auch wohl während des Visitations-Actes selbst, dem Ober-Consistorium zu unterlegen.

X. Allerhöchstes Hofdekret vom 4. September 1818 Hofzahl 4352 siebenbürgische Gubernialzahl 11279 vom Jahre 1818 betreffend das Recht der evangelischen Gemeinden ihre Pfarrer zu wählen.

„4352.

Sacratissimae Caesareo Regiae et Apostolicae Majestatis Regio Magni Principatus Transsylvaniae Gubernio consignandum.

Sacratissimae Caesareo Regiae et Apostolicae Majestatis, Domini Domini Nostri Clementissimi Nomine, Regio Magni Principatus Transsilvaniae Gubernio intimandum.

Sua Majestas Sacratissima Normam, per Supremum in Magno ejate Principatu Consistorium Augustanae Confessioni addictorum in negotio Conditationis et Electionis **Parochorum** projectatam, medioque Relationis Regii Gubernii de dato 25^{ae} Aprilis anni 1817. Numero 3345 horsum submissam et isthic una cum reliquis ejusdem relationis provocatis readvolutam, cum sequentibus modificationibus clementissime ratihabere et approbare, eamque pro stricta observantia Nationis Saxonicae praescribendam jubere dignata est, et quidem

1° ad §^{um} 6um quandoquidem id citra grave onus cum profusione sumtuum conjunctum desiderari nequeat, ut Theologiae Candidati **ex Academiis reduces** fine subeundae censurae semet Cibinium conferre, et coram Supremo Consistorio Augustanae Confessioni addictorum tentamen subire cogantur, hinc illis, qui subsistentiae mediis destituti, vel plane nullis facultatibus provisi forent, benigne indulgeri, ut tales coram Domesticis Consistoriis ad Censuram admitti possint, quorum dein erit, penes exhibendam consignationem, relationem de qualiter subsecuto tentamine Supremo Consistorio submittere.

2° ad §^{um} 10um Siquidem Parochiae non solum per interventam Verbi Divini Ministri mortem, sed etiam per promotionem vel amotionem unius alteriusve individui in vacantiam recidere soleant, hinc in locum verborum: „Nach

„erfolgtem Tode eines Pfarrers" substituendum esse „Nach „erfolgter Erledigung einer Pfarrei." Et quia exactum in cura animarum biennium pro sufficienti fundamento obtinendae ad melius dotatam Parochiam Canditationis assumi nequeat, hinc altissime stabiliri, ut nemo ante completum triennium inter Candidatos referatur, nisi peculiares aliquae considerationem merentes intercedant reflexiones et merita.

Porro quia Communitates **libera** Electione Parochorum gaudentes gravi ipsis oneri subjici nequeant, hinc ex paragrapho 10° sub litera f. verba „daß die Gemeinde, „welche vor erfüllten zwei Parochial-Dienstjahren den „Pfarrer einer mindern Ecclesie wählt, dieser die „Ihr dadurch verursachten Unkosten vergüten solle" simpliciter delenda et exmittenda esse.

3° ad §um 11um Occasione Candidationum ad vacantes Parochias Helveticae Confessioni addictorum, ad jurisdictionem tamen Superintendentis Evangelicorum pertinentes, instituendarum super individuis ex parte Reformatorum candidandis praevie semper etiam Superintendentem Reformatorum (cui nimirum candidanda individua alioquin magis nota esse debent) audiendum et hoc fine canditationem pro ponendis ne fors occurrentibus reflexionibus eidem communicandam esse.

4° ad §um 15um Quum in electione Parochorum libertas votorum salva esse et omnis persuasio, aut qualiscumque impulsus abesse debeat, Loca sacra praeterea, qualia Oratoria et Ecclesiae sunt, profanis consultationibus deservire non possint, hinc subtracta ex hoc paragrapho verba: „Alsdenn „wird den Wählenden etwa eine Viertelstunde zur nö„thigen Verabredung und Berathschlagung, jedoch „mit Vermeidung aller Unordnungen und Zusammen„tretungen, zugestanden, unter welcher Zeit sich die „Wahl-Commissarien an einen Ort in der Kirche be„geben, wo sie die Wählenden in der ungestörten Be„rathschlagung nicht hindern, aber gleichwohl beobach„ten können" eo magis omittenda esse, quod votisantes

vota sua, in quem inclinant, etiam absque praevia collocatione et consultatione depromere et in Tesseram injicere possint.

5° ad §os 18um et 19um Antequam poena contra Commissarios, penes Parochorum electionem insincere procedentes dictata irrogetur, praevie semper altissimam eatenes approbationem expetendam esse; si quis vero Candidatorum ex capite Simoniae judicialiter reus compertus et declaratus fuerit, talem pro obtinendo beneficio Parochiali simpliciter pro incapace declarandum esse; denique

6° ad §um 20um Recursum a Consistoriis domesticis non tantum ad Supremum Consistorium Augustanae Confessioni addictorum, verum inde etiam ad Altefatam Suam Majestatem Sacratissimam indulgendum eatenusque peculiarem provisionem faciendam esse.

Quae proinde Altissima Resolutio Regia Gubernio Regio erga Relationem suam, dedato 9ae Aprilis anni currentis numero 3638 in subversanti objecto horsum praestitam, penes remissionem advolutorum, pro notitia et directione faciendisque in illius conformitate ad Supremum in Magno ejate Principatu Consistorium Augustanae Confessioni addictorum congruis et necessariis dispositionibus praesentibus notificatur.

Cui in reliquo Altefata Sua Majestas Gratia Caesareo Regia et Principali benigne propensa manet. Datum Viennae Austriae Die 4a Mensis Septembris 1818.

Samuel Comes Teleky m. pr.

Michael Benyovszky m. pr.

XI. Die von dem Oberconsistorium der evangelischen Landeskirche Augsburgischer Confession unter dem 21. Februar 1819 hinausgegebene

„Canditations- und Wahl-Norm

für die Pfarrerswahlen in den Gemeinden der Augsburgischen Confessions Verwandten in Siebenbürgen, und der dem Superintendenten dieser Gemeinden unterstehenden Reformirten Kirchen.

Erster Theil.

Candidations-Normativ.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Die Candidation zu einer erledigten evangelischen Pfarrerstelle in fundo Regio steht, nach den ausdrücklichen Worten des Allerhöchsten Regulations-Rescripts vom 10. November 1803, den Antistitibus concernentis Ecclesiae zu.

Unter die Antistites Ecclesiae werden von Seiten des weltlichen Standes die drei ersten fungirenden Stuhls- oder Districts-Beamten evangelischer Religion oder, in deren Ermangelung, die im Range nächstfolgenden zum Magistrat oder Officiolat gehörigen Individuen gerechnet. Von Seiten des geistlichen Standes werden unter den Antistitibus Ecclesiae der Dechant, Senior und der im Range nächstfolgende Capitularis verstanden.

Bei einer zwischen den bestimmten ordentlichen Antistitibus und den muthmaßlich zur Candidation geeigneten Competenten eintretenden nahen Blutsverwandtschaft, oder Verschwägerung können Vater, Sohn, Bruder, Oheim, Neffe, Schwiegervater, Schwiegersohn und der unmittelbare Schwager keinen Einfluß in das Candidations-Geschäft nehmen.

In Fällen, wo einige der drei Senioren des Capitels selbst Anspruch auf die Candidation zur erledigten Pfarre machen, oder, wegen ihrer Verbindung mit den Candidaten, zur Verhütung des Vorwurfs des Nepotismus an dem Candidationsgeschäfte nicht Theil nehmen können, ist dieser Umstand durch die Vorsteher beider Stände gehörig zu prüfen; und wenn dieselben erkennen, daß die Senioren des Capitels wegen Nexus oder anderer erheblichen Ursachen der Candidation nicht beiwohnen, und auch aus den übrigen Senioren des Capitels aus gleicher Ursache nicht supplirt werden können; so ist deren Stelle in dem Schenker und Leschkircher Capitel durch den Hermannstädter Dechanten, und wofern noch weitere Aushülfe erfordert würde, durch den Superintendenten, in den übrigen Capiteln aber durch den Superintendenten

und nöthigenfalls auch durch den General-Dechanten per modum Requisitionis zu ergänzen.

In Consistorial-Bezirken, wo sich Gymnasien befinden, wird es dem Ermessen der Candidatoren überlassen, nöthigenfalls auch den Pfarrer des Prätorial-Ortes als jedesmaligen Inspector des Gymnasiums cum voto informativo zu dem Candidations-Acte zuzuziehen.

§. 2.

Bei jeder Candidation hat man auf drei wesentliche Stücke zu sehen:

a) Auf das allgemeine Beste der Ecclesien.
b) Auf die besondern Verhältnisse der erledigten Pfarren.
c) Auf die Gerechtigkeit gegen diejenigen, die auf die Candidation Anspruch machen können.

Das allgemeine Beste erfordert einerseits, daß jede Stelle mit dem dazu tauglichen Manne besetzt werde, und dann andererseits, daß der verdiente Mann einer angemessenen Beförderung versichert sei.

Die besondern Verhältnisse der erledigten Pfarren müssen in jedem einzelnen Falle nach Zeit und Umständen beurtheilt und beachtet werden. Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die städtischen Pfarrerstellen, wo sich Gymnasien befinden, die es nothwendig machen, daß man in der Candidation auf eine umsichtige Schul-Inspection, als das Haupterforderniß, welchem alle andern Rücksichten untergeordnet werden müssen, vorzüglich bedacht sei. Die Gerechtigkeit gegen die concurrirenden Candidaten erfordert, daß kein zur Candidation geeignetes Individuum übergangen werde.

§. 3.

Die Candidationsfähigkeit, oder den gerechten Anspruch candidirt zu werden, geben Talente, Kenntnisse, bewiesener Dienstfleiß und die bestehende Rangordnung in Verbindung mit einem untadelhaften Lebenswandel.

§. 4.

In Ansehung des Ranges muß bei den Candidationen Rücksicht genommen werden:

a) vorzüglich auf den Rang der Capitularen;

b) auf den Rang der bei den Gymnasien und städtischen Kirchen angestellten akademischen Candidaten;

c) in den Kreisen, wo kein Gymnasium ist, auf den Rang der bei der Gramatical-Schule des Prätorial-Ortes angestellten akademischen und nicht akademischen Lehrer.

§. 5.

Der Capitular-Rang wird bestimmt für die Pfarrer bei dem Eintritte in das Capitel. Wenn nicht erhebliche Ursachen vorwalten, wird im Capitel der Rang beibehalten, den die akademischen Candidaten in den Schul- und Kirchendiensten gehabt haben. Neu eintretenden Pfarrern, die keinen durch vorige Dienstverhältnisse bestimmten Rang haben, wird nach billigem Ermessen und jedes Capitels Gebrauch von den Capitular-Officianten der Rang angewiesen.

§. 6.

Den Rang der academischen Candidaten der Theologie, welche bei den Gymnasien in den Dienst eintreten, hat das Consistorium zu bestimmen. Diese Bestimmung erfolgt nach Beendigung der vaterländischen Gymnasial-Studien, in Gemäßheit der abgehaltenen rigorosen Consistorial-Prüfung. Es wird dabei der gutächtliche Vorschlag der Schul-Conferenz zum Grunde gelegt, welcher vom Consistorium, mit Zuziehung des Rectors pro danda informatione geprüft, und, nach Befund der Umstände, entweder angenommen und bestätigt, oder abgeändert wird. Auf diese Art wird der Rang dem Candidaten angewiesen, in welchem er nach Beendigung seiner akademischen Studien sowohl seine erste Anstellung erhält, als auch in der Folge im städtischen Schul- und Prediger-Dienste, in soweit dabei keine Wahl eingeführt ist, ordentlich vorrückt, und welcher selbst bei dem Eintritte in den Pfarrdienst im Capitel beibehalten wird.

Nach der Rückkehr von der Universität bleibt es jedoch dem Domestical-Consistorium vorbehalten, im Falle einer in der akademischen Laufbahn eingetretenen Verschuldung oder Nachlässigkeit nach den darüber eingegangenen Berichten, und nach den bei der zweiten vorschriftmäßigen Ober-Consistorial-Prüfung entdeckten Mängeln in Gemäßheit der darüber mitgetheilten Censur des Ober-Consistoriums, jene vorläufige Bestimmung des Ranges nach gerechtem Ermessen abzuändern.

Die Ober-Consistorial-Prüfung hat in Gegenwart des vollzähligen Ober-Consistoriums zu geschehen. In Gemäßheit Allerhöchsten Hofdecretes vom 4. September 1818 wird jedoch unbemittelten akademischen Candidaten die Erleichterung zugehen, daß ihnen gestattet werde die vorgeschriebene zweite Consistorial-Prüfung vor dem Domestical-Consistorium abzulegen. Das Ober-Consistorium wird demnach die dießfälligen Bittgesuche derjenigen akademischen Candidaten, die sich über ihre Mittellosigkeit gehörig ausweisen und ihre Probearbeit sammt der zu haltenden Rede schriftlich einsenden, in billige Betrachtung zu nehmen für seine Pflicht erachten.

Längeres Ausbleiben auf der Universität zum Vortheile höherer wissenschaftlicher Ausbildung, soll dem Candidaten für den Rang bei seiner Anstellung nicht nachtheilig werden.

§. 7.

Männer, die sich bei den Gymnasien in dem Rectorate, oder im Kirchendienste besonders und ausharrend auszeichnen, und zur Beförderung des gemeinen Besten eine oder die andere vorkommende Candidation nach dem Wunsche ihrer Obern vorbeigehen lassen, sollen bei erledigten bessern Pfarren vorzüglich candidirt werden; so wie es überhaupt einem Individuum in seinem Range und den darauf gegründeten Candidations-Ansprüchen nicht nachtheilig werden kann, wenn es durch seine Obern aus besonderer Rücksicht des allgemeinen Besten im Schul- oder Kirchendienste mit Vorbeilassung vorkommender Candidations-Gelegenheiten zurückgehalten wird.

§. 8.

Den Rang bei der Anstellung zu den Grammatical-Schulen bestimmt das Local-Consistorium nach billigem Ermessen. Wo akademische und nicht akademische Lehrer neben einander dienen, muß unter übrigens gleichen Umständen dem Akademischen der Vorzug gegeben werden.

§. 9.

In den Kreisen, wo keine Gymnasien und auch keine Grammatical-Schulen bestehen, müssen die Candidatoren, nach den Bedürfnissen jeder Parochie, in dem Capitel und den benachbarten

Kreisen, die tauglichsten Candidaten aufsuchen. Zu den bessern Pfarren sind neben den competenten Capitularen vorzüglich verdiente akademische Männer zu befördern. Zu den mindern Parochien sollen, in Ermanglung competenter, akademischer Candidaten, Dorfs-Prediger, die sich durch Kenntnisse, Amtsfleiß und einen moralischen Lebenswandel ausgezeichnet haben, vorzüglich, und nach ihnen Schulmeister von gleichen Eigenschaften candidirt werden. Studenten von den Gymnasien können nur dann in die Candidation aufgenommen werden, wenn sie bei den Gymnasien als Schullehrer der untern Classen mit dem Beifall ihrer Obern gedient haben.

§. 10.

Die Candidation zu einer erledigten Pfarre hat je eher je besser, längstens in 14 Tagen, nach erfolgter Erledigung der Pfarre, in dem Prätorial-Orte in einer gemeinschaftlichen Zusammentretung der constitutionellen Candidatoren zu geschehen. Bei dem Candidations-Acte haben die beiden ersten Candidatoren jeden Standes nach bestem Wissen und Gewissen die Candidation in Vorschlag zu bringen. Ueber diese Vorschläge wird gemeinschaftlich geurtheilt, und die in dem Allerhöchsten Hof-Rescript vom 10. November 1803 vorgeschriebenen sechs Candidaten werden durch die Stimmenmehrheit bestimmt. Die Candidaten sind in der Ordnung nach ihrem Range aufzunehmen, und wofern keine Exceptionen wider selbe Statt finden, zu candidiren. Exceptionen können Statt finden:

a) wenn ein Pfarr-Candidations-Competent die in der erledigten Stelle erforderliche Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit nicht besitzt.

b) wenn er sich eines bekannten der Wirksamkeit seiner Amtsführung nachtheiligen Vergehens schuldig gemacht hat;

c) wenn ein richterlicher Spruch oder eigene verschuldete Resignation denselben der weitern Beförderung unfähig gemacht hat;

d) wenn durch denselben länger dienende Männer von gleichem und größerem Verdienst und Brauchbarkeit aus demselben Promotions-Kreise zurückgesetzt und dadurch *gekränkt* werden;

e) wenn er in einer Simonie, unmittelbarer oder mittelbarer Werbung oder boshafter Verkleinerung seiner Collegen in Beziehung auf die bevorstehende Beförderung bezüchtigt ist;

f) auch wird zur Erhaltung der geringeren Gemeinden, sowohl zur Abwendung der durch öftern Pfarrerswechsel für die Seelsorge zu befahrenden Nachtheile, als auch zur Vermeidung wiederholter Unkosten, die schon seit den ältesten Zeiten angenommene Regel auf das Neue festgesetzt, und dahin bestimmt, daß kein Pfarrer vor dem Ablaufe von drei Parochial-Dienstjahren soll zu einer andern Gemeinde berufen und folglich auch nicht candidirt werden können.

In diesen Fällen steht es den Candidatoren zu, einen Candidaten zu übergehen; jedoch muß man solches im Protokolle mit Aufführung der Ursachen, welche dessen Uebergehung nothwendig gemacht haben, jedesmal angemerkt werden.

Da es auch geschehen kann, daß der Dienst es nothwendig macht bei dem Gymnasium, oder bei der Stadt-Kirche, einen vorzüglich brauchbaren Mann, dessen Abgang auf der Stelle nicht ersetzt werden könnte, des gemeinen Besten wegen bei einer vorkommenden Candidation zu übergehen; so wird eine solche Vorsorge zu treffen den Candidatoren frei gestellt. Doch kann dieses nicht die Wirkung einer nachtheiligen Exception haben, sondern muß vielmehr nach dem 5. §. als ein Verdienst dem aus solchen ehrenvollen Ursachen übergangenen Candidaten vorgemerkt, und bei schicklichen Gelegenheiten durch eine vortheilhaftere Candidation vergütet werden.

Ein Mann, der nicht in den Promotions-Kreis unmittelbar gehört, kann nur dann zu einer erledigten Pfarre in einem fremden Bezirke candidirt werden, wenn er ausgezeichnete Verdienste und Amtseigenschaften besitzt. In Fällen getheilter Stimmen über einen oder den andern Candidaten sollen die begünstigenden Stimmen vorwalten. Sollten aber bei der Bestimmung des 6ten Candidaten zwei Competenten gleiche Stimmen haben, so entscheidet der Rang der Candidaten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Reformirten Ecclesien.

§. 11.

Die Candidationen zu den reformirten Pfarren, welche zu der Jurisdiction des Superintendenten der evangelischen, geistlichen Universität gehören, und vermöge dieser Verbindung sich auch nach der für die A. C. V. Allerhöchst begenehmigten Consistorial=Vorschrift zu richten haben, müssen nach denselben Grundsätzen und in derselben Modalität vorgenommen werden, die für die Candidationen zu den Pfarren der A. C. festgesetzt worden.

Einige Modificationen werden jedoch durch die besondern Verhältnisse dieser Ecclesien nothwendig gemacht, und bestehen in folgendem:

a) da das auf wenige Parochien beschränkte Bröser=Capitel vom Unterwälder=Capitel abhängig ist; so müssen zu den Candidatationen der reformirten Pfarren im Bröser=Stuhle, eben so wie zu den Candidationen der dasigen evangelischen Ecclesien, von geistlicher Seite der Dechant und Senior des Unterwälder, und der Dechant des Bröser=Capitels zugezogen werden; von weltlicher Seite candidiren die drei ersten reformirten Mitglieder des Bröser=Magistrats.

b) bei Vizakna treten die Vorsteher des Hermannstädter=Capitels mit den drei weltlichen Vorstehern der dasigen reformirten Ecclesie zusammen.

c) Bei Kobor im Repser=Stuhle, findet keine besondere Bemerkung Statt.

Ueberhaupt aber wird bei den Canditationen zu diesen reformirten Pfarren den Vorstehern derselben zur Pflicht gemacht, verdiente Männer der reformirten Kirche, und vorzüglich die bei den reformirten Collegien dienenden Professoren zu candidiren, zu welchem Ende sie besonders angewiesen werden, sich vorläufig mit dem reformirten Superintendenten ins Einvernehmen zu setzen und in Ansehung der in Antrag gekommenen Candidation dessen allenfalls beizubringende Bemerkungen in Erwägung zu nehmen.

Dritter Abschnitt.

Von den zur Evangelischen Superintendentur gehörigen Evangelischen Comitats = Ecclesien.

§. 12.

Die Candidation zu den in den Comitaten gelegenen evangelischen Ecclesien, steht dem Superintendenten, Dechanten und Capitel zu. Da hier also bei den Candidationen nur eine Capitular = Concertation Statt finden kann, und das Gegengewicht des weltlichen Standes fehlt; so hat zur Verhütung nachtheiliger Fehlgriffe das Capitel jedesmal seinen Vorschlag dem Superintendenten zur Beurtheilung der Candidaten schriftlich einzuschicken, und den vom Superintendenten hinzugesetzten Candidaten anzunehmen.

Zweiter Theil:

Wahl = Normativ.

§. 13.

Die Wahl muß vor allen Dingen durch Unverbrüchlichkeit des über die Candidation bei Amtsehre zu beobachtenden Geheimnisses vor aller Unordnung geschützt werden. Der Wahlbrief ist von dem Dechanten vorläufig auszufertigen, und in der Session nach Einsetzung der Candidaten von den sämmtlichen Officianten zu unterschreiben, und mit dem Stuhlsämtlichen und Capitular=Siegel ohne Umschlag zu petschiren. Die Wahl hat längstens in drei Tagen nach der geschehenen Candidation vor sich zu gehen.

§. 14.

Zu dem Wahl = Acte werden zwei Wahl = Commissarien, der eine weltlichen, der andere geistlichen Standes, durch die beiden ersten Candidatoren, weltlichen und geistlichen Standes verordnet. Dabei ist vorzüglich zu berücksichtigen, daß keiner der candidirenden Officianten, kein naher Anverwandter eines Candidaten, kein bekannter Feind eines derselben, und überhaupt Niemand, der bei seinem nähern Einfluß auf die Orts = Communität der Ausübung

10 *

einer vollen Wahlfreiheit nachtheilig sein könnte, hiezu bestimmt werden möge.

§. 15.

Die Wahl wird den Tag vorher Abends in der Gemeinde umgesagt, und die zur Stimmengebung befugten Hausväter werden dazu ordentlich eingewarnt. Sie wird immer Vormittag in der Kirche vorgenommen, und zwar in folgender Ordnung:

Nach dem Läuten versammeln sich die sämmtlichen Wahlmänner in der Kirche, wo ein dem bevorstehenden Geschäfte angemessener Gottesdienst von dem (ältesten) Prediger gehalten wird. Nach dessen Endigung treten alle, die keine Stimme zu geben haben, ab; alle Fremden müssen sich entfernen, und die Kirchenthüren werden verschlossen. Der geistliche Commissarius legt den ihm behändigten Wahlbrief zur Bestätigung seiner Unverletztheit dem weltlichen Wahl-Commissarius und den Kirchenvätern vor, tritt hierauf vor den Altar, eröffnet nach einer passenden Anrede an die Gemeinde den nochmals von den bei dem Altar versammelten Amtleuten zu besichtigenden Wahlbrief, und liest ihn der Gemeinde laut vor. Die Vorlesung der Candidaten wird bis zum drittenmal wiederholt, wobei sich die Wahl-Commissarien aller besonderen Empfehlung eines oder des andern Candidaten zu enthalten haben. Hierauf wird die Abstimmung selbst, ohne weitere Berathschlagung der Gemeinde vorgenommen.

Zu der Abstimmung setzen sich die Wahl-Commissarien an einen in dem Chor dazu vorbereiteten Tische. Die Abstimmung hat nach jedes Ortes Herkommen, entweder bloß durch den Senat und die gewählte Communität evangelischer Religion, oder durch sämmtliche Hausväter zu geschehen. Dabei treten sämmtliche stimmenfähige Individuen vom jüngsten angefangen unter der Aufsicht der Kirchenväter nach der Reihe vor, und geben jeder, bloß für die beiden Wahl-Commissarien vernehmlich, seine Stimme dem beliebigen Candidaten, welche mit gegenseitiger Ueberzeugung beider Commissarien, der geistliche Wahl-Commissarius, ohne hiezu einen absonderlichen Actuar zu verwenden, mit einem Striche dem genannten Candidaten anschreibt. So wie die Wählenden auf der einen Seite herantreten, so treten sie auf der andern wieder ab, und setzen sich in ihre Stühle.

Abwesenden steht keine Stimme zu; sie darf weder eingeholt noch nachgetragen werden. Auch dürfen die Wahl-Commissarien und eben so die Prediger und Schulleute, wenn sie nicht ansässige Hausväter sind, kein Stimmenrecht ausüben. Wer die meisten Stimmen hat, wird also gleich vor dem Altare als Pfarrer ausgerufen. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorzug des Ranges.

Nach geendigtem Wahl-Acte wird der mit dem Namen des gewählten Pfarrers überschriebene Wahlbrief unter dem Siegel der Wahl-Commissarien den Kirchenvätern zugestellt, um ihn dem neu gewählten Pfarrer zuzuführen. Die Wahl-Commissarien erstatten auf der Stelle Bericht, jeder an seine Behörde, und fertigen Eilboten von der Gemeinde damit ab.

Der gewählte Pfarrer hat sich binnen 24 Stunden über die Annahme der Wahl zu erklären. Wer die Candidation angesucht hat, muß die Wahl schlechterdings annehmen. Im Falle der nicht angenommenen Wahl gilt zur Vermeidung der Functionen, welche, bei den schon bekannten Candidaten, durch eine zweite Candidation und Wahl, Platz greifen würden, die nächste Stimmenmehrheit, wofern sie nicht gar zu unbedeutend, d. h. geringer als ein Sechstheil der gesammten Stimmenzahl ist. Wäre dieses; so muß durch eine neue Candidation der sechste Candidat supplirt werden.

Dritter Theil.

Von den Klagen wider Candidation und Wahl.

§. 16.

Niemand, der gerechte Klagen zu führen hat, entweder wider die Candidation, oder wider den Wahl-Act, darf abgewiesen oder unterdrückt werden.

§. 17.

Gegen die Candidation kann nur derjenige Klage führen, der dabei übergangen worden. Da man von der Candidation vor der Wahl keine Kenntniß haben soll; so kann die Klage gegen die Candidation nur nach geschehener Wahl, und nur bei dem Ober-Consistorium, jedoch mit vorläufiger, bei dem Domestical-Consistorium in den ersten 24 Stunden einzulegenden, Beschwerdeführung angebracht werden. Wenn der präterirte Beschwerdeführer wegen

XII. Erlaß des siebenbürgischen Guberniums vom 29. Mai 1837 Gubernial-Zahl 5459 vom Jahre 1837, womit die unter dem 20. April 1837 erfolgte Bestätigung der neuen „Candidations- und Wahl-Norm“ dem evangelischen Ober-Consistorium mitgetheilt wird.

Von Außen:

„5459. Venerabili Supremo Consistorio Augustanae Confessioni addictorum nobis honorando

Ex officio. Cibinii.

Von Innen:

„5429. 1837.

Sacrae Caesareo Regiae et Apostolicae Majestatis Magni Principis Transsilvaniae et Siculorum Comitis, Domini, Domini Nostri Clementissimi Nomine.

Venerabile Supremum Consistorium, nobis honorandum! Salutem et Gratiae Caesareo Regiae Incrementum. Qualemnam Sua Majestas Sacratissima medio Benigni sub dato 20^{mae} Aprilis anni currentis numeroque aulico 1717 exarati Decreti Regii intuitu propositarum per Venerabile Supremum Consistorium modificationis subsistentis Normae pro Candidatione et Electione Parochorum ejusdem Confessionis abhinc Altissimo Loco repraesentatarum ediderit benignam **Resolutionem Regiam**, id ipsum Venerabile Supremum Consistorium ex apographo ./. laudati ejusdem Decreti uberius perspiciet; — quem in finem adjacens isthic in apographo Benignum Decretum Regium Eidem Venerabili Supremo Consistorio erga Relationem, suam sub 28va Januarii anni currentis hoc in merito isthuc praestitam, penes acclusorum remissionem, hisce eo cum commisso communicatur, **ut** in conformitate ejusdem modificatam pro Candidatione et Electione Parochorum ejusdem Confessionis normam consveta modalitate **publicari curet**, aliquot exemplaria vero typis impressa isthuc submittat, abhinc altiori loco subster-

nenda; consignatione principalium item adjacentium Circulorum, in eodem Benigno Decreto commemorata, perinde typis imprimenda, ac suppletorie ad hanc normam Regio huic Gubernio exhibenda. In reliquo Sua Majestas benigne propensa nanet. E Regio Magni Principatus Transsilvaniae Gubernio. Cibinii die 29. Maji 1837.

Johannes Comes Kornis m. pr.

Comes Ladislaus Lázár m. pr.
Cancellarius.

Ludovicus Szabo m. pr.
Secretarius.

Beilage ./.

Copia ad numerum 5459. 1837.

P. P.

Intuitu propositarum per Supremum Augustanae Confessionis Consistorium modificationum subsistentis normae pro candidatione et electione Parochorum ejusdem Confessionis, medio Relationum Regii Gubernii sub dato 28ae Aprilis 1836, et 20ae Martii 1837 numerisque 4113. 1836, et 2834. 1837 repraesentatarum, eidem Regio Gubernio, penes remissionem acclusorum, rescribi, et quidem:

Ad §um 5um pro majori perspicuitate §um hunc sequenti modalitate concinnandum, et quidem praemisso antiquo textu, subjungendam esse modificationem per Consistorium jam antea propositam, videlicet: „Die aus dem Hauptkreise" usque anempfohlen" dein addendum: Haupt-Promotions-Kreise sind jene, welche die im Consistorial-Kreise bestehenden Pfarren in sich begreifen. — Neben-Kreise jene, in welchen aus Mangel an Consistorien, das betreffende Kapitel mit dem Superintendenten das Candidations-Recht ausüben, und die Candidaten nach Belieben aus andern geeigneten, keinen directen Anspruch auf die Candidation

habenden Individuen gewählt werden, oder in welchen zwar das betreffende Domestical-Consistorium das Candidations-Forum bildet, von diesem aber aus Mangel an geeigneten Capitularen und heimischen Candidaten, auch aus fremden Promotions-Kreisen Candidaten, welche keinen directen Anspruch auf die Candidation haben, in die Candidation aufgenommen werden.

Caeterum per modofatum Consistorium Principalium aeque ac adjacentium horum Circulorum nomina distincte horsum repraesentanda venire.

Ad §^{um} 6um approbata hac modificatione idem Consistorium distincta Relatione indigitandum habere, quaenam in specie scientiae sint, quas biennalis hic scientificus cursus complectitur, et quo ordine inter se sequantur?

Ad §§^{os} 7um et 10um. Explanatione hac pro statu notitiae deserviente voces „auch außer der Rangordnung," uti prius addendae proponebantur, suo loco relinqui.

Ad §^{um} 15um approbata recentius proposita modificatione typis impresso §^{pho} jam non linea 2^{a} post vocem Hausväter, verum linea 30^{a} post verba nicht Hausväter sind, inserenda, quoad alteram ad eundem §^{um} factam praesentem texturam, cui poena propter serius declaratam deprecationem, Candidato infligenda, inserta habetur, eo addito suo loco relinqui, ut post voces „binnen 24 Stunden" inseratur „nach Empfang des Wahlbriefes".

Animadversionem denique in electores propositam ea cum modificatione quoad stylum §^{phi} 19^{1} approbari, ut loco verborum „überführt werden" usque verlustig erklärt ponatur, „außer der Strafe, welche ihnen als Störer der öffent-„lichen Ordnung und des Gottesdienstes in Folge der obigen Be-„stimmung von den betreffenden Gerichten auferlegt werden wird, „und ohne diese abzuwarten, für diesen Fall nämlich der neu vor-„zunehmenden Wahl, ihres Wahlrechtes verlustig erklärt."

His cum observationibus propositam per saepefatum Consistorium noviorem texturam ac modificationem candidationis normae abhinc adprobari, eidemque Consistorio **committendum esse, ut taliter modificatam nor-**

mam consueta modalitate publicari curet, aliquot exemplaria vero typis impressa via ejusdem Regii Gubernii horsum submittat, consignatione principalium item adjacentium Circulorum, superius commemorata, perinde typis imprimenda, ac suppletorie ad hanc normam horsum exhibenda. Cui in reliquo Altefata Sua Majestas Gratia Caesareo Regia, ac Principali benigne propensa manet. Datum Viennae Austriae Die 20ª Aprilis 1837.

Baro Josephus Miske m. pr.

Franciscus Comes Teleki m. pr.

XIII. Die von dem Ober-Consistorium in Folge des Bestätigungsdekretes (siehe Nr. XII.) im Jahre 1837 hinausgegebene Norm für Pfarrerswahlen.

„Rectificirte und mittelst hohen Hof-Decrets vom 20. April 1837 bestätigte

Candidations- und Wahl-Norm

für die Pfarrerswahlen in den Gemeinden der Augsburgischen Confessions-Verwandten in Siebenbürgen, und der dem Superintendenten dieser Gemeinden unterstehenden reformirten Kirchen.

Erster Theil.

Candidations-Normatio.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Die Candidation zu einer erledigten evangelischen Pfarrerstelle in fundo Regio steht, nach den ausdrücklichen Worten des Allerhöchsten Regulations-Rescripts vom 10. November 1803, den Antistitibus concernentis Ecclesiae zu.

Unter die Antistites Ecclesiae werden von Seiten des weltlichen Standes die drei ersten fungirenden Stuhls- oder Districts-

Beamten evangelischer Religion oder, in deren Ermangelung, die im Range nächstfolgenden zum Magistrat oder Officiolat gehörigen Individuen gerechnet. Von Seiten des geistlichen Standes werden unter den Antistitibus Ecclesiae der Dechant, Senior und der im Range nächstfolgende Capitularis verstanden.

Bei einer zwischen den bestimmten ordentlichen Antistitibus und den muthmaßlich zur Candidation geeigneten Competenten eintretenden nahen Blutsverwandtschaft, oder Verschwägerung können Vater, Sohn, Bruder, Oheim, Neffe, Schwiegervater, Schwiegersohn und der unmittelbare Schwager keinen Einfluß in das Candidations-Geschäft nehmen.

In Fällen, wo einige der drei Senioren des Capitels selbst Anspruch auf die Candidation zur erledigten Pfarre machen, oder, wegen ihrer Verbindung mit den Candidaten, zur Verhütung des Vorwurfs des Nepotismus an dem Candidationsgeschäfte nicht Theil nehmen können, ist dieser Umstand durch die Vorsteher beider Stände gehörig zu prüfen; und wenn dieselben erkennen, daß die Senioren des Capitels wegen Nexus oder anderer erheblichen Ursachen der Candidation nicht beiwohnen, und auch aus den übrigen Senioren des Capitels aus gleicher Ursache nicht supplirt werden können; so ist deren Stelle in dem Schenker und Leschkircher Capitel durch den Hermannstädter Dechanten, und wofern noch weitere Aushülfe erfordert würde, durch den Superintendenten, in den übrigen Capiteln aber durch den Superintendenten und nöthigenfalls auch durch den General-Dechanten per modum Requisitionis zu ergänzen.

In Consistorial-Bezirken, wo sich Gymnasien befinden, wird es dem Ermessen der Candidatoren überlassen, nöthigenfalls auch den Pfarrer des Prätorial-Ortes als jedesmaligen Inspector des Gymnasiums cum voto informativo zu dem Candidations-Acte zuzuziehen.

§. 2.

Bei jeder Candidation hat man auf drei wesentliche Stücke zu sehen:

a) Auf das allgemeine Beste der Ecclesien.
b) Auf die besondern Verhältnisse der erledigten Pfarren.

c) Auf die Gerechtigkeit gegen diejenigen, die auf die Candidation Anspruch machen können.

Das allgemeine Beste erfordert einerseits, daß jede Stelle mit dem dazu tauglichen Manne besetzt werde, und dann andererseits, daß der verdiente Mann einer angemessenen Beförderung versichert sei.

Die besondern Verhältnisse der erledigten Pfarren müssen in jedem einzelnen Falle nach Zeit und Umständen beurtheilt und beachtet werden. Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die städtischen Pfarrerstellen, wo sich Gymnasien befinden, die es nothwendig machen, daß man in der Candidation auf eine umsichtige Schul-Inspection, als das Haupterforderniß, welchem alle andern Rücksichten untergeordnet werden müssen, vorzüglich bedacht sei. Die Gerechtigkeit gegen die concurrirenden Candidaten erfordert, daß kein zur Candidation geeignetes Individuum übergangen werde.

§. 3.

Die Candidationsfähigkeit, oder den gerechten Anspruch candidirt zu werden, geben Talente, Kenntnisse, bewiesener Dienstfleiß und die bestehende Rangordnung in Verbindung mit einem untadelhaften Lebenswandel.

§. 4.

In Ansehung des Ranges muß bei den Candidationen Rücksicht genommen werden:

a) vorzüglich auf den Rang der Capitularen;
b) auf den Rang der bei den Gymnasien und städtischen Kirchen angestellten akademischen Candidaten;
c) in den Kreisen, wo kein Gymnasium ist, auf den Rang der bei der Gramatical-Schule des Prätorial-Ortes angestellten akademischen und nicht akademischen Lehrer.

§. 5.

Der Capitular-Rang wird bestimmt für die Pfarrer bei dem Eintritte in das Capitel. Wenn nicht erhebliche Ursachen vorwalten, wird im Capitel der Rang beibehalten, den die akademischen Candidaten in den Schul- und Kirchendiensten gehabt haben. Neu eintretenden Pfarrern, die keinen durch vorige Dienstverhältnisse bestimmten Rang haben, wird nach billigem Ermessen und jedes Capitels Gebrauch von den Capitular-Officianten der Rang angewiesen.

Die aus dem Hauptkreise in andere Kreise und Comitate beförderten Candidaten behalten ihren Rang im Hauptkreise, und werden in der gehörigen Ordnung zu den erledigten Pfarren im Haupt-Promotions-Kreise wieder candidirt. Bei der Concurrenz solcher Candidaten aus den andern Kreisen, welche vor ihrer Anstellung am Gymnasium und Ministerium zu Pfarrern gewählt worden sind, wird den Candidatoren nach dem Grundsatze des Verdienstes eine vorzugsweise Berücksichtigung derer, welche am Gymnasium oder im Prediger-Ministerium gedient haben, anempfohlen.

Haupt-Promotions-Kreise sind jene, welche die im Consistorial-Kreise bestehenden Pfarren in sich begreifen. — Nebenkreise jene, in welchen aus Mangel an Consistorien, das betreffende Capitel mit dem Superintendenten das Candidations-Recht ausüben, und die Candidaten nach Belieben aus andern geeigneten, keinen directen Anspruch auf die Candidation habenden Individuen gewählt werden, oder, in welchen zwar das betreffende Domestical-Consistorium das Candidations-Forum bildet, von diesem aber aus Mangel an geeigneten Capitularen und heimischen Candidaten, auch aus fremden Promotions-Kreisen Candidaten, welche keinen directen Anspruch auf die Candidation haben, in die Candidation aufgenommen werden.

§. 6.

Den Rang der academischen Candidaten der Theologie, welche bei den Gymnasien in den Dienst eintreten, hat das Consistorium zu bestimmen. Diese Bestimmung erfolgt nach Beendigung der vaterländischen Gymnasial-Studien, in Gemäßheit der abgehaltenen rigorosen Consistorial-Prüfung. Es wird dabei der gutächtliche Vorschlag der Schul-Conferenz zum Grunde gelegt, welcher vom Consistorium, mit Zuziehung des Rectors pro danda informatione geprüft, und, nach Befund der Umstände, entweder angenommen und bestätigt, oder abgeändert wird. Auf diese Art wird der Rang dem Candidaten angewiesen, in welchem er nach Beendigung seiner akademischen Studien sowohl seine erste Anstellung erhält, als auch in der Folge im städtischen Schul- und Prediger-Dienste, in soweit dabei keine Wahl eingeführt ist, ordentlich vorrückt, und welcher selbst bei dem Eintritte in den Pfarrdienst im Capitel beibehalten wird.

Nach der Rückkehr von der Universität bleibt es jedoch dem Domestical-Consistorium vorbehalten, im Falle einer in der akademischen Laufbahn eingetretenen Verschuldung oder Nachlässigkeit nach den darüber eingegangenen Berichten, und nach den bei der zweiten vorschriftmäßigen Ober-Consistorial-Prüfung entdeckten Mängeln in Gemäßheit der darüber mitgetheilten Censur des Ober-Consistoriums, so wie nach den von jedem Candidaten nach seiner Rückkehr über den richtig vollendeten dreijährigen Studien-Curs an der Wiener-Facultät, oder aber den fleißigen zweijährigen Besuch einer auswärtigen Hochschule, vorzulegenden Zeugnissen, jene vorläufige Bestimmung des Ranges nach gerechtem Ermessen abzuändern.

Die Ober-Consistorial-Prüfung hat in Gegenwart des vollzähligen Ober-Consistoriums zu geschehen. In Gemäßheit Allerhöchsten Hofdecretes vom 4. September 1818 wird jedoch unbemittelten akademischen Candidaten die Erleichterung zugehen, daß ihnen gestattet werde die vorgeschriebene zweite Consistorial-Prüfung vor dem Domestical-Consistorium abzulegen. Das Ober-Consistorium wird demnach die dießfälligen Bittgesuche derjenigen akademischen Candidaten, die sich über ihre Mittellosigkeit gehörig ausweisen und ihre Probearbeit sammt der zu haltenden Rede schriftlich einsenden, in billige Betrachtung zu nehmen für seine Pflicht erachten.

Längeres Ausbleiben auf der Universität zum Vortheile höherer wissenschaftlicher Ausbildung, soll dem Candidaten für den Rang bei seiner Anstellung nicht nachtheilig werden.

§. 7.

Männer, die sich bei den Gymnasien in dem Rectorate, oder im Kirchendienste besonders und ausharrend auszeichnen, und zur Beförderung des gemeinen Besten eine oder die andere vorkommende Candidation nach dem Wunsche ihrer Obern vorbeigehen lassen, sollen bei erledigten bessern Pfarren vorzüglich candidirt werden; so wie es überhaupt einem Individuum in seinem Range und den darauf gegründeten Candidations-Ansprüchen nicht nachtheilig werden kann, wenn es durch seine Obern aus besonderer Rücksicht des allgemeinen Besten im Schul- oder Kirchendienste mit Vorbeilassung vorkommender Candidations-Gelegenheiten zurückgehalten wird.

§. 8.

Den Rang bei der Anstellung zu den Grammatical-Schulen bestimmt das Local-Consistorium nach billigem Ermessen. Wo akademische und nicht akademische Lehrer neben einander dienen, muß unter übrigens gleichen Umständen dem Akademischen der Vorzug gegeben werden.

§. 9.

In den Kreisen, wo keine Gymnasien und auch keine Grammatical-Schulen bestehen, müssen die Candidatoren, nach den Bedürfnissen jeder Parochie, in dem Capitel und den benachbarten Kreisen, die tauglichsten Candidaten aufsuchen. Zu den bessern Pfarren sind neben den competenten Capitularen vorzüglich verdiente akademische Männer zu befördern. Zu den mindern Parochien sollen, in Ermanglung competenter, akademischer Candidaten, Dorfs-Prediger, die sich durch Kenntnisse, Amtsfleiß und einen moralischen Lebenswandel ausgezeichnet haben, vorzüglich, und nach ihnen Schulmeister von gleichen Eigenschaften candidirt werden. Studenten von den Gymnasien können nur dann in die Candidation aufgenommen werden, wenn sie bei den Gymnasien als Schullehrer der untern Classen mit dem Beifall ihrer Obern gedient haben.

§. 10.

Die Candidation zu einer erledigten Pfarre hat je eher je besser, längstens in 14 Tagen, nach erfolgter Erledigung der Pfarre, in dem Prätorial-Orte in einer gemeinschaftlichen Zusammentretung der constitutionellen Candidatoren zu geschehen. Bei dem Candidations-Acte haben die beiden ersten Candidatoren jeden Standes nach bestem Wissen und Gewissen die Candidation in Vorschlag zu bringen. Ueber diese Vorschläge wird gemeinschaftlich geurtheilt, und die in dem Allerhöchsten Hof-Rescript vom 10. November 1803 vorgeschriebenen sechs Candidaten werden durch die Stimmenmehrheit bestimmt. Die Candidaten sind in der Ordnung nach ihrem Range aufzunehmen, und wofern keine Exceptionen wider selbe Statt finden, zu candidiren. Exceptionen können Statt finden:

a) wenn ein Pfarr-Candidations-Competent die in der erledigten Stelle erforderliche Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit nicht besitzt.

b) wenn er sich eines bekannten der Wirksamkeit seiner Amtsführung nachtheiligen Vergehens schuldig gemacht hat;
c) wenn ein richterlicher Spruch oder eigene verschuldete Resignation denselben der weitern Beförderung unfähig gemacht hat;
d) wenn durch denselben länger dienende Männer von gleichem und größerem Verdienst und Brauchbarkeit aus demselben Promotions-Kreise zurückgesetzt und dadurch gekränkt werden;
e) wenn er in einer Simonie, unmittelbarer oder mittelbarer Werbung oder boshafter Verkleinerung seiner Collegen in Beziehung auf die bevorstehende Beförderung bezüchtigt ist;
f) auch wird zur Erhaltung der geringeren Gemeinden, sowohl zur Abwendung der durch öftern Pfarrerswechsel für die Seelsorge zu befahrenden Nachtheile, als auch zur Vermeidung wiederholter Unkosten, die schon seit den ältesten Zeiten angenommene Regel auf das Neue festgesetzt, und dahin bestimmt, daß kein Pfarrer vor dem Ablaufe von drei Parochial-Dienstjahren soll zu einer andern Gemeinde berufen und folglich auch nicht candidirt werden können. Ein gleiches gilt auch von den Pfarrers Substituten.

In diesen Fällen steht es den Candidatoren zu, einen Candidaten zu übergehen; jedoch muß solches im Protokolle mit Aufführung der Ursachen, welche dessen Uebergehung nothwendig gemacht haben, jedesmal angemerkt werden.

Da es auch geschehen kann, daß der Dienst es nothwendig macht bei dem Gymnasium, oder bei der Stadt-Kirche, einen vorzüglich brauchbaren Mann, dessen Abgang auf der Stelle nicht ersetzt werden könnte, des gemeinen Besten wegen bei einer vorkommenden Candidation zu übergehen; so wird eine solche Vorsorge zu treffen den Candidatoren frei gestellt. Doch kann dieses nicht die Wirkung einer nachtheiligen Exception haben, sondern muß vielmehr nach dem 5. §. als ein Verdienst dem aus solchen ehrenvollen Ursachen übergangenen Candidaten vorgemerkt, und bei

schicklichen Gelegenheiten durch eine vortheilhaftere Candidation auch außer der Rangordnung vergütet werden.

Ein Mann, der nicht in den Promotions-Kreis unmittelbar gehört, kann nur dann zu einer erledigten Pfarre in einem fremden Bezirke candidirt werden, wenn er ausgezeichnete Verdienste und Amtseigenschaften besitzt. In Fällen getheilter Stimmen über einen oder den andern Candidaten sollen die begünstigenden Stimmen vorwalten. Sollten aber bei der Bestimmung des 6ten Candidaten zwei Competenten gleiche Stimmen haben, so entscheidet der Rang der Candidaten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Reformirten Ecclesien.

§. 11.

Die Candidationen zu den reformirten Pfarren, welche zu der Jurisdiction des Superintendenten der evangelischen, geistlichen Universität gehören, und vermöge dieser Verbindung sich auch nach der für die A. C. V. Allerhöchst begenehmigten Consistorial-Vorschrift zu richten haben, müssen nach denselben Grundsätzen und in derselben Modalität vorgenommen werden, die für die Candidationen zu den Pfarrern der A. C. festgesetzt worden.

Einige Modificationen werden jedoch durch die besondern Verhältnisse dieser Ecclesien nothwendig gemacht, und bestehen in folgendem:

a) da das auf wenige Parochien beschränkte Bröser-Capitel vom Unterwälder-Capitel abhängig ist; so müssen zu den Candidatationen der reformirten Pfarren im Bröser-Stuhle, eben so wie zu den Candidationen der dasigen evangelischen Ecclesien, von geistlicher Seite der Dechant und Senior des Unterwälder, und der Dechant des Bröser-Capitels zugezogen werden; von weltlicher Seite candidiren die drei ersten reformirten Mitglieder des Bröser-Magistrats.

b) bei Vizakna treten die Vorsteher des Hermannstädter-Capitels mit den drei weltlichen Vorstehern der dasigen *reformirten* Ecclesie zusammen.

c) Bei Kobor im Repser-Stuhle, findet keine besondere Bemerkung Statt.

d) Der Termin der Candidation, welcher für die evangelischen Ecclesien auf vierzehn Tage nach erfolgter Erledigung derselben bestimmt ist, wird für die reformirten Ecclesien, weil dazu aus dem ganzen Lande sich Candidaten melden können, auf einen ganzen Monat verlängert. Auch werden die betreffenden Domestical-Consistorien verpflichtet, von der in ihrem Kreise erledigten Pfarre, sogleich der reformirten Superintendentur Bericht zu erstatten, damit von der Superintendentur aus der Concurs auch für die entferntesten Candidaten ausgeschrieben werde.

Ueberhaupt aber wird bei den Canditationen zu diesen reformirten Pfarren den Vorstehern derselben zur Pflicht gemacht, verdiente Männer der reformirten Kirche, und vorzüglich die bei den reformirten Collegien dienenden Professoren zu candidiren, zu welchem Ende sie besonders angewiesen werden, sich vorläufig mit dem reformirten Superintendenten ins Einvernehmen zu setzen und in Ansehung der in Antrag gekommenen Candidaten dessen allenfalls beizubringende Bemerkungen in Erwägung zu nehmen.

Dritter Abschnitt.

Von den zur Evangelischen Superintendentur gehörigen Evangelischen Comitats-Ecclesien.

§. 12.

Die Candidation zu den in den Comitaten gelegenen evangelischen Ecclesien, steht dem Superintendenten, Dechanten und Capitel zu. Da hier also bei den Candidationen nur eine Capitular-Concertation Statt finden kann, und das Gegengewicht des weltlichen Standes fehlt; so hat zur Verhütung nachtheiliger Fehlgriffe das Capitel jedesmal seinen Vorschlag dem Superintendenten zur Beurtheilung der Candidaten schriftlich einzuschicken, und den vom Superintendenten hinzugesetzten Candidaten anzunehmen.

Zweiter Theil:

Wahl-Normativ.

§. 13.

Die Wahl muß vor allen Dingen durch Unverbrüchlichkeit des über die Candidation bei Amtsehre zu beobachtenden Geheimnisses vor aller Unordnung geschützt werden. Der Wahlbrief ist von dem Dechanten vorläufig auszufertigen, und in der Session nach Einsetzung der Candidaten von den sämmtlichen Officianten zu unterschreiben, und mit dem Stuhlsämtlichen und Capitular-Siegel ohne Umschlag zu petschiren. Die Wahl hat längstens in drei Tagen nach der geschehenen Candidation vor sich zu gehen.

§. 14.

Zu dem Wahl-Acte werden zwei Wahl-Commissarien, der eine weltlichen, der andere geistlichen Standes, durch die beiden ersten Candidatoren, weltlichen und geistlichen Standes verordnet. Dabei ist vorzüglich zu berücksichtigen, daß keiner der candidirenden Officianten, kein naher Anverwandter eines Candidaten, kein bekannter Feind eines derselben, und überhaupt Niemand, der bei seinem nähern Einfluß auf die Orts-Communität der Ausübung einer vollen Wahlfreiheit nachtheilig sein könnte, hiezu bestimmt werden möge.

§. 15.

Die Wahl wird den Tag vorher Abends in der Gemeinde umgesagt, und die zur Stimmengebung befugten Hausväter werden dazu ordentlich eingewarnt. Sie wird immer Vormittag in der Kirche vorgenommen, und zwar in folgender Ordnung:

Nach dem Läuten versammeln sich die sämmtlichen Wahlmänner in der Kirche, wo ein dem bevorstehenden Geschäfte angemessener Gottesdienst von dem (ältesten) Prediger gehalten wird. Nach dessen Endigung treten alle, die keine Stimme zu geben haben, ab; alle Fremden müssen sich entfernen, und die Kirchenthüren werden verschlossen. Der geistliche Commissarius legt den ihm behändigten Wahlbrief zur Bestätigung seiner Unverletztheit dem weltlichen Wahl-Commissarius und den Kirchenvätern vor, tritt hierauf vor den Altar, eröffnet nach einer passenden Anrede an die Gemeinde den nochmals von den bei dem Altar versammelten Amtleuten zu besichtigenden Wahlbrief, und liest ihn der Gemeinde

laut vor. Die Vorlesung der Candidaten wird bis zum drittenmal wiederholt, wobei sich die Wahl-Commissarien aller besonderen Empfehlung eines oder des andern Candidaten zu enthalten haben. Hierauf wird die Abstimmung selbst, ohne weitere Berathschlagung der Gemeinde vorgenommen.

Zu der Abstimmung setzen sich die Wahl-Commissarien an einen in dem Chor dazu vorbereiteten Tisch. Die Abstimmung hat nach jedes Ortes Herkommen, entweder bloß durch den Senat und die gewählte Communität evangelischer Religion, oder durch sämmtliche Hausväter zu geschehen. Dabei treten sämmtliche stimmenfähige Individuen vom jüngsten angefangen unter der Aufsicht der Kirchenväter nach der Reihe vor, und geben jeder, bloß für die beiden Wahl-Commissarien vernehmlich, seine Stimme dem beliebigen Candidaten, welche mit gegenseitiger Ueberzeugung beider Commissarien, der geistliche Wahl-Commissarius, ohne hiezu einen absonderlichen Actuar zu verwenden, mit einem Striche dem genannten Candidaten anschreibt. So wie die Wählenden auf der einen Seite herantreten, so treten sie auf der andern wieder ab, und setzen sich in ihre Stühle.

Abwesenden steht keine Stimme zu; sie darf weder eingeholt noch nachgetragen werden. Auch dürfen die Wahl-Commissarien und eben so die Prediger und Schulleute, wenn sie nicht ansässige Hausväter sind, eben so auf den Dörfern die Ankömmlinge, welche keine liegenden Gründe besitzen, und nur von der Handarbeit leben, kein Stimmrecht ausüben. Wer die meisten Stimmen hat, wird also gleich vor dem Altare als Pfarrer ausgerufen. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorzug des Ranges.

Nach geendigtem Wahl-Acte wird der mit dem Namen des gewählten Pfarrers überschriebene Wahlbrief unter dem Siegel der Wahl-Commissarien den Kirchenvätern zugestellt, um ihn dem neu gewählten Pfarrer zuzuführen. Die Wahl-Commissarien erstatten auf der Stelle Bericht, jeder an seine Behörde, und fertigen Eilboten von der Gemeinde ab.

Der gewählte Pfarrer hat, falls er die Wahl ablehnen wollte, binnen 24 Stunden nach Empfang des Wahlbriefes, seine Erklärung hierüber abzugeben.

Wer die Candidation angesucht hat, muß die Wahl schlechterdings annehmen. Diejenigen aber, welche die Candidation zwar

nicht angesucht, jedoch in der festgesetzten Frist die Ablehnung der Wahl anzumelden unterlassen, oder den Wahlbrief binnen 24 Stunden nicht zurückgestellt haben, müssen, wenn sie die Wahl ausschlagen, die Universitäts-Strafe bestehend in 64 Gulden C. M. entrichten, wovon ein Drittel der betreffenden Ecclesie, die zwei übrigen Drittheile aber dem Synodal-Beschluße gemäß, der betreffenden geistlichen Behörde zuzufallen haben. Im Falle der nicht angenommenen Wahl wird die Pfarre als erledigt angesehen, und zu einer neuen Candidation und Wahl geschritten.

Dritter Theil.

Von den Klagen wider Candidation und Wahl.

§. 16.

Niemand, der gerechte Klagen zu führen hat, entweder wider die Candidation, oder wider den Wahl-Act, darf abgewiesen oder unterdrückt werden.

§. 17.

Gegen die Candidation kann nur derjenige Klage führen, der dabei übergangen worden und sich um die Candidation gemeldet hatte. Da man von der Candidation vor der Wahl keine Kenntniß haben soll; so kann die Klage gegen die Candidation nur nach geschehener Wahl, und nur bei dem Ober-Consistorium, jedoch mit vorläufiger, bei dem Domestical-Consistorium in den ersten 24 Stunden einzulegenden, Beschwerdeführung angebracht werden. Wenn der präterirte Beschwerdeführer wegen Untüchtigkeit zur erledigten Station, oder wegen Nachlässigkeit im bisherigen Dienste, oder wegen tadelhafter Aufführung übergangen worden, und diese Ursachen gegründet sind; so wird er mit seiner Klage nicht nur abgewiesen, sondern, wenn ämtliche Ermahnungen vorhergegangen wären, erhält er auch einen öffentlichen Verweis. Würde er aber ohne genugsamen Grund beschuldigt, und wäre bei der Candidation ein Versehen eingelaufen; so muß die Candidation, außer dem Zeitraum der vollen Versammlung des Ober-Consistoriums, durch das permanente delegirte Ober-Consistorium aufgehoben, darnach eine neue Candidation verfügt, und eine neue Wahl veranstaltet werden.

§. 18.

Gegen die Wahl-Commissarien findet Klage statt, entweder gegen ihre Personen, oder wegen parteiischer Begünstigung eines und Unterdrückung des andern Candidaten, oder wegen eines wesentlichen Versehens in der Form des Wahl-Actes, oder wegen Zulassung eines fremden Einflusses bei der Wahl.

Eine solche Klage steht nur den gekränkten Candidaten, und sonst Niemandem zu, und wird bei dem Domestical-Consistorium anhängig gemacht. Wird diese Klage gehörig erwiesen; so wird unter der Leitung anderer unparteiischer Commissarien eine neue Wahl veranstaltet. Würden insbesondere parteiische Handlungen der Commissarien erwiesen; so können diese, als des öffentlichen Zutrauens verlustig, weder bei einer Pfarrerswahl weiter als Commissarien erscheinen, noch je zu der Ausübung des Candidations-Rechtes gelangen, und das Erkenntniß darüber wird Allerhöchster Orten zur Bestätigung unterbreitet werden. Hätte der begünstigte Candidat die Wahl-Commissarien zu solchen Unordnungen veranlaßt; so verfällt er in die auf Simonie gesetzte Strafe.

Wer seine gegen die Wahl-Comissarien vorgebrachten Beschuldigungen nicht erweisen kann; muß vor dem Consistorium öffentlich Abbitte thun, und wird mit Präterition bei der nächsten ihm zustehenden Candidation bestraft.

§. 19.

Gegen den erwählten Pfarrer kann von seinen Mit-Candidaten die Klage der Simonie geführt werden. Diese Klage gehört vor das Domestical-Consistorium, und findet bis zur Präsentation Statt. Wer die Klage der Simonie führen will, muß erweisen, daß der erwählte Pfarrer sich der Bestechung durch Geschenke oder Versprechungen, der veranlaßten Bedrohungen der Wählenden, der Verläumdung seiner Mit-Candidaten, der Werbung durch ausgesandte Emissarien, der versuchten oder ausgeführten Verleitung der Wahl-Commissarien, schuldig gemacht habe. Wird eine dieser Beschuldigungen erwiesen, so wird die Wahl cassirt, und die begangene Simonie damit bestraft, daß der Schuldige aus der Zahl der Candidaten ausgestrichen, und zu Erlangung eines Parochial-Beneficiums schlechterdings für unfähig erklärt wird.

Da es auch schon geschehen ist, daß dergleichen Werbungen und Bestechungen ohne Wissen und Theilnahme eines Candidaten von Freunden und Feinden desselben angestellt worden; so wird zu Hintanhaltung dieses Unfuges festgesetzt, daß eine solche Wahl immer ungiltig sei. Die Urheber solcher Werbungen oder Bestechungen sind als Störer der öffentlichen Ordnung und Gottesdienstes, und eben so die durch Bestechungen angeworbenen Wähler den Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung zu überantworten. Ob aber bei der neu anzustellenden Wahl der Candidat, für den man Werbungen oder Bestechungen angewendet hat, beizubehalten sei, oder ob er in die Strafe der Simonie verfallen solle, muß für jeden einzelnen Fall nach den Umständen von dem Domestical-Consistorium beurtheilt und bestimmt werden.

Wenn bei Pfarrerswahlen über Werbungen und Bestechungen der Wähler Klage geführt, und solche Klage nach vorläufiger Untersuchung sich auch bestätigen wird, werden diejenigen Wähler, welche derlei Werbungsversuche entweder sogleich gehörigen Ortes anzuzeigen unterlassen, oder aber, Wein, Geld, oder sonstige Spenden angenommen zu haben überführt werden, außer der Strafe, welche ihnen als Störer der öffentlichen Ordnung und des Gottesdienstes in Folge der obigen Bestimmung von den betreffenden Gerichten auferlegt werden wird, und ohne diese abzuwarten, für diesen Fall, nämlich der neu vorzunehmenden Wahl, ihres Wahlrechtes verlustig erklärt.

§. 20.

Wer durch das Erkenntniß des Domestical-Consistoriums über dießfällige Klagen sich bebürdet fühlt, dem bleibt es unverwehrt, den Recurs an das Ober-Consistorium und von diesem an Allerhöchst Seine Majestät zu nehmen; jedoch müssen Klagen dieser Art sowohl in bescheidenem Tone vorgebracht, als mit genugsamen Gründen unterstützt werden.

§. 21.

Die Unkosten der durch dergleichen Klagen veranlaßten Untersuchungen trägt immer der sachfällige Theil.

Von dem Ober-Consistorium der Augsburgischen Confessions-Verwandten in Siebenbürgen.

XIV. Erlaß des siebenbürgischen Guberniums vom 10. Juni 1839, Gubernialzahl 6657, laut dessen das hier beiliegende Verzeichniß der Promotionskreise von Allerhöchst Seiner Majestät zur Wissenschaft genommen wird.

Von Außen: „6657. 1839.

Venerabili Supremo Augustanae Confessionis in Transsilvania Consistorio, nobis honorando.

Ex officio. Cibinii.

Von Innen: „6657. 1839.

Sacrae Caesareo Regiae et Apostolicae Majestatis, Magni Principis Transsilvaniae et Siculorum Comitis, Domini, Domini nostri, Clementissimi nomine.

Venerabile Supremum Consistorium nobis honorandum. Salutem et Gratiae Caesareo Regiae Incrementum. Consignationem circulorum promotionis Parochorum Augustanae Confessionis per Venerabile Supremum Consistorium medio relationis de dato 8ae Februarii anni currentis in quatuor exemplaribus typis impressis horsum exhibitam, abhinc Sacratissimae Suae Majestati demisse substratam, dignata est eadem Altefata virtute benigni Decreti Regii de dato 15ae Maji anni currentis numero aulico 2094 exarati pro statu notitiae clementer summere — quod ipsum Venerabili Supremo Consistorio hisce pro notitia perscribitur. In reliquo Altefata Sua Majestas benigne propensa manet. E Regio Magni Principatus Transsilvaniae Gubernio. Claudiopoli die 10a Junii 1839.

Johannes Comes Kornis m. pr.
Gubernator.

Emericus Comes Bethlen m. pr.
Secretarius.

Verzeichniß

derer im 5. §. des Allerhöchst bestätigten Candidations- und Wahl-Normativs erwähnten Haupt- und Neben-Promotions-Kreise, mit Benennung der einzelnen Ecclesien und der Capitel, wozu sie gehören, nach der Ordnung der Consistorien Augsburger Confessions-Verwandten.

Haupt-Promotions-Kreise.

I. Hermannstadt.

Die zu diesem Hauptkreise gehörigen Ecclesien sind folgende:

Zahl.	Ortschaft.	Confession	Jurisdiction	Capitel
1.	Hermannstadt	Augsb.	Hermannstädter Stuhl	Hermannstädt. Cap.
2.	Grossau	〃	〃 〃	〃 〃
3.	Bongard	〃	〃 〃	〃 〃
4.	Burgberg	〃	〃 〃	〃 〃
5.	Freck	〃	〃 〃	〃 〃
6.	Girelsau	〃	〃 〃	〃 〃
7.	Hahnbach	〃	〃 〃	〃 〃
8.	Hammersdorf	〃	〃 〃	〃 〃
9.	Heltau	〃	〃 〃	〃 〃
10.	Kastenholtz	〃	〃 〃	〃 〃
11.	Kerz	〃	〃 〃	〃 〃
12.	Neppendorf	〃	〃 〃	〃 〃
13.	Neudorf	〃	〃 〃	〃 〃
14.	Neußdörfchen	〃	〃 〃	〃 〃
15.	Rothberg	〃	〃 〃	〃 〃
16.	Schellenberg	〃	〃 〃	〃 〃
17.	Großscheuren	〃	〃 〃	〃 〃
18.	Kleinscheuren	〃	〃 〃	〃 〃
19.	Stolzenburg	〃	〃 〃	〃 〃
20.	Szakadat	〃	〃 〃	〃 〃
21.	Thalheim	〃	〃 〃	〃 〃
22.	Omlás	〃	〃 〃	Unterwälder Capit.
23.	Absdorf	〃	〃 〃	Magareier Surrog.
24.	Bolkatsch	〃	〃 〃	Bolkatscher Capit.
25.	Kloßdorf	〃	〃 〃	Kizder Capitel.
26.	Kreutz	〃	〃 〃	〃 〃
27.	Meschendorf	〃	〃 〃	〃 〃
28.	Michelsberg.	〃	〃 〃	Hermannstädt. Cap.
29.	Groß-Probstdorf	〃	〃 〃	Bolkatscher Capit.

Zahl	Ortschaft	Confession	Jurisdiction.	Capitel
30.	Klein-Probstdorf	Augsb.	Hermannstädter Stuhl	Volkatscher Capit.
31.	Reußen	"	" "	Schelker Capitel.
32.	Seiden	"	" "	Volkatscher Capit.
33.	Talmatsch	"	" "	Hermannstädt. Cap.
34.	Clausenburg	"	Coloser Comitat	" "
35.	Carlsburg	"	Unter Albenser Comitat	" "
36.	Groß-Enyed	"	" "	" "
37.	Fogaras	"	Fogaraser District	" "
38.	Thorda	"	Thordaer Comitat	" "

Anmerkung. In Bezug auf die Siebenrichter Ortschaften, Abtsdorf, Volkatsch, Klosdorf, Kreutz, Meschendorf, Michelsberg, Groß- und Klein-Probstdorf, Reußen, Seiden, und Talmáts, welche zur Hermannstädter Gerichtsbarkeit, daher auch zum dortigen Consistorial-Kreise gehören, wird angemerkt: daß bei Candidationen zu erledigten Pfarreien in diesen Ortschaften, auf die Candidaten sämmtlicher zum VII Richter-Possessorat gehörigen, gleich berechtigten Sächsischen Kreise, so wie bisher, Bedacht genommen werden soll.

II. Schäßburg.

Die zu diesem Haupt-Kreise gehörigen Ecclesien sind folgende:

Zahl	Ortschaft	Confession	Jurisdiction	Capitel
1.	Schäßburg	Augsb.	Schäßburger Stuhl	Kizder Capitel
2.	Bodendorf	"	" "	" "
3.	Denndorf	"	" "	" "
4.	Erked	"	" "	" "
5.	Henndorf	"	" "	" "
6.	Keißd	"	" "	" "
7.	Mehburg	"	" "	" "
8.	Neuthausen	"	" "	" "
9.	Radlen	"	" "	" "
10.	Schaas	"	" "	" "
11.	Trappold	"	" "	" "
12.	Wolkendorf	"	Ober Albenser Comitat	" "
13.	Groß-Alisch	"	Schäßburger Stuhl	Bogatser Capitel.
14.	Holdvilág	"	" "	" "
15.	Prod	"	" "	" "
16.	Dunesdorf	"	" "	Laßler Capitel.
17.	Laßlen	"	" "	" "

III. Kronstadt.

Die zu diesem Haupt-Kreise gehörigen Ecclesien sind folgende:

Zahl	Ortschaft	Confession	Jurisdiction		Capitel	
1.	Cronstadt	Augsb.	Cronstädter	District	Barcenser	Capitel.
2.	Brenndorf	"	"	"	"	"
3.	Helsdorf	"	"	"	"	"
4.	Honigberg	"	"	"	"	"
5.	Marienburg	"	"	"	"	"
6.	Neustadt	"	"	"	"	"
7.	Nußbach	"	"	"	"	"
8.	Petersberg	"	"	"	"	"
9.	Rosenau	"	"	"	"	"
10.	Rothbach	"	"	"	"	"
11.	Tartlau	"	"	"	"	"
12.	Weidenbach	"	"	"	"	"
13.	Wolkendorf	"	"	"	"	"
14.	Zeiden	"	"	"	"	"
15.	Sárkány	"	Fogaraser	District	"	"

IV. Mediasch.

Die zu diesem Haupt-Kreise gehörigen Ecclesien sind folgende:

Zahl	Ortschaft	Confession	Jurisdiction		Capitel	
1.	Mediasch	Augsb.	Mediascher	Stuhl	Mediascher	Capitel.
2.	Almen	"	"	"	"	"
3.	Birthälm	"	"	"	"	"
4.	Bußd	"	"	"	"	"
5.	Hetzeldorf	"	"	"	"	"
6.	Groß-Kopisch	"	"	"	"	"
7.	Meschen	"	"	"	"	"
8.	Nimesch	"	"	"	"	"
9.	Pretai	"	"	"	"	"
10.	Reichesdorf	"	"	"	"	"
11.	Sáros	"	"	"	"	"
12.	Tobsdorf	"	"	"	"	"
13.	Waldhütten	"	"	"	"	"
14.	Arbegjen	"	"	"	Schelker	Capitel
15.	Eibesdorf	"	"	"	"	"
16.	Frauendorf	"	"	"	"	"
17.	Haschag	"	"	"	"	"
18.	Klein-Kopisch	"	"	"	"	"
19.	Mardisch	"	"	"	"	"

Zahl	Ortschaft	Confession	Jurisdiction		Capitel	
20.	Schaal	Augsb.	Mediascher Stuhl		Schelker Capitel	
21.	Marktschelken	"	"	"	"	"
22.	Klein-Schelken	"	"	"	"	"
23.	Wurmloch	"	"	"	"	"
24.	Bäßen	"	"	"	Bolkatscher Capitel	
25.	Wölz	"	"	"	"	"
26.	Bogatsch	"	"	"	Bogatscher Capitel	
27.	Kirtsch	"	"	"	"	"

V. Bistritz.

Die zu diesem Haupt-Kreise gehörigen Ecclesien sind folgende:

Zahl	Ortschaft	Confession	Jurisdiction		Capitel	
1.	Bistritz	Augsb.	Bistritzer District		Bistritzer Capitel	
2.	Baiersdorf	"	"	"	"	"
3.	Klein-Bistritz	"	"	"	"	"
4.	Budak	"	"	"	"	"
5.	Dürrbach	"	"	"	"	"
6.	Szent György	"	"	"	"	"
7.	Heidendorf	"	"	"	"	"
8.	Jaad	"	"	"	"	"
9.	Lechnitz	"	"	"	"	"
10.	Mettersdorf	"	"	"	"	"
11.	Minorken	"	"	"	"	"
12.	Neudorf	"	"	"	"	"
13.	Petersdorf	"	"	"	"	"
14.	Pintak	"	"	"	"	"
15.	Selyk	"	"	"	"	"
16.	Senndorf	"	"	"	"	"
17.	Szépnyir	"	"	"	"	"
18.	Táts	"	"	"	"	"
19.	Treppen	"	"	"	"	"
20.	Wallendorf	"	"	"	"	"
21.	Weißkirch	"	"	"	"	"
22.	Wermesch	"	"	"	"	"
23.	Windau	"	"	"	"	"
24.	Waltersdorf	"	"	"	"	"
25.	Billak	"	Dobokaer Comitat.		"	"
26.	Csepan	"	J. Szolnoker Comitat.		"	"

VI. Mühlbach.

Die zu diesem Haupt-Kreise gehörigen Ecclesien sind folgende:

Zahl	Ortschaft	Confession	Jurisdiction	Capitel
1.	Mühlbach	Augsb.	Mühlbächer Stuhl	Unterwälder Capitel
2.	Kelling	″	″ ″	″ ″
3.	Langendorf	″	″ ″	″ ″
4.	Petersdorf	″	″ ″	″ ″
5.	Deutsch Pian	″	″ ″	″ ″
6.	Reichau	″	″ ″	″ ″

VII. Großschenk.

Die zu diesem Haupt-Kreise gehörigen Ecclesien sind folgende:

Zahl	Ortschaft	Confession	Jurisdiction	Capitel	
1.	Groß-Schenk	Augsb.	G. Schenker Stuhl	Schenker Capitel	
2.	Agnethlen	″	″ ″	″ ″	
3.	Braller	″	″ ″	″ ″	
4.	Girtlen	″	″ ″	″ ″	
5.	Martinsberg	″	″ ″	″ ″	
6.	Mergeln	″	″ ″	″ ″	
7.	Rohrbach	″	″ ″	″ ″	
8.	Scharosch	″	″ ″	″ ″	
9.	Klein-Schenk	″	″ ″	″ ″	
10.	Schönberg	″	″ ″	″ ″	
11.	Tartlau	″	″ ″	″ ″	
12.	Werd	″	″ ″	″ ″	
13.	Ziedt	″	″ ″	″ ″	
14.	Bekokten	″	″ ″	Kozder Capitel	Schenker Abtheilung.
15.	Hundertbücheln	″	″ ″	″ ″	
16.	Jacobsdorf	″	″ ″	″ ″	
17.	Neuerstadt	″	″ ″	″ ″	
18.	Probstdorf	″	″ ″	″ ″	
19.	Roseln	″	″ ″	″ ″	
20.	Seligstadt	″	″ ″	″ ″	

VIII. Reps.

Die zu diesem Haupt-Kreise gehörigen Ecclesien sind folgende:

Zahl	Ortschaft	Confession	Jurisdiction	Capitel	
1.	Reps	Augsb.	Repser Stuhl	Kozder Cap.	Repser Abth.
2.	Galt	″	″ ″	″ ″	
3.	Homorod	″	″ ″	″ ″	

Zahl	Ortschaft	Confession	Jurisdiction		Capitel		
4.	Kattendorf	Augsb.	Repser Stuhl		Kozder Cap.		Repser Abtheilung.
5.	Kobor	"	"	"	"	"	
6.	Leblang	"	"	"	"	"	
7.	Seiburg	"	"	"	"	"	
8.	Stein	"	"	"	"	"	
9.	Streitfort	"	"	"	"	"	
10.	Tekes	"	"	"	"	"	
11.	Weißkirch	"	"	"	"	"	
12.	Halmágy	"	"	"	Schenker Cap.		
13.	Felmern	"	"	"	"	"	
14.	Draas	"	"	"	Kisder Capitel.		
15.	Schweischer	"	"	"	"	"	
16.	Sommerburg	"	"	"	"	"	

IX. Reußmarkt.

Die zu diesem Promotions-Kreise gehörigen Ecclesien sind folgende:

1.	Reußmarkt	Augsb.	Reußmärkter Stuhl.		Unterwälder Capit.	
2.	Dobreng	"	"	"	"	"
3.	Groß-Ludosch	"	"	"	"	"
4.	Groß-Polden	"	"	"	"	"
5.	Klein-Polden	"	"	"	"	"
6.	Rätsch	"	"	"	"	"
7.	Toportsa	"	"	"	"	"
8.	Urwegen	"	"	"	"	"

X. Leschkirch.

Die zu diesem Promotions-Kreise gehörigen Ecclesien sind folgende:

1.	Leschkirch	Augsb.	Leschkircher Stuhl		Leschkircher Capitel	
2.	Alzen	"	"	"	"	"
3.	Holzmengen	"	"	"	"	"
4.	Kirchberg	"	"	"	"	"
5.	Marpod	"	"	"	"	"
6.	Bägendorf	"	"	"	Magareier Surrog.	
7.	Magarei	"	"	"	"	"

XI. Száß-Város.

Die zu diesem Promotions-Kreise gehörigen Ecclesien sind folgende:

Zahl	Ortschaft	Confession	Jurisdiction	Capitel
1.	Száß-Város	Augsb.	Száßvároser Stuhl.	Száßvároser Capit.
2.	Száß-Város	Helvetisch	" "	" "
3.	Romoß	Augsb.	" "	" "
4.	Thordás	Helvetisch	" "	" "

Anmerkung. Da die Consistorial-Kreise ohne Rücksicht darauf: ob sie aus Mangel an hinlänglichen geeigneten Capitularen und heimischen Candidaten, aus fremden Promotions-Kreisen ihre Pfarr-Candidaten nehmen, zu den Haupt-Promotions-Kreisen gezählt werden: so wird zur Erläuterung des 5ten §. im dritten Absatz der Candidations- und Wahl-Norm angemerkt, daß zu den Nebenkreisen bloß jene Ortschaften gezählt worden, in welchen aus Mangel an Consistorien, das betreffende Capitel mit dem Superintendenten nach §. 12. der Candidations- und Wahl-Norm das Candidations-Recht ausüben; somit der Schluß des 5ten §. im dritten Absatz wo es heißt: „oder in welchen zwar das betreffende „Dom. Consistorium das Cadidations-Forum bildet, von diesem aber aus „Mangel an geeigneten Capitularen und heimischen Candidaten, auch aus „fremden Promotions-Kreisen Candidaten, welche keinen directen Anspruch auf „die Candidation haben, in die Candidation aufgenommen werden." durch die vorausgeschickte Erklärung berichtigt wird.

Neben-Promotions-Kreise.

Zu diesen Neben-Promotions-Kreisen gehören folgende Ecclesien:

Zahl	Ortschaft	Confession	Jurisdiction	Capitel
1.	Száß-Régen	Augsb.	Thorbaer Comitat.	Száßrégner Capitel
2.	Birk	"	" "	" "
3.	Ober-Eidisch	"	" "	" "
4.	Unter-Eidisch	"	" "	" "
5.	Bátos	"	Coloser Comitat.	" "
6.	Zepling (Debrat)	"	" "	" "
7.	Blutroth	"	Unt. Albenser Comitat	Zekascher Surrog.
8.	Bußd	"	" "	" "
9.	Groß-Csergöd	"	" "	" "
10.	Klein-Csergöd	"	" "	" "
11.	Gergersdorf	"	" "	" "
12.	Gieshübel	"	" "	" "
13.	Törnen	"	" "	" "
14.	Weingarten (Wingárd)	"	" "	" "
				Schenker Abtheil.
15.	Retersdorf	"	Ober Albenser Comitat	Kozder Capitel
	Bürgesch	"	" "	Magareier Surrog.

Zahl	Ortschaft	Confession	Jurisdiction	Capitel
17.	Rovás	Augsb.	Ober Albenser Comitat	Magareier Surro.
18.	Schlatt	"	" "	" "
19.	Martinsdorf	"	" "	Schelker Capitel
20.	Mortesdorf	"	" "	" "
21.	Petersdorf	"	" "	" "
22.	Abtsdorf	"	Unter Albenser Comitat	" 4 Dörf. Su. (Schelker Capitel.)
23.	Donnersmarkt	"	" "	Vier Dörf. Surr.
24.	Scholten	"	" "	" "
25.	Schoresten	"	" "	" " (Schelker Capitel)
26.	Bell	"	Ober Albenser Comitat	Kaltwasser Surrog.
27.	Engenthal	"	" "	" "
28.	Michelsdorf	"	" "	" "
29.	Veßßöd	"	" "	" "
30.	Klein-Alisch	"	Kokelburger Comitat	Bogatser Capitel
31.	Belleschdorf	"	" "	" "
32.	Durles	"	" "	" "
33.	Felldorf	"	" "	" "
34.	Csakos	"	" "	" "
35.	Hondorf	"	" "	" "
36.	Johannisdorf	"	" "	" "
37.	Klein-Laßlen	"	" "	" "
38.	Mainersch (Magyaros)	"	" "	" "
39.	Maldorf	"	" "	" "
40.	Marienburg	"	" "	" "
41.	Rádos	"	" "	" "
42.	Örményes	"	" "	" "
43.	Reußdorf (Kun)	"	" "	" "
44.	Rode (Zágos)	"	" "	" "
45.	Schmiegen	"	" "	" "
46.	Zendres (Szenaverös)	"	" "	" "
47.	Zuckmannthal	"	" "	" "
48.	Blasendorf	"	" "	Bolkatscher Capitel
49.	Bonnesdorf	"	" "	" "
50.	Langenthal	"	" "	" "
51.	Michelsdorf	"	" "	" "
52.	Puschendorf	"	" "	" "

Zahl	Ortschaft	Confession	Jurisdiction	Capitel
53.	Schönau (Szépmező)	"	Kokelburger Comitat	Bolkatscher Capitel
54.	Taterloch	"	" "	" "
55.	Maros-Vásárhely.	"	Maroscher Stuhl	Szásßrégner Capitel
56.	Fölzendorf	"	Ober Albenser Comitat	Laßler Capitel
57.	Kreisch	"	" "	" "
58.	Malmkrug	"	" "	" "
59.	Neudorf	"	" "	" "
60.	Peschendorf	"	" "	" "
61.	Rauchthal	"	" "	" "

XV. Erlaß des siebenbürgischen Guberniums vom 1. December 1843 Gubernialzahl 12,499 aus dem Jahre 1843, betreffend die Abänderung des 4. Paragraphen der Candidations- und Wahl-Norm. (siehe oben Seite 157.) vom Jahre 1837.

Von Außen: „12499. 1843.

Venerabili Supremo Consistorio Augustanae Confessioni Addictorum in Transsilvania, nobis honorando.

Ex officio. Cibinii.

Von Innen: „12499. 1843.

Sacrae Caesareo-Regiae et Apostolicae Majestatis, Magni Principis Transsilvaniae et Siculorum Comitis, Domini, Domini Nostri Clementissimi nomine.

Venerabile Supremum Consistorium nobis honorandum!

Salutem et Gratiae Caesareo-Regiae incrementum: Vigore benigni Decreti Regii die 26[a] Octobris anni currentis sub numero aulico 4262 editi — propositam novam texturam §[phi] 4[ti] Normae candidationis Parochorum Suae Confessionis, — altissimo loco approbatam haberi, — Supremo Consistorio erga relationem suam de dato 28[ae] Augusti anni currentis hoc in objecto horsum praestitam, penes acclusorum ejus *reinviationem* eo addito perscribitur: ut adjustandam can-

didationis normam, typis excudendam, Regio huic Gubernio in quinque exemplaribus exhibeat. — In reliquo Altefata Sua Majestas benigne propensa manet. E Regio Magni Principatus Transsilvaniae Gubernio. Claudiopoli die 1ª Decembris 1843.

Comes Josephus Teleki m. pr.

Daniel Kabós m. pr.
Secretarius.

Beilage ⁒.

Vorschlag

zur Abänderung des 4. §. der Candidations- und Wahl-Norm.

Bei Candidationen soll Rücksicht genommen werden auf die Capitularen sowohl, als auch auf die bei den Gymnasien und städtischen Kirchen angestellten akademischen Candidaten, und in den Kreisen, wo kein Gymnasium ist, auf die bei der Grammatikal-Schule des Prätorial-Ortes angestellten akademischen und nicht akademischen Lehrer, nach deren in den Paragraphen 5, 6 und 7, ausgesprochenen Rangsbestimmungen. —

XVI. Zusätze zu dem 30. Paragraphen (siehe oben Seite 94) der Visitationsartikel, welche von dem Oberconsistorium mittelst Erlasses vom 24. Februar 1836 Oberconsistorialzahl 90. vom Jahre 1835 sämmtlichen Domesticalconsistorien bekannt gemacht worden sind.

1. Die in Ruhestand versetzten Geistlichen dürfen unter Strafe der gänzlichen Degradation und Detogation ohne besondern Auftrag des Local-Pfarrers keine geistliche Funktion sich anmaßen. Die Strafe wird auf dem Rechtswege durch einen förmlichen Rechtsspruch verhängt.

2. Alle kirchlichen Funktionen der im Ruhestand lebenden Geistlichen, wozu sie nicht von dem Ortsgeistlichen bevollmächtigt waren, sind ebenfalls auf dem Rechtswege durch das betreffende

geistliche Gericht für nichtig zu erklären und, nach Erforderniß der Umstände, durch den Ortsgeistlichen zu erneuern.

3. Die Personen, welche quiescirende Geistliche zu pfarrämtlichen Funktionen verleiten und von ihren dießfälligen Dienstleistungen Gebrauch machen, sind zur Bestrafung den betreffenden weltlichen Gerichtsbehörden zu überschreiben. —

XVII. Repräsentation der siebenbürgischen Stände vom 12. September 1842. (Aus den officiell gedruckten Acten des Landtages von 1841 — 1843. Seite 191 — 200.)

Sacratissima Caesareo Regia et Apostolica Majestas!

Domine, Domine Nobis Clementissime, Benignissime!

Dignata est Majestas Vestra Sacratissima projecta articulorum 92, 93 et 94 in negotio transitus ex una Religione ad aliam, mixtorum item matrimoniorum e comitiis annorum 1810/11 pro altissima approbatione et confirmatione humillime submissa, tenore Rescripti Regii, die 8a menis martii anni 1837 sub numero 1091 exarati, eum in finem ad nos reinviare, ut ad conciliandam inter incolas Magni hujus Principatus, diversas receptas Religiones confitentes, fraterni amoris et fiduciae harmoniam, stabiliendamque per hoc morum tranquilitatem, nova consilia ineamus, habitoque ad fundamentales Regni leges, **perfectamque aequalitatem jurium et libertatum** quatuor receptarum Religionum congruo respectu, communi voto, ac mutuo partium consensu, nova legum projecta, quae principiis receptarum Religionum non adversentur, conscientiae vim non inferant, et ad assequendum scopum, salva legali receptarum Religionum aequalitate, aptissima media complectantur, altissimae sanctioni Regiae substernamus.

Paternam e benigno hocce Rescripto Regio elucescentis altissimae intentionis, ad asseclas diversarum Religionum arctiori fraterni amoris et mutuae fiduciae vinculo in-

ter se jungendos, publicam animorum quietem consolidandam, conscientiae libertatem illibate sustentandam, salutaresque hos fines, salvis legibus fundamentalibus et aequalitate receptarum Religionum, assequendos directae, declarationem devotissimo gratitudinis sensu recolimus; cum nihilominus de aequali quatuor receptarum Religionum in hoc Principatu libertate ac juribus per praeexistentes fundamentales Patriae nostrae leges avitasque constitutiones, diplomatibus affidationibusque Regiis iterato firmatas, et legaliter nunquam alteratas, sufficienter cautum prospectumque sit: in iisdem legibus tutissimum praesidium et plenam fiduciam collocantes, a novi eatenus condendi articuli, velut omnino superflui, sanctione praescindendum rati, id unum a Majestate Vestra Sacratissima hac in parte humillime exorandum habemus, ut leges illas tam Eadem Altefata observare, quam per alios quoscunque observari facere clementissime dignetur. Quod legale nostrum desiderium, ut eo certius optatum sortiri valeat effectum, gravamina, in convulsionem attactarum legum nostrarum accumulata, ex fide et obligatione illa, quae nos in communem cum Sacratissima Vestra Majestate stabiliendae securitatis, et promovendae felicitatis charae nostrae Patriae curam, et avitarum legum libertatumque nostrarum manutentionem vocavit, pro congrua medela quoocyus benigne adferenda, filiali cum fiducia, et candore in sequentibus repraesentare sustinemus.

Leges fundamentales, quibus aequalitas jurium quatuor receptarum Religionum innititur, diversis violatas fuisse modis, non sine justi doloris sensu experiri debuimus: Romano-Catholici etenim absque praevia sexhebdomali instructione ad aliam Religionem transire prohibentur; in mixtis matrimoniis, dum alterutra partium Romano-Catholicam profitetur Religionem, copulatio eorundem nonnisi per sacerdotem Romano-Catholicum peragi, emergentesque e talibus matrimoniis processus divortiales solum in foro Ecclesiastico Romano-Catholicorum dijudicari admittuntur.

Imo in sequelam ordinationis, per Pontificem Romanum

dimissae, in mixtis matrimoniis ab aliquo tempore ritus solemnes, longo usu consecrati, et benedictio denegatur, nisi pars Religioni Romano-Catholicae addicta nascituras utriusque sexus proles in praeattacta Religione educaturam voto semet obstrinxerit. Protocolla protestantium consistorialia per Gubernium Regium revideri ordinantur; Consistoria Romano-Catholici Status abolita, locoque eorum per sic dictam Commissionem Catholicam, nomine Gubernii Regii, negotia educationis et objecta eorum Ecclesiastica administrantur. In causis Protestantium divortialibus matrimonii defensores constituuntur eum in finem, ut omnes causas divortiales, etiam si partes sententiae per synodum generalem latae, acquiescerent, ex officio ad augustam aulam pro revisione appellent. Impressioni librorum Theologicorum et Symbolicorum sub inspectione respectivorum Episcoporum protestantium procurandae, impedimenta ponuntur, donec Regio Gubernio exhibiti fuerint, dijudicaturo, utrum illi typis vulgari possint, nec ne? Juvenibus studiosis, signanter protestantibus, exitus ad exteras universitates non solum difficilis redditur, quin iidem a quibusdam eorundem prorsus arcentur. — Demum in directionem protestantium Ecclesiasticam influxus jurisdictionis civilis, imo etiam militaris, cum manifesta jurium laesione irrepsit. — Quod jam ex his —

Sexhebdomadalem instructionem concernit; cum haec Romanao-Catholicorum ad aliam Religionem transitum impediat, ex unionis juramento profluentis obligationis nostrae esse duximus, eandem pro gravamine, aequalitatem jurium quatuor receptarum Religionum feriente, altissimasque ordinationes, in ejusdem manutentionem editas, pro illegalibus declarare; quamvis enim divus Imperator Josephus II^{dus} benigno Rescripto Regio de dato 19^{ae} octobris anno 1781 edito sexhebdomadalem instructionem, scopo refrenandorum abusuum religionariorum, tolerantiae christianae alienissimorum, fineque, ut majores abusus minoribus moderarentur, ordinaverit, sicque clementissimi Principis intentionem in

principio salutarem fuisse, in dubium vocare nolimus: praememorata tamen altissima ordinatio libertatem, vi Approbatarum Constitutionum Partis 1^{ae} Tituli 5^{i} articulo 4° assertam, tenore cujus quamcunque religionem profitentibus (excepto casu, si quis hac ratione semet divortiari, vel copulari, aut inflictae sibi poenae Ecclesiasticae semet subducere intenderit) liber ad aliam religionem transitus concessus est, restabilire non potuit, nam systema hoc in obversum legum introductum, iis omnino accensendum innovationibus, quarum introductio Sacri Diplomatis Leopoldini puncto 1mo prohibetur; altissimae autem subinde emanatae Resolutiones vi Articuli 53. 1791, quo videlicet aequalitas jurium quatuor receptarum Religionum stabilitur, viribus destitutae enunciantur in his verbis: non obstantibus in contrarium editis resolutionibus. Post conditum hunc articulum emanatas ordinationes, legibus adversas, nulla obligandi vi pollere, palam est e dictamine Articuli 7^{mi} 1791, nonninsi leges, communi Principis et Statuum potestate legislativa sancitas, validas statuentis; idque eo a potiori, quod Articulo 8° ejusdem anni piae memoriae Genitor Majestatis Vestrae Sacratissimae Principatum hunc nunquam per edicta seu sic dictas patentales gubernandum fore Status et Ordines sequentibus securos reddidit verbis: nunquam per edicta seu sic dictas patentales, quae alioquin in nullis unquam Regni Judiciis acceptari possunt, principatum hunc Transsilvaniae, Partesque eidem reincorporatas gubernandas fore. — Cum igitur e praemissis clarum sit, instructionem sexhebdomadalem fundamentalibus adversari legibus: nullius perpessae injuriae sensus majori animos nostros afficere potest solicitudine ac moerore, quam cum contra sana distributivae justitiae principia, unilaterali quadam altissima ordinatione, asseclas unius religionis non aequalium cum reliquis religionibus favorum participes reddente, latissima ad restringendam conscientiae libertatem panditur via. — Religio est unicum illud, et unicuique proprium medium, quo quisque nonnisi juxta propriam con-

victionem animae suae salutem promovere potest; et dum solus Omnipotens sit justus fidei mortalium scrutator: negotium religionis nullius sectae et in genere nemini mortalium (quorum ingenia externam tantum actionum complectuntur formam) judicio tantopere subjici potest, ut hoc pacto alicui jus ad actiones, aliarum religionum libertati adversas, tribuatur; cum porro in sexhebdomadali instructione correlatio inter docentem et instruendum, ex altiori solum jussu profluens, sine spontanea animi propensione locum obtineat: clarum est, exhebdomadalem instructionem fini, ad majorem in dogmatibus fidei eruditionem consequendam intento, nequaquam respondere, imo pravissimis occasionem praebere abusibus, dum ille, qui ad aliam transire vult religionem, ob nimium instruentis religiosum fervorem arbitrario et maxime injurioso saepissime exponitur tractandi modo. — Homagiali proinde cum devotione Majestati Vestrae Sacratissimae supplicare sustinemus: quatenus gravamini huic quantocyus medelam adferre, hacque ratione in sensu superius venerati benigni Rescripti Regii inter incolas Magni hujus Principatus, diversas religiones confitentes, optatam jurium harmoniam clementissime restituere non dedignetur. —

Non absimiliter in mixtis matrimoniis vigens illa modalitas, quod si alterutra partium Romano-Catholicam profiteatur religionem, copulatio per sacerdotem Romano-Catholicum peragi soleat, emergentesque e tali matrimonio processus divortiales exclusive per Catholicorum forum Ecclesiasticum decidantur, adversatur dispositioni Articuli 53ii anni 1791, prout et legi Approbatarum Constitutionum Partis 1ae Tituli 5i, cujus posterioris Articulo 3o statuitur: a' külömböző religiokon lévő papok egymás hivataljába magokat ne elegyitsék; articulo autem 4to Egyik religion lévö pap is más religion lévö személyeket sem copulalni, sem divortialni ne mérészeljen. — Objectio illa, quod matrimonium inter Protestantes non sit sacramentum, enati proinde exinde processus divortiales coram foro Ecclesiastico Catholicorum sint agitandi,

e converso Protestantibus pari inservit argumento, id enim, quod Protestantibus sacramentum non est, Romano-Catholici relate ad eosdem pro sacramento obtrudere non possunt, ac per consequens copulatio in mixtis matrimoniis, absque praejudicio aequalitatis jurium receptarum religionum, aliter peragi nequit, quamsi utramque partem — huc intellectis etiam Graeci-ritus non unitis — suae religionis parochus et juxta ritum cujusvis religionis vinculo matrimonii jungat; prout Rex Belgarum et dux Aurelianensis praeclaro hac in re praeiverunt exemplo. —

Quod autem concernit processus divortiales in mixtis matrimoniis: horum intuitu quoque in sensu clarae legum dispositionis, sanae item rationis, et distributivae justitiae principiis cohaerenter nihil aliud desiderari potest, quam ut tales processus coram respectivis utriusque partis foris Ecclesiasticis pertractentur; taliter enim solum effici potest, ut hujusmodi causae juxta principia religionis respectivarum partium dijudicentur.

Plura praeteritis majorum nostrorum temporibus in negotio matrimoniorum, inter diversae religionis personas contrahendorum et dissolvendorum, religionis item prolium, e mixtis matrimoniis progenitarum, ob praetensiones per Romano-Catholicum clerum formatas acciderunt, quae libero religionum exercitio, harumque jurium aequalitati, prout et legibus fundamentalibus, securitatem personarum affidantibus contrariantur, quae non solum individuorum, sed integrarum etiam familiarum vexis ac calamitatibus praebuerunt ansam, imo et talia, quae e receptis religionibus trium asseclas sangvine acquisitis suis juribus via facti privarunt, quorum minime volumus tamen memoriam renovare; ast profluens e legislativa potestate, cum principe communi, stricta obligatio jubet nos, inde enate recentioribus his temporibus gravamina Majestati Vestrae Sacratissimae humillime repraesentare, quod in sequelam editae per Pontificem Romanum ordinationis occasione copulationis in mixtis matrimoniis consvetae solemnitates et benedictio denegantur,

nisi pars Romano-Catholica nascituras utriusque sexus proles in sua religione se educaturam appromiserit, tametsi post editam superius memoratam ordinationem in hoc Principatu votum partis Romano-Catholicae vario modo exigatur, dum in partibus dioecesi Magno Varadinensi subjectis formales reversales, in reliquis vero hujus Principatus locis nonnisi verbalis appromissio extorqueatur, uterque tamen hic agendi modus nihil aliud, quam in forma quidem externa variatam, verum legibus expresse vetitam reversalium desumtionem redolet, ideoque toties fatam Pontificis ordinationem, qua receptarum in hoc Principatu religionem legetenus stabilitae jurium aequalitati contrariantem, et nocivas sequelas post se trahentem, non possumus pro illegali non declarare.—

Non ignoramus quidem, quod eadem ordinatio per Romano-Catholicum Episcopum cum modificatione sit publicata, cum tamen tenore hujus quoque pars, Romano-Catholicam religionem profitens, per copulantem sacerdotem eo disponenda ordinatur, ut alteram partem ad amplectendam Romano-Catholicam religionem persvadere demererique adnitatur, parochus autem personam aliam religionem profitentem, ut intentionibus Ecclesiae Romano-Catholicae satisfaciat, hortetur, eumque in casum, si de prolibus in Romano-Catholica Religione educandis nulla affulgeret spes, declaret, se a nuptiis his benedicendis Ecclesiae Catholicae lege et doctrina prohiberi: hic quoque agendi modus anni 1791 Articulo 57 e diametro adversatur, inque hoc Principatu tanto magis inexspectatus erat, cum pluribus antea seculis, in comitiis nempe anno 1557 die 1ª Junii Thordae celebratis Articulo 5° disertis enunciatum sit verbis: Ut quisque teneret eam fidem quam vellet, cum novis et antiquis ceremoniis, permittentes in negotio fidei eorum arbitrio id fieri, quod ipsis liberet; e dictamine autem Articuli 18ⁱ in comitiis anno 1674 die 17ª novembris Albae Juliae celebratis omnes, qui Regni libertatibus utuntur, expleto 18° aetatis suae anno, ad deponendum unionis juramentum obstricti sint, tenore cujus, veluti id Approbatarum

Constitutionum Partis 3^{ae} titulo 1° habetur, sub fidei sacramento quivis conservationi quatuor in hoc Principatu receptarum religionum pro viribus suis adlaborare, nec cum oppressione aliarum, suam promovere ac ad aliarum oppressionem quidquam clam vel palam agere, nec contra alicujus personam propter ejusdem fidem et religionem, odium aut inimicitiam fovere semet obstringit; cum demum in hoc Principatu de libertate conscientiae Sacri Diplomatis Leopoldini puncto 1° in sequentibus cautum sit verbis: In causa receptarum ibidem religionum nihil alterabitur, contradictionibus quibuscunque sive sacri, sive profani ordinis nihil in contrarium valentibus, Articulo vero 53 anni 1791 aequalitas jurium receptarum religionum sequenti clausula affidata sit: non obstantibus in contrarium editis ordinationibus. Jam vero denegatio benedictionis in mixtis matrimoniis nihil aliud, quam prolium in religione Catholica educationem pro scopo habet, hacque ratione nihil aliud quam cum oppressione alterius religionis conjunctam, sicque unionis juramento diserte vetitam unius religionis commodi promotionem in se complectitur; parte vero ab altera manifestam conscientiae vim infert, partem Catholicam in eam, maxime perniciosam, deducit perplexitatem, ut vel in obversum legum patriarum agat, vel vero harum reverentia ducta sponsioni, vi extortae, haut satisfaciat, quod utrumque aeternis moralitatis principiis adversari palam est; accedit his, quod populo, veteribus ac quasi in legem adultis ceremoniis asveto, per denegationem solemnitatum et benedictionis de validitate matrimonii dubitandi ansa praebeatur; innovatio igitur haec, principiis moralitatis aequae ac legum sanctimoniae contraria, pro agendi modo, unionis juramento adversante, considerari debet. —

Praementionatum porro gravamen nec cum aequalitate jurium receptarum religionum conciliari potest, nam si quarumcunque in patria existentium religionum verbi Divini ministris libertas sub praeadductis conditionibus copulandi con-

cederetur: tam legibus, quam politicis rationibus contraria ac funestissima inter diversarum religionum asseclas dissidia exoritura fore, merito metui posset; praememorata porro ordinatio e diametro adversatur dispositioni Articuli 57[i] anni 1791, in sequentibus expressae: Proles e mixtis matrimoniis suscipiaendae sexum suorum parentum sequantur, et masculi in patris, foemellae autem in matris suae religione educentur, sensui enim hujus legis disertissimis expresso verbis conformiter neutra partium semet ad educandas in Catholica religione utriusque sexus proles obligare potest. —

Postremo is quoque agendi modus, quo sacerdotes Romano-Catholici per denegationem benedictionis innovationem contra usum adultum introducere intendunt, repugnat Approbatarum Constitutionum Partis 1[ae] tituli 1[i] articuli 3[i] sequentibus verbis: in minoribus és a' melyek csak az égyházi rendeket illetik, magok az egyházi rendek-is concludalhatnak, és constitutiokat csinálhatnak, de azokról is közönséges generalis gyűlésekben, a' halgatókkal és külsö rendekkel; köz avagy azokra is nézendö dolgokba pedig nem különben, hanem azokkal is köz értelemböl ugy mint kiki maga religioján lévö fö magistratusoknak és patronusoknak egyenlö tetszésekböl. —

Supplices proinde Majestatem Vestram Sacratissimam exorare sustinemus, quatenus gravamini huic quantocyus medelam adferre, sacerdotes Romano-Catholicorum sub poena Uladislai Decreti 6[i] Articulo 8[o] expressa a continuatione abusuum, hac in parte exercitorum, prohibere, Episcopos vero Romano- et Graeco-Catholicorum ad revocationem Pastoralium annullationemque, in sequelam Pontificalis ordinationis editarum, adstringere pro innata sibi paterna clementia dignetur. —

Summo porro nobis aggravio accidit, influxus, quem [a]dministratio civilis politica in directionem Ecclesiasticam re-

centioribus exercere coepit temporibus, dum Protocolla Consistorii Protestantium per Gubernium Regium revideri, constituti inter Protestantes matrimonii defensores omnes in genere divortiales processus, etiam si partes sententiae per generalem synodum latae acquiescerent, ad altissimum Thronum promovere ordinantur, directionique Protestantium Ecclesiasticae civilis, imo militaris etiam jurisdictio se ingerat; illegali hoc influxu limites directionis Ecclesiasticae, et quidem in obversum sequentium Sacri Diplomatis Leopoldini verborum coarctari palam est: in causa receptarum Religionum, Scholarum — — — nihil alterabitur, contradictionibus sive sacri, sive profani ordinis nihil in contrarium valentibus. Signanter vero per ordinationem Gubernialem, de anno 1831 sub nro 5057 editam, qua Protocolla Consistoriorum Protestantium via Regii Gubernii ad Majestatem submitti jubentur, in obversum legum consiliariis, uni religioni addictis, via aperitur, in alterius religionis Ecclesiasticam directionem influendi. —

Altissima ordinatio demum, anno 1813 sub numero aulico 1204 edita, vigore cujus processus Protestantium divortiales altissimo Majestatis conspectui submitti jubentur, adversatur disertae anni 1791 Articuli 32[i] dispositioni, his verbis expressae: Omnia fora judiciaria civilia videlicet, ecclesiastica et criminalia tam superiora, quam inferiora trium in Magno Transsilvaniae Principatu nationum in pristinam legalem et respective diplomaticam formam et activitatem restituuntur. — Ex adductis enim citatae legis verbis in aprico est, causas matrimoniales ea lege et activitate ad praehabita concernentia fora judiciaria relegatas exstitisse, qua pollebant antequam easdem Divus Josephus 2[dus] ad fora civilia inviasset; quod vero causae matrimoniales apud Protestantes coram foro eorum Ecclesiastico, idest coram synodo generali, finaliter decidi debeant, sub Principibus nationalibus conditi ac per eos confirmati canonis 93[i] sequentia verba abunde evincunt: Episcopus convocatis secum in Consisto-

rium senioribus et Assessoribus, communes causas appellatas et transmissas bona fide, et secundum dictamen conscientiae revideat, discutiat, peremptorie decidat, nec illinc ad superiorem sedem appellare licet. In juris hujus usu erant Protestantes tunc etiam, cum virtute Sacri Diplomatis Leopoldini puncti 1^{mi} jura receptarum religionum affidata sunt; porro quatuor receptarum religionum jurium aequalitas imperiose exposcit, ut, quemadmodum causae matrimoniales Romano-Catholicorum coram foro eorundem Ecclesiastico finaliter deciduntur, ita Protestantium quoque similes processus post ultimum, legetenus defixum, eorundem terminum ulteriori adhuc revisioni haud substernantur, hac enim ratione finalis eorundem decisio sicque divortiandorum divortium in plures non raro annos protahitur, quo, praecipue inter pauperioris conditionis personas, quae ad supportanda domestica onera vitae sociis summopere indigent, tam demoralisationi, quam depauperationi prona praebetur occasio, cum processui in longe dissita Imperiali urbe invigilare ejusque cursum admaturare expensas, complurium civium proventus longe superantes, exposcat. —

Approbatarum Constitutionum Partis 1^{ae} Tituli 1^{i} Articulus 3us sequentia habet verba: Az Ecclesiai directiokban és ritusokban reformálniok vagy váriálniok az ecclesiáknak elejétöl fogva szabados volt, mely keresztenyi szabadság ezután is el nem rekesztetik és tiltatik; in obversum tamen horum Consistorii Reformatorum conclusa, internam sui administrationem concernentia, anno 1836 vi altissimae ordinationis immutata sunt, Regium praeterea Gubernium, cum praeteritione supremi Reformatorum Consistorii, in Collegium Nagy Enyedense anno 1835 in objecto excessuum, per nonnullos juvenes praetensive patratorum, civilem et militarem ordinavit investigatoriam Commissionem, ac in eodem collegio contra Professorem Carolum Szász illegitimam peragi fecit investigationem; ordinationes porro editae sunt, ut Joannes Ert-

sei, Professor Sz. Udvarhelyensis ab officio suspendatur et actioni fiscali subjiciatur, Stephanus demum Szabó, fungens Ecclesiae Unitariorum Vargyasiensis Parochus, vi altissimae ordinationis, anno 1831 die 20ª octobris sub numero aulico 4654 editae, non attenta repraesentatione Consistorii Unitariorum, anno 1832 submissa, coram foro civili inctoratum sustinere debuit, quae omnia perniciosum influxum civilis potestatis in res Protestantium ecclesiasticas abunde testantur; quod in causis etiam matrimonialibus haud absimiliter accidisse patet, dum in sede siculicali Udvarhely matrimonium inter Georgium Miklos et Barbaram Lázár, prout in comitatu Kolos pagoque Szász Ludvég inter Michaëlem Kiss et Evam Jakab contractum, e capite intermissae sexhebdomadalis instructionis per civilem potestatem via politica annullatum cohabitatioque partibus interdicta exstitit. —

Nec leviora etiam Romano-Catholici patiuntur gravamina; quamvis enim dispositio Approbatarum Constitutionum partis 1ae tituli 1i articuli 3ii ad omnes indiscriminatim quatuor receptas religiones extensa sit, adeoque vigore ejusdem legis Romano-Catholici quoque aequali cum Protestantibus jure in res suae religionis Ecclesiasticas, systemaque educandae juventutis et fundationum in sensu articuli 54 anni 1791 exercendam administrationem influere deberent: Consistorio tamen haud provisi, adeoque a praementionato legali influxu penitus exclusi sunt; ac in Principatu hoc, ubi juxta articulum 8um anni 1791 ne minoris quidem momenti objecta **via unilateralium ordinationum** gubernari possunt, educatio juventutis, res sane maximi momenti, ab exclusivo supremae directionis personarumque Ecclesiasticarum arbitrario nutu dependet, Parentesque, quibus plenum jus sanctissimamque obligationem, prolium suarum educationi superattendere naturae simul et patriae leges imposuerunt, futuram Regni progeniem directioni institutionique eorum concreditam cernunt, quos ad momentosissimam hanc destinationem non ipsi pio, uti ardenter optassent, elegerunt candore, quibusque, extra hunc plerumque Principatum natis et educatis, nec in-

doles juventutis, neque status Principatus hujus ratio nota est.

Cum proinde restitutionem Ecclesiasticae administrationis, quae e lege Approbatarum Constitutionum partis 1ae tituli 1i articuli 3ii omnibus aequaliter competit receptis quatuor religionibus, quaeve quoad singulas Protestantium religiones usu haud interrupto hodiedum viget, cujus restitutio in verbis benigni Rescripti Regii, sub nro 2893 anno 1792 emanati: clementer admissuri, ut Catholici etiam negotia sua scholastica fundationalia et Ecclesiastica ad instar Consistoriorum reliquarum in Transsilvania receptarum religionum sub suprema inspectione nostra Regia salvisque circa illa Majestaticis juribus seorsim pertractent — inviolabili verbo Regio Romano-Catholicis etiam promissa est, ipsa etiam exposcat status ratio, jurisque receptarum religionum aequalitas; parte vero ab altera gravaminum, quae quoad Protestantes submissione protocollorum suorum et processuum matrimonialium post finalem Synodi generalis decisionem appellatione, ac jurisdictionis civilis, imo et militaris in ecclesiasticam involatione enata sunt, medelam tam omnis svadeat aequitas, quam vero sancitae Principis et populi auctoritate leges exigant: Majestatem Vestram Sacratissimam filiali cum fiducia humillime rogamus, ut in sensu praecitatae legis Approbatalis, complementumque praeveneratae benignae sponsionis Regiae, de erigendo Romano-Catholicorum Consistorio, quo fideles etiam Romano-Catholici, recuperato erga instituta suae religionis educatoria legali influxu, labefactatam quoque pro nunc erga eadem spem et fiduciam refocillare valeant — congrua disponere; fora item Protestantium Ecclesiastica a submissione protocollorum clementer dispensare, quoad pertractationem processuum divortialium eosdem in legalibus suis juribus conservare, administrationemque eorum Ecclesiasticam ab omni civilis aut militaris jurisdictionis involatione tutam reddere clementer dignetur.

Articulus 56us anni 1791 sequentia habet verba: *Libros religiosos tam Symbolicos, quam Theologicos, cujusvis religionis receptae, absque influxu unius religionis in alteram, imprimi facere liberum erit*; in hac eadem lege porro haec continentur: *verum plenaria super his inspectio Episcopis et respective Consistoriis singularum religionum relinquitur*; in obversum tamen hujus legis vi altissimae ordinationis, anno 1824 die 13^{a} Augusti sub numero aulico 2715, guberniali vero 9637 editae, et anno 1836 die 18^{a} Aprilis sub numero guberniali 3939 iterato, publicatae, tales libri non aliter quam per Regium Gubernium revisi et pro admissis declarati imprimi queunt, quo non solum concernentes Episcopi per legem gravi sub responsabilitate indultae ipsis plenariae inspectionis effectu frustrantur, sed et Consiliarii Guberniales, contra claram legis dispositionem, dijudicanda in **alterius** religionis dogmata influxum obtinent. Humillime proinde Majestatem Vestram Sacratissimam exoramus, ut huic etiam gravamini quantocyus medelam adferre dignetur. —

Quanto jam majores nostri scientias in honore habuerint, qualiterve ab aevo omnia culturae impedimenta amovere studuerint, testatur Approbatarum Constitutionum partis 1^{ae} tituli 6^{i} articulus 1us cujus praescripto nec glebae tunc adstrictorum colonorum filii a frequentatione scholarum arceri poterant; testantur porro earundem Approbatarum Constitutionum partis 3^{ae} titulus 14us prout Compilatarum Constitutionum partis 2^{ae} tituli 1^{i} articuli 4^{i} punctum 20um ut et puncto 3° anni 1751 articulo 1° modificatus quidem titulus 9us, tenore cujus majores nostri irrestrictam experientiae causa exteras oras adeundi libertatem, properpetuo et irrevocabili decreto declarantes, eam ad posteros transmittere voluerunt; in obversum tamen horum et claram superius etiam citati Approbatarum Constitutionum partis 3^{ae} tituli 14^{i} dispositionem, juvenibus aditus ad exteras universitates restringitur, restrictioque haec quoad Hel-

veticae et Augustanae religionis asseclas ejus etiam gravaminis est causa, quod beneficia fine sublevandae studiosae eorundem juventutis in Svecia, Hollandia, nonnullis item Germaniae ditionibus olim fundata, prohibito juvenibus exitu, salutarem hanc in destinationem diu haud conversa, taliterque discrimini etiam deperditionis exposita sint; quamvis autem haec restrictio per ordinationes recentioribus temporibus editas modificata sit, aditus tamen nonnisi ad aliquas ex Germaniae universitatibus specialiter designatas permissus est. Quapropter Majestatem Vestram Sacratissimam humillime exorare sustinemus, ut hoc etiam gravamen tollere, exitumque juvenibus nostris ad exteras quasvis universitates in sensu legum liberum reddere clementer dignetur. —

Quibus homagiali cum devotione praerecensitis sequentia adhuc, aequalitatem jurium receptarum religionum ferientia, gravamina adnumerare sustinemus: quod novi, ejusque antea insoliti festi Sancti Stephani celebratio cum praejudiciosa Protestantibus rituum impositione ordinata est, Episcopis Protestantium titulus per legem etiam articuli 56 anni 1791 eisdem tributus interdum denegatur, — quodve uni ex aequali jure gaudentibus quatuor receptis religionibus exclusivus cum praejudicio reliquarum tribuatur favor, dum inter alumnos Orphanotrophii Theresiani Cibiniensis, sumptibus Regni educandos, Catholici solum recipiantur, aut si quando fuerint recepti etiam ex alterius religionis asseclis, tales etiam in obversum disertae ordinationis articuli 57 anni 1791 in Romano-Catholica religione educentur. Supplices Majestatem Vestram Sacratissimam exoramus, ut pro innata sibi paterna clementia ordinatae in obversum aequalitatis jurium quatuor receptarum religionum festi Sancti Stephani regis celebrationi haud insistere, erga Episcopos Protestantium, titulo, quo iidem jam articulo 56 anni 1791 articulis Approbatarum Constitutionum inixo nominantur, uti, ac Dicasteria quoque ad similem usum inviare, abusum illum, quo mediante in obversum articuli 57 anni 1791 in Or-

phanotrophium Theresianum Cibiniense recepti nonnisi Catholicam religionem profiteri debent, ac alterius etiam religionis proles eadem solum religione imbuuntur, tollere, justas praeterea Protestantium preces, ut ad legiones militares sacerdotes e quavis etiam eorum religione applicentur — bonaque per Episcopatum Reformatorum sub fine seculi 17[i] Gilanyiano testamento mediante adepta e regestro purarum fiscalitatum deleantur, tanto a fortiori exaudire clementerque eisdem deferre dignetur; quod Episcopus etiam Romano-Catholicus ex bonis pariter pure fiscalibus, sicque dispositioni legislativae subjacentibus, dominio latepatenti provisus est; dignetur tandem Majestas Vestra Sacratissima gravamini etiam, ex haud adaequate observata in constituendis publicis officiis jurium receptarum religionum aequalitate enato, in quantum idem in nonnullis officiis existit, medelam adferre. —

Quod demum gravamina Graeci Ritus non Unitorum inde enata concernit, quod Ecclesiis centum patresfamilias haud numerantibus suae religionis parochum tenere, templumque aedificare vetitum est, quodve ejusdem religionis asseclae coactivis etiam ad unionem mediis adigantur, et non raro, si unus paterfamilias ad religionem Graeco-Catholicam transierit, integro pago unitus illocatur sacerdos, omnibusque Ecclesiae commembris sine praevia sexhebdomadali instructione a nova hac fide, cujus dogmatibus tam brevi tempore imbui minime poterant, recedere et priorem amplecti religionem non amplius admittitur, sexhebdomadalis vero haec instructio tanto majori ipsos premit aggravio, quod eam non totius pagi incolae simul sed individuatim, et non raro in longius dissito pago subire adstringantur, taliterque ad priorem fidem redire impediti, unitum vero Parochum acceptare recusantes, integri nonnunquam pagi tam cultus Divini solatio, quam circa baptisationem prolium, sepulturam mortuorum, et celebrationem matrimoniorum sacerdotis interventu per longius nonnunquam temporis intervallum privantur. Querelas ex ingratis-

simis his intolerantiae religiosae sequelis enatas ad altissimum etiam Thronum pervenisse, abunde evincunt benignae ordinationes, per piae memoriae Genitorem Majestatis Vestrae Sacratissimae in abolitionem eorundem gravaminum clementissime elargitae. His accedit et id, quod Graeci-Ritus Non Uniti ad aliarum religionum dierum festivorum observationem adigantur, in suorum vero celebratione restringantur, eorumque verbi divini ministri non tantum in facto delicti, sed ad simplicem etiam suspicionem detineantur et incaptiventur; cum disertis autem articuli 60[i] anni 1791 verbis: Religio orientalis Graeci ritus non unita, quae juxta leges hujus Principatus hactenus inter tolleratas religiones recensita fuit, vigore praesentis articuli in libero suo exercitio eo modo confirmatur, ut omnes hujus religionis asseclae pro sua conditione ad instar reliquorum incolarum tractentur, neque in ferendis publicis oneribus aliisque praestationibus prae aliis aggraventur; sicque omnia superius relata in apertum articuli hujus derogamen evenire nulli subsit dubio: homagiali cum devotione Majestati Vestrae Sacratissimae supplicare sustinemus, ut gravamina haec mederi, varia coactionis media, quibus Graeci-Ritus Non Uniti saepissime exponuntur, tollere, iisdemque usum omnium libertatum, quibus alterius religionis asseclae et sacerdotes gaudent, clementissime concedere dignetur, opinionem insimul partis dissentientis cum ejusdem accluso humillime adnectendo. Intemerata fide ac fidelitate perennamus Majestatis Vestrae Sacratissimae

humillimi perpetuoque fideles subditi ac servi

Claudiopoli die 12[a] mensis
Septembris Anno 1842.

Status et Ordines trium Nationum
Magni Principatus Transsilvaniae
Partiumque eidem reincorporatarum universi.

XVIII., Das Gesetz App. Const. Theil I. Titel I. Artikel 3. — betreffend die Autonomie, so wie die Parität des geistlichen und weltlichen Standes, — nebst beigefügter lateinischer Uebersetzung.

„Approbatarum Constitutionum Regni Transsilvaniae et partium Hungariae eidem annexarum

Prima pars,
Titulus primus,
Articulus III.

A' négy recepta Religiokon kivül in articulis fidei vel religionis, se privatus akár mi rendbéli emberek, se pedig gyülekezetek innovatiot, se pedig szakadozásokat bé-hozni vagy tselekedni ne mérészeljenek, sub poena notae infidelitatis.

Az Ecclésiai directiokban és ritusokban pedig reformálniok, vagy variálniok az Ecclésiáknak eleitöl fogva szabados vólt, melly keresztyéni szabadság ez után is el-nem rekesztetik, és tiltatik; de úgy, a' mint más Keresztyén országokban, 's ez miénkben-is éltenek, és élnek mostan-is; tudni-illik: hogy in minoribus, és a mellyek **tsak** az Egyházi rendeket illetik, magok az Egyházi rendek-is concludálhatnak, es constitutiokat tsinálhatnak; de azokat-is közönséges generalis gyülésekben. Az halgatókkal és külsö rendekkel köz, vagy azokra-is nézendö dolgokban pedig nem külömben, hanem azokkal-is **köz értelemböl**, úgy-mint: kiki magok religióján lévö Fö Magistratusoknak és Patronusoknak egyenlö tetszésekböl.

Ki-nem rekesztetvén mindazáltal az-is, ha mikor, és miben valakik az Ecclésiáknak épületire nézendö **Szent Irás szerént** való tetszéseket communicálni akarják, melly illy' móddal engedtetik, hogy a' közönséges Egyházi gyülekezetben tartoznak proponalni, és mint magokat, 's mind pedig opiniojokat a' közönséges gyülekezetnek censurája alá

submittálni, mellyet azok a' **Szent Irásnak serpenyöjében** igazságoson meg-fontolván, minden privatus respectusok kivűl, vallásokon lévö külsö Fö, és utánna lévö Magistratusokkal, 's Patronusokkal communicalván, ha mind hasznosnak, 's mind pedig szükségesnek itéltetik, közönséges meg-egyezett végezésböl **vétessék ususba-is;** és ekképen in externis ritibus directioneque Ecclesiastica lehessen a' Reformatio avagy variatio (semmiben meg-nem illetvén a' hitnek és vallásnak fundamentumiban 's articulusiban való dolgokat) ellenben pedig a' dolog nem jovaltatván, sem acceptaltatván, afféle opiniok interdictumban légyenek; ez meg-irt módon kivűl, semmi rendek magokat afféle dolgokba ne elegyitsék. Egyéb aránt, ha hol, és kik, 's akárminémű rendbéli emberek felöl ollyan dolog hallattatnék, azon Vármegyéknek, vagy Székeknek tisztei, azon religion lévö Püspökök, Vicariusok, Esperestek, Dékánok, a' kiknek tudni-illik inspectiojok alatt az ollyan emberek residealnának, egymást tudositván, confluáljanak **mind két** rendböl álló értelmes, elégséges számú emberekkel, certificálván a' vádoltatott személyeket-is, akár Egyházi, 's akár külsö rendek légyenek és a' dólgot szorgalmatoson examinálják-meg, 's ha comperiáltatik igaznak lenni a' meg-irt tilalmas dolgokból lett vádoltatások, elsöben, meg-intettessenek szorgalmatoson, és ha mindgyárt desistálnak, 's magokat az intésnek engedelmesen submittálják, meg-ne bántassanak; ha pedig ugyan contumaciter abban perseverálnak, annál inkább abbéli opiniokat praxisba vennék, vagy vallamelly Ecclésiában privata autoritate a' közönséges meg-egyezés kivűl introducálnák, citati per Directorem, ha secularis emberek lésznek, immediate, ha Egyházi rendek, degradáltassanak elsöben, és azok-is a' szerént citáltatván, mind két rendbéliek, comperta rei veritate, legitimoque juris processu in talibus observari solito, in notam perpetuae infidelitatis incurráljanak, id est, amissionem omnium bonorum, ipsos solos praecise concernentium, caput tamen redemptibiliter. Ha kik pedig efféle dologért convincáltatott embereknek párt tartói találkoznának

tudva, rei veritate comperta, ezen mód és processus szerént convincáltatván, hasonló poenába incurráljanak; interim a' convictusok perseverálván azon vétekben, binaria gratia életeknek-is ne adassék. Ide nem értvén az Oláh, vagy Görögök sectáján lévőket, kik pro tempore szenvedtetnek, usque beneplacitum Principum et Regnicolarum.

Lateinische Uebersetzung des voranstehenden Artikels aus Josephus Salamon „de statu Ecclesiae Evangelico-Reformatae in Trans-„silvania commentatio" &c. &c. 8° Claudiopoli. 1840. Seite 46 — 48.

„Praeter receptas quatuor religiones in articulis fidei vel religionis, nec privati, cujuscunque sint ordinis, nec Ecclesiae, innovationes aut secessiones inducere vel facere audeant sub poena notae infidelitatis.

In ritibus vero et directione reformare vel variare Ecclesiis ab antiquo liberum fuit; quae libertas christiana nec deinceps occludetur; ita tamen prout in aliis regnis christianis, ac etiam in nostro viguit et nunc quoque viget; scilicet, quod in minoribus et solum Ecclesiasticum ordinem respicientibus causis, ipsi etiam Ecclesiastici concludere, constitutionesque facere valeant, verum in congregationibus generalibus. In causis autem cum auditoribus et ordinibus politicis communibus, aut ad eos etiam spectantibus, **non aliter** quam **communi** illorum etiam assensu, nimirum quilibet cum suae religionis Supremorum Magistratuum et Patronorum pari consensu.

Nec illud interim interdicitur, si quando, et in aliquo negotio, nonnuli placita sua in emolumentum Ecclesiarum tendentia, **scripturaeque Sacrae congrua,** communicare vellent; quod hac modalitate conceditur; ut in Congregationibus Ecclesiasticis generalibus proponere, seque opinionemque suam censurae congregationum generalium submittere teneantur, quam hae in trutina veritatis juste, absque omni

privato respectu examinantes, cum suae religionis summo politico eumque excipientibus Magistratibus et Patronis communicantes, si tum utilis, tum etiam necessaria censebitur, ex **communi** consensu in usum convertatur, atque **in externis ritibus dierctioneque ecclesiastica** possit fieri reformatio vel variatio (fundamentis et articulis fidei ac religionis in nulla re attactis). E contra si non approbetur nec acceptetur, tales opiniones sint interdictae, nullique ordines extra modum hunc praescriptum, rebus talibus se immisceant. Secus sicubi et de quibuscunque ac cujuscunque ordinis hominibus talia circumferrentur, eorum Comitatuum aut Sedium Officiales, ejusdem religionis Superintendentes, Vicarii, Seniores, Decani, sub quorum inspectione homines illi residerent, se invicem certiorando confluant **ex utroque** ordine cum viris doctis sufficientique numero constitutis, certificantes personas quoque accusatas, sive fuerint Ecclesiasticae, sive Politicae, remque diligenter examinent, et si accusatio de supra vetitis rebus vera comperiatur, prima vice serio admoneantur, et si statim desistant, seque admonitioni absequenter submittant, non laedantur. Si vero contumaces in iis perseverent, multoque magis in praxim deducerent, aut in Ecclesiam aliquam privata auctoritate **extra consensum communem** introducerent, citati per directorem, si sint Seculares viri, immediate, si Ecclesiastici, degradentur primum et hi quoque eodem modo citati, ex utroque ordine, comperta rei veritate, legitimoque juris processu in talibus observari solito, in notam perpetuae infidelitatis incurrant, idest, amissionem omnium bonorum ipsos solos praecise concernentium, capitis tamen redemptibiliter. Si qui autem hujus rei convictis non inscii patrocinarentur, rei vertate comperta, hoc modo ac processu convicti, similem incurrant poenam. Interim convicti perseverantes in eodem errore, binaria vitae gratia illis non largiatur. Huc non accensendi Valachi, vel Graeco ritui adhaerentes, qui pro tempore usque ad beneplacitum Principum et Regnicolarum tolerantur.

XIX., Das Gesetz Compil. Const. Theil III, Titel 9, Artikel 1, betreffend den Besuch ausländischer Hochschulen.

„Compilatae Constitutiones Regni Transsilvaniae et partium Hungariae eidem annexarum.

Pars tertia,

Titulus nonus.

Bányák colálásarol, 's idegen országokra való szabados járásról kelésről.

Articulus I.

Mindenféle szabados kereskedés; Bányáknak magok határokon colálása, a' haza fiainak keresztyén országokra igazságos dolgokban szabados járások-kelések, javoknak tartása országokban 's egyéb szükséges dolgaikban való múlatások simpliciter szabados légyen. Tanúlásra, szólgálatra, lakásra, peregrinalásra való mehetések-is pedig nem hogy interdicáltatnék; söt annak tilalma az házában in perpetuum emlékezetben se légyen. Mindazáltal salvus conductust tartozzanak impetrálni, a' Fejedelmek-is adni; mellyet ha denegálnának vagy procrastinálnának-is, szabadoson el-mehessenek: Városi es kereskedö vagy mives legények állapotjokról az eddig való usus tartassék; mindazáltal a' hazának-is legitimus Fejedelmeknek ártalmokkal ne mérészeljenek lenni. E' végezésünket pedig kivánjuk pro perpetuo et irrevocabidi Decreto tartani, hoc per expressum declarato, hogy ha ki akármelly idö folytában, Fejedelmek, Statusok, Constitutiók változásiban, tsak propositioban vagy postulatumban adná vagy venné ennek abrogálását, meg-kissebittetését, annál inkább a' ki voxolna, annuálna, vagy tselekedetivel annak ellene tselekednék, vagy contraria constitutiót tsináltatna, tsinálna, vagy acceptálna, a' jövendö világon Istentöl átkozott légyen, e' világon pedig betsületi-vesztett.

13**

XX., Der erste Novellar-Artikel vom Jahre 1752, wodurch das Gesetz Comp. Const. Theil III, Titel 9, Artikel 1, (hier unter Nro. XIX abgedruckt) modificirt wird.

„Articuli Compilatarum Constitutionum Partis 3iae Tituli 9i Ratione Juventutis, in exteras oras experientiae causa proficisci volentis, Sua Majestate Sacratissima benigne annuente, modificatio.

Articulus I.

Dum majores Nostri de iis, quae pacatum Principatus hujus statum reddere poterant, aut ad utilitatem publicam faciebant, sollicite prospicere voluerunt, inter alia modum etiam atque conditiones in exteras oras proficiscendi, Approbatarum Constitutionum Partis 3iae Titulo 14° et Compilatarum Constitutionum Partis 3ae Titulo 9° praescripserunt. Quoniam vero in hoc posteriori Compilatarum Constitutionum Articulo nonnulla supremae Regnantis Principis autoritati, haereditarioque juri praejudiciosa et scandalosa comprehendi observavimus, dum libera in exteras Provincias sive Studiorum, sive aliorum respectuum causa, peregrinatio indiscriminatim, absque etiam Principis venia, statuta exstitit. Idcirco Approbatarum Constitutionum praeallegato Partis 3iae Titulo 14°, in suo vigore relicto, et in posterum quoque observando, pro ea, quam sua Majestas Sacratissima Nobis benigne indulsit, praefatum Compilatarum Constitutionum Articulum modificandi facultate, eundem Articulum, Sua Majestate Sacratissima annuente, ita modificamus, ut cassatis iis, quae juribus ibidem Majestaticis et supremae haereditariae Principis autoritati praejudiciosa, simulque scandalosa continentur, quemadmodum juxta anteriores Suae Majestatis Sacratissimae legibus nostris conformes editas eatenus resolutiones usu jam receptum est, ita in posterum quoque extra haereditarias ditiones profecturi, praevia ad

mentem repetiti Approbatarum Constitutionum Partis 3iae Tituli 14i aut etiam virorum idoneorum pro circumstantiarum ratione per Gubernium delegandorum, de statu et conditione peregrinantium investigatione, compertaque etiam ipsorum ex suorum moderatorum testimoniis capacitate, et subinde in publicum redundatura utilitate, Regii hujatis Gubernii, vel in absentia hujus, solius etiam Gubernatoris passualibus se se munire, easdem in Aula Suae Majestatis Sacratissimae exhibere, ibidemque datis Reversalibus, fidem atque securitatem de adeundis amicis duntaxat regionibus spondere et praestare teneantur, in casibus contravenientiarum poenam praevaricationis ad legum dictamen incursuri. Per expressum tamen declaratum haberi volumus, liberam hujusmodi et praemisso modo peregre proficiscendi facultatem ad eos solum, qui seu propriis, seu privatis patronorum suorum sumptibus et expensis eum in finem necessariis provisi dignoscentur, non vero illos, qui ejusmodi sumptus per emendicatam a plebe contribuente vicatim stipem (haec enim qualicunque sub praetextu et titulo instituenda, veluti in manifestum contribuentium onus vergens, perpetuo interdicta esto) extendendam esse. Humillime interea confidunt Status et Ordines, Suam Majestatem Sacratissimam pro materna sua erga fideles subditos pietate atque clementia, pientissimis suis hac in materia exaratis Rescriptis testata, licentiam praescripto modo peregrinandi in exteras Suae Majestati Sacratissimae amicas provincias, bonarum artium experientiaeque intuitu juventuti Transsilvanae, ad summi Principis servitium Patriaeque emolumentum anhelanti, juxta tenorem modificati hujus articuli, salvo conductu mediante, per Regium suum hujas Gubernium, vel Gubernatorem, sine Religionum discrimine, pro circumstantiarum ratione benignissime impertituram. Altero memorati Compilatarum Constitutionum Articuli jam modificati membro, quoad liberam cuivis in suo terreno fodinarum mineralium culturam, liberumque Mercatoribus quaestum in salvo manente.

XXI. Das Gesetz Approb. Const. Theil III, Titel 14, Artikel 1, — betreffend den Besuch ausländischer Hochschulen — auf welchen im ersten Novellar-Artikel vom Jahre 1752 (hier unter Nro. XX abgedruckt) verwiesen wird.

Approbatarum Constitutionum Regni Transsilvaniae et partium Hungariae eidem annexarum

Pars tertia,

Titulus decimus quartus.

Salvus Conductusokról.

Articulus I.

Néha ez hazának, és legitimus Fejedelminek sokszori veszedelmes állapotjokban való forgásokból, és károkkal tapasztalt experientiákból sok idöktöl fogva erös tilalmak végesztettenek, hogy semminémü rendbéli emberek más idegen országokra, Fejedelmek engedelme, és salvus conductusok nélkül ki 's bé ne járjanak, hogy az által-is a' gonosz igyekezetü emberek refrenáltassanak; az haza közönséges végezésére és tsendességére penig a' Fejedelmek, és utánna való több Tisztek inkább vigyázhatnának, söt még írógatások, küldözések, izengetések-is ne lennének.

Mindazáltal a' hazának mostani tsendességében, és a' szomszéd országokkal-is békességes állapotjában, és hogy az hazának igaz tagjai, 's Fejedelmeknek igaz hívei, igazságos dolgokban, és járásokban kelésekben meg-ne akadékoztassanak, 's az valaha történt, vagy történhetö vallamelly gonosz igyekezetü emberekkel az igaz és böcsületes emberek-is egyenlö fontban ne mérsékeltessenek, Nemesi szabadságokban bántódást ne szenvedjének, az alább megírt módok alatt való írások, küldözések és járások, a' böcsületes és igaz haza tagjainak meg-engedtetni végeztetett.

I. Ha kik idegen országba Deáki tudománynak, nyelveknek tanulásáért peregrinálásert, viszont a' hazával és Fejedelemekkel nem ellenséges helyekre, vitézi vagy egyeb tiszteséges állapotbéli szolgálatért ki-akarnának menni, avagy gyermekeket küldeni, elsöben-is azon Vármegyebéli, Székbéli, vagy Városi Fö Tiszteket requirálván, azok szorgalmatoson meg-visgálják az el-menni igyekezönek vagy küldendönek minden állapotját, szándékának méltó okát; és ha valakinek véle olly' praetensiója nincsen, mellyet subterfugiálni azzal akarna; söt ha elégségesen nem constálna a' Tiszteknél, a' Vármegyének vagy Széknek közönséges Gyülésére-is rejiciálják, és a' dolognak ugyan fundamentomából mennyenek végére; igazságos és méltó szándéka, a' fel-tett dologra alkalmatos vólta comperiáltatván, ha in publica Congregatione forog, Vármegye petséti alatt, ha tsak a' Fö Tisztek elött, azonoké alatt, vegyenek Testimoniálist, mellyet a' cancellariára producálván (hogy ha a' Fejedelmeknek-is nem constál valamy olly' dolog azon exponens felöl, kit ne talám a' Tisztek nem tudhatak vólna, melly vagy a' Fejedelmi személynek, vagy az Országnak ártalmára valo vólna,) tartozzanak az ollyanoknak Salvus Conductust adni, és ekképen békével el-mehessenek: mindazonáltal másutt valo lakosokban-is magokat ugy alkalmaztassák, hogy ha a' Fejedelmek és haza ellen való ártalmas dolgokban elegyítik magokat; az ollyanok, de bonis citáltassanak az ország törvénye szerént, ha convincáltatnak, azon ország törvényében specificált poenával-is büntettessenek, mint az hazában lakók; de a' mint-hogy a' citatio personaliter nem lészen, úgy per Procuratorem constitutum, söt azon távól levö embernek Attya 's Annya, vagy olly' Attyafia-is, kiknek legitima Successiójok vólna a' Citatusnak jószágában, Titulo et nomine ingerentium defendálhassák a' Citatusnak Causáját, etiam absque constitutione, és ne tsak per non venientiam, hanem ugyan per meritalem allegationem, ejusdem comprobationem legitime dijudicáltassék a' Causa, és comperta rei veritate convincáltassek-is; söt ha

medio tempore arról az Országról való hostilitas interveniálna, az holott az illyenképen ki-ment haza-fia szolgálna, tartozzék ad fidelitatem Principis unionemque Regni redeálni, alioquin eo facto amittálja ez Országban minden javait: egyéb-iránt-is penig, ez Hazában lévö jószágokra nézve subjaceálnak ezen Haza törvényének és tereh viselésének: Ezek közzé nem értetnek azok, kik más birodalómban resideáló emberek.

II. A' kik nem ez fellyebb meg-írt okokból, hanem más vallamelly szükséges és igazságos dolgoknak véghez vitelére, vagy annál inkább magok jószágokba akarnak menni, nem köteles Szólgák, sem nem Tisztviselö emberek, az ollyanok a' Vármegyéknek és Székéknek Fö Tisztejnek, 's azon Vármegyebéli, vagy Székbéli Kapitányoknak-is, az hol lenni szoktanak, értésekre adván, és azok-is a' Fejedelmeknek és Hazájoknak tartozó kötelességek szerínt, a' dolgot jól meg-visgálván, úgy adjanak Testimonialist vallamelly nem hoszszas ideig, és az útnak-is nem derekas meszszeségére; de a' Hazának állapotja sok okokból úgy kivánván, hoszszas idöre és derekas meszszeségre, Fejedelmek Salvus Conductussával menjenek; a' köteles Szólgák és Tisztviselök - is Fejedelmek Salvus Conductusa nélkül el-nem mehetnek.

III. Ez Ország széliben lakozó, és szomszéd Országokkal határozó Vármegyekröl és Székes helyekröl viszont csak szomszéd Vármegyéik igazságos méltó dolgokban és szükségekben, Testimonialis vétel nékül-is el-mehetnek. Csak-hogy az igaz derekas szabados útakon, 's nem penig a' megtiltat utakan és ösvényeken járjanak:

Mind ezek penig békességes idökröl, és békességes szomszédságú 's Keresztyén Országokról, és helyekröl értetnek; mert háborúságos idökben, és ellenséges szomszédságú helyekre való menés és jöves, Fejedelmeknek, vagy az állopotoknak mivóltokhoz-képest arra specialiter rendeltetett Tisztviselöknek Salvus Conductusok nélkül való járás, tás, vagy küldözés, semmiképen nem szabados.

A' Kereskedö rendek penig, ha a' határos és békességes szomszédságú helyekre, és Országokra mennek, elöttök járo Tisztviselöjöktől vegyenek hiteles Testimonialisokat, és azokat a' Harmintzadokon praesentalván, mehessenek és jöhessenek: Távóllyab való Országokra a' Városi zálagos Hazafiaiból álló Kereskedö rendek, Fejedelmek Salvus Conductussával menjenek, és a' Salvus Conductusok-is hiteles Testimonialisokra adassanak: külömben cselekedvén, minden javok confiscaltassék, magok személyekben törvény szerént büntettessenek. A' Kolosváriak mindazonáltal, Tanats Testimonialissával el-mehessenek; de azok-is annak mássát küldjék a' Conservatoriumba, tudják a' Fejedelmek, ki hová, 's micsoda Országra jár.

IV. A' kik áz ide fellyeb meg-irt módok szerínt Fejedelmek Salvus Conductusának impetrálásával, és annak virtusával tartoznak járni, és a' Salvus Conductus denegáltatván nékik, még-is el-mennének, az ollyanokat a' Director törvény-szerínt prosequálja, és ha személyekben elmennének-is, de bonis citáltassanak; a' generalis Diaeta alatt legitime convincáltattván és comperiáltatván, hogy vakmeröképen a' Fejedelmek ellen mentenek-el, méltó okát nem adhatják, magok személyekre nézendö minden javokat amittálják.

V. Ha kik penig, egyéb igazságos színeknek praetextusa alatt extrahált Salvus Conductusokkal abutálván, Ország Statumi és interdictumi ellen való dolgokba elegyitették vólna magokat, vagy ezután-is afféllébe impingálnának, evocáltatván a' Fiscalis Directorok által Octavalis Terminus, vagy Diaeta alatt valo Táblára, a' meg-tiltott dolognak meritumja szerínt, afféllékről decernáltatott poenán convincáltassanak.

VI. Hogy-ha találkoznának ollyak, kik akár Salvus Conductussal, akár azon kivűl való ki 's bé járásnak alkalmatosságával Fejedelmeknek vagy Hazájoknak tartozó kötelességek ellen való árúltatásba elegyitenék magokat, a' dolog comperiáltatván, juxta contenta Decreti Articulorum Regni, in Nota perpetuae infidelitatis convincáltassanak és büntettessenek: akár magok akár mások, vagy penig

akár levelekbéli írogatások által cselekednék: hasonlo poenába incurráljanak azok-is, a' kik tudva afféle ártalmas leveleket vagy követségeket hordoznának. Hasonlóképen ha melly ártalmas és nyúghatatlan elméjü emberek más jámboroknak hírek és censusok nélkül olly' leveleket írnának, mellyek a' Fejedelmeknek méltósága és az hazának közönseges java es meg-maradása ellen vólnának azon poenaba incurráljanak.

XXII. Einige Gesetze aus der ämtlichen Sammlung der „Novellares Articuli anni 1791." —

„Articulus LIII.

De aequalitate jurium ac Libertatum, liberique Exercitii quatuor in Transsilvania receptarum Religionum.

Quatuor receptae Religiones vigore legum patriarum, benigno Diplomate Leopoldino firmatarum, (Articulis illis, qui Religioni Romano-Chatholicae praejudicassent per Articulum 6tum et 7mum novellarium Articulorum anni 1744 jam sublatis), **in aequalitate** Jurium ac Libertatum suarum, liberique Exercitii, **non obstantibus in contrarium editis ordinationibus**, porro etiam conservabuntur. —

Articulus LIV.

De fundationum ad mentem fundatorum fienda administratione.

Sacratissima Sua Majestas singulas Religiones securas benigne reddit, quod piae fundationes ad mentem ac intentionem fundatorum administrabuntur et cum fundationibus aliarum Religionum non commiscebuntur, salvo circa illas *superinspectionis* jure Majestati Regiae competente.

Articulus LV.

De templis, turribus, campanis ut et fundis parochialibus internis inde ab emanatione Diplomatis Leopoldini ademptis, in statu moderno relinquendis, refundendisque quibusdam Religionibus jam appromissis, et adjudicatis bonificationibus.

Ad conciliandam perpetuam fraterni amoris et fiduciae harmoniam, stabiliendamque per hoc publicam Patriae tranquilitatem, benigne annuente sua Majestate, communi Statuum voto statutum est; ut templa, turres, campanae ac fundi interni parochiales prae manibus illarum Religionum relinquantur, **in quarum** possessorio **actu** reperiuntur, solutis illis, quae nonnullis religionibus jam appromissae, vel adjudicatae et necdum exolutae essent, bonificationibus; ea simul cum declaratione, quod, **non obstante** dispositione Articuli 7^{i} Approbatarum Constitutionum Partis 1^{ae} Tituli 1^{i}, nulli **abhinc** receptarum Religionum alterius templa, aut turres, fundosque parochiales **quocunque sub titulo** adimere et occupare **unquam** liceat, liberumque sit singularum quatuor Religionum Ecclesiis, earumque Patronis ubicunque in liberis scilicet Regiis civitatibus, urbibus et oppidis, villis item et possessionibus, ac aliis quibuscunque locis, sacras aedes, turres atque scholas **absque ullo** impedimento exstrui facere, prout vigore praesentis articuli singularum Religionum Status assecurantur, quod **in moderno** per singulas quatuor Religiones **actu** possessorum, ac in futurum etiam quovis tempore libere exstruendorum templorum, turrium, campanarum, caemeteriorum, Collegiorum et Gymnasiorum **usu nunquam** turbabuntur.

Articulus LVI.

De libera librorum religiosorum impressione.

Libros religiosos tam symbolicos, quam theologicos

cujusvis Religionis receptae, absque influxu **unius** Religionis **in alteram**, imprimi facere liberum erit, neque hujusmodi libri religiosi revisioni commissionis librorum censoriae abnoxii erunt; verum plenaria super his inspectio Episcopis et respective Consistoriis **singularum** Religionum relinquitur, ea tamen cum expressa cautela, ne libris scommata, vel sarcasmi in derogamen alicujus Religionis receptae sub gravi illorum, quorum intererit, responsabilitate inseri admittantur.

Articulus LVII.

De prolibus e mixtis matrimoniis progenitis.

Erga communem Statuum et Ordinum consensum benigne annuente Majestate Sacratissima, determinatum est: ut proles e diversarum Religionum parentibus, sive mixtis matrimoniis suscipiendae, sexum suorum parentum sequantur, et masculi in patris, femellae vero in matris suae Religione educentur ac baptizentur. Contractibus **quibusvis** in contrarium **nihil** valentibus.

Articulus LVIII.

De libero ad quemcunque locum, vel Ecclesiam Parochorum fine administrandorum suae Religionis aegrotis Sacrorum accessu, liberaque mortuorum sepultura.

Singularum quatuor receptarum Religionum parochis liberum erit ad quaecunque loca, civitates videlicet urbes, oppida, villas, pagos et curias dominorum terrestrium cujuscunque Religionis, nosocomia militaria, carceres demum ac delinquentes ad consolandos mortique praeparandos suae Religionis aegrotos, vel condemnatis administranda suo ritu Sacramenta, sepeliendos denique mortuos ullo **absque** impedimento et influxu **unius** Religionis parochi **in alterius** ministerium accedere et penetrare.

Articulus LIX.

De dispensationibus matrimonialibus.

Sacratissima Sua Majestas in Magno hoc Principatu Reformatae, Augustanae, Unitariae Religioni addictos in gradibus secundum principia illorum permissis, utpote in tertio et quarto gradu a necessitate impetrandarum dispensationum semel pro semper eximit, Romano-Catholicis ratione sui in praehabito usu permanentibus.

Articulus LX.

De libero Religionis Graeci ritus Dis-Unitorum exercitio.

Religio orientalis Graeci ritus non unita, quae juxta leges hujus Provinciae hactenus inter toleratas Religiones recensita fuit, vigore praesentis articuli in libero suo exercitio eo modo confirmatur, ut omnes hujus Religionis asseclae ab Episcopo sui ritus, per Suam Majestatem Sacratissimam denominando, dependeant et pro sua conditione ad instar reliquorum incolarum tractentur, neque in ferendis publicis oneribus, aliisque praestationibus prae aliis aggraventur, juribus Regiae Majestatis circa negotia cleri, Ecclesiae, fundationum et educationis juventutis porro quoque in salvo relictis.

XXIII. Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum-Oesterreich. II. Stück.

3. Kaiserliches Patent vom 31. Dezember 1851,

wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau, Bukowina und Dalmatien, wodurch das Patent vom 4. März 1849 (Nr. 151 des R. G. B.) und die darin für die genannten Kronländer verkündeten Grundrechte außer Ge-

setzeskraft gesetzt, jedoch jede in diesen Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und geschützt wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem rc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg rc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark, Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien rc. rc.

In dem Patente vom 4. März 1849 wurden für die nachbenannten Kronländer, nämlich: für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Königreich Illirien, bestehend aus den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, — für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina; endlich das Königreich Dalmatien, — bestimmte politische Rechte verkündet, welche mit der gleichzeitig kundgemachten Verfassungs-Urkunde eine sorgfältigen Prüfung unterzogen wurden.

In Folge der Gründe, welche Uns durch Vernehmung des Minister- und des Reichsrathes vorgetragen wurden, sehen Wir Uns bestimmt, das erwähnte Patent vom 4. März 1849 und die darin für die bezeichneten Kronländer verkündeten Grundrechte hiermit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu setzen.

Insoferne über die einzelnen Punkte jener Grundrechte nicht bereits besondere Bestimmungen erfolgt sind, behalten Wir Uns es vor, solche durch eigene Gesetze zu regeln.

Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, daß Wir jede in den Eingangs erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am Ein und dreißigsten Dezember im Achtzehnhundert Ein und fünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

Franz Joseph. (L. S.)

F. Schwarzenberg m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.,

Kanzleidirektor des Ministerrathes.

XXIV. Verordnung des k. k. Militär= und Civil=Gouverneurs von Siebenbürgen vom 1. Dezember 1851, betreffend die Verwendung des Gemeinde=Vermögens zu kirchlichen Bedürfnissen

aus dem

„Landesgesetz= und Regierungsblatt für das Kronland Siebenbürgen. Jahrgang 1852. I. Stück. Nr. 4. Seite 2.

Verordnung

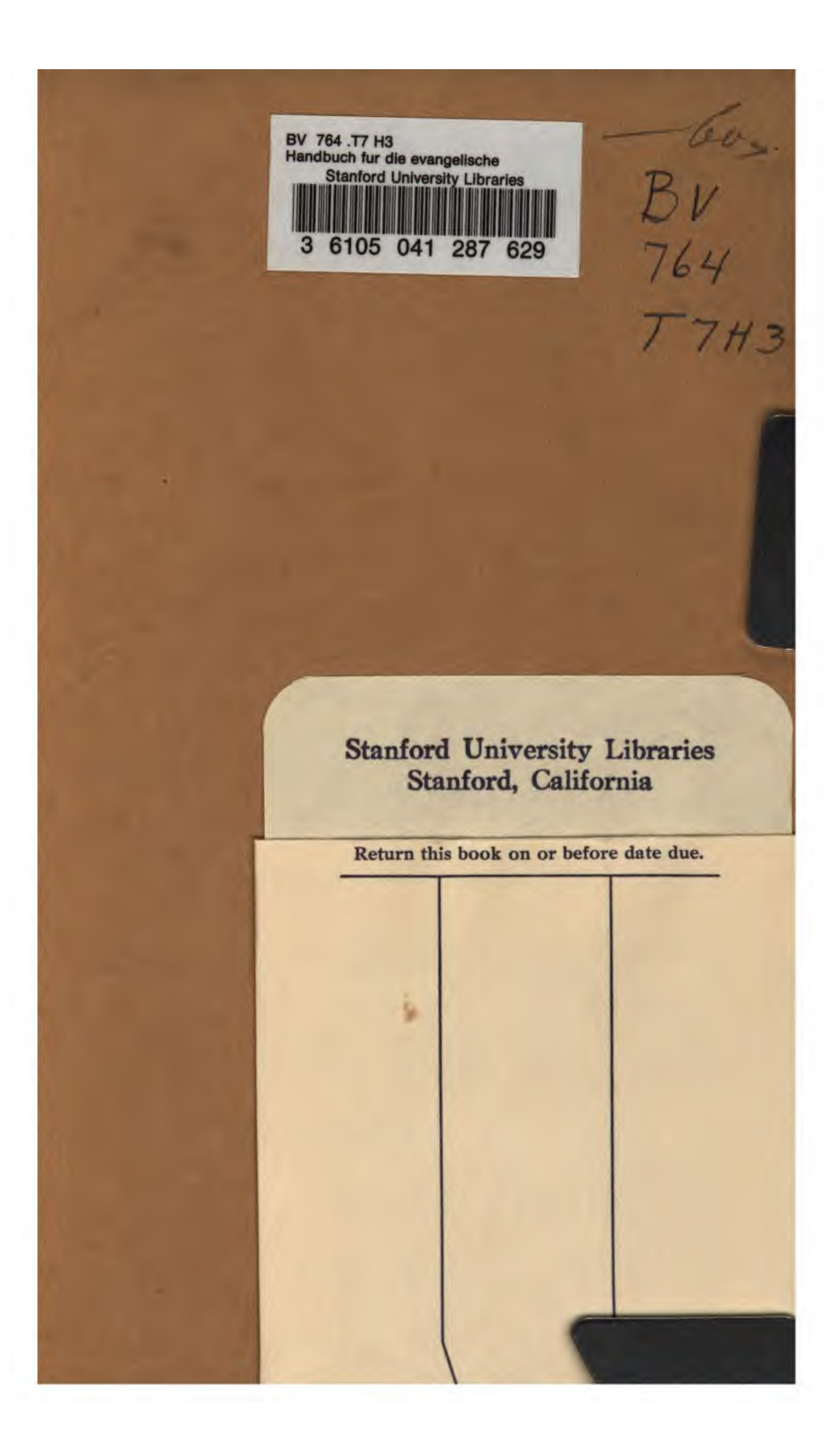
des k. k. Militär= und Civil=Gouverneurs vom 1. Dezember 1851, daß die Gemeindevorstände nicht berechtigt sind, über den der Gemeinde angehörigen Stamm ihres Vermögens **ohne höhere Genehmigung** anderweitig zu verfügen.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß der Gemeindevorstand einer Dorfsgemeinde sich beikommen ließ, einen der Gemeinde gehörigen Grundbesitz (Gemeindegut, Gemeindevermögen) an die Kirche seines Orts zur unentgeltlichen Benützung und Deckung ihrer Bedürfnisse, eigenmächtig nur auf Grund der mit den Pfarrern der besagten Kirche gepflogenen Rücksprache zu übertragen. Nachdem dem Gemeindevorstaude das Recht nicht zusteht, über dasjenige, was Eigenthum der Gemeinde als solcher ist, über **den Stamm** ihres Vermögens unbedingt, das heißt ohne höhere Genehmigung von Seite der Regierung, zu verfügen, so haben die k. k. Militär=Distrikts=Commanden strenge darauf zu sehen, daß die unterstehenden Bezirks= und Unterbezirksämter jeden derartigen Fall auf der Stelle erheben, und den pflichtvergessenen Gemeindevorstand, dem es vielmehr obliegt, die Rechte und bleibenden Interessen der dauernden Gemeinde als einer moralischen Person, gegenüber derer der jeweiligen Gemeindeglieder zu wahren, zur Verantwortung ziehen; vor Allem aber die Ortsvorstände über diese ihre Pflicht zweckentsprechend belehren.

Karl Fürst zu Schwarzenberg, m. p.
Feldmarschall=Lieutenant.







BV 764 .T7 H3
Handbuch fur die evangelische
Stanford University Libraries
3 6105 041 287 629
BV
764
T7H3
Stanford University Libraries
Stanford, California
Return this book on or before date due.

